This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

Schürmann,

Der deutsche Buchhandel der Neuzeit

und seine Krisis.

Der

Deutsche Buchhandel der Neuzeit

und

seine Krisis.

Von

Aug. Schürmann.

Halle a. S.,
Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.
1895.

MWP

E 466.2

Z313
S35

Vorwort.

Die Reformbewegung im deutſchen Buchhandel, welche ſeit einer Anzahl Jahre die Aufmerkſamkeit beſchäftigt, hat es ſcheinbar nur mit der Bekämpfung der ſogenannten Schleuderei d. i. mit der Eindämmung des Kundenrabatts und der Konſervierung des Ladenpreiſes zu thun. Wenn dies die alleinige Triebfeder der Bewegung wäre, ſo brauchte man ſich um die Zukunft unſeres Buchhandels und ſeiner organiſatoriſchen Bedeutung für die Länder deutſcher Zunge wie für den internationalen Verkehr keine Sorge zu machen. Niemand würde deshalb auch das Recht haben, von einer Kriſis zu reden. Am Anfange des Jahrhunderts war der Bücherpreis ſchlimmer entartet, als ſich für die jüngere Neuzeit behaupten läßt; damals kam es auch zu einem vielgenannten, aber an und für ſich wirkungsloſen Reformverſuch; und dennoch folgte jener Zeit eine Periode des Aufſchwungs, welche dem Anſehen Deutſchlands im litterariſchen Weltverkehr für das 19. Jahrhundert in ähnlicher Weiſe gerecht geworden iſt, wie das Zeitalter der Inkunabeln bis zu den Vorboten der Reformation für die Scheide des 15. und 16. Jahrhunderts.

In Wahrheit hat die gegenwärtige Reformbewegung tiefere Ursachen, was eine zusammenhängende Darstellung auf geschichtlichem Hintergrunde und unter Berücksichtigung der einspielenden rechtlichen Fragen ergeben wird. Damit wird die Aufgabe, welche ich mir stelle, freilich etwas verwickelt und nicht bloß das, sondern in mancher Beziehung auch heikel, da auf Vorgeschichte und Gang der Bewegung, sowie auf die dabei kollidierenden Interessen ohne Rückhalt eingegangen werden muß.

Halle a. S., 8. Juli 1895.

Aug. Schürmann.

Inhalt.

		Seite
I.	Der deutsche Buchhandel der Neuzeit	1
II.	Einleitung der Reform	74
III.	Die Statutenänderung des Börsenvereins . . .	110
IV.	Die Verkehrsordnung	176
V.	Die Verlagsordnung	211

I.

Der Buchhandel der Neuzeit.

Die Entwickelung des deutschen Buchhandels gliedert sich in drei Perioden:

1. das Druckerzeitalter, von Erfindung der Buchdruckerkunst bis 1550;
2. das Zeitalter des Tauschhandels, 1550 bis 1764, und endlich
3. das Zeitalter des Konditionsgeschäfts, 1764 bis zur Gegenwart.

Jede dieser Perioden erhält ihr Gepräge durch die Art, wie sie sich mit dem schwierigen Problem der Bücherware und ihrer Umsatzfähigkeit abfindet, einer Ware, deren Preis nicht durch Angebot und Nachfrage geregelt wird, sondern auf Fiktion beruht, und deren Umsatzweise so ziemlich allen Voraussetzungen und Gewohnheiten des allgemeinen Handels widerspricht.

Der Vorläufer des Buchhandels, der mittelalterliche Handschriftenhandel, kannte solche Schwierigkeiten nicht, da die manuale Bücherherstellung in der Lage war, die Produktion dem wirklichen Bedarf anpassen zu können, um so mehr, als sie zuletzt, im 14. und 15. Jahrhundert, dem wachsenden litterarischen Bedarf kaum noch Genüge zu leisten vermochte.

Die Schwierigkeiten zeigen sich erst mit der mechanischen Büchervervielfältigung, wie sie Gutenbergs Erfindung ermöglichte. Die Technik des Buchdrucks nötigt durch ihre verhältnismäßig kostspieligen Vorrichtungen zur Massenherstellung, ein Begriff, der sich für die verschiedenen litterarischen Zweige und innerhalb derselben für die einzelnen Unternehmungen in der mannigfaltigsten Weise bestimmt, so daß auch eine Auflage von 500 Exemplaren je nach dem Falle als Massenherstellung angesehen werden kann. Unter 500 Exemplaren läßt sich ein Buch, wenn irgend Autoransprüche daran haften, überhaupt schwer herstellen; der Ladenpreis wird zu hoch und die Vertriebsthätigkeit muß sich bei so bescheidener Auflagehöhe zu viel Beschränkung auferlegen. Nun aber hat die große Zahl der litterarischen Erzeugnisse, namentlich die wissenschaftliche Litteratur, so bescheidene Absatzverhältnisse, daß Auflagen von 300, 200, ja von 100 Exemplaren vielfach genügen würden. Und wie in dieser Region der kleinen Auflageziffern, so verhält es sich kalkulatorisch in jenen Regionen, wo die Auflagen groß und die Preise klein werden. Das Verhältnis ist das nämliche, nur graduierlich verschieden: selbst im Rahmen des einzelnen Unternehmens meist Überproduktion.

Auch die Anforderungen der Bücherverbreitung, wie sie sich namentlich in der dritten Periode geltend machen, fördern die Herstellung über den Bedarf. Bücher können nicht nach den Grundsätzen des kaufmännischen Warenhandels in Umlauf gebracht werden, sie müssen vertrieben werden, und in Deutschland ist das Buch sein

eigenes Vertriebsmittel, d. h. der Absatz wird bei uns nicht durch die Lärmtrommel kostspieliger Reklamen u. dgl. vermittelt, sondern durch den Vertrieb des Buches in natura, so daß zur Unterstützung der Vertriebsthätigkeit die Auflage gewöhnlich höher veranstaltet werden muß, als man sich im günstigsten Falle den Absatz denkt.

Diese kommerziellen Schwierigkeiten sind der Ausfluß der nicht leicht zu umschreibenden Eigenart des Buches als Warengegenstand. Sie ist begründet im geistigen Ursprung und in der geistigen oder höchst individuellen Bestimmung der litterarischen Erzeugnisse, welche fast durchweg keinen kompakten Käuferkreis vor sich haben; vielmehr muß die bescheidene Zahl von Interessenten und die noch bescheidenere Zahl von Käufern, welche den meisten, selbst wertvollen Erzeugnissen zugedacht ist, im In- und Ausland zusammengesucht werden. Die Mittel und Grundsätze des kaufmännischen Warenhandels versagen hierbei. In erster Reihe bedarf es sogar eines dem Warenhandel fernstehenden und für seine besondere Aufgabe recht einseitig erzogenen Geschäftsstandes, der auf den Buchhandel als seine einzige Erwerbsquelle verwiesen ist, und in zweiter Reihe einer Organisation desselben, wie sie in auskömmlicher Weise nur die Länder deutscher Zunge aufzuweisen haben. Ohne solche Organisation kann die große Masse neu erscheinender Bücher nicht einmal im Inlande zu ihrem Recht kommen und der Weg ins Ausland ist ihnen vollends so gut wie verlegt.

Der

Deutsche Buchhandel der Neuzeit

und

seine Krisis.

Von

Aug. Schürmann.

Halle a. S.,
Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.
1895.

MWP

Tauschgeschäft und damit der Sortimentsbetrieb durch fremde Privilegien oder wegen mangelnder Qualifikation von Obrigkeitswegen verwehrt wurde.

Der Tauschhandel ging seinem Ende entgegen, als sich die litterarischen Produktionsverhältnisse zu gunsten des Nordens verschoben und zumal der Hauptmeßplatz Leipzig und später Berlin so an Firmen und Verlagsthätigkeit zunahmen, daß die Sortimenterthätigkeit nicht mehr das genügende örtliche Feld fand, um eigenen Verlag gegen fremden Verlag mit Nutzen umsetzen zu können. Die Tauschrechnung schlug deshalb nach und nach in Zahlungsrechnung um, eine Weile stand der Buchhandel sogar in Gefahr, in kaufmännische Bahnen einzulenken. Die Schwierigkeiten, welche sich dabei alsbald zeigten, mögen es bewirkt haben, daß eine andere Verkehrsart, deren Spuren sich bis ins 17. Jahrhundert zurückverfolgen lassen, in kurzer Zeit die Oberhand gewann. Im Süden hatte sich dieselbe bereits eingebürgert; die Reichsbuchhändler — wurde darüber berichtet — schicken sich einander ihre neugedruckten Bücher gewissermaßen in Kommission zu; was sie nicht absetzen, oder auf dem Lager nicht behalten wollen, senden sie vor der Abrechnung zurück, und zahlen dann einander den Saldo wie in Leipzig. Damit war die Grundnorm des Konditionsgeschäfts gegeben, welches, von den Einrichtungen und Bräuchen des Tauschhandels unterstützt, in wenigen Jahrzehnten seine volle Wirksamkeit entfaltete.

Das Konditionsgeschäft ist diejenige Verkehrsart, welche in der Leistungsfähigkeit für die Bücherwelt

schwerlich jemals überboten werden wird; die gegenwärtige Organisation des deutschen Buchhandels, obschon im Tauschhandel vorgebildet, beruht auf ihm. Mit Hilfe dieser Organisation hat das Konditionsgeschäft nach der Weise, wie seine Grundsätze und Einrichtungen auf die Entwickelung des deutschen Sortimentsbuchhandels im In- und Auslande wirkten, den Buchhandel gleichsam in das Ansehen des kaufmännischen Warenhandels gebracht. In Deutschland scheint es selbstverständlich, daß jede Stadt, auch die mittleren und kleineren Städte ihre wohlausgestatteten Buchläden haben, welche das, was sie nicht auf Lager führen, in kurzer Zeit zu verschaffen vermögen, und es wird schon als schwerfällig empfunden, wenn dabei der Weg über Leipzig eingeschlagen werden muß. Die Ansichten über die Natur der Bücherware sind eben durch das Konditionsgeschäft arg verwirrt worden. Alle Bemängelungen unserer buchhändlerischen Bräuche und Einrichtungen, die Vorwürfe, daß sie längst veraltet und verzopft seien, führen sich auf diese Begriffsverwechselung zurück. Was den Buchhandel vom kaufmännischen Warenhandel scheidet, hält man für einen Mangel seiner Institutionen, eben weil man nach der Gestalt, die ihm die dritte Periode gegeben hat, den Buchhandel für Warenhandel ansieht.

Zwei wichtige Züge kennzeichnen in dieser Beziehung das Konditionsgeschäft gegen den Tauschhandel. Die auf Tausch eingerichteten Sortimentsbuchhändler waren, wie gesagt, Großhändler und daher in der Zahl beschränkt. Der Kleinhandel war auf sie verwiesen:

„ehe die Bücher wieder in bar Geld verwandelt sind — sagen die Leipziger Buchhändler in einem Gutachten vom 22. April 1667 — müssen sie durch gar viele Hände gehen.“ [1] Der Verkehr war somit sogar ein sehr indirekter. Die Zahlungsrechnung, wie ursprünglich das Konditionsgeschäft im Gegensatz zur Tauschrechnung hieß, änderte das ganze Verhältnis. Nun war es nicht mehr erforderlich, daß der Verlagsunternehmer gleichzeitig Sortimentsgeschäfte betrieb, und wie den reinen Verlagshandel ermöglichte die Zahlungsrechnung auch den reinen Sortimentshandel, und zwar mit bescheidenem Kapitalaufwand. Der alte Großhandel wurde damit gewissermaßen in Kleinhandel zerschlagen. Wer unter ihm aus zweiter und dritter Hand bezogen hatte, suchte jetzt seinen Bedarf über Leipzig möglichst aus erster Hand zu decken. Die Zahl der kleinen, mit den Verlegern direkt verkehrenden Sortimenter wuchs unter solchen Umständen dermaßen an, daß sie beunruhigend wirkte. Wie es beim Reformversuch von 1802 hieß, waren zwanzig Jahre früher mit 60 Sortimentern entschieden mehr Geschäfte gemacht worden, als zu jener Zeit mit 300. Der Buchhandel ging denn auch in seinem Vermögensstande fürs erste mehr als bedenklich zurück.

Die Gesetzgebung lenkte ihre Aufmerksamkeit auf diese Vorgänge. Selbst der Leipziger Buchhandel, der sich bis dahin sehr frei bewegt hatte, erfuhr, um ihn

1) Kirchhoff, A., Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels I. S. 8.

vor gänzlichem Verfall zu schützen, eine gewerberechtliche Einschränkung insoweit, als derjenige, welcher sich als Buchhändler niederlassen wollte, ein gewisses Vermögen nachzuweisen oder einen Bürgen zu stellen hatte.[1] Anders erhielt er das Bürgerrecht nicht. Dies scheint nach Rößig für den Betrieb des Buchhandels im allgemeinen gegolten zu haben. Wer speciell Sortimentshandel ausüben wollte, war außerdem zum Nachweise verpflichtet, daß er den Buchhandel ordnungsmäßig 5 bis 6 Jahre lang erlernt hatte. Nur gelernte Buchhändler durften Lehrlinge für den Sortimentsbuchhandel annehmen. Der Verlagsunternehmer war lediglich auf Erlangung des Bürgerrechts verwiesen.

Die zweite Unterschiedlichkeit zwischen dem älteren und neueren Buchhandel ist die Stellung zum Bücherpreise. Der Tauschhandel kannte Ordinärpreise, die aber keine Ladenpreise im heutigen Sinne waren. Der Ordinärpreis wurde der Berechnung zwischen zwei changierenden Firmen zu Grunde gelegt und, sofern die Tauschrechnung nicht ohne Abschluß ins Endlose fortlief, die Differenz nach Abzug von $33\,^1/_3\,\%$ bar ausgeglichen. Zu welchem Preise das eingetauschte Sortiment weiter zu vergeben war, sei es ans Publikum, sei es an den Handel, darüber hatte jeder Teil für sich zu befinden. Nicht das eingetauschte Objekt, sondern das dagegen in Tausch Gegebene bestimmte im letzten Grunde den Preis.

1) Verbietungsrecht der privilegierten Buchhandlungen in Dresden, 1804. S. XVI. — Rößig, Buchhandelsrecht, 1804. S. 300.

Üblich, wenn nicht die Regel, war es wohl, auf den Preis, wie das Buch eingehandelt war, Fracht und Meßunkosten zu schlagen. Das Hallische Waisenhaus erklärte eines Tags, daß es den Käufern die Bücher zum nämlichen Preise überlasse, wie sie auf der Messe durch Tausch erstanden seien, ohne das Geringste für Fracht und Meßunkosten darauf zu schlagen. Selbst wenn es auf der Messe zu Schaden gekommen sei, so trage der Käufer den Schaden nicht. Auf diejenigen Bücher aber, welche mit barem Gelde eingekauft worden, werde nicht unbillig etwas weniges geschlagen.[1]

Die Meß- und Verlagskataloge weisen demnach bis gegen das letzte Drittel des 18. Jahrhunderts keine Preise nach. Die Ordinärpreise des Verlegers galten nicht der Öffentlichkeit, sondern dem sich einstellenden Käufer, in der Hauptsache also der Geschäftswelt. Da dem Publikum sonach der nötige Anhalt fehlte, waren die Klagen über Überteurung nicht ungewöhnlich, so daß in Frankfurt und Leipzig ab und zu das Schreckgespenst der offiziellen Büchertaxe auftauchte, um die Bücher auf einen „gewißen Preiß und billigen tax" zu bringen.[2] Als der Tauschhandel sich nahezu ausgelebt hatte, erschien 1742 Georgis Allgemeines Europäisches Bücher-Lexikon „von noch vor dem Anfange des XVI. Seculi bis 1739" und brachte nach dem von Georgi für seine buchhändlerischen Zwecke gesam-

1) Francke, A. H., Segensvolle Fußstapfen ꝛc. Halle, 1709. — Kirchhoff, Archiv II. S. 41.

2) Kirchhoff, Archiv VIII. S. 77.

melten Material zuerst Licht in das Dunkel der deutschen Bücherpreise.

Mit dem Konditionsgeschäft wurde aus dem alten verschwiegenen Ordinärpreise der öffentlich kundgegebene Ladenpreis. Den Wertmesser des fremden Bücherguts bildete nicht mehr das eigene Verlagsgut, sondern der vom Verleger angesetzte Ordinärpreis, welcher nach Abzug des üblichen Rabatts klingend beglichen werden mußte. Dieser Rabatt betrug zur Zeit des Tauschhandels $33\frac{1}{3}\%$, selten nur 25%. Bei der Zahlungsrechnung war von solchen Sätzen anfänglich keine Rede. Man mutete dem Sortimenter $16\frac{2}{3}$ und 20% zu. Als darauf einige süddeutsche Handlungen Miene machten, höher als zum Ladenpreise zu verkaufen, widersetzten sich die Verleger.[2]

Danach scheint die ursprüngliche Meinung des Verlagshandels gewesen zu sein, daß der Ladenpreis den wirklichen Verkaufspreis der Bücher bilden sollte.[3] Wie man dies bei so knappen Rabattsätzen für möglich halten konnte, ist schwer zu sagen. Mutmaßlich dachte man an einen anderen Sortimentshandel, als er sich später entwickelt hat. Die bescheidenen Rabattsätze sowohl als

1) Trattner, P. Th. v., Der gerechtfertigte Nachdrucker ꝛc., Wien und Leipzig 1774, S. 10, behauptet, daß er allein 17% Transportkosten von Leipzig nach Wien habe.

2) Kirchhoff, A., Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. Leipzig, 1853. II. S. 188.

3) Wie es mit dem Ladenpreise noch 3—4 Jahrzehnte später gehalten wurde, deutet folgender, dem Archiv der Hallischen Waisenhausbuchhandlung entnommener Vorgang an. Das Hallische Waisenhaus blieb dem alten Frankfurter Meßplatz mit

der Einspruch der Verleger gegen Erhöhung der Ladenpreise deuten auf eine mehr kaufmännische Form, auf die Stempelung des Sortimenters zum Kommissionär des Verlegers, von dessen Anordnungen er in allen Stücken abhängig sein sollte, vielleicht ähnlich wie das Verhältnis des Kleinhandels zu den Matadoren des Tauschhandels gewesen war, um dessen Zeiten der „Kommissions- und Speditionshandel" mehr Rolle im Buchhandel spielt als später.

Hierüber wurde man bald eines anderen belehrt. Die alten Rabattsätze von $33\frac{1}{3}$ und 25 % ließen sich ihrer traditionellen Begründung wegen nicht abschaffen, sie traten wieder in Übung, und der moderne Sortimentsbuchhandel nahm eine Gestalt und Verfassung an, die ihn sowohl vom Groß- als vom Kleinhandel des Changezeitalters unterschied.

Kaum hatte sich indes die neue „Handlungsart" mit dem „Leipziger" Ladenpreise einigermaßen eingebürgert, als sich ein Übelstand bemerklich machte, welcher unter dem Tauschhandel nur durch das Dunkel der

---

am längsten treu. Bis zum Jahre 1810 hielt es dort ständiges Lager mit direkter Vertretung. Unterm 7. Juli 1810 übergab es die vorhandenen Lagervorräte im Inventurbetrage von 2660 Thlr. 23 Gr. an J. C. Hermann in Frankfurt a. M. und übertrug dieser Firma die Kommission hierfür wie für alle Nachbezüge mit $33\frac{1}{3}$ % Rabatt, zwei Drittel zur Ostermesse und ein Drittel zur Michaelismesse zahlbar. Dabei behielt sich Hermann vor, daß es ganz bei ihm stehe, *ob und unter welchen Bedingungen er hiervon etwas den übrigen Buchhandlungen überlassen wolle*. Wie sollte bei solchem Abkommen überall in Süddeutschland der Hallische Ladenpreis eingehalten werden?

Bücherpreise und die immer wieder auf der Tagesordnung erscheinende Büchertaxe fühlbar geworden war und der seitdem den Gegenstand fortgesetzter Bekämpfung in Gestalt von Konventionen und Reformversuchen gebildet hat und wahrscheinlich auch ferner bilden wird. Der Ladenpreis als gleichmäßiger Verkaufspreis im Lande gedacht, erwies sich nämlich als Chimäre, ja es macht den Eindruck, als wenn der Einführung des Ladenpreises sofort die Regierung desselben durch den Kundenrabatt zur Seite gegangen sei.

Der Kundenrabatt soll ursprünglich als Reizmittel für Barzahlungen oder für pünktliche Zahlungen in Rechnung gedient haben. In der Folge wurde er zum Konkurrenzmittel und kam in dieser Eigenschaft, wie die Überlieferung geht, zuerst in Anwendung durch den Matador der Leipziger, den bekannten Reich, der den Gelehrten 10% angeboten haben soll. Bald griff diese Praxis in toller, das Publikum verwirrender Weise um sich. Im Jahre 1795 wird in Palms Archiv gerügt, daß die Buchhändler Privatkäufern Vorteile von 10, 15, 20 und mehr vom Hundert bewilligten. Leipziger und Berliner lieferten bis hoch in den Norden hinauf mit 20% postfrei. Taschè und Müller in Marburg gaben einen Katalog aus, worin sie rundweg 25% vom Ladenpreise anboten; die Schumannsche Buchhandlung in Ronneburg machte im Reichsanzeiger bekannt, daß sie bei ansehnlichen Bestellungen 40, auch 50% bewillige.[1] Unter solchen Verhältnissen versteht man es,

1) Magazin für den deutschen Buchhandel, 1874. S. 140.

wenn es in den gutachtlichen Äußerungen beim Reformversuch von 1802 heißt: „Der Rabatt ist Ursache, daß fast alle Buchhändler arme Wittwen und Waisen hinterlassen.“ Daß aber solche Überbietungen im Kundenrabatt überhaupt möglich waren, erklärt sich aus den Resten des Tauschhandels. Getauscht wurde in engeren Kreisen noch immer und vor allem mögen es die alten, auf lange Zeit hinaus nicht auszuschöpfenden Tauschlager mit ihren biegsamen Werten gewesen sein, welche so starke Schwankungen im Bücherpreise verursachten.

Unter diesen Verwickelungen kam es zu dem eben gedachten Reformversuch, der als interessanter Vorläufer der neuesten Reformbewegung angesehen werden darf. Aufgefordert von „einer großen Anzahl achtungswerter Männer“ veranstaltete der Börsenvorsteher Horvath zur Ostermesse 1802 eine Versammlung auf dem Leipziger Paulinum und brachte vier Thesen zur Beratung, die ähnlich wie 76 Jahre später zu Eisenach und Weimar die Ausartungen des Kundenrabatts und die Mehrung der Konkurrenz durch die wie Pilze aufschießenden kleinen Firmen zum Gegenstand hatten. Man wählte 16 Deputierte aus verschiedenen deutschen Landesstrichen, welche die Geschäftswelt aufforderten, ihre Erfahrungen und Gedanken über die Lage des Buchhandels mitzuteilen. Das Ergebnis war ein wertvolles Material zur Beurteilung des Buchhandels und der litterarischen Zustände damaliger Zeit. Dieser Stoff wurde durchgearbeitet, und nachdem sich dann noch eine zweite, aus 30 Mitgliedern bestehende Deputation damit beschäftigt hatte, ging dar-

aus der „Vertrag der Buchhändler über einige Gegenstände ihres Handels“ hervor, welcher zur Ostermesse 1804 der Öffentlichkeit übergeben wurde.[1]

Der Vertrag kann nicht viel Wirkung gehabt haben. Nach gethaner Arbeit hatte sich die Deputation alsbald aufgelöst und vier Leipziger Mitglieder beauftragt, das Ergebnis der gemeinsamen Beratungen zu veröffentlichen. Dies geschah mit dem Bemerken, daß die von den Buchhändlern aus ganz Deutschland erwählten Männer der Deputation „mit Recht“ die Vereinigung aller einzelnen Mitglieder des Buchhandels repräsentierten, und das durch sie geprüfte und nach ihrem Willen abgeänderte Gutachten sei jetzt „als ein Vertrag aller Mitglieder unseres Handels anzusehen, darnach sie in den erwähnten Fällen handeln wollen.“ In der so gedachten Ausdehnung seiner Wirksamkeit war der Vertrag von Hause aus hinfällig, zumal ihm keine Körperschaft zur Seite stand, welche über die nötigen Machtmittel verfügte, um seinen Bestimmungen Achtung zu verschaffen.

Dagegen hat der Vertrag von 1804 durch sein gewohnheitsrechtliches Beiwerk historisches Interesse und von praktischem Interesse ist er noch da, wo er sich über die Natur des Ladenpreises und die Anforderungen des Buchhandels an die berufsmäßige Schulung seiner Angehörigen ergeht.

---

1) Nach den Hauptsätzen mitgeteilt in Rößig, Buchhandelsrecht S. 449 u. ff., in einem authentischen Abdruck von F. H. Meyer, Archiv VII. 235—243.

In § 1 heißt es in dieser Beziehung: wenn ein Mittel ausfindig gemacht werden könnte, wodurch die Mitglieder des Buchhandels ohne Ausnahme genötigt würden, ohne Rabatt zu verkaufen, so verlange das Beste desselben, den Rabatt als Schleuderei gänzlich abzuschaffen. Allein an der Möglichkeit eines solchen Mittels sei zu zweifeln; deshalb bleibe nichts übrig, als solche Handlungsgrundsätze einzuführen, wodurch das Übel von selbst aufhören, wenigstens verringert werden müsse. Diese Handlungsgrundsätze bilden den Inhalt des Vertrags.

§ 4 verlangt nach Art des Privilegienzeitalters und der älteren Gewerbegesetzgebung, ersichtlich in der Beschränkung auf den Sortimentsbuchhandel, daß jeder Buchhändler, der ein eigenes Geschäft eröffne, den Buchhandel vier bis fünf Jahre erlernt habe und hernach wenigstens drei Jahre Diener gewesen sei. Jeder Landesherr könne allerdings jedem seiner Unterthanen die Erlaubnis geben, mit Büchern zu handeln; aber er könne die Buchhändler nicht zwingen, mit diesem Manne Geschäfte zu machen. Dem Gelehrten und dem Publikum könne nicht damit gedient sein, daß es viele Buchhändler und viele Büchermagazine gebe; sondern daß genug Buchhändler vorhanden seien, die hinreichende Kräfte zu soliden Unternehmungen hätten und deren Magazine wohl versorgt seien. Die Folgen der gegenteiligen Auffassung und Praxis würden nachgerade allenthalben empfunden.

Selbst seinem gewohnheitsrechtlichen Inhalt nach scheint der Vertrag von 1804 wenig Wirkung geübt zu haben, denn die schon vorher üblichen „Geschäftsbestimmungen" der einzelnen Verleger werden wenige Jahre später wieder beobachtet. Der Ruf nach Reformen kehrt von da ab fast periodisch wieder, der Buchhandel befindet sich, wenn man den Reformlustigen glauben soll, fortgesetzt im Verfall, so daß es Wunder nehmen muß, daß gegenwärtig noch ein so ansehnlicher und geordneter Rest davon vorhanden ist.

Oft genug hat bei den Reformvorschlägen verlautet, daß der Ladenpreis wieder zu seiner alten Geltung gebracht werden müsse. Unmöglich kann damit die Zeit gemeint sein, wo derselbe aufkam, und auch nicht die viel näher liegende Zeit, wo die letzten Reste des Tauschhandels noch immer ihren störenden Einfluß auf den Verkaufspreis der Bücher übten. Erst nach den Freiheitskriegen findet eine bessere Regelung — wie es in einer Schrift vom Anfange des Jahrhunderts heißt — „nach dem Fuße des Ladenpreises" statt. Selbst dem zweiten Sitz der Schleuderei, Berlin, werden im Jahre 1816 erträgliche Verhältnisse nachgerühmt. Über 10 bis $12\frac{1}{2}\%$ gab niemand, und bei allem, was bar verkauft wurde, blieb der Ladenpreis unversehrt. Wie hinzugefügt wird, wurde in den besuchteren Berliner Sortimentshandlungen damals aber jährlich für 6—10000 Thlr. bar umgesetzt.[1] Ebenso sollen in Schlesien,

1) Magazin für den deutschen Buchhandel, 1874. S. 141, Note.

Oſt- und Weſtpreußen faſt bis zu den dreißiger Jahren befriedigende Zuſtände geherrſcht haben[1], ſoweit, wie wir hinzufügen wollen, den dortigen Firmen nicht wie von altersher Leipziger und Berliner Schleuderer ins Gehege kamen. Die zwanziger Jahre gelten für das goldene Zeitalter des Sortimentshandels, trotzdem ſind auch ſie nicht frei von Klagen über den Kundenrabatt, doch wird er in den vierziger Jahren erſt wieder zur brennenden Frage. Württembergiſche Buchhändler einigen ſich allerdings ſchon gegen Ende der dreißiger Jahre dahin, vom norddeutſchen Verlag gar keinen Rabatt, vom ſüddeutſchen dagegen 10% zu gewähren, doch ſcheint der Verband nicht lange beſtanden zu haben. Die Gründung der Kreisvereine, welche die Bekämpfung oder Beſchränkung des Kundenrabatts als ihre wichtigſte Aufgabe betrachteten, beginnt mit dem Jahre 1843, wo der Rheiniſch-Weſtfäliſche und der Thüringiſche Kreisverein entſtanden. Der eifrigſte dieſer Vereine, der Rheiniſch-Weſtfäliſche, ſtrebte eine allgemeine Vereinbarung der deutſchen Buchhändler zur gänzlichen Abſchaffung des Kundenrabatts an.[2] In der Verfolgung dieſes äußerſten Ziels ſoll bis jetzt nur ein Verein erfolgreich geweſen ſein: der ſchweizeriſche Buchhändler-Verein, welcher bei ſeiner Gründung im Jahre 1849 die unbedingte Aufhebung des Privatkundenrabatts ins Programm auf-

1) Ed. Berger, Archiv II, 225.

2) Pohle, Dr. L., Handelskammer-Sekretär, Das deutſche Buchhändlerkartell (Schriften des Vereins für Socialpolitik). Leipzig, 1895. S. 492 u. ff.

nahm und zeitweilig sich eines nahezu vollständigen Erfolgs rühmte. Hiergegen ist geltend gemacht worden, daß die Schweizer eine Ausnahmestellung einnehmen, insofern sie infolge ihrer Entfernung von den Centren des Buchhandels mit höheren Spesen arbeiten und deshalb der Versuchung des Kundenrabatts als Konkurrenzmittel besser widerstehen; ebenso seien sie mit Zollschranken umgeben und somit gegen auswärtige Konkurrenz geschützt.[1] Doch wird anderseits zu bedenken gegeben, daß der heimische Verlag ebenfalls unter dem Rabattübereinkommen stehe, welcher nach einer Erklärung in der Züricher Generalversammlung vom Jahre 1860 durchschnittlich mehr als ein Drittel des Gesamtumsatzes eines schweizerischen Sortimentsgeschäfts betrug.

1) In einem Cirkular der Züricher Buchhändler vom 5. April 1877 heißt es sogar: „Ebenso wenig als in den anderen Nachbarländern Deutschlands ist es in der Schweiz möglich, die deutschen Ladenpreise pari umzurechnen, daher sich die Reduktionstabelle des schweiz. Buchhändlervereins einen kleinen proportionalen Zuschlag für die außerordentlichen Spesen erlaubt. Die Tabelle existiert seit Gründung des Vereins, der ohne Ausnahme alle soliden Firmen umfaßt, und ist vor zwei Jahren von neuem revidiert und einstimmig acceptiert worden. Die uns treffende doppelte Postportotaxe, die Zollgebühren, die teuren Eilzüge, welche unsere sämtlichen Ballen bringen, und die drohende Taxerhöhung der schweiz. Eisenbahnen rechtfertigen eine solche Aufrundung gewiß in den Augen jedes billig denkenden Verlegers.“ Das Cirkular ist gegen eine neu auftauchende Firma gerichtet, welche in öffentlichen Blättern das Publikum zum Bücherbezuge zu deutschen Originalpreisen einladet und außerdem „tadellose Bücher jüngeren Datums zu mehr oder minder herabgesetzten Preisen“ offeriert.

Nach der Meinung der dreißiger und vierziger Jahre wurde der Kundenrabatt begünstigt durch den Drittel-Rabatt ($33\frac{1}{3}\%$), welcher zwischen Verleger und Sortimenter vorwiegend üblich war. Die Sortimenter drangen im Interesse gleichmäßigerer Verkaufspreise selbst auf Verminderung des Drittel- zu gunsten des Viertel-Rabatts (25%), und damit hatten sie einen so durchschlagenden Erfolg, daß 1863 der Deutsche Sortimenterverein ins Leben trat, welcher die Wiederherstellung des alten Drittels als seine vornehmste Obliegenheit ansah. In jenem Jahre verwies der Brandenburgische Provinzialverein[1] darauf, daß nach den Hinrichsschen Katalogen jetzt wenigstens neun Zehntel der Bücher sogenannte Viertel-Artikel seien. Trotzdem blieben, wie es in dem nämlichen Cirkular heißt, die Ladenpreise illusorisch.

Kundenrabatt und Schleuderei machen von sich reden, je nachdem die Konkurrenz steigt, so daß die Regelung, wenn nicht gar Abschaffung des Kundenrabatts und die Säuberung und Einschränkung der Konkurrenz korrelative Forderungen aller Reformbewegungen bilden. In beiden Punkten gingen aber die Ansprüche gewöhnlich weiter, als notwendig war, namentlich bezüglich der gesetzlichen Regelung des Buchhandelsbetriebes.

Soweit ich die gewerberechtliche Behandlung des älteren Buchhandels übersehe, hat sich der Gewerbe-

1) Cirkular vom 7. Juni 1863.

schutz zwei Jahrhunderte lang auf den Sortiments-handel beschränkt.[1] Zum Verlagshandel gehörte ein Gewerbeprivilegium nur dann, wenn Druckereibetrieb damit verbunden war. In diesem Falle galt das Privilegium dem Buchdrucker, nicht dem Buchhändler; als Buchdrucker war er auch innungspflichtig, während der Buchhandel dem Innungswesen nicht unterstand.[2]

Die buchhändlerischen Gewerbeprivilegien wurden in Brandenburg-Preußen erteilt „zu des gemeinen Besten Beförderung und sonderlich zur Erhaltung der freien Künste."[3] Dem örtlichen Kleinhandel und dem Jahrmarktsverkehr fremder Buchführer traten dieselben nicht zu nahe. Die drei Hallischen Jahrmärkte z. B. wurden von Leipziger, Wittenberger, Naumburger und Jenenser Buchführern fleißig besucht trotz der vorhande-

1) Kirchhoff, Beiträge II. 142.

2) Die oft berührte Frage, ob der Buchhandel Innungen nach Art der kaufmännischen Kramerinnungen gebildet habe, wird wohl so beantwortet werden müssen, wie es sich nach Lobethan, Grundsätze des Handlungs-Rechts, Leipzig 1795, S. 31, ergiebt: „ob die Buchhändler eine Zunft oder Innung ausmachen, dies hängt von der Anzahl der Buchhändler eines Orts und von dem Landesherrn ab, als dessen Konzession heutzutage zur Anlegung einer Buchhandlung erfordert wird. An den meisten Orten stehen indessen die Buchhändler in keiner Zunftverbindung miteinander." Zu diesen „meisten Orten" gehörten die beiden Centren des Buchhandels, Leipzig und Frankfurt a. M. Trotz seiner hochangesehenen Kramerinnung, die sich erst in jüngster Zeit auflöste, hatte Leipzig keine Buchhändlerinnung, und Frankfurt a. M. gehörte zu den Handelsplätzen, auf denen aller Handel ohne Gildenverfassung bestand.

3) Nach dem Archiv der Hallischen Waisenhausbuchhandlung.

nen privilegierten Buchläden. In den Privilegien der letzteren wird auch den ortsangesessenen Buchbindern ausdrücklich vorbehalten, „was ihnen handwerkswegen zukommt"; sonderlich dürfen sie keine roh e Bücher führen, außer denen so im Gymnasium zu Halle von Tertia bis zu den untersten Klassen gebraucht werden und zum höchsten nur einen Thaler zu stehen kommen. Ähnlich war das Verhältnis zu den Buchdruckern geordnet. Nach einem Vergleiche Hallischer Sortimenter vom Jahre 1787 mit einem dortigen Buchdrucker standen demselben zum Verkaufe frei: 1) die von ihm in Verlag genommenen Bücher, 2) die von Gelehrten selbst verlegten Schriften, 3) die alten gebundenen Bücher, sowie die rohen in Hallischen Auktionen erstandenen und vom Auktionator signierten Schriften, 4) die Disputationen, sowie Abhandlungen, nicht über sechs Bogen stark.

Den Sortimentshändlern verblieb hiernach die ausschließliche Befugnis zum Verkauf aller übrigen roh en Bücher und insbesondere zum Sortiments- und Kommissionshandel. Weder in der Stadt Halle, noch in den beiden Amtsstädtchen Neumarkt und Glauche durften außer den ordentlichen Jahrmärkten andere Buchführer denn sie einen öffentlichen Buchladen halten, und alle die dort wohnten, wie diejenigen, welche von fremden Orten kamen, hatten sich des Verkaufs alter und neuer Bücher, sowie von Landkarten, Globen und Kupferstichen zu enthalten. Außerdem genossen die privilegierten Teile in alter Zeit gewisse Steuerbefreiungen und Einquartierungserleichterungen.

Der obige Vergleich dürfte zu den letzten gehören, welche auf Grund von Privilegien getroffen wurden. Vierzehn Jahre später trat durch das Reskript vom 14. Oktober 1801 die gesetzliche Behandlung der Materie ein. Danach wurde in Preußen die Verleihung eines „Geschäftsprivilegiums" — will sagen: einer Konzession — an die Bedingung von sechs Lehrjahren und zwei Dienerjahren geknüpft, ferner mußte für die Residenz ein Vermögensnachweis von 5000, für die Provinzialstädte von 2000 Thlr. erbracht werden, und selbst dann sollte die Gewährung des Privilegiums nicht ohne weiteres erfolgen, sondern auch dem örtlichen Bedürfnis Rechnung getragen werden.

Dies Reskript teilt noch die Auffassung des Privilegienzeitalters: die berufsmäßige und wohlfundierte Ausübung des Buchhandels war ihm die Hauptsache. Einen anderen Standpunkt nimmt das Gewerbe-Polizei-Edikt vom 7. September 1811 ein.[1] Nach § 127 konnte sich niemand ohne Genehmigung der Regierung als Buch- und Kunsthändler, Buchdrucker, Leihbibliothekar und Antiquar niederlassen. Unter welchen Bedingungen die Regierungen diese Genehmigung erteilen durften, sollte ihnen von der obersten Censurbehörde eröffnet werden. Zur Ausführung dieser Bestimmung, welche auch auf Lithographen ausgedehnt wurde, erging die Kabinetsordre vom 23. Oktober 1833 und

1) Hesse, F. H., Die Preußische Preßgesetzgebung, ihre Vergangenheit und Zukunft. Berlin, 1843. S. 121 u. ff.

das Cirkular-Reskript vom 7. November 1833, wonach die Konzession an folgende Bedingungen geknüpft wurde:

1. Völlige Unverdächtigkeit und Unbescholtenheit, auf deren Nachweis mit besonderer Strenge und Sorgfalt gehalten werden sollte.
2. Der zum Betriebe des Gewerbes unerläßlich nötige und mindestens ein solcher Grad von allgemeiner Bildung, dessen jemand bedarf, um sich mit den das Gewerbe betreffenden gesetzlichen Vorschriften vollständig vertraut machen zu können.
3. Der Vermögensnachweis wurde nur den Buchhändlern auferlegt und zwar in der Höhe, wie ihn das Reskript von 1801 verlangte: 5000 Thlr. für die Residenz, 2000 Thlr. für alle anderen Orte. Bemerkenswert ist der Zusatz: „In Fällen, wo eine besondere wissenschaftliche Bildung oder die Verbindung mit berühmten Gelehrten eine Ausnahme zulässig erscheinen läßt, kann solche durch den Minister des Innern erteilt werden."

Damit war der öde Begriff der „Preßgewerbe" hergestellt, vom Sortimentsbuchhandel insbesondere, dieser bedeutsamen deutschen Institution, ist keine Rede mehr; der gemeinnützige Gesichtspunkt tritt hinter den politischen zurück, was einstweilen insofern ohne Belang war, als damit ja der Schutz an sich bestehen blieb.

Gegen Mitte der vierziger Jahre erging auf Veranlassung „anderer Bundesstaaten" von Dresden aus eine ministerielle Verwarnung an die Leipziger Buchhändler, welche denselben bezüglich ihrer Kommissions-

und Speditionsgeschäfte eine censurartige Thätigkeit zumutete und anders Maßregeln in Aussicht stellte, welche „dem gesamten Kommissions- und Speditionshandel zu Leipzig nachteilig werden könnten.“ Die Angelegenheit interessierte nicht bloß Leipzig, sondern den deutschen Buchhandel insgemein, so daß der Börsenverein beschloß, seinerseits eine Denkschrift in Dresden zu überreichen.

Diese Denkschrift[1] beschäftigt sich u. a. mit den gesetzlichen Bestimmungen Preußens über Konzessionierung zum Buchhandel. Nachdem denselben schon in der damaligen Preßzeitung der Vorwurf gemacht worden war, daß sie mehr auf die Geldmittel als auf die Qualität der Bewerber achteten, wurde hier die „große Weitung“ gerügt, welche zur Begünstigung derjenigen Elemente offen gelassen werde, deren Bekämpfung doch Ziel jener Bestimmungen sei. Den preußischen Behörden fehle die nötige Handhabe, um ein Urteil darüber gewinnen zu können, ob der Bewerber wirklichen Beruf zum Buchhandel habe. Dies lag freilich weder im Sinn jener Bestimmungen, noch konnte es überhaupt Aufgabe der Gesetzgebung sein, solche Ziele zu verfolgen. Altherkömmlich hatte man sich mit dem Nachweise der Berufsangehörigkeit begnügt und auch diesen Nachweis nur vom Sortimentshandel verlangt. Die Denkschrift trug etwas anderes im Sinne als solchen Nachweis; sie erklärte, daß der Beruf zum

1) Denkschrift über die Organisation des Buchhandels und die denselben bedrohenden Gefahren. Jena (1845).

Buchhandel leicht festzustellen sei durch eine von Buchhändlern unter Leitung und Aufsicht der Behörde vorzunehmende Prüfung, die sich bloß auf den buchhändlerischen Berufskreis zu erstrecken habe.

Neu war diese Idee nicht. Schon im Jahre 1672 wird in Brandenburg-Preußen von Regierungswegen eine Buchhändlerprüfung angeordnet, welche sich jedoch merklich von dem unterscheidet, wie man sich eine solche Einrichtung im Jahre 1845 in unseren Buchhändlerkreisen dachte. Zunächst handelte es sich um die Zulassung von Buchbindern zum Buchhandel, also solcher Elemente, welche die Berufsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermochten, und dann wird ausdrücklich bestimmt, daß „deren Geschicklichkeit von Wissenschaft und Bewandnis der Bücher" nicht durch ihren Widerpart, die ansässigen Buchführer, sondern — der Fall spielt in Königsberg — durch zwei deputierte Professoren erforscht werden sollte.[1]

Die Anregung, worauf sich die Denkschrift des Börsenvereins hinsichtlich der Prüfungen stützte, war allerdings neueren Ursprungs. Sie war anfangs der vierziger Jahre von den Juristen der Preßzeitung ausgegangen und bei der Geschäftswelt wie auch in Regierungskreisen auf dankbaren Boden gefallen, so daß sie im preußischen Preßgesetz vom 12. Mai 1851 zur Verwirklichung gelangte.

Dieser akademischen Auffassung des Buchhandels entsprechend war schon 1838 die Gründung einer buch-

1) Kirchhoff, Beiträge II. 161.

händlerischen Lehranstalt in Anregung gekommen, welche fünfzehn Jahre später in Leipzig ins Leben trat. Darauf baute sich dann die Idee einer Buchhändler-Akademie auf, die durch einen Lektionsplan anschaulich gemacht wurde, welcher verschiedene Disciplinen enthielt, die erst wissenschaftlich angebaut werden mußten, ehe darüber dozierт werden konnte. Und diese Vorschläge geschahen zu einer Zeit, Ende der fünfziger und Anfang der sechziger Jahre, wo über die Buchhändlerprüfungen längst der Stab gebrochen war. Examinatoren wie Examinanden erzählten über diese „Staatsprüfungen" recht sonderbare Dinge, so z. B. daß bei einer Gelegenheit einer der buchhändlerischen Examinatoren nur durch Eingriff des erheiterten Regierungskommissars vor dem Schicksal bewahrt worden sei, von einem bösartigen Kandidaten in die Rolle des Examinanden gedrängt zu werden, eine Gefahr, die ziemlich nahe lag, da ein verwickelter praktischer Berufszweig wie der Buchhandel recht mannigfaltige Seiten bietet und nicht nach einem abgeschlossenen akademischen Kursus erlernt und geprüft werden kann.

Die Stimmung bezüglich der „Staatsprüfungen" erfuhr darum bald eine Wendung. Als die Norddeutsche Gewerbeordnung in parlamentarische Sicht kam, erging zunächst aus der Mitte des Gehilfenstandes eine Petition an den Reichstag um Aufhebung der Buchhändlerprüfungen. Im Börsenblatt erschienen sogar Artikel, welche betonten, daß der Buchhandel von allen Fesseln befreit werden müsse. Das Überraschendste aber war, daß der

Vorstand des Börsenvereins kaum fünf Jahre nach den Erörterungen über die Buchhändler-Akademie eine Petition um Aufhebung aller Beschränkungen des buchhändlerischen Gewerbebetriebs an den Reichstag richtete und darin insbesondere Aufhebung der Konzessionen und Prüfungen forderte. Berger[1] kann so verstanden werden, als wenn daraufhin erst der Bundesrat über die Freigebung des Buchhandels schlüssig geworden sei, indem er am 3. Juli 1868 das später vom Reichstage angenommene Notgewerbegesetz beschloß, dessen § 2 alle Beschränkungen des buchhändlerischen Gewerbebetriebs aufhob. Letztere Bestimmung ging in das definitive Gesetz, die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, über, welche einige Jahre später Reichsgesetz wurde.

Dieser Vorgang bildet einen wichtigen Einschnitt in der Entwickelung unseres Geschäftswesens, wobei daran erinnert werden mag, daß das Datum des Notgewerbegesetzes, der 8. Juli 1868, sehr nahe mit dem 9. November 1867 zusammenfällt, dem Tage, wo das sogenannte ewige Verlagsrecht, ebenfalls eine dreihundertjährige Institution, zu bestehen aufhörte und an Stelle der Verjährung des Verlagsrechts die zeitliche Beschränkung desselben auf dreißig Jahre nach dem Tode des Autors in Geltung kam.

Seit der gewerberechtlichen Freigebung des Buchhandels waren kaum zehn Jahre ins Land gegangen, als der Sortimentshandel von dem Gefühl beunruhigt

1) Berger, Archiv II. 190.

wurde, um die Grundbedingungen seines Bestehens zu kommen. Mehr und mehr zeigte der Buchhandel eine veränderte Physiognomie durch das Eindringen von Elementen, die ohne Vorschule und oft auch ohne den allernotwendigsten Anflug von litterarischer Bildung nichts erstrebten, als den sich von selbst meldenden Bedarf dem berufsmäßigen Sortimentshandel abzufangen und ihm dafür den ebenso schwierigen und mühsamen, wie unter solchen Verhältnissen undankbaren Büchervertrieb ungeschmälert zu überlassen. Der Sortimentshandel fühlte sich in seiner Thätigkeit mehr als je gedrückt. Ehemals klagte der Verlagshandel über das unmäßige Verlangen von litterarischen Neuigkeiten für den bloßen Vertriebszweck. Unter der „Befreiung des Buchhandels von allen Fesseln" verstummten diese Klagen allmählich und statt dessen rügte der Verlagshandel das Gegenteil. Die Novitäten-Cirkulare, welche dem Sortimentshandel keinerlei Wagnis zumuten, sondern wesentlich nur eine Einladung zur Vertriebsthätigkeit bilden, ließen in der Wirkung bedenklich nach, so daß sie zum zweiten Mal an solche Handlungen versandt wurden, von denen eine Angabe des Bedarfs beim ersten Mal nicht eingegangen war. Die Nachlese hatte nicht viel Erfolg, statt dessen liefen Erklärungen ein, daß man unter den vom Notgewerbegesetz-Buchhandel geschaffenen Verhältnissen auf den Novitätenvertrieb verzichten müsse, wenn der Verlagshandel nicht diese oder jene — gewöhnlich schwierige, wenn nicht unmögliche — Voraussetzung erfülle.

Keineswegs verschuldete jedoch die Gewerbefreiheit die Bedrängnisse des Sortimentshandels allein. Das Grundübel, der Kundenrabatt, hatte sein Wesen getrieben ungefähr so lange es Ladenpreise gab, und die Schleuderei war nicht erst aus dem Kreise der Notgewerbegesetz-Buchhändler, sondern aus dem regulären Buchhandel selbst hervorgegangen. Gegen ältere Zeiten war sie dreißig bis vierzig Jahre früher unter dem Namen „modernes Antiquariat" förmlich in System gebracht worden: nämlich Anwendung der warenhändlerischen Prinzipien des eigentlichen Antiquariats — für welches das Buch erst dann Interesse hat, wenn es durch Alter und Erfolg zur wirklichen, des Vertriebs nicht mehr bedürftigen Marktware geworden ist — auf die gangbare neuere Litteratur mit Ausschluß der Vertriebsthätigkeit für litterarische Neuigkeiten. Sonst hatte das moderne Antiquariat mit dem wirklichen Antiquariat nichts gemein, stand auch ohne Ursprungsbeziehungen zu ihm. Wie für Preußen und insbesondere für Berlin festgestellt wurde, waren die modernen Antiquare, welche dort in den dreißiger Jahren auftauchten, gewerberechtlich nicht auf das Antiquariat beschränkt, sondern sie befanden sich im vollen Besitz der Konzession zum Buchhandel, waren also Sortimentshändler.

Damit berühren wir die schwächste Seite unseres Geschäftswesens: der Buchhandel ist vor sich selber

1) (H. Kaiser), Gegen den sogenannten Antiquar-Buchhandel. Berlin, 1856. S. 6.

nicht sicher. Der Münchener Privatdozent Dr. Karl Wolf, welcher nebenbei dem Geschäftsstande angehörte, schrieb 1829[1]: „Während bei jedem anderen Handelszweige Isolierung Hauptgrundsatz, Vereinigung Ausnahme, ist beim deutschen Buchhandel Vereinigung Basis, Isolierung Ausnahme, und zwar höchst seltene Ausnahme." Dies will sagen: die historischen Einrichtungen und organischen Gesetze unseres Buchhandels machen sich im großen und ganzen von selbst geltend, sie zwingen den Einzelnen, so und nicht anders Buchhandel zu treiben, wie ihn die Gemeinschaft betreibt. Doch ist der Cirkel nicht vollständig geschlossen gegen das Hineintragen und Geltendmachen fremdartiger Maximen. Das neuerscheinende Buch stellt im allgemeinen kein Warenobjekt im kaufmännischen Sinne vor, es widerstrebt der kaufmännischen Behandlung zunächst durchaus; aber es kann mit der Zeit zu solchem Warenobjekt werden und der Buchhandel gebietet stets über einen ansehnlichen Stock gangbarer Marktware, die nach kaufmännischen Grundsätzen strengster Observanz behandelt werden kann. Diese Gruppe der Bücherwelt bildet den erwählten Teil der auf Isolierung ausgehenden Elemente des Sortimentshandels, welche Wolf vor zwei Generationen als „höchst seltene Ausnahme" bezeichnete.

Die Kunst der sich isolierenden Elemente, also hier des modernen Antiquars, besteht in der Ausnutzung der allgemeinen Einrichtungen und Bräuche,

1) Wolf, Dr. Karl, Über den deutschen Buchhandel. München, 1829. S. 4.

welche einen geordneten Sortimentshandel mit dem besonderen Zweck des Novitätenvertriebs ermöglichen sollen, für seine Sonderzwecke mit Ausschluß des Novitätenvertriebs. Zu dem Ende macht er sich vor allem die Bar- und Partievorteile zu nutze, die der Verlagshandel zur Anspornung der Vertriebsthätigkeit im allgemeinen gewährt, welche sich aber bei eingeführter Marktware am leichtesten realisieren lassen; daneben befaßt er sich mit dem Aufkauf von Auflageresten, nutzt die Auktionen und antiquarischen Offerten aus, manipuliert mit öffentlichen Büchergesuchen u. dgl. Das so zusammengebrachte Lager bietet er dann zu Preisen aus, bei denen der sich im Novitätenvertrieb abmühende Sortimenter sein Bestehen nicht finden kann. Der langjährige Hauptvertreter dieses Zweiges, der Berliner Linde[1], erkannte in demselben den wahren Sortimentsbuchhandel, während er diejenigen, welche gemeinhin hierfür angesehen werden, bloße Kommissionäre des Verlegers nannte, die mit fremdem Kommissionsgut ihre Lagerräume füllten. Er weissagte, daß der Verlagshandel sich im Laufe der Zeit von den „Kommissionären" ab- und dem wahren Sortimentsbuchhandel d. i. dem modernen Antiquariat zuwenden werde; dann brauche — wie leicht verständlich — der Verleger keine so übermäßig große Auflagen mehr zu drucken u. s. w. Von dieser Weissagung ist in nahezu vierzig Jahren nichts in Er-

1) Linde, F. W., Besitzer der Gseliusschen Buchhandlung, Die Forderungen der Gegenwart an den Buchhandel. Berlin, 1856. S. 22.

füllung gegangen. Dagegen wurde von der anderen Seite schon damals darauf verwiesen, daß bis dahin nur wenige Firmen im modernen Antiquariat nennenswerte Erfolge erzielt hätten; fast in allen Landeshauptstädten seien Versuche damit gemacht worden, aber die Versuche seien kläglich gescheitert.[1]

Viel Jünger der neueren Methode, Buchhandel zu betreiben, bedurfte es übrigens nicht, um dem Sortimentshandel die Kreise zu stören. Die Kataloge und sonstigen Angebote des modernen Antiquariats gingen weit und massenhaft über In- und Ausland, wo immer nur deutsche Sortimenter saßen. Linde rühmt seiner Berliner Buchhandlung in den fünfziger Jahren nach, daß sie ihre mehr ambulanten Käufer nach Tausenden und ihre festen Kunden ebenfalls nach Tausenden zähle; sie sende ihre Bücher nicht bloß in alle Gaue unseres Vaterlandes, sondern auch „zum Orient und Occident, nach Süd und Nord, nach England, Amerika, selbst zum himmlischen Reiche, wo auch noch der Zopf sich brüstet." Unter dem anderen Zopf, worauf hier angespielt wird, sind natürlich die deutsch-buchhändlerischen Einrichtungen verstanden, deren Begünstigungen des regelrechten Sortimentsbetriebs Linde für seine Sonderzwecke so hübsch auszunutzen wußte. Wenn der Buchhandel allerorten nach Lindes Art „kaufmännisch" betrieben würde und betrieben werden könnte, so würden jene Begünstigungen durch Bar- und Partie-

1) Kaiser S. 8.

vorteile gar keinen Sinn haben und aller Wahrscheinlichkeit nach von der Bildfläche verschwinden. Nicht einmal die allgemein üblichen Rabattsätze von 25 und $33\frac{1}{3}$% wären ihres Fortbestandes sicher, wie die Leipziger Vorgänge gegen Ende des Tauschhandels zeigen.

Die Entwickelungsfähigkeit des modernen Antiquariats wurde durch die einheitliche Posttaxe für Päckereien, den Zehnpfundtarif, welcher am 1. Januar 1874 zur Einführung gelangte, auf eine harte Probe gestellt. Dem Fünfzig-Pfennigpacket wird nachgesagt, daß es „die früher nur in beschränktem Maße mögliche und deshalb in der That wenig einflußreiche Schleuderei zeitweilig zur Beherrscherin des Marktes erhoben habe.“ [1] Leipziger und Berliner Handlungen lieferten nach allen Gegenden von Deutschland mit einem Rabatt von 20 bis 25% und mehr an Private. [2] Wiederverkäufer, Institute, Bibliotheken und wohlhabende Privatleute wurden aufgesucht und denselben der litterarische Bedarf zu den Original-Nettopreisen mit einer Kommissionsgebühr von 2—5%, frei von Emballageberechnung, angeboten. Allein dies Mal mischte sich die Provinz ins Spiel; bald griff die Schleuderei von einer Reihe anderer Orte in einer Weise um sich, daß den herkömmlichen Vertretern derselben nicht nur die weit gezogenen Grenzen

1) J. G., Bewegungen im deutschen Buchhandel. Grenzboten 1883, Nr. 22 u. 23. S. 431 u. ff.

2) Verhandlungen der Konferenz zur Beratung buchhändlerischer Reformen, abgehalten zu Weimar. Leipzig, 1878. S. 94.

ihrer Wirksamkeit verengt zu werden drohten, sondern daß sie sich wie die Leipziger auf ihrem eigensten Gebiet von auswärts angegriffen sahen.

Wo von Schleuderei im großen die Rede ist, werden Berlin und Leipzig herkömmlich zusammen genannt, trotzdem die Vorteile für derlei Geschäfte zwischen beiden Centren sehr ungleich verteilt sind. Berlin ist der zweitbedeutendste Verlagsort und weitaus der erste Sortimentsplatz des Reiches. Als Kommissionsplatz ist es über dürftige Anfänge nicht hinausgekommen. Leipzig gilt dagegen noch immer als erster Verlagsort, während der örtliche Sortimentsbedarf nichts Überschwengliches hat. Doch fällt hierauf kein Gewicht; seine Bedeutung liegt für die Thätigkeit der sich isolierenden Elemente in der Eigenschaft des gemeinsamen Kommissionsplatzes.

Leipzig kann als fingierter Sitz aller deutschen Buchhändler im In- und Auslande und als Stapelplatz des deutschen Verlagshandels angesehen werden. Sämtliche Aufträge des Sortimentshandels, welche durch den gemeinsamen Kommissionsplatz vermittelt werden, sind in der Ausführung frei ab Leipzig verstanden. Demgemäß hält die größere Zahl der deutschen Verleger in Leipzig sogenannte Auslieferungslager, welche unter Verwaltung der betreffenden Kommissionäre stehen und im Jahre 1893 die Zahl von 1866 erreichten; diese fremden Lager und daneben die belangreichen Lager der Leipziger Verleger ermöglichen es, daß der sich meldende Bedarf jeder Zeit an Ort und Stelle in der

Hauptsache befriedigt werden kann. Was an Ort und Stelle nicht vorhanden ist, muß frachtfrei Leipzig geliefert werden.

Diese Einrichtungen haben sich aus dem alten Meßhandel entwickelt. Wenn der Sortimentsbuchhändler alter Zeit mit seinem selbstverlegten Büchergut zur Leipziger Messe zog, um dasselbe gegen fremdes Verlagsgut oder gegen klingende Münze an den Mann zu bringen, so ergab sich von selbst, daß er für die Transportkosten nach und von Leipzig in eigener Person aufzukommen hatte. Was aber von dem mitgebrachten Verlagsgut auf der Messe nicht umgesetzt wurde, nahm er keineswegs immer wieder mit zurück; sofern es der Umfang seiner Geschäfte gestattete oder gebot, richtete er vielmehr ein stehendes Meßlager ein, dessen Vertretung er außer der Messe seinem Kommissionär überließ. Daraus entwickelte sich der regelmäßige Verkehr mit dem Meßplatze zwischen den Messen. Als dann allmählich, seit dem 17. Jahrhundert, die Neuigkeitssendungen aufkamen, erhielt der Frankaturzwang für den reinen Sortimenter die nämliche Geltung wie für den reinen Verleger. Was dem Sortimenter auf der Messe in bedingter Weise d. i. mit dem Recht der Rückgabe im Falle des Nichtabsatzes überlassen, oder was ihm zwischen den Messen pro novitate zugesandt wurde, hatte er auf der nächsten Messe dem Verleger frachtfrei zurückzugeben oder zu bezahlen.

Die Leipziger Platzvorteile haben deshalb nach dem Herkommen wie nach der Natur der Sache dem durch

den Kommissionsplatz vermittelten Verkehr zwischen Verlags- und Sortimentshandel zu dienen, keineswegs dem Leipziger Platz als solchem. Die Grenze ist hier freilich schwer zu ziehen; dem Sortimentshändler, welcher in Leipzig Platzgeschäfte betreibt, kann der Vorteil des Frankaturzwangs nicht versagt werden, noch weniger dem Kommissionär, der Bezüge für diejenigen seiner Kommittenten macht, welche beim Verleger keine Rechnung haben. Aber unter dem Namen „Sortimenter" und „Kommissionär" sind in Leipzig die sich isolierenden Elemente sehr unterschiedlich thätig, und da dabei die Vorteile des Kommissionsplatzes den Hebel des Geschäfts bilden, so ist ihre Thätigkeit für die Verfassung des Buchhandels verfänglicher zu nennen als die der im Lande zerstreuten Schleuderer.

Die gewerberechtliche Freigebung des Buchhandels und die postalische Neuerung der billigen Einheitstaxe für Päckereien, ein System, welches erfahrungsgemäß mehr geeignet ist, den Großbetrieb zu fördern, als den Mittel- und Kleinbetrieb, bringen dies durch ihre Wirkungen täglich mehr zum Bewußtsein. Seit diesen Errungenschaften hat sich der Begriff des modernen Großsortiments ausgebildet und am Leipziger Platz eine vielseitige Ausgestaltung erfahren. Gemeinsam ist dem Großsortiment in seinen wechselnden Formen, daß es den direkten Verkehr zwischen Verleger und Sortimenter, wie ihn das Konditionsgeschäft erst ermöglichte und damit dem Sortimentshandel die ungemeine Entwickelungsfähigkeit gab, wiederum in den indirekten

verwandelt, ähnlich wie zu Zeiten des Tauschhandels, nur den neuesten Verhältnissen angepaßt.

Ein guter Teil der Großsortimenter hängt mit dem Notgewerbegesetz-Buchhandel und der Kolportage zusammen, und soweit dies zutrifft, ist die reguläre Geschäftswelt über die damit verbundenen Gefahren für das Hergebrachte ziemlich einig. Eigentümlich ist jedoch wiederum, daß das allerwichtigste Großsortiment aus dem Schoße des regulären Buchhandels hervorgegangen ist, und daß über den Segen oder Unsegen desselben in der Fachwelt sehr geteilte Auffassungen bestehen. Gemeint ist das sogenannte Barsortiment, welches die gangbarsten Bücher in gebundenem Zustande ausbietet, ein Geschäftszweig, der seinen Ursprung aus einer alten, mehr und länger als gut nachwirkenden Sitte unseres Bücherverkehrs herleitet.

Der Tauschhandel gab die Bücher im rohen Zustande, in losen, zu vollständigen Exemplaren abgezählten Bogen aus. Der ältere Sortimentshandel nahm sogar für sich allein das Recht in Anspruch, mit rohen Büchern handeln zu dürfen und verwehrte dasselbe den Buchbindern und anderen Wiederverkäufern, da sich der nicht lokal begrenzte Bücherverkehr, der Verkehr im großen und von allgemeiner Bedeutung, in dieser Form bewegte. Erst unter dem Konditionsgeschäft wurde es, als die Ansichtssendungen ans Publikum aufkamen, üblich, Bücher broschiert auf den Markt zu bringen, woneben sich der alte Brauch der Rohausgabe noch auf lange hinaus erhielt. Bis gegen die fünfziger

Jahre dieses Jahrhunderts hatte jeder Buchladen seine besondere Abteilung Bücher, die von den Verlegern roh geliefert wurden. Für die Vertriebsweise des modernen Sortimenters, welche mindestens broschierte Bücher bedingt, war dies lästig und für das Publikum noch lästiger, selbst die gangbarsten Bücher, wenige Ausnahmen abgerechnet, nur broschiert und vielfach ohne Heftung kaufen zu müssen. Bei diesem allgemein empfundenen Mangel setzte das Barsortiment den Hebel an.

Der erste Leipziger Barsortimenter war L. Zander, welcher 1852 ein — wie man es lange Zeit nannte — gebundenes Lager einrichtete. Zehn Jahre später konnte kein Zweifel darüber obwalten, daß dieser schlicht begonnene Geschäftszweig eine Zukunft habe. Ich staunte daher nicht wenig, als ich Zander um jene Zeit inmitten seines freundlichen, aber nicht allzu großen Lagers besuchte und ihn seiner Sache vollständig überdrüssig fand; er wollte gar nicht davon reden hören. In Leipzig erzählte man sich, daß er und sein Lager von den dortigen „Großen" mit mißgünstigem Auge angesehen werde. Einige Jahre später verkaufte Zander sein Geschäft.

Gegenwärtig liegt das Barsortiment in der Hand von einigen wenigen Leipziger Kommissionsgeschäften, darunter die beiden größten Platzfirmen dieser Art. Gleich den übrigen Großsortimentern kommt ihnen zunächst der gemeinsame Kommissionsplatz mit seinen Vorteilen zu statten. Die in Berlin und Stuttgart entstandenen Bar-

sortimente können sich deshalb mit Leipzig nicht messen, zählen aber immerhin mit.

Die grundsätzliche Stellung von Verlags- und Sortimentshandel zu diesem Zwischenhandel ist eine unterschiedliche und innerhalb der Verlegerwelt selbst eine geteilte. Letzteres bekundet sich schon darin, daß manche Verlagshandlungen und darunter gerade diejenigen, auf welche das Barsortiment am meisten verwiesen ist, demselben keine anderen Bedingungen gewähren, als dem Sortimentshandel im allgemeinen, ja es kommt vor, daß die dem Sortimentshandel zugestandenen Freiexemplare dem Barsortimenter verweigert werden.[1] Eine kleinere Anzahl Verlagshandlungen lehnt den Verkehr mit dem Barsortiment überhaupt ab, wogegen die größere Zahl der Verleger im Ansehen steht, als wenn sie demselben wohlgeneigt sei und auch besondere Vorteile gewähre.[2]

Kapitalschwachen Unternehmern mag damit gedient sein, ansehnliche Partiebestellungen gegen bares Geld mit — wie Ruprecht den Extravorteil beziffert — 6—12% über den gewöhnlichen Rabatt zu lohnen. Doch dürfen diese Bargeschäfte nicht im gewöhnlichen exakten Sinne genommen werden. Das streng kaufmännisch betriebene Barsortiment schätzt jeden Tag Zinsengewinn. Ruprecht macht überdies darauf auf-

1) Ruprecht, Dr. Wilhelm, Die Barsortimente. Ein Segen oder eine Gefahr für den deutschen Buchhandel? Göttingen, 1891. S. 8, Note 2.

2) Ruprecht S. 8, Note 1.

merksam, daß der — wohl weniger günstig situierte — Verleger demselben viele Bücher auf langfristigen Kredit geben müsse, welche er sonst von Firmen, denen er nur gegen bar liefere, sofort bezahlt bekommen würde. Jedenfalls ein bedenkliches Zeichen für das Abhängigkeitsverhältnis, in welches der Verlagshandel bereits geraten ist.[1]

Unter den Vorteilen, welche das Barsortiment dem Verleger gewähren soll, wird u. a. angeführt, daß es einen Ersatz für das fehlende Auslieferungslager in Leipzig biete. Die meisten Verlagshandlungen halten dort Auslieferungslager, und wo dasselbe fehlt, wird es auf jene Weise nur unvollkommen ersetzt werden können. Dafür ist die Zahl der Artikel, die der Barsortimenter in seine Kataloge aufnimmt, denn doch zu spärlich, und ein guter Teil dessen, was er ausliefert,

1) In der Allgemeinen Buchhändlerzeitung 1894, Nr. 2 heißt es über das neueste Entwickelungsstadium des Barsortiments: „In den Anfängen ließ der Barsortimenter den bar eingekauften Verlag auf eigene Rechnung einbinden, während der Verleger meist nur broschierte Bücher führte. Und heute? Die Barsortimenter beziehen Posten überhaupt nicht mehr oder nur in besonderen Fällen, und meist nur von Verlegern, die sie haben müssen.... Namentlich den kleinen Verlegern werden von dem Barsortimenter Zumutungen gestellt, und leider auch von vielen derselben erfüllt, die der Bezeichnung Barsortiment geradezu widersprechen. Besonders ein sogenanntes Barsortiment in Leipzig ist rein genial, es schreibt ungefähr so: „Ihr neuester Verlagsartikel eignet sich für meinen Barsortimentskatalog. Senden Sie mir 11/10 Exemplare à condition, selbstverständlich mit einem Extrarabatt für meine Katalogspesen.“ Diese Praxis, zu Barpreisen à cond. zu verlangen, soll seitens eines anderen sehr bedeutenden Barsortiments bereits Nachfolge finden.

würde, wenn die betreffenden Artikel bei ihm fehlten, gar nicht über Leipzig verlangt werden, sondern vom Verleger direkt und von diesem auch direkt befördert werden.

Ebenso dürfen die Lagerkataloge des Barsortimenters als Vertriebsmittel nicht überschätzt werden; selbst Ruprecht scheint zu viel Meinung dafür zu haben. Ihre Verbreitung dient mehr dem Inhaber des Lagers als den Verlegern, auf deren beste, des Vertriebs nicht sehr bedürftige Bücher sich ja die Kataloge beschränken. Die Sortimenter scheinen ebenfalls wenig Gewicht darauf zu legen; die hierin gemachten Erfahrungen mögen dahin geführt haben, daß die Kataloge den Büchern selbst nicht mehr beigefügt, sondern apart gegen Berechnung angeboten werden.

Mehr dagegen fällt bei den Schulbüchern die Ersparung von Expeditionsarbeiten, Packmaterialien und Kommissionsspesen ins Gewicht. Wer den Leipziger Barsortimentern jährlich für 30000 ℳ Schulbücher liefert, erspart etwa 200 ℳ Kommissionsspesen; nach dem usanciellen 1% für Einlösung von Barpacketen eigentlich 300 ℳ, aber wenn die Barsortimenter nicht wären, würden von den 30000 ℳ kaum 20000 ℳ über Leipzig gehen. Jener Vorteil wird nun aber drei- bis vierfach durch den Nachteil aufgewogen, daß der Verleger um den Gewinn an den Einbänden kommt; denn gegen alte Zeiten haben sich die Verhältnisse dahin geändert, daß der Verlagshandel eine weit größere Anzahl Bücher gebunden vorrätig halten muß, als in den

Katalogen des Barsortiments ausgeboten werden. Ferner kommt der Nachteil in Anschlag, daß der Barsortimenter sämtliche Freiexemplare diskontiert. Wenn ich von einem Lehrmittel auf zwölf ein Freiexemplar gebe und liefere an den Sortimentshandel direkt 12000 Exemplare aus, so kommen keine 1000 Freiexemplare zur Verrechnung, da die eingehenden Bestellungen vielfach unter 13/12 lauten. Das Barsortiment nimmt dagegen bei 12000 Exemplaren volle 1000 Freiexemplare in Anspruch.

Viel günstiger und einiger als der Verlagshandel ist der Sortimentshandel gegen den Zwischenhandel gestimmt. Ihm erscheint derselbe als eine Notwendigkeit und besondere Bequemlichkeit. Der Barsortimenter liefert ihm den Bedarf zu den nämlichen Bedingungen wie der Verleger. Größere Sendungen macht er mit Umgehung des Kommissionärs, erspart ihm also die Kommissionsspesen. Den besseren Kunden wird sogar Vierteljahreskredit mit den vollen Barvorteilen des Verlegers gewährt; bei Schulbüchern, welche von letzterem bar eingelöst werden müssen, ist dies ein besonders wertvolles Zugeständnis, zumal dem Barsortimenter nachgerühmt wird, hinsichtlich der Rücknahme nichtabgesetzter Schulbücher entgegenkommender zu sein, als mancher Verleger. Endlich versteht sich der Zwischenhändler bei Artikeln, die wie Geschenkwerke u. dgl. vom Verleger nur fest oder bar zu haben sind, zu Ansichtssendungen, wenn auch nur auf Tage beschränkt. Der so begründeten und durch die Praxis bethätigten guten Meinung des Sortimentshandels ist es zuzuschreiben, daß das

Barsortiment innerhalb einer Generation eine so ungemein starke Entwickelung genommen hat.[1]

Den Anfang machte dasselbe auf dem Gebiete der schönen Litteratur, allgemein litterarischer Hilfsmittel u. dgl. Die neuesten, an Umfang beträchtlich gewachsenen und systematisch geordneten Kataloge zeigen, wie sich das ursprüngliche Feld erweitert hat. Die schöne Litteratur tritt bescheiden hinter den übrigen Inhalt zurück. Kaum ist ein wissenschaftliches oder praktisches Gebiet von einiger Bedeutung zu nennen, dessen gangbarste Erscheinungen nicht angeboten werden. Der geschäftlich wichtigste Zweig dürfte immerhin die Schullitteratur sein. Neben den Büchern und Karten sind auch die Musikalien tributär geworden.

Ruprecht erklärt in seiner oben angezogenen Schrift: „das Barsortiment schaffe dem Provinzialsortiment Bequemlichkeiten in seinem Hause, untergrabe aber gleichzeitig dessen Grundmauern." In der That, wenn dasselbe, wie anzunehmen ist, noch weitere Fortschritte macht, so steht einerseits eine Verflachung der Sortimenterthätigkeit und anderseits eine weitere Erschwerung derselben durch unberufene Elemente zu befürchten. Von einem Sortimentshändler nach herkömmlichen Begriffen

1) In einem Rundschreiben der Freiburger Firmen vom Jahre 1886 wird vom „Handel mit neuen Büchern und den Artikeln der Barsortimenter" gesprochen und ist damit der moderne Sortimentshandel gemeint. Zwischen den „neuen Büchern" und den Artikeln der Barsortimenter liegt quantitativ der Hauptinhalt unserer umfangreichen Kataloge; wessen Fürsorge ist dieser anbefohlen?

wird eine ganze Summe von Kenntnissen und Erfahrungen bedungen. Man verlangt von ihm nicht nur eine ausgebreitete Bücherkunde, sondern auch eine seinem Berufe angemessene litterarische Bildung, vor allem aber verlangt man von ihm, daß er mit bibliographischen Hilfsmitteln zu arbeiten versteht, deren Inhalt bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts zurückgeht, und daß er sich dabei in den Hunderten von Bezugsquellen zurechtfindet, welche die Kataloge vielfach nur indirekt d. i. nach dem ursprünglichen Verlagsunternehmer andeuten. Für diese Art von Buchhandelsbetrieb fehlt das einheitliche Versorgungsinstitut nach Art des Barsortiments; dies Institut hat eben er, der Sortimentshandel, gegenüber der Öffentlichkeit zu bilden. Vielleicht heißt es, daß gerade der verwickelte und zersplitterte Geschäftsbetrieb des deutschen Sortimenters es als Segen erscheinen lasse, wenn ihm seine Aufgabe durch Organisation eines Geschäftszweiges wie das Barsortiment erleichtert werde. Gewiß wäre ihm manche Erleichterung zu wünschen, aber die hier gebotene führt zum Verfall der buchhändlerischen Thätigkeit. Um nach den Katalogen der Barsortimenter Buchhandel zu betreiben, dazu braucht man keine Fachleute, dies kann jeder Notgewerbegesetz-Buchhändler, jeder Krämer, sei es als Haupt- oder als Nebenerwerb, und deshalb ist ein solcher Zwischenhandel mit seinem kurzen kaufmännischen Extrakt aus den neuesten Katalogen im hohen Grade geeignet, die Grundmauern des Sortimentshandels zu unterspülen.

Gefördert wird der Zerstörungsprozeß dadurch, daß die immer stärkere Anlehnung an den Zwischenhandel zur Entfremdung zwischen Verlags- und Sortimentshandel führen muß. Wo der Verlagshandel den Verkehr mit dem Barsortiment ablehnt, geschieht dies, um die Fühlung mit dem Sortimentshandel nicht zu verlieren. Auf Herstellung der direkten Beziehungen zwischen Verleger und Sortimenter beruht die Entwickelungsfähigkeit des Sortimentsbuchhandels und auf dieser Basis die des Verlagshandels. Mit dem Barsortiment drängt sich ein mächtiges Zwischenglied in diese Beziehungen. Seitens des Verlagshandels wird längst geklagt, daß ihm damit der so notwendige Überblick über den örtlichen Absatz und den Anteil der einzelnen Firmen daran verloren gehe. Den Schulautoren kann kaum noch Rechenschaft darüber gegeben werden, an welchen Schulen ihre Bücher eingeführt sind.[1] Auch befindet sich der Verlagshandel schon längst nicht mehr in der Möglichkeit, dem Sortimentshandel ausreichenden Schutz gegen unlautere oder unberufene, nachteilig wirkende Konkurrenz gewähren zu können. Gerade diese Art Konkurrenz treibt den Buchhandel mit Vorliebe nach dem bibliographischen Extrakt der Barsortimenter. Drohungen mit Lieferungssperre u. dgl. haben deshalb meist

1) Neuestens sucht das Barsortiment diesem Übelstande, der den Verlagshandel allmählich kopfscheu machen könnte, dadurch abzuhelfen, daß es Verzeichnisse derjenigen Orte in Aussicht stellt, wohin die bezogenen Schulbücher Absatz finden, und zwar unter Angabe der Zahl der Exemplare.

keinen Sinn, da es der Verlagsunternehmer nicht zu verhindern vermag, daß seine Bücher auf anderem Wege in Besitz solcher Firmen gelangen.[1]

Interessant wäre es zu wissen, wie sich der Umsatz des Barsortiments zum Gesamtumsatz des Verlagshandels schon gegenwärtig verhält. Dafür fehlt leider der wünschenswerte Anhalt. Es können nur grundverschiedene Einzelbeobachtungen aneinander gereiht werden, und zu dem Ende mag der Fall Erwähnung finden, daß bei einer Verlagshandlung, welche viel in Beziehung zur Schule steht, die Zahlungen der Barsortimenter verschiedene Jahre nacheinander die Höhe der Leipziger Ostermeß-Einnahme übersteigen und noch reichlicher die Höhe des Barverkehrs durch den Leipziger Kommissionär. Freilich sind die Leipziger Meßzahlungen und der Barpacket-Verkehr über Leipzig in den letzten zwei Jahrzehnten erheblich zurückgegangen, nicht allein zu gunsten der Barsortimenter, sondern auch zu gunsten des direkten Verkehrs zwischen Verleger und Sortimenter mit Umgehung des Kommissionsplatzes. Die Zahlungen des Sortimentshandels mit Umgehung des Kommissionsplatzes nähern sich der Höhe der Leipziger Meßeinnahme, übersteigen dieselbe auch vereinzelt. Faßt man die direkten Zahlungen des Sortimentshandels und

1) Dr. Schmitt-Leipzig auf der Konferenz zu Weimar (Verhandlungen ꝛc. S. 76): „Wenn der Verleger dem Schleuderer die Auslieferung verweigert, geht er zum Barsortimenter.“ Ich kann diese Beobachtung bis zur jüngsten Zeit bestätigen, wenn es sich auch mehr um unberufene Konkurrenz als um Schleuderer handelte.

die direkten Zahlungen des Barsortiments zusammen, so bleiben dahinter die Zahlungen, welche in und außer der Messe in Leipzig gemacht werden, nicht unerheblich zurück. Dabei werden direkte Zahlungen vor der Messe mit entsprechender Verzinsung stets abgelehnt.

Der Sortimentshandel lockert durch die Bevorzugung des Barsortiments seine Beziehungen zum Verlagshandel, während der Verlagshandel wiederum aus anderen Gründen dem Sortimentshandel entfremdet. Die so oft betonten solidarischen Interessen des Verlags- und Sortimentshandels lassen es mindestens seltsam erscheinen, daß wir in der Neuzeit specifische Verleger- und specifische Sortimentervereine haben, deren Bestimmung ist, wirkliche und vermeintliche Rechte gegen einander zu wahren.

Der Tauschhandel trieb dazu, Verlags- und Sortimentshandel in einer Hand zu vereinigen. Das Konditionsgeschäft stellte jeden dieser Zweige auf eigene Füße; es überhob den Verleger der Nötigung, Sortimentsgeschäfte zu treiben, und den Sortimenter dem Wagnisse, sich auf Verlagsunternehmungen einzulassen. Trotzdem erlitt die notwendige Fühlung zwischen Verlags- und Sortimentshandel bis über die Mitte unseres Jahrhunderts hinaus keine merkliche Einbuße. Der Kern des Provinzbuchhandels vereinigte nach wie vor beide Zweige, und wo wie namentlich in den Centren der Verlagshandel gesondert betrieben wurde, da stand der alte Satz noch immer in Anwendung, daß die Schule des Buchhandels der Sortimentshandel sei. Die prak-

tische Vorbildung war deshalb eine relativ gleichmäßige. Mit Ausnahme der erblichen Geschäftsbaronieen traf man selten auf ältere und jüngere Verlagspraktiker, die während ihrer Lehr- und Wanderjahre nicht ausreichend erfahren hatten, wie es im deutschen Buchladen aussah.

Die Verhältnisse haben sich geändert. An der Spitze unserer Verlagsgeschäfte, besonders der größeren, trifft man heutzutage viel unzünftiges oder doch nicht für voll zu nehmendes Element. Soweit es sich dabei, wie es im französischen Buchhandel heißt, um Amateurs handelt, soll der Vorwurf des Unzünftigen keine üble Nachrede sein. Die Amateurs unter den Pariser éditeurs, ehemalige Gelehrte, Architekten, Künstler, Männer der öffentlichen Verwaltung u. s. w. haben herkömmlich eine Zierde des französischen Buchhandels gebildet. Das deutsche Privilegienwesen sah ja auch nur beim Sortimentsbuchhandel auf zünftiges Element, der Verlagshandel galt ihm als freie Kunst. Trotzdem, meine ich, sind wir hierin anders gestellt als die Franzosen und Engländer, deren Buchhandel traditionell einen mehr kaufmännischen Zuschnitt hat. Ein Institut wie den deutschen Sortimentsbuchhandel kennt Frankreich und England nicht, und das sehr wünschenswerte Fortgedeihen desselben ist neben anderen Voraussetzungen auch davon abhängig, daß der Kern des Verlagshandels mit seiner fachmännischen Bildung im Sortimentshandel wurzelt, anders verliert er das Verständnis für die Grundbedingungen desselben.

Er kommt aber nicht allein um dies Verständnis, er kommt auch um die allgemeine Bücher- und Litteraturkunde, wie man sie sich nur im Sortimentshandel erwerben kann. Der tägliche Verkehr mit den neueren und neuesten Erscheinungen auf allen Gebieten des Wissens und Könnens ist vornehmlich in Betracht zu ziehen, wenn man davon redet, daß der Sortimentshandel die beste, meist sogar notwendige Vorschule des Verlagshandels sei. Beim modernsten Verlagshandel, nicht bloß dem der Aktiengesellschaften, machen sich Eigentümlichkeiten bemerklich, welche darauf deuten, daß dieser Satz immer mehr außer Nachachtung bleibt. Die wichtigste Leistung, von der im Verlagsgeschäft alles abhängt, läßt man z. B. in zwei Funktionen zerfallen, in die des litterarischen Beraters oder Verlagsredaktors und in die der mehr kaufmännischen Leitung. Der litterarische Berater ist durchweg unzünftig und entbehrt deshalb gewöhnlich jener auf den praktischen Zweck angelegten, stark ins Breite gehenden Litteratur- und Bücherkunde, wie sie akademisch nicht erworben werden kann. Und wie fährt bei dieser Einrichtung die Initiative der Unternehmerthätigkeit, welche das Beste zu leisten hat und das nötige Selbstvertrauen unmöglich — wenigstens nicht auf längere Dauer — aus fremdem Impulse ableiten kann?

Die altgerühmten solidarischen Interessen des Verlags- und Sortimentshandels, auf denen unsere Einrichtungen beruhen, gehen in die Brüche nach dem Verhältnis, wie die Zahl der reinen, dem Sortiments-

buchhandel mehr oder weniger entfremdeten Verlagshandlungen wächst. In dieser Beziehung weist die Statistik schon gegenwärtig, wo die gewerberechtliche Freigebung des Buchhandels kaum ihre fünfundzwanzigjährige Jubelfeier hinter sich hat, bemerkenswerte Ergebnisse nach.

In den Anfängen der Gewerbefreiheit, im Jahre 1869, verzeichnet Schulz' Adreßbuch für den deutschen Buchhandel 3506 Firmen, welche dem Buchhandel und seinen Nebenzweigen: Kunst-, Musikalien- und Landkartenhandel als Verleger und Sortimenter oblagen; davon beschäftigten sich 750 nur mit dem Verlagsbuchhandel. Im Jahre 1893 zählt das nämliche Adreßbuch 7893 Firmen auf; darunter 1773 reine Verlagsbuchhandlungen, also 1023 mehr als 1869. So auffallend diese Mehrung ist, so kann es doch scheinen, als wenn sie im richtigen Verhältnis zum Wachstum des Sortimentshandels stehe. Das genannte Adreßbuch weist nämlich für 1869 die Zahl von 2162, für 1893 die Zahl von 4811 Sortimentshandlungen nach, so daß sich dieselben um 2649 gemehrt haben würden.

Der Eindruck wird ein anderer, wenn man die Verzeichnisse der Verlegervereine zur Hand nimmt, welche sich auf den wirklichen, fachmännisch betriebenen Sortimentsbuchhandel, mit dem dieselben Verbindung pflegen, beschränken, mit Ausnahme also der reinen Kunst- und Musikalienhandlungen, sowie der großen Masse kleiner Firmen, die den Buchhandel als Nebenerwerb betrachten. Selbst hieraus gewinnt man jedoch nur ein annähernd

richtiges Bild, sofern man unter Sortimentsfirmen Handlungen versteht, welche für litterarische Neuigkeiten in Vertriebsthätigkeit treten. Das jüngste Verzeichnis der Berliner, Leipziger und Stuttgarter Verlegervereine zählt z. B. 88 Leipziger Firmen auf, während Leipzig etwa 20—25 eigentliche Sortimentshandlungen haben mag; die übrigen 63—68 Firmen sind in der Hauptsache Kommissionäre, welche ihrer Kommittenten wegen mit dem Verlagsbuchhandel Verbindung pflegen.

Für das zu Grunde gelegte Jahr 1869 steht mir leider kein solches Verzeichnis zur Verfügung; nach demjenigen des Berliner Verlegervereins von 1876, welches 1209 Sortimentsfirmen zählt, glaube ich jedoch für 1869 1000—1100 Firmen annehmen zu dürfen. Das Verzeichnis der Berliner, Leipziger und Stuttgarter Verlegervereine vom Jahre 1893 enthält dagegen 1851 Firmen. Demnach würde der reguläre Sortimentshandel in den Jahren 1869—1893 von 1000—1100 auf 1851 Firmen einschließlich der Kommissionäre u. s. w. angewachsen sein, während die Zahl der reinen Verlagsfirmen sich im nämlichen Zeitraum von 750 auf 1773 erhöht hat.

Unter den so auffällig vermehrten Verlagsfirmen werden sich viele bloße Expeditionen, Kolportageverleger u. s. w. befinden, die mit dem regulären Buchhandel wenig oder nichts zu thun haben. Ähnliches läßt sich jedoch vom Jahre 1869 sagen. Jedenfalls haben sich die regulären Verlagsfirmen auffallend gemehrt, was durch die Gewerbefreiheit mittel- und un-

mittelbar gefördert worden sein mag. Mittelbar insoweit, als der Sortimentshandel unter den neueren Wirrsalen vielen Fachleuten keine rechte Befriedigung mehr gewährt; wer es finanziell vermag, wendet sich der Verlagsthätigkeit zu.

Durch die Schwächung des Sortimentshandels und die Mehrung der Verlagsunternehmer hat der Geschäftsbetrieb der letzteren wesentlich eine andere Gestalt angenommen, was sich in der Stellungnahme gerade der größeren Verlagshandlungen zum Kolportagehandel in bemerkenswerter Weise kundgiebt. Gewisse Unternehmungen, nicht bloß Massenunternehmungen, haben sich auch in der älteren Neuzeit auf den Sortimentshandel allein nicht stützen können, es mußten noch andere Anstrengungen gemacht werden, und diese geschahen gewöhnlich in Form der Kolportage, soweit dieselbe gesetzlich zulässig war. Seit der Reichsgewerbeordnung § 56 hat die Kolportage eine selbständige Entwickelung genommen und ist förmlich in System gebracht worden, so daß man von ihr im Gegensatz zum „legitimen" Buchhandel[1] spricht.

Der Kolportagehandel hat seine eigenen Einrichtungen und Bräuche. Man unterscheidet zwischen der Kolportage im engeren Sinne, dem Druckschriftenhandel und dem Reisebuchhandel. Die Geschäftswelt

1) Diese Bezeichnung kommt in den Erläuterungen der verbündeten Regierungen zu diesbezüglichen Gesetzesvorlagen vor. Korrekter wäre es, vom regulären Buchhandel oder vom Vollbuchhandel im Gegensatz zur Kolportage zu sprechen.

gliedert sich in Verleger, Großsortimenter und Kolportagehändler; der direkte Verkehr zwischen Verleger und Kolportagehändler ist die Regel, bei ungenügendem Bedarf tritt die Vermittelung des Großsortimenters oder des Kommissionärs an den Verkehrscentren ein. Grundsatz ist der Barverkehr gegenüber dem Publikum durchaus, zwischen der Geschäftswelt mit so viel Modifikationen, als der Betrieb notwendig macht.

Wo von diesem vielfach über- und unterschätzten Geschäftszweige die Rede ist, denkt man unwillkürlich an den „Kolportageroman." In den Anfängen hatte derselbe den Hauptanteil am Geschäft, man sagt 90 %[1], was etwas hoch angenommen scheint. Seitdem soll er sehr an Bedeutung verloren haben und täglich noch mehr verlieren, was sich daraus erklären mag, daß die Kolportage den Kreis ihrer Thätigkeit bezüglich der litterarischen Objekte sehr erweitert hat. Über den gegenwärtigen prozentualen Anteil des Romans am Gesamtumsatz gehen die Angaben ziemlich auseinander. Ein etwas drastisch geschriebenes Fachorgan[2] versichert, daß diese „verbrecherische Romanlitteratur" nur knapp ein Fünftel, also 20 %, des Umsatzes ausmache. Dies wäre gerade genug. Nach einer Mitteilung des Centralvereins deutscher Kolportage-Buchhändler[3] werden dagegen „nachgewiesenermaßen" 90 % fachwissenschaftliche

1) F. v. Biedermann im Börsenblatt. 1893, Nr. 281.

2) Freie Zeitung für den deutschen Buchhandel. 1894, Nr. 6.

3) Deutsche Kolportage-Zeitung. 1894, Nr. 19.

Litteratur und Zeitschriften, und nur 10% Volksromane vertrieben, wobei hinzugefügt wird, daß solche Romane in den allerseltensten Fällen Auflagen von 100000 Exemplaren erreichen. Von den 6000 Kolportage-Buchhändlern in Deutschland und Österreich-Ungarn, welche annähernd 24000 Personen beschäftigen, soll sich höchstens der vierte Teil mit dem Vertrieb von Volksromanen befassen.

Sehr beachtenswerte Mitteilungen über die Art der Vertriebsobjekte macht F. v. Biedermann.[1] Er legt dabei drei statistische Zusammenstellungen zu Grunde von einem Leipziger Großsortiment, dem Braunschweiger Kolportageverein mit etwa 11000 Kunden und dem Kolportageverein „Palm" in München mit etwa 19000 Kunden. Danach beträgt der prozentuale Anteil am Absatz im Mittel der drei Aufstellungen:

1. für Familienjournale (Leipziger, Stuttgarter und Berliner illustrierte Unterhaltungsjournale, Modezeitungen, Witzblätter) 54,40%;
2. für Lieferungswerke und Fachzeitschriften (Klassiker, populär-wissenschaftliche Litteratur, Atlanten, Konversationslexika, religiöse Schriften, gute Belletristik) 19,75%;
3. für sogenannte Druckschriften (Kochbücher, Liederbücher, Jugendschriften, Kalender u. s. w.) 9,62%;
4. für Volksromane in Heften à 10 Pf. 16,23%.

1) Preßfreiheit und Gewerbeordnung im Börsenblatt 1893, Nr. 281.

Biedermann führt den Volksroman in sieben Unterabteilungen auf: geschichtliche, patriotische, geographische, romantische Erzählungen, Sagen und Legenden, sowie eigentliche Schauer- und Schundromane. Die beiden genannten Vereine haben in ihren statistischen Mitteilungen den Volksroman nicht specialisiert, dagegen der Großsortimenter, bei dem die Ritter-, Räuber- und Sensationsromane 3,20 % des gesamten Umsatzes ausmachen, somit etwa ein Drittel seines Romanumsatzes überhaupt. Nimmt man ein ähnliches Verhältnis bei den zwei Vereinen an, so würde dies bei Braunschweig 6,07 %, bei München 6,88 %, im Mittel also 5,38 % für Schauer- und Schundromane ergeben.

Der Volksroman als eigentliches Stammgut wird noch gegenwärtig den wichtigeren Teil der dem Kolportagehandel eigentümlichen Verlagsproduktion bilden. Ebenso mögen sich unter den „Druckschriften" (abgeschlossene Kleinlitteratur) viele für die Zwecke desselben eigens hergestellte Schriften befinden. Die große Masse aber von periodischen und nichtperiodischen Unternehmungen, mit deren Vertrieb er sich befaßt, gehen vom legitimen oder regulären Buchhandel aus.

Der reguläre Buchhandel ist deshalb, soweit das Massenunternehmen in Betracht kommt, mit der Kolportage stark verflochten. Unsere großen, nicht immer tonangebenden Verlagshandlungen treiben schon gegenwärtig unter Umständen mehr Kolportage als Buchhandel im herkömmlichen Sinne und haben sich in die so unterschiedlichen Grundsätze derselben wacker hinein-

gefunden. Unter diesen Firmen birgt sich der groß-kapitalistische Betrieb mit seinen sich mehrenden Kommandit- und Aktiengesellschaften, welche mit ihren billigen, oft bestrickend ausgestatteten Massenunternehmungen auf den für das litterarische Leben so wichtigen Mittel- und Kleinbetrieb des Verlagshandels merklich drücken. Die Autorenwelt scheint ebenfalls wenig erbaut davon zu sein. Wenn man einer solchen Verlagshandlung im großen seinen Besuch macht — klagte jüngst ein Autor öffentlich — so hat man es nicht mehr mit dem „Verleger" alten Stils zu thun, sondern mit dem unselbständigen Vertreter irgend einer Abteilung, welcher das Anliegen nach sehr nüchternen und dürftigen Gesichtspunkten erledigt.

Von den großen Konversationslexika wird versichert, daß sie vier Fünftel ihres Absatzes auf dem Wege der Kolportage oder, was im wesentlichen das Nämliche sagt, durch den Reisebuchhandel erzielen.[1] Illustrierte Unterhaltungsjournale nach Art der Stuttgarter sollen ohne dieselbe überhaupt nicht existieren

1) Die Korporation der Berliner Buchhändler charakterisiert in einer Eingabe an den Reichstag (Börsenblatt 1895, Nr. 48) den Kolportage- und Reisebuchhandel in folgender Weise: „Der Kolportagebuchhandel sucht seine Abnehmer in Kreisen, deren Angehörige kaum je eine Buchhandlung betreten werden, und wenn dies beim Reisebuchhandel auch nicht der Fall ist, so liegt es wieder in dessen Eigenart, daß er der Befriedigung von Bedürfnissen nachgeht, die zwar vorhanden sind, aber doch erst durch ein direktes Angebot zum Leben erweckt werden müssen, was von seiten des seßhaften Sortimentsbuchhandels nur in seltenen Fällen geschehen kann."

können.[1] Dagegen ist es — freilich zu agitatorischen Zwecken — des Guten zu viel gethan, wenn neuerdings die Notiz durch die Zeitungen ging, daß zwei Drittel der gesamten Bücher- und Zeitschriftenproduktion durch die Kolportage vertrieben werde.[2] Nicht ein Achtel Inhalt unserer Bücherkataloge ist im wahren Sinne kolportagefähig. Thatsache ist jedoch die fortschreitende Verquickung von Vollbuchhandel und Kolportagehandel in der Weise, daß die Normen des einen und des anderen sich miteinander zu vermengen und zu verwickeln beginnen, so daß der Richter einigermaßen befremdet ist, wenn man sich als Sachverständiger inkompetent erklärt und darauf aufmerksam macht, daß die klägerische Verlagsfirma in zwei Sätteln sitze und die Begriffe der Kolportage mit denen des Vollbuchhandels verwechsele.

In den zahlreichen, auf- und niedertauchenden Fachorganen der Kolportage ist es eine beliebte Redensart, daß dieselbe der Buchhandel der Zukunft sei. Viel Anteil wird sie daran haben, aber irgend einen Ersatz für das herrschende Geschäftssystem vermag sie nicht zu leisten. Dagegen dürfte sie berufen sein, dasselbe zerbröckeln zu helfen.

Der Zug unserer hundertjährigen buchhändlerischen Einrichtungen geht dahin, die Verbreitung der litterarischen Neuigkeiten gleichmäßig über In- und Ausland

1) Streißler, Friedrich, Der Kolportagehandel. Leipzig-Reudnitz, 1887. S. 1.

2) Börsenblatt 1894, Nr. 3.

zu ermöglichen, um dem Bücherfreunde allerorten Gelegenheit zu bieten, sich damit vertraut zu machen, ohne zunächst irgend eine Verpflichtung zu übernehmen. Hiermit Hand in Hand geht ein so ausgebreitetes Kreditsystem, daß die Einschränkung desselben so ziemlich auf dem Programm einer jeden Reformbewegung steht; allein man überzeugt sich gewöhnlich bald, daß der Bücherverkehr dabei nicht gewinnen kann.

Der Kolportagehandel müht sich mit solchen Problemen nicht ab, sondern bewegt sich im Gegensatz dazu. Grundsätzlich kennt er bloß Barverkehr, untermischt mit Abzahlungsgeschäften; daraus ergiebt sich von selbst, daß er nur mit einem bescheidenen Katalog arbeiten kann, welcher vorwiegend solche Dinge enthält, worauf auch der reguläre Buchhandel lange vor der Gewerbefreiheit kolportieren und reisen ließ. Auf diese Künste versteht sich die moderne Kolportage besser; wie eins ihrer Fachblätter sagt: — „nur durch die unbestreitbar etwas *aufdringliche* Art und Weise des Betriebes der Kolportagebuchhändler wird das Volk förmlich gezwungen, überhaupt etwas zu lesen.“ Wenigstens zunächst zu *kaufen*; denn auch die Kolportage wird einen gewissen Anteil an der Thatsache haben, daß bei weitem mehr Bücher gekauft als gelesen werden.

Mit dem Prinzip des Barverkehrs steht der Kontinuationszwang der Kolportage, soweit er sich durchführen läßt, im Einklang.

Zu den Mitteln des regulären Buchhandels, den Bücherverkehr zu beleben, gehört die dem Publikum

zugestandene Freiheit, den Bezug der in Lieferungen und Bänden erscheinenden Werke, auch wenn der Verleger alle eingegangenen Verpflichtungen erfüllt, beliebig unterbrechen und je nachdem anderwärts fortsetzen zu können. Der deutsche Buchhandel kennt bei nichtperiodischen Unternehmungen keinen Kontinuationszwang, und dieser Grundsatz ist für die deutschen Absatzverhältnisse von jeher von ungemeiner Bedeutung gewesen. So zahlreich nun die Lieferungs- und Bandausgaben immerhin sind, so stehen sie doch bedeutend in der Minderzahl gegen die gleich komplet ausgegebenen Bücher, während es sich bei der Kolportage umgekehrt verhält, hier sind sie nach der Höhe des Umsatzes die Regel und der Kontinuationszwang ist Maxime, soweit er zur Geltung zu bringen ist.

„Hierzu — heißt es in der Fachzeitung für den Kolportage-Buchhandel.[1] — bedient man sich eines Vertrages, der aber leider nicht immer den beiderseitigen Anforderungen entspricht. Leider ist hier zu konstatieren, daß ein großer Teil des Publikums die Tragweite eines solchen Vertrages nicht ermißt, was teils auf die Unkenntnis, großenteils aber auch auf die Dummheit zurückzuführen ist. Oft lesen sie gar nicht einmal durch, was sie unterschreiben, oft unterschreiben sie und meinen nun, daß sie die Weiterlieferung irgend eines Werkes doch von jeder beliebigen anderen Buchhandlung nachher entnehmen könnten. Die

1) Fachzeitung für den Kolportage-Buchhandel. 1889, Nr. 22.

Gerichte haben häufig genug Gelegenheit hierüber zu entscheiden, und fällt das Urteil stets zu ungunsten des Abonnenten aus."

Der hier angezogene Artikel hat den Reisebuchhandel im Auge, die feinere Art der Kolportage, durch welchen Umstand das geschilderte Verfahren nicht gerade an Eindruck gewinnt.

Eins hat die Kolportage vor dem regulären Buchhandel jedenfalls voraus: sie kennt keine Schleuderei und selbst keinen Kundenrabatt. So versichern wenigstens verschiedene Fachorgane; anders die Verkehrsordnung[1], welche § 16 bestimmt: „Nicht periodisch erscheinende Werke und Kalender dürfen an Private mit nicht mehr als 5 % Rabatt abgegeben werden, wenn die Verkaufspreise aufgedruckt sind; wo dies nicht der Fall, bleibt es dem Verkäufer überlassen, zu verkaufen, wie er will." Damit sind wohl die sogenannten „Druckschriften" gemeint.

Charakteristisch für die Mehrung des Verlagshandels unter Schwächung des Sortimentshandels und ähnlich wie die Kolportage auf den Zukunftsbuchhandel deutend, sind die Ansichtssendungen der Verleger über Land und Reich an die Privatwelt. Schon die lokalen Ansichtssendungen der Sortimenter werden vom Publikum vielfach als lästig empfunden, aber bei ihrer örtlichen Be-

1) Verkehrsordnung für den deutschen Kolportage-Buchhandel. Fachzeitung für den Kolportage-Buchhandel. 1888, Nr. 14.

schränkung ist die nötige Verständigung unschwer herzustellen, auch hat es der Bücherfreund an seinem Wohnsitz gewöhnlich nur mit wenigen Sortimentshandlungen zu thun. Anders verhält es sich mit den Ansichtssendungen der Verleger. Ein Realschuldirektor, der sich darüber eingehend, vielleicht in etwas zu gehobenem Tone ausläßt[1], spricht von „unzähligen" auswärtigen Verlagsbuchhandlungen, die ihn und, wie anzunehmen sei, seine Amtsgenossen im allgemeinen mit unerbetenen Ansichtssendungen von Büchern, Karten und anderen Lehrmitteln recht häufig belästigten. Den Sendungen seien meist drei bis vier Seiten lange Begleitschreiben beigefügt, welche in neunzig von hundert Fällen an einer möglichst vertrauten Stelle um gütige Rücksendung ersuchten, sofern sie von der betreffenden Anstalt nicht angekauft würden. Wer aber trage die durch die Rücksendung verursachten Kosten? Wolle er alle ihm zugehenden Sendungen auf seine oder auf Kosten der Schule zurücksenden, so habe er jährlich mehr als 20 ℳ Porto zu verausgaben. Indes gebe es auch anders verfahrende Verlagshandlungen. So habe er vor einigen Jahren eine Sendung aus Brandenburg erhalten mit der Bemerkung: „Ihre Auslagen für Porto u. s. w. wollen Sie bei Rücksendung uns gütigst mitteilen, damit wir diese berichtigen können." Er habe deshalb die Sendung mit Postvorschuß zurückgehen lassen, nach acht-

1) Realschuldirektor Dr. Vollhering in Bautzen im „Pädagogischen Wochenblatt", abgedruckt im Börsenblatt 1893, Nr. 264.

undvierzig Stunden sei sie mit dem Vermerk: „Annahme verweigert“ wieder eingetroffen. Noch andere Verlagshandlungen schickten einen halben Druckbogen des Inhalts: „Nächstens erscheint bei uns u. s. w. Wir werden uns erlauben, Ihnen dieses vorzügliche Werk zuzusenden. Sollten Sie jedoch auf die Sendung verzichten, so wollen Sie uns dies gütigst binnen acht Tagen mitteilen.“ Unterlasse man die Lektüre des Halbbogens, so komme das betreffende Werk eines Tags an.

Keineswegs beschränken sich die Ansichtssendungen der Verleger nach Absender und Empfänger auf solche innerhalb des Reichs; es kommt vor, daß von Wien aus dort erscheinende medizinische Litteratur den Ärzten des deutschen Reichs als Neuigkeit zur Ansicht gesandt wird. Hier wirkt die Ankunft dann namentlich überraschend und die Frage der Rücksendung bleibt eine offene.

Die Lage des deutschen Verlagshandels wird durch solche Manipulationen hinlänglich gekennzeichnet; die schlimmste Erscheinung bildet nichtsdestoweniger der moderne Ramschhandel, der unseren Buchhandel um die notwendigste Stetigkeit der Bücherpreise und um den Glauben des Publikums daran, sowie um einen durchaus eigenartigen Vorzug unseres älteren Verlagshandels zu bringen droht.

„In der alten guten Zeit, hieß es jüngst in dem in Berlin tagenden Brandenburg-Pommerschen Buchhändlerverein[1], war es im Verlagsbuchhandel Gebrauch,

1) Börsenblatt 1894, Nr. 243.

den Verlag zum Nettopreise zu verkaufen, so lange es eben ging, vielleicht die Preise einmal herabzusetzen, um dadurch den Versuch zu machen, einzelnen Büchern wieder neue Zugkraft zu geben, die nicht gängigen Werke aber auf Lager zu behalten, bis sie makuliert wurden. Die Überproduktion der neueren Zeit hat aber nun Mittel und Wege gefunden, nichtgängigen Verlag noch zu verwerten; denn es ist heutzutage in vielen Verlagshandlungen Gebrauch, die Bestände nicht mehr zugkräftiger Bücher an das Restantiquariat abzugeben, und daraus entstand der jetzige Ramschhandel."

Die alte gute Zeit wurde bei der Gelegenheit auf dreißig Jahre zurückdatiert, so daß der Ramschhandel ebenfalls als Produkt der Gewerbefreiheit erscheint. Das alte Herkommen, dessen Schwinden beklagt wird, ist deshalb noch nicht ausgestorben; wir haben noch immer Verlagsfirmen, welche ihre bis ins 17. Jahrhundert zurückreichenden Restvorräte sorgsam hüten und alljährlich inventieren. Gänzlich makuliert wird nach deutschem Herkommen überhaupt nicht bald ein irgendwie aufhebenswertes Buch, sondern die Vorräte werden je nach der größeren oder geringeren Aussichtslosigkeit ferneren Absatzes auf den eisernen Bestand von einigen Dutzend Exemplaren gebracht und so der Nachwelt überliefert.

Dieser Einrichtung geht die der deutschen Bibliographie zur Seite, welche wie jene die gleichen Beziehungen zur Organisation des Bücherverkehrs hat. Gleich in den Anfängen dieser Organisation, bei Be-

ginn des Tauschhandels, liegt 1564 der Anfang der Meßkataloge, aus denen sich unsere Bibliographie entwickelt und in der Neuzeit immermehr an Vollständigkeit und diplomatischer Genauigkeit gewonnen hat. Die im alltäglichen Gebrauch der Geschäftswelt stehenden Bücherlexika gehen bis 1750 bzw. 1700 zurück, während die praktische Bedeutung derselben bezüglich der Nachfrage nicht viel mehr als die Publikationen der letzten zwei Generationen umfaßt. Aber für diesen Zeitraum konnte man bis zum Anbruch der Gewerbefreiheit ziemlich als Regel annehmen, daß die sich im Sortimentshandel meldende Nachfrage von den im Katalog genannten Verlagsfirmen direkt und zum ursprünglichen Ladenpreise befriedigt wurde.

Der Ramschhandel, welcher in den letzten Jahrzehnten eine schnelle Entwickelung genommen hat, kann zu Zuständen führen wie im Auslande, wo Bücher vom kürzesten Lebensalter beim Verleger nicht mehr zu haben sind und aus zweiter Hand gesucht werden müssen, was nicht immer mit Erfolg geschieht. Schon gegenwärtig gehören die Kataloge der sogenannten Restbuchhändler oder Großantiquare, wie sich die Ramschhändler des besseren Klanges wegen nennen, zum notwendigen Handwerkszeug des Sortimenters. Auch hat sich das Wort für den Übergang eines Buches an den Ramschhandel längst gefunden; man nennt dies: dasselbe aus dem Buchhandel zurückziehen, was mitunter sehr bald nach dem Erscheinen geschieht. Daneben mehren sich die Fälle, wo ein Buch aus dem Buchhandel nicht

zurückgezogen und dennoch verramscht wird. Dies ist das „partielle Ramschen", der Schrecken des Sortimentshandels, da hierdurch das Vertrauen des Publikums zu den Bücherpreisen vollends erschüttert wird.

Der Verlagshandel ist — soweit daran beteiligt — geneigt, diese neuere Praxis zur Beschleunigung des Umsatzes damit zu begründen, daß eine neue Zeit angebrochen sei, für die der alte Sortimentshandel nicht mehr genüge; der Sortimentshandel ist wiederum der Meinung, daß der Grund lediglich in der Überproduktion zu suchen sei, der gegenüber alle Vertriebskünste versagen müßten.

Mit der Annahme der Überproduktion — also hier nicht im Rahmen des einzelnen Unternehmens, sondern in der Zahl der Unternehmungen — muß es auf diesem Gebiete vorsichtig genommen werden. An Überproduktion scheint die ganze dritte Periode des Buchhandels zu leiden. Die Zeiten der französischen Fremdherrschaft abgerechnet, werden kaum Jahre zu nennen sein, wo die Klage darüber verstummt ist. Es sieht so aus, als wenn die Überproduktion zum Wesen und zur Bedeutung des neueren Buchhandels gehöre; das öffentliche Interesse an ihm, sein gemeinnütziges Ansehen wird möglicherweise im nämlichen Grade sinken, wie die Spannkraft seines Unternehmungsgeistes und seine produktive Thätigkeit nachläßt, denn das bloße Geschäftemachen, die Beschränkung auf das Notwendige und Berechenbare, interessiert zuletzt niemand als denjenigen, welcher die Geschäfte macht.

Das junge Zeitalter der Gewerbefreiheit zeichnet sich nun aber durch eine produktive Thätigkeit aus, welche die Vergangenheit weit überbietet. Die J. C. Hinrichsschen Verzeichnisse neu erschienener und neu aufgelegter Bücher, Landkarten, Zeitschriften u. s. w. enthielten im Jahre 1869 11305 und im Jahre 1893 22946 Titel[1], also in fünfundzwanzig Jahren mehr als die doppelte Zahl. Danach zu urteilen kann von einer Krisis des Buchhandels nicht die Rede sein. Im Gegenteil scheint die Gewerbefreiheit auch hier erst die Hindernisse beseitigt zu haben, welche der freien Entfaltung der Kräfte im Wege standen. Nur die Betriebsformen haben gewechselt oder sind im Ringen nach größerer Leistungsfähigkeit im Wechsel begriffen, und mag damit manches Gute beseitigt werden: das produktive Vermögen des Buchhandels erweist sich in einer Zeit, wo man vom litterarischen Niedergange Deutschlands spricht, viel bedeutender, als es vor einem Vierteljahrhundert zu würdigen war.

Allein die so stark angewachsene Gesamtziffer will mit kritischem Auge betrachtet sein. Dazu mahnt schon die ebenso langsame Zunahme der Verlagsproduktion vor diesem Zeitraume.[2] Vor allem entsteht die Frage nach der relativen Erweiterung des Inhalts unserer

1) Börsenblatt 1871, Nr. 42 und 1894, Nr. 74.

2) Nach den Hinrichsschen Vierteljahrskatalogen stieg die Zahl der litterarischen Erzeugnisse Deutschlands von 1851 bis 1859, also in neun Jahren, von 8326 auf nur 8666 Titel. Börsenblatt 1860, Nr. 45.

Bücherkataloge. Er kann sich in ähnlicher Weise gemehrt haben, wie z. B. in den letzten fünfundzwanzig Jahren die Zahl der Vertretungen in Leipzig. Die starke Mehrung der Leipziger Kommittenten läßt keinen Schluß zu auf den Entwickelungsstand des Buchhandels, ähnlich könnte auch eine Differenz gefunden werden zwischen dem Wachstum unserer Bibliographieen und dem der litterarischen Produktion, so daß letztere mäßiger erscheinen würde, als man nach jenen annehmen sollte.

Die Grundlage der deutschen Bibliographie bilden die täglich im Börsenblatt veröffentlichten Hinrichsschen Verzeichnisse der eben erschienenen und in Leipzig eingegangenen Neuigkeiten. Zur Aufnahme in dieselben sind berechtigt[1]: a) sämtliche im Deutschen Reich, sowie in Österreich und der Schweiz erscheinende Neuigkeiten, Fortsetzungen und neue Auflagen, gleichviel in welcher Sprache sie verfaßt sind, ausgenommen die slavische und ungarische Litteratur; b) die Erzeugnisse aller anderen Länder in deutscher oder toter Sprache. Dies Programm wird das herkömmliche sein, was aber nicht ausschließt, daß die Ausführung eine andere geworden ist.

In den sechziger Jahren hieß es am Kopf der Hinrichsschen Verzeichnisse: „Angekommen in Leipzig an dem und dem Tage." Hiernach war man zur Annahme geneigt, daß nur solche Bücher aufgenommen

1) Bestimmungen über die Aufnahme in das Verzeichnis der erschienenen Neuigkeiten des deutschen Buch- und Landkartenhandels. Börsenblatt 1895, Nr. 2.

würden, welche in den allgemeinen litterarischen Verkehr übergegangen d. h. über Leipzig zur Versendung an den Buchhandel gelangt waren.[1] Diese Aufschrift ist in Wegfall gekommen und seitdem scheinen mehr und mehr solche Bücher katalogisiert zu werden, welche wie Lokallitteratur u. dgl. nur der Hinrichsschen Buchhandlung zur Berücksichtigung in der Bibliographie eingesandt worden sind.

Damals hielt man auch dafür, daß die über den einzelnen Neuigkeiten genannten Firmen durchweg die eigentlichen Verlagsfirmen seien. Dies fand eine Art Bestätigung darin, daß bei der Preisnennung nur zwischen Ordinär- und Nettoartikeln unterschieden wurde, so daß man überall auf reguläre Verlagsfirmen schließen durfte.

Gegenwärtig muß sich jemand erst in die am Kopf angedeutete Zeichensprache hineinstudieren, bevor er das Neuigkeits-Verzeichnis in seinen Einzelheiten zu würdigen vermag. ⁰ vor dem Titel besagt, daß sich das betreffende Buch ohne Aufdruck der Firma des Einsenders befindet, also keinen buchhändlerischen Verleger aufweist; † vor dem Preise bekundet, daß das Buch nur mit Angabe des Nettopreises eingesandt worden, demnach ohne Ladenpreis ist. Die Unterscheidung von Ordinär- und Nettoartikeln, letztere mit einem n vor dem Preise, ist durch zwei andere Aus-

1) „Angekommen in Leipzig am 3. und 4. Januar 1860" heißt es in der Überschrift der „Erschienenen Neuigkeiten" im Börsenblatt 1860, Nr. 4.

zeichnungen, n. n. und n. n. n. vor dem Preise, vermehrt worden; erstere besagt, daß dem Buchhändler weniger als 25 %, die zweite, daß demselben überhaupt kein Rabatt gewährt wird. Daß in solchen Berechnungen gegen ältere Zeiten etwas Neues liege, soll nicht behauptet werden; aber die Nötigung zu derlei Klassifizierungen deutet doch darauf hin, daß neuerdings entschieden mehr Bücher Aufnahme finden, die außerhalb der Sphäre des allgemein litterarischen und buchhändlerischen Verkehrs ihr Dasein finden und fristen.

Die Hinrichsschen Kataloge bringen Bücher und Zeitschriften, sowie Neuigkeiten, Fortsetzungen und neue Auflagen ihrem praktischen Zwecke gemäß nach einheitlicher alphabetischer Ordnung in bunter Reihe. Nicht minder geschieht die Zählung in bunter Reihe, und dies führt zu sehr anfechtbaren Ergebnissen. Für die Zwecke der Litterarstatistik müssen zunächst Bücher und Zeitschriften von einander geschieden werden, sodann bei den Büchern Neuigkeiten, Fortsetzungen und neue Auflagen. Geschieht dies, so wird sich wahrscheinlich zeigen, daß die Fortsetzungen und neuen Auflagen eine relative Mehrung erfahren haben, die Fortsetzungen zu Zwecken der Kolportage, die neuen Auflagen u. a. auf dem Gebiete der Schullitteratur. Möglicherweise ist auch die periodische Litteratur über das alte Verhältnis hinausgewachsen; bei Abmessung desselben kommen von den nichtperiodischen Erscheinungen lediglich die Neuigkeiten in Betracht, unter Zurechnung der ersten Lieferungen und ersten Bände der Fortsetzungswerke. Die

übrigen Lieferungen und Bände der Fortsetzungen zählen, sofern sie kein abgeschlossenes Ganzes für sich bilden, statistisch nicht mit.

Einen weiteren Zuwachs von Bedeutung, jedoch ohne Belang für die zeitgenössische litterarische Produktion, haben unsere Bücherkataloge erfahren durch die am 9. November 1867 erfolgte Aufhebung des „ewigen" Verlagsrechts infolge der perfekt gewordenen dreißigjährigen Schutzfrist nach dem Tode des Autors oder dem Erscheinen des Buches. Anfänglich sprach man von dieser Maßregel als von der „Freigebung der Klassiker." Wenn das alles Klassiker wären, was seitdem, alljährlich an Zahl der Autoren wachsend, in Deutschland nachgedruckt wird, so könnten wir aus überschüssiger Kraft die ganze Welt mit Klassikern versorgen, ohne selbst darunter zu leiden. Wir leben thatsächlich in einem zweiten Nachdruckerzeitalter, nur mit dem Unterschiede gegen das erste, daß der Nachdruck, natürlich der „befugte" Nachdruck, gegenwärtig in und durch ganz Deutschland haust. Kaum bleiben noch einzelne litterarische Zweige davon unberührt und selbst die bescheidensten Objekte werden pünktlich nach dem Verfallsjahr zum „Gemeingut des deutschen Volkes" gemacht.

Für die Litterarstatistik wäre ferner von Erheblichkeit, das Reinergebnis an Neuigkeiten systematisch geordnet zu sehen. Auf diese Weise würde man wahrscheinlich erfahren, daß diejenigen Zweige am meisten ins Kraut geschossen sind, welche sich wie beispielsweise

die Bilderbücher und Jugendschriften des Vorzugs eigentlicher Bücherfabriken erfreuen. Vielleicht würde man auch darauf aufmerksam werden, daß die Litteratur des praktischen Lebens die wissenschaftliche und schönwissenschaftliche Litteratur quantitativ immer mehr hinter sich zurückläßt. Kaum existiert noch ein deutsches Gewerk, welches nicht bloß über mehrere, mitunter sehr einträgliche Fachzeitschriften, sondern auch über seine nichtperiodische Litteratur verfügt.

Alles dies wird jedoch an der Thatsache nichts ändern, daß die heutige produktive Thätigkeit des Buchhandels die vom Jahre 1869 ganz außerordentlich überbietet. Die allgemeine Erklärung hierfür sind die großen geschichtlichen Ereignisse, die Neugründung des Reiches und der Wandel unserer politischen und sozialen Verhältnisse. Auch der gewerberechtlichen Freigebung des Buchhandels darf ihr Anteil daran nicht versagt werden, nur in anderem Sinne, als die Heißsporne derselben wollen. Als Thatsache kann angenommen werden, daß der Niedergang des Sortimentshandels infolge der Gewerbefreiheit die Mehrung der Verlagsfirmen, also des produktiven Buchhandels, erheblich gefördert hat. Anderseits ist die Ausbreitung der Kolportage als Wirkung derselben zu würdigen.

Wie sich der Verlagshandel unter der Befreiung des Buchhandels von allen Fesseln in Wahrheit fühlt, zeigt die eifrige Unterstützung, welche er der vielberufenen Reformbewegung des Sortimentsbuchhandels zu teil werden läßt, eine Bewegung, die mit dem Geiste

der Gewerbefreiheit mindestens auf gespanntem Fuße steht. Den Grund aller Nöte erblicken Verleger und Sortimenter in dem durch die neuen Verhältnisse bedrohten Ladenpreise; in ihren gemeinsamen Bestrebungen werden sie von der Hoffnung geleitet, denselben in den Ländern deutscher Zunge nicht bloß in Achtung erhalten, sondern mit der Zeit auch zur vollen und gleichmäßigen Geltung bringen zu können. So kühn diese Voraussetzung ist, so kann doch der Bewegung ein zeitweiliger Erfolg nicht abgesprochen werden, wobei freilich die einmal geweckte Reglementierungssucht immer weiter um sich greift und Interessen in Frage gestellt werden, deren Erschütterung das Gute der Bewegung mehr als wettzumachen droht.

II.

Einleitung der Reform.

Zur Ostermesse 1876 besuchte mich in Leipzig der Vorsitzende des Deutschen Sortimentervereins, H. Dominicus-Prag. Er kam auf den noch immer fehlenden Usancenkodex zu sprechen, der seit vierzig Jahren in den Buchhändlerorganen seeschlangenartig ab und zu auftauchte. In Ermangelung desselben schossen die „Geschäftsbestimmungen" der einzelnen Verlagshandlungen üppig ins Kraut; es war so weit gekommen, daß die Idee zu Markte getragen wurde, dem geplagten Sortimentshandel durch Gründung eines Organs zu Hilfe zu kommen, welches der Sammlung solcher Geschäftsbestimmungen eigens gewidmet sein sollte.

Um dem Wirrwarr zu steuern, hatte ich schon ein Jahr vorher, zur Ostermesse 1875, einem um die Ordnung der buchhändlerischen und litterarischen Rechtsverhältnisse verdienten Mitgliede des Börsenvereins, dem damaligen Vorsteher Julius Springer-Berlin, den Vorschlag gemacht, die Idee eines solchen Kodex seitens des Börsenvereins von neuem in Erwägung zu ziehen. Ich erklärte es bei der bloßen Anregung nicht bewenden lassen zu wollen, sondern wenn Aussicht auf Unterstützung der Angelegenheit vorhanden sei, zu einem be-

stimmten Vorschlag in Form eines Entwurfs im Wege der Öffentlichkeit bereit zu sein. Springer verhielt sich ganz wider seine Art auffallend kühl und zurückhaltend gegen meine Ausführungen; ich glaubte dies dem Bedenken zuschreiben zu müssen, daß der Börsenverein sich damit in die inneren Geschäftsverhältnisse des Buchhandels mischen und die Folge davon ein Aufeinanderplatzen von Verleger- und Sortimenterinteressen innerhalb seiner Mitte sein würde.

Der Vorsteher des Deutschen Sortimentervereins brachte nun aus eigenem Antriebe zur Sprache, was ich dem Vorsteher des Börsenvereins ohne Erfolg vorgeschlagen hatte. Dominicus teilte mir mit, daß der Sortimenterverein, welcher die sich stetig mehrenden Geschäftsbestimmungen der Verlagshandlungen als wahre Plage empfinde, willens sei, eine Zusammenstellung der herrschenden Bräuche vorzubereiten und sich auf Grund derselben mit dem Börsenverein ins Einvernehmen zu setzen. Ich selbst sei dazu ausersehen, den Entwurf zu liefern. Die Übernahme eines förmlichen Auftrags lehnte ich ab, dagegen erbot ich mich, nähere Vorschläge zu machen, allerdings in Form eines Entwurfs, aber nur mit der Bestimmung, als Anregungsmittel vor der Öffentlichkeit zu dienen. Dies geschah alsbald durch Veröffentlichung einer „Grundordnung des deutschen Buchhandels nach den herrschenden Bräuchen", aus 66 Paragraphen bestehend.[1]

In diesem Vorgange wirft der bald beginnende Reformversuch seinen Schatten. Den Anfang bildet der

1) Magazin f. d. deutsch. Buchhandel. 1876. Julinummer.

Allgemeine deutsche Sortimentertag, welcher am 20. und 21. Juni 1878 in Eisenach stattfand. Das Einberufungsschreiben vom 15. Mai läßt deutlich erkennen, daß den nächsten Anstoß zur Reformbewegung der drohende Konflikt zwischen Verleger- und Sortimenterinteressen gegeben hat. Danach handelte es sich vornehmlich darum, durch eine allgemeine Sortimentervereinigung einer Koalition der Verleger zuvorzukommen, welche darauf ausgehen sollte, die bisherigen Usancen einseitig zu ändern. Die bevorstehende Ostermesse, hieß es, werde einen bedeutend verminderten Absatz zeigen, und da sollten nun Reformen helfen — „unsere alten bewährten Institutionen und Usancen sollen nichts mehr taugen", statt dessen halbjährliche Abrechnung, Fixierung der Ostermesse u. s. w. Die Ansichten des Verlagshandels über Verbesserung der vorhandenen Einrichtungen seien übrigens auseinandergehend, so daß es dahin kommen könne, daß jeder Verleger seinen eigenen Usancenkodex habe, den der Sortimenter erst nachschlagen müsse, wenn er ein Buch verschreibe.

Keineswegs beschränkte sich jedoch der Sortimentertag auf Befürwortung der bestehenden Einrichtungen und Bräuche; denn dazu gehören in erster Reihe die Bevorzugungen des gemeinsamen Kommissionsplatzes, und gerade Leipzig mußte ein scharfes Gericht über sich ergehen lassen.[1] Leipzig mißbrauche seine Stellung und

1) Auszug aus dem Protokoll des Allgemeinen deutschen Sortimentertags u. s. w. Vgl. Mitteilungen an die Mitglieder des Vereins der deutschen Sortiments-Buchhändler. 1878. Nr. 1.

die damit verbundene Spesenfreiheit, d. i. Ersparung der Frachten und Kommissionsspesen, in ausgedehntem Maße. Neben Bekanntem wurden hierfür einzelne charakteristische Beispiele angeführt. Viele von den Leipziger Großsortimentern bedrohten Sortimentshandlungen im Lande hätten auch Verlag. Durch den allgemeinen Brauch seien nun diese Provinzhandlungen genötigt, ihren Verlag den Leipziger Konkurrenten spesenfrei zu liefern und sie dadurch in stand zu setzen, denselben ans Publikum billiger zu verkaufen, als es vom Verleger zur Wahrung seines Ladenpreises im eigenen Sortimentsgeschäft geschehe. Wild-Zürich verwies durch Vorlage eines Katalogs auf den Fall, daß eine Leipziger Firma seinen Verlag Privatleuten in Zürich wohlfeiler anbot, als er denselben im eigenen Laden verkaufte. Limbarth-Wiesbaden brachte die Beschwerde eines seiner Kunden zur Sprache, wonach das bei ihm erschienene Nassauische Privatrecht von Bertram aus Leipzig erheblich billiger bezogen werden konnte, als es bei ihm in Wiesbaden zu haben war. Ein wirksames Mittel zur Abstellung dieser Mißstände fand der Sortimentertag nicht; denn der mit Majorität angenommene Antrag, an sämtliche Großsortimenter, speciell an alle Leipziger nur mit 15% Rabatt zu liefern, ist anerkannterweise schwer ausführbar und der gleichzeitig beschlossene Appell an die Ehre der Kommissionäre, den ihnen bewilligten vollen Rabatt nicht zu mißbrauchen, war auch nicht geeignet, die Grundursache der beklagten Übelstände zu heben.

Im weiteren Verlaufe kamen die Wirkungen der Gewerbefreiheit zur Sprache. Der Antrag von Danckwerts-Harburg, eine Petition an die Regierungen zu richten, um das Recht zum Betriebe des Buchhandels wieder von einer Prüfung abhängig zu machen, wurde abgelehnt, da viele Regierungen nicht darauf eingehen würden und bereits ein anderer Antrag sich mit der Erschwerung des irregulären Geschäftsbetriebs befasse.

Damit war der Vorschlag der Kasseler Handlungen gemeint, welcher dahin ging, daß jeder Buchhändler, welcher durch Verbindung mit einem Leipziger Kommissionär die Bestellanstalt benutzen und seine Zahlungen auf der Buchhändlerbörse leisten wolle, Mitglied des Börsenvereins sein müsse, und daß die Aufnahme neuer Mitglieder in den Börsenverein dem Gutachten einer Kommission unterstellt werden solle.

Dieser Vorschlag schien verwendbar, mit Ausnahme der Einrichtung einer Prüfungskommission für neu eintretende Mitglieder, welche dem Börsenverein einen starken Beigeschmack von Innungswesen gegeben haben würde. Im nämlichen Fahrwasser bewegte sich Klasing-Bielefeld mit seinem Vorschlage eines offiziellen Verzeichnisses wirklicher Buchhändler. Will man eine solche Matrikel durchaus haben, so braucht man nicht lange zu suchen, sie ist da in Gestalt der von den Verlegervereinen herausgegebenen Verzeichnisse derjenigen Sortimentshandlungen, mit denen sie in Geschäftsverbindung stehen.

Anschließend an den Vorschlag der Kasseler beantragte Wild-Zürich, daß alle Anwesenden Mitglieder

des Börsenvereins werden sollten und der gesamte Sortimentsbuchhandel aufgefordert werde, dem Börsenverein beizutreten. Der Buchhandel besitze keine Exekutive; nur ein starker großer Börsenverein unter fester centraler Führung sei im stande, Reformen zu erzielen und den Verfall des Sortimentsbuchhandels aufzuhalten. Der Börsenverein müsse Machtmittel zur Verfügung haben, um auch widerstrebende Köpfe zu zwingen, sich seinen Beschlüssen und Usancen unterzuordnen, da freiwillig und auf die Dauer nie viele Firmen unter einen Hut gebracht werden könnten. Er sei überzeugt, daß der Börsenvorstand, wie überhaupt alle interessierten Kreise einer Reorganisation des Börsenvereins im Sinne der Machtstärkung desselben zustimmen würden.

Alle Anwesenden erklärten sich daraufhin bereit, soweit sie es nicht schon waren, Mitglieder des Börsenvereins zu werden.

Der Vorschlag Berliner Firmen, halbjährliche Abrechnung einzuführen, wurde dem Publikum gegenüber für undurchführbar erklärt und abgelehnt. Soweit diese Neuerung auch zwischen Verleger und Sortimenter Platz greifen sollte, bemerkte der Vorsitzende Dominicus mit Recht, daß man dabei von der irrigen Voraussetzung ausgehe, der Kredit im Buchhandel sei ein zu langer; berücksichtige man das wachsende Bargeschäft, so sei er kürzer als im kaufmännischen Verkehr.[1]

1) Über diesen wichtigen Gegenstand wurden einige Monate später auf der Weimarer Konferenz von verschiedener Seite interessante Mitteilungen gemacht. Nach Boysen-

Dagegen schien die Auffassung des Vorstehers bezüglich des sich mehrenden Bargeschäfts recht trübe gefärbt. Er erklärte, daß die Barpackete, wenn sie in den nächsten Jahren so zunehmen würden, wie bisher, den gewohnten Geschäftsbetrieb, ja die ganze Organisation des Buchhandels unmöglich machen würden. Deutschland sei ein armes Land und besitze keine so reiche Bücherkäufer wie Frankreich und England, und der bisherige Absatz in Deutschland sei hauptsächlich durch die vorhandene Organisation, die dem Sortimenter in vielen Fällen ein langes Zuwarten ermögliche, vermittelt worden.

Die Organisation, und was damit zusammenhängt, hat sicherlich einen großen Einfluß auf unsere Absatzverhältnisse geübt, doch möchte ich Deutschland vom Standpunkte des Bücherverkehrs nicht als armes Land angesehen haben. Darüber sind die Gelehrten einig, daß auf den Kopf der französischen und englischen Bevölkerung erheblich mehr Einkommen entfällt, als auf

---

Hamburg ergiebt sich als Gesamtresultat, daß der Sortimenter, je nachdem er die Vorteile des Barbezugs mehr oder weniger wahrnimmt, von seinem Einkauf

45 bis 60% bar bezahlt,
55 bis 40% in Rechnung bezieht,

also höchstens einen Durchschnittskredit von 4 bis 5 Monaten genießt. Damit stimmte Dominicus überein, welcher nach genauer Durchsicht der Fakturen eines Jahres zu einem Durchschnittskredit von $4\frac{1}{2}$ Monaten gelangt war. „Die Barpackete machen wenigstens die Hälfte unseres Umsatzes selbst bei Buchhandlungen aus, die sie so viel als möglich meiden.“ Verhandlungen der Konferenz zur Beratung buchhändlerischer Reformen in Weimar. Leipzig, 1878. S. 135 u. ff.

den Kopf der deutschen Bevölkerung. Trotzdem haben wir im Vergleich mit anderen Ländern, Frankreich ausgenommen, durch gleichmäßigere Verteilung der Glücksgüter bis jüngst einen weitverbreiteten Wohlstand gehabt und haben ihn zum Teil noch. Deutschland ist oder war doch bis vor nicht langer Zeit das Land der kleinen Kapitalisten, der Zufluchtsort fremder Anleihen und zweifelhafter Werte mit hohen Zinsen. Anderseits darf für Deutschland wie für alle Länder gesagt werden, daß der Schwerpunkt des litterarischen Bedarfs nicht im Schoße des Reichtums zu suchen ist; es sind andere Faktoren, welche hierfür in Betracht kommen. Die Litterarstatistik liefert aber den untrüglichen Beweis dafür, was die Germania litterata für ihre Zwecke aufzubieten vermag. Kein Land hat auf praktischem wie auf wissenschaftlichem Gebiete auch nur annähernd eine so starke Bücherproduktion wie Deutschland, und wenn sich neuestens Anzeichen der Überproduktion bemerklich machen, so darf doch gesagt werden, daß die längste Zeit über der fortschreitenden Produktion ein fortschreitender Absatz zur Seite gegangen ist, anders stände man vor einem Rätsel. Der gegenwärtige Überschwang der produktiven Thätigkeit ist sogar durch die älteren vertrauenerweckenden Verhältnisse erheblich gefördert worden.

Nichtsdestoweniger war schon zur Zeit des Eisenacher Sortimentertags der Absatz auf manchen Gebieten nicht bloß relativ, sondern positiv zurückgegangen. Doch wirkten hierbei in erster Linie andere Ursachen ein als

mangelnder oder zurückgehender Wohlstand. Die Vervollkommnung des öffentlichen und Korporations-Bibliothekswesens, wie sie in neuerer Zeit stattgefunden hat, drückt z. B. empfindlich auf den Absatz wissenschaftlicher Litteratur. „Der Autor einer Monographie — sagte W. Hertz-Berlin auf der bald folgenden Konferenz zu Weimar — kann auf Grund des Absatzes von 20 Exemplaren an die Bibliotheken Europas eine Autorität ersten Ranges werden, und der Verleger macht dabei bankerott." In dieser hyperbolischen Form birgt sich ein ansehnlicher Kern Wahrheit. Wir kommen dahin und sind schon dabei angelangt, daß ein guter Teil wissenschaftlicher Litteratur nicht mehr Gegenstand des Privatunternehmens sein kann. Der zweite Punkt, den Hertz zur Sprache brachte, war die Überwucherung der Buchlitteratur für Unterhaltungs- und populär-wissenschaftliche Zwecke durch die Journallitteratur. „Diese Litteratur, meinte er, demoralisiert das Publikum, nicht durch den Inhalt der Blätter, sondern durch die Zersplitterung des Stoffes." In der That, die großen Unterhaltungsjournale verleiden das Bücherlesen und machen teilweise dazu unfähig, außerdem läßt der Aufwand an Stoff und Bildschmuck, wie ihn solche Massenunternehmungen zeigen, die meisten Bücher äußerlich dürftig und teuer erscheinen.

In der für den Sortimentertag wichtigsten Angelegenheit legte der Vorstand zahlreiche Zuschriften von großen Sortimentsfirmen vor, welche in Antrag brachten, einseitigen, den Sortimentshandel schädigenden Ab-

machungen der Verleger bestimmte Abmachungen der Sortimenter entgegenzusetzen. Der Vorstand vertrat indes die Ansicht, daß keiner einzelnen Korporation das Recht zustehe, langjährige Usancen des Buchhandels einseitig abzuändern, und stellte daher den einstimmig angenommenen Antrag, daß der Vorstand des Sortimentervereins sich mit dem Vorstande des Börsenvereins dahin vereinigen möge, unter Hinzuziehung der Kommissionäre einen für den ganzen Buchhandel gültigen Usancenkodex auszuarbeiten.

Im Eisenacher Sortimentertag liegt der ideelle Ursprung der Reform; das Programm derselben ist in vier Anträgen zusammengefaßt, welche er an den Vorstand des Börsenvereins richtete, nämlich:

1. Ausarbeitung eines für den ganzen deutschen Buchhandel gültigen Usancenkodex.
2. a) Jeder Buchhändler, der durch Verbindung mit einem Leipziger Kommissionär seine Zahlungen auf der Buchhändlerbörse leisten will, muß Mitglied des Börsenvereins sein. Der Vorstand des Börsenvereins wird mit dem Verein der Buchhändler in Leipzig das Übereinkommen zu treffen suchen, daß nur Mitglieder des Börsenvereins die Bestellanstalt benutzen dürfen.

   b) Die Aufnahme in den Börsenverein unterliegt bei neuen Handlungen dem Gutachten einer von dem Börsenverein niedergesetzten Kommission.
3. Ernennung einer Kommission, welche Ausschreitungen überwacht und friedlich zu beseitigen sucht.

4. Aufstellung einer Matrikel, d. h. eines offiziellen Verzeichnisses wirklicher Buchhändler, da es für den Verleger kein Mittel giebt, die wirklichen Buchhändler von den Buchbindern, Schreibmaterialienhändlern u. s. w. zu unterscheiden.

Wenige Monate später, am 18. bis 20. September 1878, trat in Weimar eine vom Börsenvereins-Vorstand einberufene Konferenz zusammen, in welcher die Eisenacher Anträge zur Verlesung und Besprechung gelangten.[1]

Zum ersten Punkte derselben, der Vorbereitung eines gemeinsamen Usancenkodex, erklärte der Vorsitzende, Börsenvereins-Vorsteher A. Enslin-Berlin: der Wunsch, einen „offiziellen" Usancenkodex zu besitzen, sei fast so alt wie der Börsenverein selber; der Ausarbeitung desselben hätten sich aber stets Hindernisse verschiedenster Art in den Weg gestellt. Inzwischen sei das Schürmannsche Buch: „Die Usancen des deutschen Buchhandels" erschienen, welches wohl geeignet erscheine, dem Mangel einer „offiziellen" Bearbeitung abzuhelfen. Soviel bekannt, sei Schürmann mit den Vorarbeiten einer neuen Ausgabe beschäftigt; es möchte indes wohl zu erwägen sein, ob der jetzige Zeitpunkt geeignet erscheine, eine Neubearbeitung der Öffentlichkeit zu über-

1) Verhandlungen der Konferenz zur Beratung buchhändlerischer Reformen abgehalten zu Weimar am 18., 19. und 20. September 1878. Nach stenographischen Aufzeichnungen. Leipzig, 1878 (VIII u. 195 S.).

geben. Gerade jetzt würden ja Reformen verschiedenster Art angestrebt und vielfach mache sich das Bestreben geltend, alte Usancen durch neue zu ersetzen. Die Kodifizierung des jetzt Bestehenden unterliege deshalb ernsten Bedenken.

Diese Worte enthielten eine Bestätigung dessen, was in Eisenach verlautet hatte: die alten Usancen sollten durch neue ersetzt werden. Die „Hindernisse verschiedenster Art", welche sich dem Börsenverein bezüglich der Ausarbeitung des Usancenkodex fortgesetzt in den Weg gestellt haben sollen, hatten jedoch mit differierenden Anschauungen zwischen Verlags- und Sortimentshandel die längste Zeit über nichts zu thun gehabt, sondern führten sich darauf zurück, daß die Feststellung des Gewohnheitsrechts — denn darum handelte es sich, nicht um abänderungsfähige „Usancen" im Sinne des kaufmännischen Börsenjargons — nicht wohl Sache der Vereinsthätigkeit sein konnte. Allerdings, was dem rheinisch-westfälischen Kreisverein im Jahre 1859 mit seinen „Grundzügen der Geschäfts-Usancen des deutschen Buchhandels" gelungen war, hätte man auch vom Börsenverein erwarten sollen und können. Ernstere Ansprüche zu erfüllen war aber keine Sache der Vereinsthätigkeit.

Das Berliner Kammergericht bemerkt in einem Erkenntnis, auf welches noch weiter die Rede kommt: die Bekanntmachungen des Börsenvereins seien im autoritativen Stil einer Behörde gehalten. Dieser Ton klingt schon in Weimar an, indem von einem „offiziellen"

Usancenkodex, von einer „offiziellen“ Bearbeitung der Materie die Rede ist. Was damit gemeint war, brauchte nicht erst vermutet zu werden, da es deutlich genug ausgesprochen wurde. Dem Börsenvorstand schwebte eine Konvention innerhalb des Vereins vor, welche sich durch die Stimmenzahl und die Machtmittel desselben bald allgemeine Geltung verschaffen sollte. Dabei kam es nur darauf an, wer die Oberhand im Verein und dessen Hauptversammlungen gewann, die Verleger oder die Sortimenter. Unter der Hand der Verleger mußte die Konvention eine entschieden andere Gestalt annehmen, als unter der der Sortimenter.

Trotz des in Weimar erteilten Winkes ließ ich meine Schrift über die Usancen des deutschen Buchhandels im Jahre 1881 neu erscheinen, und wer sich der Mühe unterziehen will, diese Ausgabe mit der von 1867 zu vergleichen, wird finden, daß in der Zwischenzeit die Grundnormen des deutschen Buchhandels genau die nämlichen geblieben waren. Wollte ich gegenwärtig wiederum eine Neubearbeitung veröffentlichen, so würde sich zeigen, daß in den letzten vierzehn Jahren, den Jahren der Reform, die Natur des Konditionsgeschäfts und die damit zusammenhängenden Bräuche ebenso wenig eine Änderung erfahren haben. Angesichts der Reform hat man sich nur deutlich zu machen, was auf die Natur des Konditionsgeschäfts und des sich daraus entwickelnden Brauchs, und was auf bloße Übereinkunft zurückzuführen ist. Das was der Börsenverein seit Weimar vertritt, ist nichts als Übereinkunft.

Die eigentliche Tagesordnung, womit sich die Konferenz zu beschäftigen hatte, bildeten sechs, vom Börsenvorstand selbst eingebrachte Thesen, von denen nur die 1., 2. und 6. aktuelles Interesse boten; sie betrafen die Wirkung der Gewerbefreiheit, den Ladenpreis und die Schleuderei, sowie die Frage, inwieweit der Börsenverein an der Durchführung der Reform mitwirken könne. Die 3., 4. und 5. These galt öfter behandelten, ziemlich unfruchtbaren Fragen, welche teilweise öffentlich gar nicht geregelt werden können: die Versorgung kleinerer Sortimentshandlungen durch Großsortimenter, Abkürzung des Kreditwesens und Festlegung der Meßabrechnung, unabhängig von Ostern.

Die erste Frage lautete im näheren:

„Hat die Gewerbefreiheit schädlich auf den Buchhandel eingewirkt und sind eventuell Schritte zu thun, um eine Änderung der Gesetzgebung herbeizuführen?“

Die Antwort war: die Konferenz verkenne nicht, daß die Gewerbefreiheit nach mancher Richtung hin schädlich gewirkt habe, halte es aber nicht für angemessen, eine Abänderung der Gesetzgebung anzustreben und die Gewerbefreiheit durch irgend welche staatliche Maßregeln zu beschränken.

Jedenfalls eine maßvolle Auffassung. Sehr zuversichtlich sah dagegen der Referent Wigand-Kassel die Sache an, indem er den Schlußsatz in folgender Weise zusammenfassen wollte: „eine Änderung der Gesetzgebung nicht anzustreben und zwar um so weniger, als

der Buchhandel in seiner glücklichen Organisation vollauf die Mittel besitze, diese Schäden zu heben und für spätere Zeiten unmöglich zu machen."

Vergessen wir nicht, daß dieser glücklichen Organisation erheblich vorgearbeitet worden ist durch den traditionellen Gewerbeschutz, der dem Buchhandel im Lande den nächsten festen Halt gab und damit der wichtigsten Vorbedingung der Organisation genügen half. Die ein- und zweihundertjährigen Buchhandelsfirmen, von denen sich noch immer ein ansehnlicher Rest in Deutschland erhalten hat, rühren, wie die Verhältnisse anderer Länder verständlich machen, nicht von ungefähr her. Der alte geordnete und nachhaltige Privilegienschutz, welcher Deutschland eigen war, hat sie zu langer Lebensdauer gekräftigt.

Der Eisenacher Sortimentertag hatte den Antrag einer Petition wegen Wiedereinführung der Prüfungen abgelehnt, dagegen sich korporativen Maßregeln zur Erschwerung der Teilnahme an den gemeinsamen Einrichtungen am Hauptkommissionsplatze geneigt gezeigt. Der Vorschlag ging im näheren dahin, „daß jeder, der sich etablieren wolle, dem Vorstande des Börsenvereins seine Befähigung zum Betriebe des Buchhandels darthun, sich über seine Geldmittel ausweisen und die Zuverlässigkeit des neuen Etablissements begründen müsse."

Der verstorbene Historiker des Buchhandels, Fr. Kapp, nahm hiergegen in Weimar eifrig Stellung. Nach ihm würden damit dem Börsenverein Befugnisse eingeräumt werden, welche mit den Gewalten des Staates kolli-

dieren und von diesem im Wege der Gesetzgebung nun und nimmermehr genehmigt werden könnten. Der Börsenverein sei einfach eine juristische Person, welcher vom Staate zur Verfolgung bestimmter Zwecke Korporationsrechte verliehen seien, habe aber keine den öffentlichen Behörden koordinierte Befugnisse und dürfe nichts befehlen oder verbieten, was gegen die Reichsgesetze verstoße.

So weit war Kapp im Recht. Um Ziele wie die obigen zu verfolgen, wäre erst notwendig gewesen, den deutschen Buchhandel in eine große Zunft zu verwandeln. Dem stand schon die Reichsgewerbeordnung im Wege; aber wenn dies gesetzliche Hindernis auch nicht bestanden hätte, so war noch ein viel größeres Hindernis zu überwinden: die Natur des Geschäftswesens, welches in alter Zeit selbst örtlichen Innungsbildungen, soviel man weiß, überall widerstand. Freilich war man auch auf obrigkeitlicher Seite der Meinung, daß das Verlangen danach des Standes nicht würdig sei. Über das Gewerbe- und Bücherprivilegium ging der Schutz nicht hinaus.

Anderseits meinte Kapp: die Gewerbefreiheit aufheben würde heißen, zum Zwange, zur Zunft zurückkehren, die Censur wieder anbahnen, die schwer erkämpften geistigen Eroberungen unserer besten Männer mutwillig von sich weisen. Was die Censur mit der Konzessionspflichtigkeit des Sortimentsbuchhandels zu schaffen hat, wird nicht jedermann nachempfinden können. Auch sitzen im vorliegenden Falle die „besten Männer" deutscher Nation nicht, wie Kapp annehmen mochte, im

Reichstage, sondern im Vorstande des Börsenvereins. Kapp scheint nicht daran gedacht zu haben, daß der Vorstand des Börsenvereins es war, welcher zur Zeit beim Reichstage um Aufhebung aller Beschränkungen des Buchhandelsbetriebs, der Konzessionen wie der Prüfungen, eingekommen ist. Wie ich oben anführte, verlautet, daß erst daraufhin der Bundesrat schlüssig geworden sei, den Buchhandel freizugeben.

Ob gerade der Vorstand des Börsenvereins den Beruf hatte, eine solche Petition abzulassen, kann mehr als zweifelhaft scheinen. Die Konzessionspflichtigkeit des Buchhandels mochte inmitten der politischen Reformen bei der Neugestaltung Deutschlands noch so bedroht erscheinen, so mußte es sich der Börsenvorstand doch zwei Mal überlegen, ehe er selbst um Aufhebung derselben einkam; dies konnte er ruhig anderen überlassen.

Die entschiedensten Vertreter der Gewerbefreiheit haben keinen Glauben an die Notwendigkeit unbedingter Anwendung ihrer Grundsätze, sie lassen Ausnahmen zu bei Gewerben, welche durch unzuverlässige Ausübung öffentliche Interessen, Gesundheit und Leben gefährden können, und diesem Prinzip huldigt auch die Reichsgewerbeordnung. Warum sollte in die Kategorie jener Gewerbe nicht auch der Sortimentsbuchhandel gehören, ohne dessen ausreichende Vertretung und Organisation, wie andere Länder zeigen, die Verbreitung der Gesamtlitteratur, vornehmlich der wissenschaftlichen Litteratur, auf große und sonst kaum zu überwindende Schwierigkeiten stößt?

Trotzdem bin ich nicht der Meinung, eine Änderung der Gesetzgebung sei erstrebenswert. Vollends jetzt nach einem Vierteljahrhundert der Freigebung des Buchhandels dürfte der Versuch, die Konzessionspflichtigkeit, wenn auch in der Beschränkung auf den Sortimentsbuchhandel, wieder herzustellen, wenig Aussicht auf Erfolg haben. Beim jähen Wandel der Zeiten ist es selbst fraglich, ob die Rückkehr zum Konzessionswesen viel Zweck haben würde.

Der deutsche Buchhandel ist ein historisches Gebilde. Die Bücher- und Gewerbeprivilegien, die Frankfurter und Leipziger Messe mit ihren organisatorischen Wirkungen, der Tauschhandel und das sich später daraus entwickelnde Konditionsgeschäft haben uns den Buchhandel geschaffen, und die eigenartige Leistungsfähigkeit und Bedeutung desselben sinkt entsprechend mit dem Wegfall oder der Schwächung dieser geschichtlichen Voraussetzungen. Die Bücherprivilegien sind längst geschwunden. Der bloße Schutz gegen Nachdruck von Originalwerken ist um so weniger damit zu verwechseln, als das sogenannte ewige Eigentum, die Verjährung des Verlagsrechts, durch einen zeitlich beschränkten Schutz, kürzer sogar als in anderen Litteraturländern, aufgehoben worden ist. Die Gewerbeprivilegien und das Konzessionswesen gehören der Vergangenheit an. Der Meßverkehr hat allgemein an Bedeutung verloren, für den Buchhandel schon einige Generationen lang. Aus dem alten Meßplatz Leipzig ist für ihn der Centralpunkt des Verkehrs und die gemeinsame Zahlstätte geworden. Die

Zahl der stehenden Vertretungen in Leipzig hat sich zwar stetig gemehrt, aber haben 1000 heutige Kommittenten die Bedeutung, welche 500 Kommittenten vor dreißig Jahren hatten? Die Verkehrserleichterungen der Post und Reichsbank, sowie die Entwickelung des Barsortiments haben Leipzig als Kommissionsplatz merklich entlastet. Doch das Konditionsgeschäft, die eigentliche Seele des deutschen Bücherverkehrs, ist uns geblieben. Augenscheinlich leben wir noch im Zeitalter des Konditionsgeschäfts; aber abgesehen davon, daß dasselbe durch Schwächung des Sortimentshandels an Bedeutung verliert: ist so gar keine Gefahr vorhanden, daß das Konditionsgeschäft unter der Hand in den wenig entwickelungs- und organisationsfähigen Kommissionshandel umschlägt und der Sortimenter zum Kommissionär des Verlegers wird, dessen Winken er auf Schritt und Tritt zu folgen hat? Das Gefühl dessen trieb ja den Eisenacher Sortimentertag zusammen.

Die zweite Frage, womit man sich in Weimar zu beschäftigen hatte, ging dahin:

„Liegt es im Interesse des Buchhandels, daß vom Verleger Ladenpreise festgesetzt werden?

Bejahenden Falls:

a) hat der Verleger ein Interesse daran, daß die Ladenpreise überall streng aufrecht erhalten werden?

b) hat der Sortimenter ein Interesse an der strikten Aufrechterhaltung der Ladenpreise? Ist dieselbe durchführbar, und wie?

Verneinenden Falls:

In welcher Weise werden Bücher dann angezeigt und katalogisiert?"

Nach dieser Fragestellung kann es scheinen, als wenn der Ladenpreis, den auch andere Litteraturländer kennen, eine Sache bloßer Übereinkunft sei und daher im Wege der Übereinkunft auch wieder abgeschafft und durch eine andere Einrichtung ersetzt werden könne. Die Sache verhält sich anders. Den öffentlich kundgegebenen Ladenpreis hat niemand eingeführt, er hat sich, als die Voraussetzungen dafür erfüllt waren, von selbst aufgedrängt. Der Tauschhandel hielt die Bücherpreise vor der Öffentlichkeit geheim und hatte in seinem Ordinärpreise dennoch eine dem Ladenpreise analoge Einrichtung. Vielleicht findet man dies widerspruchsvoll. Was soll die Annahme eines Maximal-Verkaufspreises, wenn derselbe vor der Öffentlichkeit verschwiegen wird? Darauf antwortet der Tauschhandel mit der geschichtlichen Thatsache, daß er es dennoch so gemacht hat.

Der Ursprung des Ordinär- und Ladenpreises wird in verkehrter Richtung gesucht. Er liegt nicht in der Nötigung zu einheitlichen Verkaufspreisen für das Publikum, sondern in der Nötigung zu einheitlichen Marktpreisen für die Geschäftswelt. Die genaue Einhaltung des Ladenpreises durch den Sortimenter hat für den Verleger an und für sich kein Interesse; es genügt ihm, wenn nach dem Fuße desselben verkauft wird, und erst dann wird seine prinzipielle Stellung eine andere, wenn die Schleuderei so einreißt, daß

ein geordneter Sortimentsbetrieb dadurch unmöglich zu werden Gefahr läuft.

Die Schleuderei beginnt zwar nicht erst an dem Punkte, aber sie wird gemeingefährlich, wo der einheitliche Marktpreis um seine Geltung kommt. Dies geschieht durch die in Übung stehenden besonderen Bezugsvorteile. Die gemeinsame Basis bildet der usancenmäßige Rabatt von 25 und $33\frac{1}{3}\%$ in Rechnung, gegen bar steigt derselbe bei manchen Artikeln bis 50%. Diese Schwankungen werden verstärkt durch die Partievorteile, die wiederum sehr verschieden sind; die eine Verlagshandlung giebt auf 6, die andere auf 10, die dritte erst auf 12 ein Freiexemplar, oft genug mit progressiver Steigerung, also 13/12, 27/24, 57/50, 115/100 u. s. w.

Tritt hierzu noch der Vorteil der Leipziger Spesenfreiheit, so kommt es zum wunderlichsten Preiszwiespalt selbst zwischen Leipziger Platzfirmen. Leipziger Zwischenhändler bieten z. B. erfolgreiche Unternehmungen Leipziger Verlagshandlungen dem Sortimentshandel wohlfeiler an als der Verleger selbst.[1]

---

1) Im Börsenblatt 1893 Nr. 263 sagt ein Leipziger Zwischenhändler zu seiner Verteidigung gegen die betreffende Leipziger Verlagshandlung: „Wenn z. B. eine Vereinigung von einigen tausend Sortimentern (die in spätestens zehn Jahren da sein wird!) 10000 Exemplare Andrees Atlas à 15 ℳ (anstatt à 21 ℳ) gemeinsam beziehen und absetzen würde, was durchaus nicht zu hoch gegriffen ist, so würden ca. 60000 ℳ als Mehrverdienst in die Tasche der betr. Sortimenter fließen, die jetzt in die Kasse der Firma Velhagen & Klasing wandern.

Um so leichter ist es, die Anstrengungen ganzer Provinzen zur Konservierung des Ladenpreises von Leipzig aus nichtig zu machen. Morgenstern-Breslau erwähnte in Weimar den Vorgang, daß durch Einfluß des Breslauer Buchhändlervereins seit Mitte 1875 der Kundenrabatt in Schlesien ziemlich abgeschafft gewesen sei, durch die Leipziger Konkurrenz sei der schlesische Buchhandel jedoch wieder in die alte Lage zurückversetzt worden.

Ein Mittel zur Hebung des Grundübels fand man in Weimar so wenig wie in Eisenach. Kröner-Stuttgart, welcher den durch den gemeinsamen Kommissionsplatz begünstigten indirekten Bezug wider Willen des Verlegers berührte, sprach die Meinung aus, daß zuletzt nichts anderes übrig bleibe, als die Auslieferungslager von Leipzig zurückzuziehen. Ein beträchtlicher Teil der Stuttgarter Verleger habe sich bereits mit diesem Gedanken beschäftigt. Mir scheint, die Auslieferungslager werden von Leipzig nicht eher zurückgezogen werden, als bis es mit unserer Organisation zu Ende geht, denn sie bilden einen wesentlichen Teil derselben. Trotz dem gelockerten Verhältnis zwischen Verlags- und Sortimentsbuchhandel mehren sich dieselben sogar fortgesetzt. 1869 betrug die Zahl der fremden Lager am Centralpunkte 1282, während 1895 die Zahl derselben auf 1939 angewachsen war.

Ich habe bereits früher ca. 2000 Exemplare Andrees Atlas den Herren Sortimentern billiger als der Verleger geliefert u. s. w."

Die Resolution zur zweiten These lautete in ihrem ersten Teil:

„Es liegt im Interesse des Gesamtbuchhandels, daß die Verleger Ladenpreise für ihren Verlag feststellen und dahin wirken, daß diese Preise möglichst allgemein und namentlich in Anzeigen und Katalogen aufrecht erhalten werden."

Die Fassung dieses Satzes giebt schon zu erkennen, daß man an seine volle Durchführbarkeit keinen rechten Glauben hatte. Der Verleger hat keine Mittel und auch kein Interesse, dahin zu wirken, daß die Ladenpreise möglichst allgemein aufrecht erhalten werden. Ein Recht zu diesem Anspruch hat er vollends nicht. Deshalb konnte er die längste Zeit über auch nicht ohne weiteres beanspruchen, daß der Sortimenter die Ladenpreise in öffentlichen Anzeigen und Katalogen genau wiedergebe. Erst in neuerer Zeit hat sich hierin ein Wandel vollzogen.

Der zweite Satz der Resolution lautete:

„Die Gewährung eines etwaigen Kundenrabatts und die Größe desselben ist von den lokalen und provinziellen Verhältnissen abhängig. Es wird eine Hauptaufgabe der Provinzialvereine und Korporationen der größeren Städte sein, die Bedingungen des Kundenrabatts festzusetzen und die Kontrolle über solche Firmen auszuüben, welche sich den Beschlüssen nicht fügen und als Schleuderer dastehen."

Dieser Satz nimmt die Verhältnisse, wie sie sind, und hatte sich deshalb schon vorher Geltung errungen.

Von den drei Sitzungen der Weimarer Konferenz war die letzte die wichtigere; sie hatte sich mit der sechsten These zu befassen, welche lautete:

„Inwieweit kann der Börsenverein in seiner jetzigen Organisation zur Durchführung von Reformen mitwirken?"

Der Vorsteher Enslin widersprach in den einleitenden Worten der Annahme, daß der Börsenvorstand gegen die Reformbewegung von Anfang an gleichgültig gesonnen sei; er widersprach ferner dem in Eisenach erhobenen Vorwurf, daß der Vorstand einseitig die Interessen der Verleger und Kommissionäre vertrete; dagegen bestätigte er von neuem, daß alte Usancen durch neue ersetzt werden sollten.

Die Grundzüge der Reform, wie sie sich der Börsenvorstand dachte und wie sie vom Vorsitzenden nochmals rekapituliert wurden, ergaben sich aus den zur Beratung stehenden Thesen: Regelung des Privatkundenrabatts durch Provinzialvereine und Korporationen größerer Städte; Bekämpfung des Großsortiments durch Vereinssortimente, deren Gründung eine Hauptaufgabe der Provinzialvereine sein sollte; Einführung halbjährlicher Rechnung zwischen Sortimenter und Publikum und in ähnlichem Sinne Änderung des Kreditverkehrs zwischen Verlegern und Sortimentern.

Dies Programm war — die Ausführbarkeit vorausgesetzt — geeignet, eine Umwälzung im Buchhandel herbeizuführen, welcher nicht bloß die alten Usancen zum Opfer gefallen wären.

Die treibenden Kräfte dieser Art Reform saßen in Berlin. Auf Grund von Vorschlägen, welche von Frd. Frommann in Jena im Jahre 1877 ausgegangen waren, hatte der Verein Berliner Buchhändler seine Ansichten in drei Sätzen formuliert und dem Verein Leipziger Buchhändler zur gemeinsamen Vertretung unterbreitet.[1] Der erste Satz stellte das Verlangen, alles vom 1. Januar bis 1. Juli eines Jahres Festbezogene gegen eine angemessene Vergütung am 1. Oktober zu bezahlen, der zweite und dritte bedang: Wegfall der persönlichen Abrechnung, Gewährung des Meßagios nur auf Zahlungen, die bis zum Mittwoch vor der Hauptversammlung geleistet würden und die Verlegung dieser Versammlung von dem Sonntag Kantate auf den ersten Sonntag im Mai.

Der Wirrwarr, den diese Vorschläge — wiederum die Ausführbarkeit vorausgesetzt — angerichtet haben würden, ist schwer zu übersehen. Die Leipziger schienen unter dem Eindruck zu stehen, als wenn dieselben geeignet seien, die Traditionen des Leipziger Platzes zu erschüttern und denselben um seine Bedeutung zu bringen. Der Leipziger Verein erklärte demnach unterm 28. Januar 1878: er sei der Ansicht, daß zeitgemäße Reformen im buchhändlerischen Geschäftsverkehr sich aus den wirklichen Bedürfnissen von selbst entwickeln müßten, und daß er deshalb nicht geneigt sei, in die von Zeit zu Zeit wiederkehrenden theoretischen

1) Lorck, C. B., Geschichte des Vereins der Buchhändler zu Leipzig. Leipzig, 1883. S. 103 u. ff.

Erörterungen über die Reform des Buchhandels einzutreten.

Vor der Gefahr, in den Reformsport hineingezogen zu werden, war der Börsenverein bis dahin durch eine fest begründete Tradition behütet worden. Herkömmlicher Vereinsgrundsatz war, sich in die inneren Verhältnisse der Geschäftswelt nicht zu mischen, sondern die Bekämpfung von wirklichen und vermeintlichen Übelständen im Verkehr zwischen Verleger, Sortimenter und Publikum den bestehenden Kreis- und Lokalvereinen oder der freien Vereinigung zu überlassen. Von jeher wurde sorgsam darüber gewacht, daß alles vermieden werde, was mittel- oder unmittelbar dahin führen könne, mit diesem Grundsatz zu brechen. Insbesondere war es die Bekämpfung der Schleuderei, von welcher sich der Börsenverein zurückhalten sollte.

Nach dem Statut vom 9. Mai 1852 § 1 war der Zweck des Vereins

a) die gemeinsame Verhandlung und Betreibung der allgemeinen Angelegenheiten des Buch- und Kunsthandels, einschließlich des Musikalien- und Landkartenhandels;
b) die Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs und insbesondere der jährlichen Abrechnungen.

Dieser Paragraph bot erfahrungsgemäß ausreichende Gewähr dafür, daß der Verein nicht auf Abwege geführt wurde, aber der § 1 wurde geschwächt durch § 25, welcher die Obliegenheiten des Vorstandes in neun Punkten aufzählte, wovon der letzte lautete: „alle

Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, das Interesse des Vereins und des deutschen Buchhandels im allgemeinen zu fördern."

Die etwas unbestimmte Haltung dieses Satzes war, wie die beigefügte „Erläuterung"[1] sagt, kaum zu vermeiden, wollte man nicht dem Vorstande, zum Nachteile des Ganzen, die Hände zu sehr binden. Sie habe aber manchen Mißverständnissen Raum gegeben, von denen nur eins erwähnt werden möge, welches obgleich sehr oft widerlegt, doch immer wieder auftauche; nämlich daß der Vorstand dadurch berechtigt und verpflichtet sei, Maßregeln zu ergreifen oder Bestimmungen zu treffen, welche in die Handelsverhältnisse der Geschäftsgenossen unter sich eingreifen. Dies liege aber nicht einmal in der Befugnis und der Macht des ganzen Vereins, viel weniger in der des Vorstandes. Dieser müsse sich darauf beschränken, den Beteiligten die Gelegenheit zu verschaffen, sich über streitige Punkte zu verständigen, bei diesfallsigen Debatten die Ordnung zu handhaben und seine Vermittelung zu vertragsmäßiger Einigung zu bieten. „So ist es bisher in geeigneten Fällen gehalten worden und anders möchte es auch künftig nicht gehalten werden können." Nebenbei heißt es noch: kein Billiger werde ein rasches und energisches Eingreifen des Vorstandes während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der wenigen Wochen in der Jubilatemesse, im

1) Neues Statut für den Börsenverein der deutschen Buchhändler. Leipzig, 1852. S. 20 u. 21.

gewöhnlichen Laufe der Geschäfte erwarten, wenn er die vorhandenen Einrichtungen bedenke. Nur bei außerordentlichen Gelegenheiten, die persönliche Zusammenkünfte fordern und rechtfertigen, sei eine kräftigere Wirksamkeit des Vorstandes möglich, eine Übergeschäftigkeit desselben aber schwerlich zu wünschen.[1]

Unter solchen Umständen stand der Verein vor einer ernsten Frage, als der Vorstand selbst in Weimar die These zur Erörterung stellte: inwieweit der Börsenverein in seiner jetzigen Organisation zur Durchführung von Reformen mitwirken könne? Dies konnte nur mit einem Bruch seiner Überlieferungen, wenigstens der Einleitung dazu, geschehen. Dem entsprechend erklärte der Vorsteher Enslin: Wenn die Frage gestellt werde, was der Börsenverein zur Durchführung der Reformen thun könne, so würde die Antwort lauten müssen: Nichts, oder so gut wie nichts. Daß aber ein Wandel notwendig sei, werde von der Konferenz anerkannt; es frage sich nur, welcher Weg einzuschlagen sei. Zunächst werde eine Änderung der Statuten ins Auge zu fassen sein. Der Vorstand sei von dieser Notwendigkeit vollständig überzeugt, allein der Weg zum Ziele sei ein weiter. Die Statuten könnten kurzer Hand nicht abgeändert werden; sie seien von der Königl. sächs. Staatsregierung genehmigt und jede Abänderung be-

1) Das Statut von 1852 wurde 1867 neugedruckt unter Neubearbeitung von Einleitung und Erläuterung, aber die obige für das Vereinsprogramm bedeutsame Stelle ist S. 30 und 31 unverändert wiedergegeben worden.

dürfe wiederum der Genehmigung derselben. Die Abänderung würde übrigens einer vollständigen Neuarbeit gleichkommen. Der Börsenverein werde auf neue Grundlagen gestellt werden müssen; gelinge dies nicht, dann glaube er, der Vorsteher, daß die Existenz des Börsenvereins in Frage gestellt sei (?).

Der Verein habe bei seiner Gründung zwei Hauptziele vor sich gehabt: Erleichterung der gemeinsamen Abrechnung zu Ostern und Unterdrückung des Nachdrucks. Er könne sich das Zeugnis geben, daß er diese Mission treu erfüllt und große Resultate erzielt habe.[1] In dieser Beziehung sei nichts weiter mehr zu machen, und es trete nun die Frage einer Umgestaltung des Vereins zur Erreichung anderer Zwecke an denselben heran, was nur auf Grund einer Statutenänderung ausführ-

1) Vgl. meine Schrift „Entwickelung des deutschen Buchhandels zum Stande der Gegenwart", Halle 1880, S. 251 und 257 u. ff. Der Börsenverein, welcher 1825 gegründet wurde, war bis auf weiteres nichts als eine Fortsetzung des ursprünglich von dem Leipziger Kummer und seit 1797 von dem Potsdamer Horvath geleiteten Unternehmens gemeinsamer Abrechnungen auf der Leipziger Messe. Deshalb wurde bei Gründung des Vereins Horvath zum Ehrenvorsteher gemacht, trotzdem derselbe im Geruche stand, einen schwungvollen Handel mit Nachdrucken zu betreiben. Der Verein nahm eben zunächst keine prinzipielle Stellung zum Nachdruck ein, dies geschah erst von 1831 an. Um die Zeit gab es aber nichts mehr zu unterdrücken, als etwa noch einen Rest von Handel mit den einmal vorhandenen Nachdrucken; überhaupt hat niemand den Nachdruck unterdrückt, er hat sich in den zwanziger Jahren einfach ausgelebt, nachdem die litterarischen Interessen von Österreich und dem deutschen Süden einerseits und dem deutschen Norden anderseits ihren Ausgleich gegeneinander gefunden hatten.

bar sei. Letztere sei aber, wie gesagt, nicht leicht herbeizuführen. Wie § 70 vorschreibe: Sollte sich im Laufe der Zeit die Notwendigkeit einer Statutenänderung herausstellen und von einer Hauptversammlung anerkannt werden, so seien die betreffenden Anträge einem außerordentlichen Ausschusse zu überweisen und dessen gutachtliche Äußerungen mindestens drei Monate vor der nächsten Hauptversammlung in dem Vereinsorgan bekannt zu machen. Zur Annahme von Veränderungen sei aber eine absolute Stimmenmehrheit von zwei Drittteilen der anwesenden Vereinsmitglieder und außerdem die Zustimmung des Königl. sächs. Ministeriums des Innern erforderlich.

Somit bleibe als zweiter Punkt ins Auge zu fassen: Was ist *jetzt* zu thun? Dafür gewährten die Statuten wenigstens einen kleinen Anhalt in § 25 unter 9: „Der Vorstand hat *alle* Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, das Interesse des Vereins und des deutschen Buchhandels zu fördern.“ In diesem Paragraphen, der ziemlich allgemein gehalten sei — es ist eben, wie oben bemerkt, die vage Bestimmung, von welcher das Statut selbst sagt, daß sie fortgesetzt zu dem Mißverständnis Anlaß gebe, als wenn der Vorstand berechtigt und verpflichtet sei, in die Handelsverhältnisse der Geschäftsgenossen unter sich einzugreifen — in diesem Paragraphen biete sich vielleicht eine Handhabe, wieweit für jetzt gegangen werden dürfe, aber das Eine müsse festgehalten werden: es dürfe nichts vorgenommen werden, was nicht *innerhalb der Grenzen* des Statuts liege.

Augenfällig liefen diese Ausführungen darauf aus, dem Wortlaut des Statuts zu genügen, ohne sich an die Absichten desselben zu binden. Ebenso kann man danach die Meinung gewinnen, als wenn der Börsenvorstand die Statutenänderung nur aus Mangel an Beschäftigung angestrebt habe: die gemeinsamen Abrechnungen gaben nichts mehr zu thun und der Nachdruck war glücklich unterdrückt, deshalb galt es, für den Verein andere Aufgaben zurechtzulegen.

Der Vorsitzende schlug schließlich noch vor, bei Besprechung der sechsten These die Anträge zu berücksichtigen, welche der Sortimenterverein gestellt hatte. Der erste dieser Anträge gehe dahin, einen Usancenkodex festzustellen; es handle sich dabei um keine Reform, sondern um eine Kodifizierung des Bestehenden. Dies halte der Vorstand für unzeitgemäß. Dagegen könne der Antrag der Kasseler Handlungen berücksichtigt werden: die Verpflichtung, dem Börsenverein beizutreten, für jeden, der auf der Buchhändlerbörse Zahlungen leisten will, ferner daß nur Mitglieder des Börsenvereins die Bestellanstalt benutzen dürfen u. s. w. Der Vorstand seinerseits sei für jetzt nicht in der Lage, bestimmte Maßregeln in Vorschlag bringen zu können.

Der Sortimenterverein hatte unter seinen Anträgen den Usancenkodex vorangestellt, da derselbe ideell das vertrat, was ihn in Eisenach hauptsächlich zusammenführte: Abwehr des drohenden Konflikts zwischen Verleger- und Sortimenterinteressen und Wahrung des alten erprobten Herkommens, der Basis des deutschen

Sortimentsbuchhandels, gegen Aufstellung neuer Normen vom einseitigen Verlegerstandpunkte. Wurde nun der Usancenkodex von der Beratung ausgeschieden, so kamen die differierenden Anschauungen zwischen Verlags- und Sortimentsbuchhandel in Weimar überhaupt nicht zur Sprache, sondern es verblieb bei Besprechung der sechsten These als Leitmotiv einzig die Bekämpfung der Schleuderei, da die übrigen Anträge nur Einrichtungen betrafen, um die Verfolgung und Ahndung der Schleuderei zur Sache des Börsenvereins zu machen. Diese Art Behandlung hatte den Vorzug, daß die Eisenacher Bedenken bezüglich der Abschaffung der alten Usancen nicht von neuem aufgerührt wurden und Verleger- und Sortimenterkreise für die damit von selbst gebotene Statutenänderung ziemlich einmütig gewonnen werden konnten.

In der Beschränkung auf die Frage also, was unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu gunsten des Sortimentshandels geschehen könne, konzentrierte sich das Interesse an der Verhandlung auf die beiden Anträge von Dominicus-Prag und Kröner-Stuttgart, ersterer Vorsitzender des Sortimentervereins, letzterer Verlagsunternehmer und Mitglied des Börsenvorstandes.

Kröner hatte schon in der ersten Sitzung Zweifel darüber geäußert, ob der Börsenverein und dessen Vorstand das geeignete Organ sei, um in die Nöte des Sortimentshandels helfend einzugreifen. Es sei nicht Sache des Börsenvorstandes, Gesetze zu diktieren, Bezugsbedingungen zu entwerfen und zu oktroyieren. Er

glaube, daß jeder sich bedenken würde, Mitglied eines Vereins zu sein, der über das Eigentum seiner Mitglieder verfüge, und eine Verfügung über sein Eigentum sei es, wenn man ihm vorschreiben wolle, unter welchen Bedingungen er seine Verlagsartikel verwerten dürfe. Allein er glaube, daß eine Abmachung zwischen Verleger- und Sortimenterkreisen dahin führen könne, Erleichterungen zu schaffen.

Danach schien es, als wenn Kröner es nach wie vor bedenklich finde, sofern sich der Börsenverein in die inneren Geschäftsverhältnisse seiner Mitglieder mengen wolle, und daß nach seiner Ansicht das Vorgehen gegen die Schleuderer auch unter den neuesten Wirren Sache der freien Vereinigung, gestützt auf Kreis- und Lokalvereine, bleiben müsse.

Von Dominicus, dem Vorsitzenden des Sortimentervereins, stand zu erwarten, daß er durchaus geneigt sei, dem Börsenvorstande weitere Befugnisse einzuräumen, sobald es sich um Bekämpfung der Schleuderei handle. Dennoch ließ er bei seinem Antrage den Börsenverein einstweilen aus dem Spiel. Er dachte an die Wahl eines Neuner-Ausschusses, bestehend aus drei Verlegern, drei Kommissionären und drei Sortimentern, welcher den Konferenzbeschlüssen Geltung zu verschaffen habe. Insbesondere solle dem Ausschusse obliegen: 1. den Begriff der Schleuderei festzustellen und 2. eine Vereinigung der Verleger gegen die Schleuderer zu stande zu bringen. Der Ausschuß solle so lange in Thätigkeit

bleiben, bis eine Neuorganisation des Börsenvereins herbeigeführt sei.

Jetzt warf Kröner die Frage auf, was eine solche Exekutivkommission solle, woher sie die Autorität nehmen wolle, um die Beschlüsse der Konferenz auszuführen? Die Kommission werde unbeachtet bleiben von allen, welche ihrem Auftrage nicht zugethan seien, und das ganze Vorgehen laufe damit Gefahr, in sonderbarem Licht zu erscheinen. Auch wäre es sehr mißlich, wenn neben dem Börsenvorstande eine Art von zweiter Behörde geschaffen werde, welche, so lange die Ohnmacht des Börsenvorstandes unter dem Zwang der Statuten dauere, ihrerseits gewissermaßen frei und vom Statut ungehindert regieren würde.

Kröner stellte hiernach den Antrag, auf Grund der statutarischen Obliegenheit des Vorstandes „alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, das Interesse des Vereins und des deutschen Buchhandels im allgemeinen zu fördern", den Vorstand des Börsenvereins zu ersuchen,

1. eine Aufforderung an die Vereinsmitglieder zur Bildung von Lokal- und Provinzialvereinen ergehen zu lassen;
2. diese Vereine zur Äußerung darüber zu veranlassen, was innerhalb ihrer Wirkungskreise mit Berücksichtigung lokaler und provinzieller Verhältnisse als Schleuderei und den Fortbestand eines geordneten Sortimentsbuchhandels gefährdend anzusehen sei;

3. eine Kommission von drei bzw. fünf Mitgliedern zu berufen, welche, nachdem die Erhebungen über die Schleuderei vollendet seien, dem Vorstande Bericht zu erstatten habe;
4. diesen Bericht der nächsten Hauptversammlung des Börsenvereins vorzulegen, welche sodann über die Nutzanwendung der gewonnenen Ergebnisse Beschluß zu fassen und, wenn notwendig, eine entsprechende Abänderung der Statuten in Erwägung zu ziehen habe.

Mit dem vierten Punkte seines Antrags beabsichtigte Kröner, wie er später noch hervorhob, jede weitere Besprechung der Statutenänderung abzuschneiden, da er glaube, daß eine akademische Beratung hierüber von gar keinem Werte sei. In der nächsten Hauptversammlung des Börsenvereins werde man eher wissen, wie und wo — wenn überhaupt — Hand an die Statuten zu legen sei. Gegenwärtig schon auf diese Frage einzugehen, halte er für nutzlos.

Der Krönersche Antrag sah die Bildung von Lokal- und Provinzialvereinen vor. Bei diesem Punkte wurden die differierenden Anschauungen zwischen Verlags- und Sortimentshandel wenigstens leise gestreift. Von einer Seite verlautete nämlich der Wunsch, daß jene Vereinigungen nicht einseitig aus Sortimentern gebildet werden sollten, vielmehr müßten dieselben den örtlichen und Provinzialbuchhandel insgesamt, also auch die Verleger, in sich fassen. Morgenstern-Breslau beanstandete dies als eine große Erschwerung der Aufgabe. Bis

jetzt könne wohl angenommen werden, daß die Mehrzahl der Firmen sich noch nach alter Art mit Verlag und Sortiment gleichmäßig befasse; auf diese sei selbstverständlich zu rechnen; was aber die reinen Verleger angehe, so habe er immer gefunden, daß sie sich nicht gern einem Vereine anschließen, welcher zu neun Zehntel aus Sortimentern bestehe: sie fürchteten, majorisiert zu werden. Deshalb sei es richtiger, erstens Sortimenter- und zweitens Verlegervereine wenigstens an solchen Orten zu schaffen, deren Verlagsthätigkeit eine irgend erhebliche sei. In diesem Sinne wünschte er eine Änderung des Antrags.

Hierzu kam es nicht, sondern der Krönersche Antrag wurde mit einer geringfügigen Modifikation in betreff der Zahl der zu wählenden Kommissionsmitglieder angenommen — ein Ergebnis der Weimarer Konferenz, welches einem Sprunge ins Dunkle für alles das gleichkam, was mit dem Herkommen im deutschen Buchhandel zusammenhängt, und dies ist sehr viel oder eigentlich alles. Das Herkommen brauchte nicht mit Stumpf und Stiel ausgerottet zu werden, es genügte, wenn dasselbe gründlich erschüttert und verwirrt wurde.

III.

Die Statutenänderung des Börsenvereins.

Der erste praktische Schritt in Sachen der Schleuderei geschah ein Jahr nach Weimar durch eine freie Vereinigung der Verlegerwelt; er galt der stärker in Übung kommenden öffentlichen Ankündigung *unter* dem Ladenpreise. Diese Praxis oder Unsitte, wenn man will, ergab sich aus der Natur und den Normen des Konditionsgeschäfts. Sowie der Sortimentshandel das Recht für sich in Anspruch nahm, unter und über dem Ladenpreise verkaufen zu können, so folgerte er daraus auch das Recht, *konnte* er dasselbe wenigstens folgern: unter und über dem Ladenpreise öffentlich ankündigen zu dürfen. Trotzdem war dies Verfahren nur beschränkt üblich; über dem Ladenpreise wurde nur außerhalb der deutschen Reichsgrenzen angekündigt, und hiergegen richtete sich auch der Widerspruch des Verlagshandels nicht; für das Inland lag es aber im Zuge einer geordneten Sortimenterthätigkeit, den Ladenpreis öffentlich zu nennen und es darauf ankommen zu lassen, ob und welcher Rabatt davon in Anspruch genommen wurde. Die Ankündigung unter dem Ladenpreise stand deshalb immerhin im Ansehen einer anomalen Praxis, gegen die der Verlagshandel, soweit er darauf aufmerksam wurde,

schon seit langem gewohnt war, Verwahrung einzulegen. Als dann unter den Wirkungen der Gewerbefreiheit und der Verkehrserleichterungen die Schleuderei in den siebziger Jahren bedrohlich emporwucherte und sich jenes Mittels, Käufer abzufangen, mit Vorliebe bediente, raffte sich der Verlagshandel zu gemeinsamen Maßregeln auf.

Nachdem die Stuttgarter Verleger vorangegangen waren, erließen die Leipziger Verlagshandlungen unter Führung von B. G. Teubner am 15. November 1879 eine Erklärung, wonach sie vom neuen Jahr angefangen die Geschäftsverbindung, sowohl in Rechnung als gegen bar, mit allen Handlungen aufheben würden, welche ihre Verlagswerke zu anderen als den von ihnen selbst festgesetzten Preisen in irgend einer Weise öffentlich anzeigten oder ausböten. Dabei sprachen sie die Erwartung aus, daß sich die Mehrzahl der auswärtigen Verlagsfirmen ihrer Erklärung anschließen werde, welcher Annahme in wenigen Tagen durch 400 Unterschriften entsprochen wurde. Am 3. Februar 1880 kündigten die Leipziger Kommissionäre sogar an, daß sich die deutschen Verleger nunmehr in ihrer überwiegenden Mehrheit dem Vorgehen von Teubner und Genossen angeschlossen hätten; sie fühlten sich deshalb verpflichtet, fernerhin keiner Firma Sortimentsbedarf zu vermitteln, mit welcher der betreffende Verleger wegen Nichtachtung seines kundgegebenen Willens die Geschäftsverbindung gelöst habe.

Die in Weimar bestimmte Enquete-Kommission hatte inzwischen die ihr aufgetragenen Erhebungen über

die Schleuderei im Lande beendigt und eine Reform des Börsenvereins als notwendige Voraussetzung für die Herbeiführung geordneter Zustände befürwortet. Vom 16. bis 20. September 1879 tagte dann in Leipzig eine Vierunddreißiger-Kommission, welche sich mit dem Reformgedanken eingehend beschäftigte; sie bestand aus 27 Vertretern der Provinzial-, Lokal- und Verlegervereine, 3 Vertretern solcher Landstriche, welche noch ohne Vereinsbildung waren, und aus 4 Mitgliedern des Börsenvorstandes.

Zur Vorlage gelangten zwei Statutenentwürfe, der eine vom Börsenvorstand, der andere von Morgenstern-Breslau.[1] Der Vorsitzende Hertz-Berlin schlug vor, vorläufig nur über die Prinzipien zu verhandeln, welche für das neue Statut maßgebend sein sollten; sie seien in 18 Fragen zusammengefaßt, die sich sowohl an den Entwurf des Börsenvereins, als an den Morgensternschen anlehnten.[2]

---

1) Neues Statut des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig. Nebst einer Karte: Entwurf einer Kreiseinteilung des Börsenvereins. Leipzig, 28. Juni 1879. (Als Manuskript gedruckt.) — Grundzüge eines Statuten-Entwurfs, sowie der danach umgearbeitete Entwurf eines revidierten Statuts für den Börsenverein der deutschen Buchhändler in Leipzig. Der Statuten-Revisions-Kommission unterbreitet von E. Morgenstern in Breslau. Als Manuskript gedruckt.

2) Die Verhandlungen der Kommission für die Revision des Statuts des Börsenvereins. Separatabdruck aus dem Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. Leipzig, 1879. S. 8 u. ff.

Für den Geist und die Voraussetzungen beider Entwürfe mögen hier einige dieser Fragen mitgeteilt werden. Die 2. bis 6. Frage lautete:

„2. Ist die obligatorische Mitgliedschaft (des Börsenvereins) für alle mit dem deutschen Buchhandel in direktem Verkehr stehenden Firmen zu ermöglichen?

„3. Sind Bestimmungen zu treffen, welche die Mitgliedschaft für jeden Buchhändler zur geschäftlichen Notwendigkeit machen?

„4. Liegt es in der Aufgabe des Börsenvereins, seinen Mitgliedern die Normen vorzuschreiben, welche sie in dem gegenseitigen geschäftlichen Verkehr und in dem Verkehr mit dem Publikum zu beobachten haben?

„5. Liegt es in der Macht des Vereins und seiner Organe, Zuwiderhandelnde zur Beachtung dieser Normen zu zwingen?

„6. Welche Nachteile erwachsen demjenigen, welcher wegen dauernder Renitenz gegen die Anordnungen des Vereins, bezüglich gegen die für den geschäftlichen Verkehr gegebenen Normen aus dem Vereine scheiden muß?

„Ist zu erwarten, daß den Vorschriften des Statuts bezüglich der Aufhebung jeder Verbindung mit dem Ausgeschlossenen von seiten der Mitglieder ausnahmslos entsprochen wird?

„Besteht durch die Organisation des geschäftlichen buchhändlerischen Verkehrs die Möglichkeit

für den Ausgeschlossenen, die durch die Aufhebung der Verbindung mit ihm beabsichtigte Schädigung seiner geschäftlichen Interessen illusorisch zu machen?"

Die Fragen 2 und 3 sind bezeichnend dafür, mit welchen Gedanken sich die eifrigsten Reformer trugen; das Ideal, dem sie nachstrebten, war die Zunft. In den Fragen 4 bis 6 liegt wiederum eine Kritik des Reformwerks angedeutet, wie sie vom unbeteiligten Standpunkte nicht besser geübt werden konnte. Danach scheint es fast, als wenn selbst im Börsenvorstand über die Kardinalfragen der Reform Meinungsverschiedenheit geherrscht habe.

Interessant ist endlich die Schlußfrage unter 18: „Welchen Einfluß werden die beabsichtigten Reformen voraussichtlich auf die Finanzen des Börsenvereins haben?" Der Börsenverein ist ein reicher Verein mit großen gesicherten Jahreseinkünften, so daß die Sorge um die Finanzen — denn so ist wohl die Frage aufzufassen — auffallen muß. Daraus könnte ja die Lehre gezogen werden: hätte der Börsenverein über weniger Vermögen und sicheres Einkommen verfügt, so würde die selbst nach der obigen Fragestellung des Vorstandes etwas problematische Reform unterblieben sein.

Der Entwurf des Vorstandes, welcher den Kommissionsverhandlungen zu Grunde gelegt wurde, ging in kühnen reglementarischen Einzelheiten nicht so weit wie der Morgensternsche, blieb aber in der Hauptsache nicht dahinter zurück, da er dem Verein zur Aufgabe

stellte: „die Anbahnung und Feststellung allgemein gültiger geschäftlicher Normen, sowohl im Verkehr der Buchhändler untereinander, als mit dem Publikum.“ Dies Programm bedang eine Umgestaltung des Vereins, deren Endergebnis kaum noch einem Verein ähnlich sehen konnte, sofern darunter ein genossenschaftlicher Verband zu verstehen ist, dessen Mitgliedschaft Sache der freiwilligen Entschließung und nicht der Nötigung sein soll.

Der künftige Buchhändlerstaat, welcher im Sinne beider Entwürfe lag, sollte nach der Vorlage des Börsenvorstandes aus 14 Kreisen, sowie aus den Lokal- und Verlegervereinen der vier Centren Berlin, Leipzig, Stuttgart und Wien bestehen, so daß der Börsenverein, wie es bei Morgenstern hieß, eine organische Verbindung der Orts- und Kreisvereine 2c. zu einem Centralverein vorstellte, mit dem Börsenvorstande als Spitze. Demgemäß bestimmte § 2, daß jeder, welcher in den Börsenverein aufgenommen werden wollte, sich als Mitglied des Orts- oder Kreisvereins seines Geschäftssitzes auszuweisen und sich vom Vorstande desselben die legale Betreibung des Buch- und Kunsthandels bestätigen zu lassen habe. In Weimar war darauf verwiesen worden, daß es sehr schwierig sein werde, die reinen Verleger für den Beitritt zu den Orts- und Kreisvereinen zu erwärmen. Noch mehr als in Weimar waren nun die großen Verlagsfirmen in der Vierunddreißiger-Kommission vertreten. Hier regte sich auch bald Widerspruch gegen die Bestimmung des § 2. Der Börsenvorstand interpretierte

daher unter Hinweis auf § 58 seinen Entwurf nachträglich dahin, daß er zur Erfüllung der statutarischen Bestimmung die Angehörigkeit zu einem Verlegerverein für genügend halte. Er könne und dürfe nicht raten, einen großen Teil der Vereinsmitglieder von sich zu stoßen, die sich in die Kreisvereine nicht einordnen lassen wollten.

Der Hauptversammlung des Vereins war eine der neuen Verfassung entsprechende Zusammensetzung zugedacht. Nach § 17 sollte sie aus stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Mitgliedern bestehen. Zu den Stimmberechtigten gehörten: 1. die auf sechs vermehrten Mitglieder des Börsenvorstandes; 2. die Delegierten der Kreis- resp. Ortsvereine; 3. die Mitglieder der ordentlichen Ausschüsse; 4. die Delegierten der Verlegervereine von Berlin, Leipzig, Stuttgart und ev. Wien. Nichtstimmberechtigt sollten sein alle übrigen persönlich erscheinenden Mitglieder; doch waren diese berechtigt, sich an der Debatte zu beteiligen, Anträge zu stellen und solche zu unterstützen.

Nach § 16 sollte jährlich eine Hauptversammlung stattfinden und zwar während der Buchhändlermesse am Kantate-Sonntag. Soweit blieb der Entwurf beim Herkommen; dagegen sollte es dem Ermessen der stimmberechtigten Mitglieder vorbehalten sein, einen anderen Ort und eine andere Zeit für die Abhaltung der nächsten Hauptversammlung zu bestimmen. Ferner sollte dem Vorstande das Recht zustehen, in einer jeden Hauptversammlung wiederholte Hauptversammlungen an

demselben Tage oder an den unmittelbar folgenden Tagen bis zur Erledigung der Geschäfte und Vorlagen ohne vorherige Bekanntmachung anzuordnen.

Also mehr Geschäftigkeit des Vorstandes und ein leiser Wink an Leipzig, sich auf die Eigenschaft als Centralpunkt des Buchhandels nicht zu sehr steifen zu wollen. Dürfte man den Verhandlungen der Vierundzwanziger-Kommission Glauben schenken, so würde es überhaupt nur vom Börsenverein und seinen Hauptversammlungen abhängen, Leipzig als Centralpunkt beizubehalten oder nicht. In dieser Beziehung sollte alles darauf ankommen, wie sich Leipzig zur Schleuderei stellte. Der Vorsitzende des Leipziger Ortsvereins, Dr. Brockhaus, bemerkte darauf gelassen: wenn der Schleuderei nur durch Aufgeben Leipzigs als Centralpunkt ein Ende zu bereiten sei, so würde er der Erste sein, der dafür stimme, von Leipzig abzulassen. Kröner-Stuttgart führte diese Gelassenheit wohl nicht mit Unrecht auf die bestimmte Annahme zurück, daß niemand Leipzig etwas anhaben könne. In Wahrheit steht und fällt es mit der gegenwärtigen Organisation, die keine Vereinssache ist und sein kann, wohl aber durch Übergriffe des Vereins vor der Zeit gefährdet werden kann.

Der Erfolg der Reformpartei war so groß, daß sie im letzten Augenblick zweifelhaft wurde, ob sie mit ihrer Sache Glück haben werde. Ein Formfehler in der Zusammenberufung der Kommission soll daher den erwünschten Anlaß gegeben haben, eine neue Konferenz anzuberaumen, die bald danach, im November, tagte

und vor allem die Bestimmung aus dem Entwurf entfernte, welche die Bekämpfung der Schleuderei zum Ziel hatte, „um — wie die Geschichte des Leipziger Vereins sagt[1] — den Bestand des Börsenvereins nicht aufs Spiel zu setzen." Ebenso kam die Abstimmung durch Delegierte der Kreisvereine in Wegfall, dafür wurde neben der persönlichen Abstimmung die Vertretung abwesender durch anwesende Mitglieder zugelassen.

Das von der Hauptversammlung am 25. April 1880 hiernach angenommene neue Statut ließ, wie man die Sache in Leipziger Kreisen ansah, alle Bestimmungen weg, welche den Börsenverein in seinem Wesen geändert, das heißt doch wohl: in andere Bahnen geleitet haben würden. Der Börsenverein würde danach seinen ursprünglichen Zwecken gemäß unverändert erhalten worden und Leipzig nicht bloß ungeschwächt, sondern eher gestärkt aus der Krise hervorgegangen sein.[2]

Dieser Annahme ist nur bedingt beizustimmen.

Das Statut von 1880 vermehrte unverkennbar die Angriffspunkte gegen das alte Vereinsprogramm. Letzteres wurde ins Unbestimmte erweitert. Nach § 1 war nunmehr Zweck des Vereins: die Pflege und Förderung des Wohls, sowie die Vertretung der Interessen des deutschen Buchhandels im allgemeinen und seiner Angehörigen „im weitesten Umfange." Unter

1) Lorck, C. B., Geschichte des Vereins der Buchhändler zu Leipzig, S. 107.

2) Lorck, S. 109.

den besonderen Aufgaben wird neu angeführt: „b) die Anbahnung und Feststellung allgemein gültiger geschäftlicher Normen im Verkehr der Buchhändler untereinander" — eine Neuerung, die den Bestrebungen, alte Usancen durch neue zu ersetzen, ein weites Feld öffnete, freilich aber den Verkehr der Geschäftswelt mit dem Publikum unberührt ließ. Daß das letztere Verhältnis nicht außer Beziehung zum Börsenverein blieb, dafür sorgte eben eine andere Neuerung unter den „besonderen Aufgaben", nämlich „d) die Belebung des korporativen Geistes in Lokal-, Kreis- und Provinzialvereinen, sowie die Förderung der Bestrebungen dieser Vereine zum Schutze der geschäftlichen Interessen ihrer Mitglieder." Die Hauptaufgabe der hier genannten Vereine, welche in den §§ 49—50 förmlich als Organe des Börsenvereins neu eingeführt wurden, war von altersher die Bekämpfung des Kundenrabatts, seine gänzliche Abschaffung oder bestimmte Begrenzung. Auf die indirekte Unterstützung dieser Bestrebungen war es augenscheinlich abgesehen. Das „revidierte" Statut von 1880 erscheint sonach als erste Etappe zur Umgestaltung des Börsenvereins, wie sie sich die Reformpartei dachte.

Leipzigs Stellung änderte sich ebenfalls in verschiedener Beziehung. Nach dem alten Statut galt in der Hauptversammlung einfache Stimmenmehrheit, wenn nicht wie bei Statutenänderungen eine besondere Stimmenzahl erforderlich war; die Stellvertretung war beschränkt auf die durch bevollmächtigte Geschäftsführer, persönlich in Leipzig anwesende Mitglieder konnten sich

aber nur in Krankheitsfällen durch ihre Geschäftsführer vertreten lassen. Das neue Statut gestattete hingegen § 19 — mit Ausnahme bei Statutenänderungen — Stimmvertretung bis zur Zahl von sechs.

Leipzigs Einfluß in den Hauptversammlungen konnte hierunter nicht gewinnen. Auch den Berlinern war mit dieser Neuerung nicht gedient gewesen. Der dortige Ortsverein hatte demnach dem Leipziger Verein unter die Hand gegeben, dieselbe abzulehnen, dagegen die Zahl stimmberechtigter Vorstandsmitglieder auf sechs zu erhöhen[1], was denn auch geschehen ist, während das Statut von 1852 nur drei Vorstandsmitglieder kannte, von denen jedes seinen Stellvertreter hatte.

Hinlänglich entschädigt fühlten sich die Leipziger u. a. dadurch, daß die alte Bestimmung in Wegfall gekommen war, wonach zwei in einer Stadt Wohnende nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein durften. Da der Schatzmeister fast notwendigerweise ein Leipziger sein mußte, war die Wahl zum ersten Vorsteher den Leipzigern bis dahin so gut wie verwehrt gewesen. Dies Hindernis war jetzt allerdings weggeräumt, ob zum Vorteil für Leipzig — welches auf eine gewisse unabhängige Stellung zum Börsenverein verwiesen scheint — und zum Vorteil für die Gesamtheit, blieb abzuwarten. Die „Übergeschäftigkeit" des Börsenvorstandes, welche das Statut von 1852 schwerlich gegen die Meinung der Leipziger vermieden zu sehen wünschte, kann

1) Lorck, S. 109.

sich unter einem Leipziger Vorsteher vielleicht eher entwickeln, als unter einem Vorsteher, der weit ab vom Centralpunkt in Berlin oder Stuttgart sitzt.

Seit Annahme des neuen Statuts war kein volles Jahr verflossen, als demselben bereits das Urteil gesprochen wurde. Die Sortimentshandlungen von Köln, Bonn und Wiesbaden versandten unterm 4. April 1881 ein Rundschreiben, worin es hieß: „Die Statuten-Veränderung des Börsenvereins, sowie die Verleger-Erklärung haben leider in keiner Weise den in wohlwollender Absicht erstrebten Zielen näher geführt. Das Unwesen der Schleuderei nimmt täglich zu . . .“ Dies Urteil fand so ziemlich von allen Seiten Bestätigung. Der Börsenverein war auf halbem Wege stehen geblieben; da, wo er stand, konnte er nicht stehen bleiben, und sein Vorstand fand sich um so mehr gereizt, zum vollständigen Ziel zu gelangen, als ihm in der Leitung der Reform ein Nebenbuhler erstanden war.

Als auf der Konferenz zu Weimar der Vorsitzende des Sortimentervereins, Dominicus-Prag, einen Neuner-Ausschuß mit der Bestimmung in Vorschlag brachte, den Beschlüssen der Konferenz Geltung zu verschaffen, stieß er beim Börsenvorstande auf Widerspruch, trotzdem Dominicus betonte, daß dieser Ausschuß nur bis zur Neugestaltung des Börsenvereins in Thätigkeit bleiben sollte. Bald nach Weimar, zur Ostermesse 1879, konstituierte sich der Verband der an Zahl wachsenden Orts- und Kreisvereine mit dem Zweck, den Bestrebungen derselben im Interesse eines geordneten Sorti-

mentsbetriebs als gemeinsames Organ zu dienen. Damit war jener in Weimar vorgeschlagene Ausschuß in vollkommenerer und definitiver Form vorhanden. Dem Verbande fiel fortan die Initiative und Hauptarbeit in der Wahrung der Interessen des Sortimentshandels zu.

Zur Ostermesse 1882 trat eine Delegierten-Versammlung des Verbandes in Leipzig zusammen, mit der Bestimmung, die Bekämpfung der Schleuderei in die Wege zu leiten. Die Versammlung einigte sich darüber, als Schleuderei zu betrachten: 1. die Gewährung oder Begünstigung eines Kundenrabatts von mehr als 10% und 2. jedes öffentliche Angebot von Rabatt in ziffermäßiger oder unbestimmter Fassung, und beauftragte den Vorstand des Verbandes, an den Verlagsbuchhandel das Ersuchen zu richten, allen von ihm in diesem Sinne als „Schleuderer" gekennzeichneten, sowie allen nicht wirklichen Buchhändlern, ingleichen den Kommissionären derselben u. s. w. für die Folge höchstens 15% in Rechnung und 20% gegen bar ohne Freiexemplare und ähnliche Vergünstigungen zu gewähren, je nach Umständen aber jede Geschäftsverbindung zu versagen.

Gegen 500 Verlagsfirmen stimmten zu; welcher Sortimenter also seine Beziehungen zu denselben aufrecht erhalten wollte, war damit von selbst aufgefordert, jene Normen uneingeschränkt anzuerkennen, anders drohte ihm die „schwarze Liste", d. h. er hatte zu gewärtigen, als der Schleuderei hinreichend verdächtig hingestellt zu werden. Allseitige Zustimmung scheint dies Verfahren im

Sortimentshandel nicht gefunden zu haben, wenigstens sah sich der Vorstand des Verbandes bald veranlaßt[1], gegen die Beschuldigung tendenziöser Kreditschädigung öffentlich Verwahrung einzulegen und das Gesuch damit zu verbinden, ihn ferner mit derlei Vorwürfen verschonen zu wollen.

Der Verband gewann nichtsdestoweniger ein Ansehen, welches den Börsenvorstand mit Besorgnis um das seinige erfüllte. Er erklärte in einem Cirkular, daß der Börsenverein durch die ihm statutarisch gezogenen Schranken mit den wichtigsten Fragen, welche seine Mitglieder beschäftigten, nichts zu schaffen haben könne, und es somit nachgerade dahin gekommen sei, „daß neben dem Vorstand und der Generalversammlung des Börsenvereins sich eine Nebenregierung, ein Nebenparlament gebildet habe, welches die bei weitem wichtigeren und praktisch dringlicheren Angelegenheiten des Buchhandels zum Gegenstand seiner Thätigkeit mache und von Jahr zu Jahr an Bedeutung gewinne."

Der damalige Vorsteher, Kröner-Stuttgart, befaßte sich deshalb mit einem Entwurf bezüglich der Revision oder Ergänzung der Statuten des Börsenvereins in der angedeuteten Richtung, worüber in den Vorstandssitzungen vom 11. und 12. Oktober 1882 verhandelt wurde.[2] An Stelle des Verbandsvorstandes sollte künftig der Börsenvorstand die Aufforderung an

1) Cirkular vom 15. Juli 1883.
2) Pohle, Das deutsche Buchhändlerkartell S. 502—3.

seine Verleger-Mitglieder erlassen, sich freiwillig zu Rabattkürzungen gegen die von ihm als Schleuderer gekennzeichneten Firmen zu verpflichten. Durch entsprechende Erweiterung seiner statutarischen Rechte sollte der Vorstand ferner die Möglichkeit gewinnen, den Ausschluß der Schleuderer aus dem Börsenverein zu bewirken und ihnen den Bezug des Börsenblattes und die Benutzung der Bestellanstalt zu versagen.

Einstweilen scheiterten diese Absichten am Widerstand des Leipziger und Berliner Buchhandels. Dagegen wurde der Börsenvorstand in der Kantateversammlung 1883 veranlaßt, sich mit dem Verband der Orts- und Kreisvereine darüber ins Vernehmen zu setzen, wie der Börsenverein die Bekämpfung der Schleuderei am wirksamsten in den Kreis seiner Thätigkeit aufnehmen könne. Als der Vorstand Anstalten traf, sich des übernommenen Auftrags zu entledigen, vereinigten sich die angesehensten Verlagsfirmen, Teubner und Weidmann an der Spitze, um Widerspruch zu erheben. Sie erachteten das Vorhaben ebensowenig im Einklange mit den Zwecken des Börsenvereins, als sie an den Erfolg des beabsichtigten Schrittes glaubten; im Gegenteil sprachen sie die Befürchtung aus, daß hieraus nur eine neue, in ihren Folgen nicht absehbare Beunruhigung aller buchhändlerischen Interessen und Verhältnisse entstehen werde, welche zu einer Schädigung, wenn nicht gar zu einer Sprengung des Börsenvereins führen könne.

Der Widerspruch der Verleger war vergeblich, da nicht sie, sondern die durch den Verband gekräftigten Sortimenter die Oberhand hatten. Infolge der mit dem Verbandsvorstande gepflogenen Beratungen brachte demnach der Börsenvorstand in der Hauptversammlung von 1884 eine Vorlage ein, welche der in der letzten Hauptversammlung an ihn ergangenen Aufforderung entsprach und mit einigen Abänderungen zur Annahme gelangte.

Danach sollte der Vorstand die Verleger-Mitglieder auffordern, Sortimentern, welche als prinzipielle Schleuderer erkannt waren, nur mit verkürztem Rabatt oder gar nicht zu liefern, wobei es — ein Beschwichtigungsmittel für die protestierenden Verleger — in das Ermessen jener Mitglieder gestellt war, ob sie eine solche Verpflichtung übernehmen wollten oder nicht. Eine Kommission sollte gebildet werden, bestehend aus je einem Delegierten der drei Verlegervereine, drei Delegierten des Verbandes und einem Mitgliede des Börsenvorstandes; dieser Siebener-Kommission waren seitens des Verbandes die von ihm begründet befundenen Klagen nebst dem gesamten Material einzureichen.

Der Aufforderung des Börsenvorstandes folgten mehr als 600 Verlagsfirmen zustimmend. Die Siebener-Kommission trat alsbald in Thätigkeit, gab sich eine Geschäftsordnung und nahm die Grundsätze an, über welche sich die Delegierten-Versammlung vom 10. Mai 1884 für den Verkehr des Sortimenters mit dem Publikum geeinigt hatte.

Die Basis des buchhändlerischen Verkehrs ist danach der Ladenpreis, dessen allmähliche Herbeiführung unter Mitwirkung der Verleger anzustreben sein soll. Bis zur Erreichung dieses Zieles soll als Schleuderei angesehen werden:

1. Jedes öffentliche Angebot von Rabatt in ziffermäßiger oder unbestimmter Fassung.
2. Die Gewährung eines höheren Kundenrabatts am Orte (von Wiederverkäufern abgesehen), als solcher durch den betreffenden Provinzial- oder Lokalverein festgesetzt ist; desgleichen bei Verkäufen nach auswärts die Gewährung eines Rabatts von mehr als 10% vom Ladenpreise oder von Vergünstigungen, die einer Erhöhung des Rabatts über 10% gleichkommen.

Um falschen Deutungen vorzubeugen, wurde betont, daß die Bezeichnung: „Schleuderei", „Schleuderer", „prinzipieller Schleuderer" nicht im Sinne des allgemeinen, sondern lediglich im Sinne des buchhändlerischen Sprachgebrauchs zu verstehen sei. Es sei darunter also keine kreditunwürdige Persönlichkeit, sondern nur ein Sortimenter verstanden, der gegen die von der Gemeinschaft angenommenen Rabattnormen verstoße.

Vor allem hatte sich nun der Verband der Orts- und Kreisvereine, der nach wie vor in Thätigkeit blieb, mit den Leipziger und Berliner Sortimentervereinen auseinanderzusetzen, deren Statuten Widersprüche mit den Delegiertenbeschlüssen enthielten, welche eine gleichmäßige Handhabung derselben in der Provinz nachteilig

beeinflussen mußten. Im Berliner Statut handelte es sich hauptsächlich um Beseitigung eines Zusatzparagraphen, der das öffentliche Angebot von 10 % in Katalogen gestattete. Allein der Berliner Verein nahm im Januar 1885 ein neues Statut an, in welchem dies Zugeständnis keine Aufnahme mehr fand, außerdem schränkte er sowohl für den Lokalverkehr als für den Verkehr nach auswärts den Kundenrabatt auf 10 % ein. Damit wurde die Klausel im Leipziger Statut hinfällig, welche die Einschränkung des Rabatts bei Lieferungen nach auswärts von dem Verhalten größerer Städte, insonderheit Berlins, abhängig machte. Die Delegiertenbeschlüsse genossen sonach jetzt allgemeine Anerkennung.

Der Verband konstatiert[1], daß die zunächst verhandelten Schleuderfälle in Güte beigelegt worden seien, so daß der weitaus größte Teil des Aktenmaterials gar nicht zu Händen der Siebener-Kommission gekommen sei. Einige Zeit später dagegen, vom 18. November 1885 an, begannen die Bekanntmachungen des Börsenvorstandes bezüglich solcher Firmen, über welche die Siebener-Kommission als Schleuderer erkannt hatte. Das Rundschreiben vom 22. November 1886 z. B. nennt als solche drei Firmen in Braunschweig, München und Magdeburg und ersucht die Verleger, welche dem Vorstande zur Zeit zustimmten, nunmehr gegen die genannten Firmen der übernommenen Verflichtung gemäß vorzugehen.

1) Mitteilungen für die Provinzial- und Lokal-Vereine im deutschen Buchhandel. Würzburg, 1885. Nr. 4.

Trotz der Aufforderung durch die Hauptversammlung befand sich der Vorstand damit im Widerspruch mit dem Statut von 1880, dessen Vorgeschichte keinen Zweifel darüber ließ, wie der Verein zur Bekämpfung der Schleuderei stand. In der Kantateversammlung 1886[1] half er sich über dies statutarische Bedenken mit der Bemerkung hinweg: „Andere Fragen wegen Schleuderei u. s. w. sind von der Hauptversammlung behandelt worden, ohne daß sie bis jetzt im Statut einen entsprechenden Ausdruck gefunden haben." In den letzten Jahren seien überhaupt ganz neue Gebiete in den Kreis der Bestrebungen des Börsenvereins aufgenommen worden, von denen es wünschenswert sei, sie bald mit dem Statut organisch zu vereinigen. Die Notwendigkeit einer Revision des Statuts sei ja längst anerkannt. Nachdem die Delegierten-Versammlung in ihrer vorgestrigen Sitzung damit vorangegangen sei, habe der Börsenvorstand die Frage der Revision in seiner gestrigen Sitzung sehr reiflich erwogen; er sei fest entschlossen, in der nächsten Hauptversammlung den Antrag auf Statutenrevision zu stellen. Zuvörderst sei eine ordentliche Hauptversammlung in Aussicht genommen. Sollte Notlage sich herausstellen, so würde eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden, welche schon im Laufe des nächsten Sommers die Statutenrevision vollziehen könne.

Dem entsprach der Gang der Dinge. Die Kantateversammlung von 1887 beschloß auf Grund der ihr

1) Börsenblatt 1886, Nr. 122.

vorgelegten Abänderungsvorschläge mit großer Mehrheit, in die Revision des Statuts einzutreten und den für solchen Fall vorgesehenen außerordentlichen Ausschuß einzusetzen, welcher vom 30. Juni bis 2. Juli in Leipzig tagte.

An Protesten fehlte es nicht und konnte es nicht fehlen, dafür lagen die Vorgänge von vor sieben Jahren noch zu frisch in der Erinnerung. Die Korporation der Berliner Buchhändler hatte verschiedene prinzipielle Bedenken, nicht minder die Leipziger, und die Verlegerwelt schien selbst in solchen Kreisen wenig günstig gestimmt, welche die Reformbewegung bis dahin unterstützt und geleitet hatten.

Die entscheidende außerordentliche Hauptversammlung fand am 25. September 1887 in Frankfurt a. M. statt. Das Emporium des deutschen und europäischen Buchhandels im 16. und 17. Jahrhundert mit seiner erinnerungsreichen Buchgasse war offenbar nicht aus bloßer Pietät gewählt worden. Die Zeitungen, welche sich mit dem „Buchhändlerring" und seiner Frankfurter Zusammenkunft viel befaßten, erzählten[1]: die Versammlung sei nach Frankfurt verlegt worden, weil man darauf rechne, daß dort die Buchhändler aus Schwaben, Nassau, der Rheinprovinz und Westfalen als Freunde des Antrags besonders zahlreich erscheinen würden, während den Berlinern und Leipzigern der Besuch durch die größere Entfernung weniger bequem gemacht werde.

1) Freisinnige Zeitung, 13. September 1887.

In gleicher Absicht sei die Vertretung der Stimmen von Abwesenden nicht beliebt worden. Letzteres war eine Unterschiebung. Das ältere Statut von 1852 kannte überhaupt keine Stellvertretung, mit Ausnahme durch bevollmächtigte Geschäftsführer. Das Statut von 1880 ließ die Vertretung von Stimmen zu, aber nicht bei Statutenänderungen. Eine besondere Maßnahme, um den Einfluß der Berliner und Leipziger zu schwächen, war also nach dieser Richtung nicht erforderlich.

So viel steht jedoch fest, daß an jenem Septembertage der Frankfurter Saalbau bis auf einen kleinen Rest nur die entschiedensten Freunde der Statutenrevision zur Beratung oder, korrekter ausgedrückt, zur Abstimmung in sich vereinigte. Denn bloß um die Abstimmung sollte es sich handeln. Die Hauptmängel des Statuts von 1880 wurden nicht ganz einleuchtend dem Umstande zugeschrieben[1], daß die Einzelheiten desselben in einer Hauptversammlung beraten, amendiert und abgeändert worden seien. Dies Mal müsse der Versammlung ein vorher gründlich beratenes Statut zur Annahme oder Verwerfung en bloc vorgelegt werden.

Der Vorsitzende Kröner[2] faßte den Zweck der neuen „Satzungen", wie von jetzt ab das Statut heißen sollte, dahin zusammen: — „unseren Sortimentshandel,

1) Hauptversammlung vom 23. Mai 1886. Börsenblatt 1886, Nr. 122.

2) Außerordentliche Hauptversammlung des Börsenvereins im Saalbau zu Frankfurt a. M. Börsenblatt 1887, Nr. 228.

insbesondere den der Provinz, gegen den ihm durch die Preisschleuderei einer verhältnismäßig kleinen Anzahl von Firmen drohenden Ruin zu schützen."

Der Vorstand verkenne die Schwierigkeiten nicht, womit die Berliner Sortimentshandlungen — und diese vielleicht in höherem Maße als die anderen — bei dem Übergang zum Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme zu kämpfen haben würden, hoffe aber, daß dieselben zu schwarz sähen, wenn sie erklärten, die Annahme dieses Prinzips sei zur Zeit in Berlin unmöglich. Die neuen Satzungen hinderten dieselben nicht, ihre Verkaufsbedingungen für den Platz Berlin nach ihrem Belieben einzurichten, sie forderten nur bei Verkäufen in die Provinz Einhaltung der Preise, unter welchen die Provinzhändler nicht existieren zu können erklärten. Erst in späterer Zeit solle, wenn die Schwierigkeiten der Übergangsperiode beseitigt seien, durch ganz Deutschland, Österreich und die Schweiz ein gleichmäßiger fester Ladenpreis eingehalten werden — eine Annahme, die wohl niemals Erfüllung finden wird.

Gegen einzelne Bestimmungen der Vorlage sei der Einwand erhoben worden, daß dieselben gegen das sächsische Gesetz bezüglich der juristischen Personen verstoßen und den Verein eventuell Schadenersatzforderungen aussetzen würden. Der Vorstand habe verschiedene Juristen darüber gehört, auch verschiedene schriftliche Gutachten veranlaßt und alle diese juristischen Auslassungen stimmten darin überein, daß Einwendungen jener Art nicht erhoben werden könnten.

Bergsträßer-Darmstadt erstattete hierauf ein längeres Referat über das Statut und die darin festgehaltenen Prinzipien; dasselbe sei vom Börsenvorstande einstimmig angenommen worden, in welchem sich fünf Verleger und ein Buchhändler befunden habe, der gleichzeitig Verleger und Sortimenter sei. Schwerwiegender als die juristischen Bedenken, welche man dagegen geltend gemacht habe, sei die Thatsache, daß, während fast ganz Deutschland, Österreich und die Schweiz sich dafür ausgesprochen, ein Teil der Berliner Gegner sei und erklärt habe, daß wie die Erwerbsverhältnisse in Berlin lägen, man dort nur bestehen könne, wenn man einen Teil des Provinzialgeschäfts an sich ziehe. Berlin müsse sich eben auch einrichten und sich dem bequemen, was man in Österreich, der Schweiz und dem übrigen Deutschland anstrebe.

Paetel-Berlin verlas in seiner Eigenschaft als Vorsteher der Berliner Korporation eine Resolution, wonach dieselbe erklärte, daß sie dem § 3 Ziffer 5 der neuen Satzungen nicht beistimmen, vielmehr keine Bestimmung gutheißen könne, welche schon jetzt den Maximalrabatt ans Publikum innerhalb wie außerhalb des Wohnorts auf weniger als zehn Prozent bemesse.

Dr. E. Brockhaus-Leipzig: „Man habe im Jahre 1880 eine Revision angenommen unter der Bedingung, daß die Grundlagen des Statuts nicht verändert würden. Diese Grundbedingung ist nicht eingehalten worden. Aber wir — der Verein der Leipziger Buchhändler — haben

doch beschlossen, den Bestimmungen, wie sie heute vorliegen, beizutreten."

Nach einigen Zwischenbemerkungen wurde die en bloc-Annahme der neuen Satzungen nach der Vorlage des Ausschusses mit den beigegebenen Abänderungsvorschlägen beantragt. Von den 395 Anwesenden stimmten 27 gegen die Vorlage und 7 enthielten sich der Abstimmung. „Wir haben also, verkündete der Vorsitzende, für das neue Statut 361 Stimmen und damit eine ganz außerordentlich große, weit über das statutarische Erfordernis hinausgehende Majorität." Eine einzige protestierende Stimme erhob sich, Mayer-Berlin (Firma: Mayer u. Müller): „Ich möchte gegen den gefaßten Beschluß protestieren als illegal und statutenwidrig." (Große Unruhe.)

Werfen wir hiernach einen Blick auf die Hauptzüge der neueren und neuesten Vereinsverfassung.

Der 1825 gegründete Börsenverein der deutschen Buchhändler bildet eine seit 1869 eingetragene Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit nach Königlich sächsischem Landesrecht und mit dem Sitze in Leipzig. Seine Mitgliederzahl ist unbeschränkt; sie umfaßt den Kern des regulären Buchhandels (1894 2571 Mitglieder bei einer Gesamtfirmenzahl von 8017). Die früher beschränkte Haftpflicht der Mitglieder wurde bereits durch die Statuten vom 25. April 1880 in eine unbeschränkte umgewandelt.

Die neuen Satzungen vom 25. September 1887, am 29. Oktober ins Genossenschaftsregister eingetragen, stehen seit Kantate 1888 in Kraft.

Der Zweck des Vereins ist gegen das Statut von 1880 in § 1 Ziffer 2 dahin erweitert, daß ihm neben der Feststellung allgemein gültiger geschäftlicher Bestimmungen über den Verkehr der Buchhändler untereinander auch die Regelung des Verkehrs zwischen Buchhändler und Publikum in Bezug auf die Einhaltung der Ladenpreise und des Kundenrabatts obliegt. Ferner ist ihm § 1 Ziffer 4 nicht bloß die Belebung des genossenschaftlichen Geistes in Orts- und Kreis-, sondern auch in den Verleger- und Kommissionärvereinen zugedacht, so daß das ganze, geschäftlichen Zwecken dienende Vereinswesen mit dem Börsenverein organisch verbunden ist.

§ 2 Absatz 2 sagt: „Unter Buchhändlern im Sinne dieser Satzungen werden Verlags-, Zeitungsverlags-, Kommissions- und Sortimentsbuchhändler, Antiquare, Kunst-, Landkarten-, Musikalienhändler, Reisebuchhändler und Kolportagebuchhändler verstanden."

Hier herrscht ein Begriffsdunkel, welches man in den Satzungen der deutschen Buchhändler nicht vermuten sollte. Der Börsenverein vertritt von jeher, und daran kann kein revidiertes Statut etwas ändern: den Buchhandel und die ihm verwandten Geschäftszweige, also Kunst-, Musikalien- und Landkartenhandel. Daß Haupt- und Nebenzweige aus Verlegern, Sortimentern

und Kommissionären zusammengesetzt sind, ist für den Charakter der Mitgliedschaft ohne Belang, und mehr als überflüssig, weil verwirrend, ist es, wenn neben den Verlegern der Zeitungsverleger und neben den Sortimentern der Antiquar genannt wird.

Die Satzungen können ferner so verstanden werden, als wenn sich der Börsenverein auch als Vertreter des Kolportagehandels ansehe. Der Buchhandel hat zu allen Zeiten kolportieren lassen, soweit es gesetzlich gestattet war, und er ist deshalb unzweifelhaft dabei interessiert, daß ihm dies Recht nicht wieder verloren geht; aber was man gegenwärtig Kolportagehandel nennt, ist eine moderne Erscheinung und thatsächlich ein Geschäftswesen für sich. Mit dem regulären Buchhandel hat er in Einrichtungen und Bräuchen kaum etwas gemein, zum guten Teil besteht er sogar aus anderem Fleisch und Blut. Hieran wird nichts geändert durch den Umstand, daß manche Kolportageverleger und Händler aus dem regulären Buchhandel hervorgegangen sind, ebensowenig durch die Thatsache, daß namentlich der Großbetrieb des regulären Verlagshandels starke Berührung mit der Kolportage hat. Der Kolportagehandel hat seine besonderen Einrichtungen und seine besondere Organisation; in seinen Grundsätzen und Geschäftsnormen bildet er überdies den hellsten Gegensatz zum Vollbuchhandel, so daß es schon aus diesem Grunde nicht gelingen kann, beide Geschäftswesen unter einen Vereinshut zu bringen. Er scheint aber auch kein Bedürfnis zu fühlen, sich durch den Börsenverein vertreten

zu lassen; er wird es gewiß gern sehen, wenn er in seinen öffentlichen Interessen, vielleicht nicht immer zur Befriedigung des Sortimentshandels, durch ihn unterstützt wird, im übrigen jedoch besorgt er seine Geschäfte selber.

Zur Aufnahme in den Börsenverein ist nach § 2 erforderlich, daß der Bewerber einem den buchhändlerischen Interessen gewidmeten Verein angehört, dessen Satzungen durch den Börsenverein anerkannt sind. Wo ein solcher Verein nicht vorhanden ist, kann der Vorstand auf Empfehlung dreier Mitglieder die Aufnahme beschließen.

Ferner ist zur Aufnahme erforderlich die Ausstellung einer unbedingten und schriftlichen Verpflichtung, in allen Stücken sich den Satzungen sowie den satzungsgemäßen Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes zu unterwerfen.

Diese letzteren Bestimmungen sind fast wörtlich aus dem Statut von 1880 übernommen.

Neu gegen 1880 ist § 3 Ziffer 4—6. Die Vereinsmitglieder sind hiernach verpflichtet, jedes öffentliche Anerbieten von Rabatt an das Publikum in ziffermäßiger oder unbestimmter Form zu unterlassen; die von den Verlegern angesetzten Ladenpreise einzuhalten mit den von den Orts- und Kreisvereinen genehmigten Einschränkungen[1]; ferner die von den betreffenden Orts-

1) Die meisten Orts- und Kreisvereine haben sich in der Folge über 5 % Nachlaß vom Preise geeinigt. Berlin und Leipzig gewähren 10 %.

und Kreisvereinen festgestellten Verkaufsnormen bei Verkäufen in und nach deren Gebiet zu beobachten u. s. w.

Die Rechte der Mitglieder sind nach § 4 im wesentlichen: Benutzung des Leipziger Buchhändlerhauses und aller vom Vereine geschaffenen Anstalten und Einrichtungen; Bezug des Börsenblattes für den deutschen Buchhandel; unentgeltliche Aufnahme der Firma in das vom Börsenvorstande alljährlich herauszugebende Buchhändler-Adreßbuch; Benutzung des Börsenblattes und Adreßbuches für geschäftliche Anzeigen zu ermäßigten Preisen.

Dieser Paragraph berührt die „Machtmittel" des Vereins, deren Mehrung auf dem Sortimentertag in Eisenach befürwortet worden war. Zu den Machtmitteln zählen vorab die großen Geldmittel des Vereins; er besitzt ein Kapitalvermögen von nahezu 800000 ℳ und ein Jahreseinkommen für 1893 und 1894 im Mittel von etwa 125000 ℳ. Zum herkömmlichen Besitzstand gehörte die 1888 aufgegebene Buchhändlerbörse, an deren Stelle das neue, in seinen Raumverhältnissen noch ansehnlichere Buchhändlerhaus getreten ist; hier findet die Ostermeß-Abrechnung, sowie die allwöchentliche Abrechnung der Leipziger Kommissionäre im Auftrage ihrer Kommittenten statt. Zum herkömmlichen Besitzstand gehört ferner das „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel", ein jeden Wochentag erscheinendes Organ von gefestigter monopolartiger Stellung. Durch Kauf ging neuerdings an den Verein über das von O. A. Schulz

gegründete Adreßbuch des deutschen Buchhandels, ebenso monopolartig gesichert wie das Börsenblatt.

Dies sind die dem Verein eignenden Machtmittel; ergänzt werden dieselben durch zwei andere Machtmittel, welche auf besonderem Abkommen beruhen mit dem Verein der Buchhändler zu Leipzig und dem Vereine Leipziger Kommissionäre.

Der Verein der Buchhändler zu Leipzig bildet für Leipzig den Ortsverein im Sinne der Satzungen und gehört als solcher zu den Organen des Börsenvereins, deren Statuten von der Genehmigung desselben abhängig sind. Nach § 39 seiner Satzungen unterhält der Verein als besondere Vereinssache die Bestellanstalt, die Lokalpost des Leipziger Buchhandels, welche die massenhaften täglichen Eingänge des in- und ausländischen Buchhandels von den Kommissionären empfängt und nach den auswärtigen Kommittenten geordnet an dieselben wieder verabfolgt. Die Bestellanstalt war, solange die Räumlichkeiten ausreichten, in der alten Buchhändlerbörse untergebracht und befindet sich neuerdings im Buchhändlerhaus. Im Mietsvertrag vom 30. Januar 1888 ist dem Verein die Verpflichtung auferlegt, auf Verlangen des Börsenvorstandes die Bestellanstalt solchen Buchhändlern zu verschließen, welche gegen die Satzungen des Börsenvereins verstoßen.

Der Verein Leipziger Kommissionäre wird in den Satzungen § 13 Ziffer 4 und § 45 als Organ des Börsenvereins besonders genannt. Der Verein hat seine Statuten öfter erneuert. Mir liegt das Statut vom

23. Januar 1884 vor; das neueste datiert vom 14. Oktober 1890, durch welches die früheren Satzungen vom 8. November 1887 und 9. Januar 1888 außer Wirksamkeit gesetzt sind. Die älteren Satzungen enthielten in § 3 die Verpflichtung auf Befolgung der Satzungen des Börsenvereins und insbesondere unter Ziffer 2 die Verbindlichkeit, die Lieferung von Sortiment denjenigen Kommittenten zu verweigern, welche wegen Zuwiderhandlung gegen § 3 Ziffer 4, 5 und 6 der Satzungen laut Bekanntmachung des Börsenvorstandes von der Benutzung der Einrichtungen und Anstalten des Börsenvereins ausgeschlossen sind. Dies Verhältnis besteht als „besonderes Abkommen" mit dem Börsenverein fort. Zur Erläuterung mag bemerkt sein, daß der Sortimenter herkömmlich den Kommissionär als Vermittler seines Bedarfs solchen Verlegern gegenüber in Anspruch nimmt, mit denen er nicht in Verbindung steht oder zerfallen ist.

Neben der Hauptversammlung, dem Vorstande und den Ausschüssen gehören nach § 13 Ziffer 4 zu den Organen des Vereins: die Orts- und Kreisvereine[1], Verlegervereine, sowie der Leipziger Kommissionärverein, wofern deren vom Vorstande des Börsenvereins genehmigte Satzungen die Bestimmung enthalten, daß die Mitglieder verpflichtet sind, auch Mitglieder des Börsenvereins zu werden.

1) Die Zahl der Orts- und Kreisvereine war bis 1895 auf 31 angewachsen.

Demgemäß ist in § 29 unter den „ordentlichen Ausschüssen" neu vorgesehen: der Vereinsausschuß; derselbe besteht aus vier Vertretern der Orts- und Kreisvereine, je einem Vertreter des Berliner, Leipziger, Stuttgarter und Deutschen Verlegervereins und einem Vertreter des Vereins Leipziger Kommissionäre. Nach § 35 hat der Vereinsausschuß über die ihm vorgelegten Fälle einer Verletzung der Satzungen zu entscheiden und ist befugt, über die Regelung des Verkehrs der Buchhändler miteinander und mit dem Publikum Anträge bei dem Vorstande für die Hauptversammlung einzureichen.

Die Idee, den Börsenverein aus stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Mitgliedern zusammenzusetzen, so zwar, daß nur die Delegierten der Orts- und Kreisvereine u. s. w. stimmberechtigt sein sollten, ist auch bei den neuen Satzungen nicht Statut geworden. Vielmehr sollen Beschlüsse der Hauptversammlung, mit Ausnahme bei Statutenänderungen, nach unbedingter Mehrheit der Anwesenden und Vertretenen gefaßt werden. Mitglieder eines vom Börsenvorstande anerkannten Vereins können sich nämlich, ebenfalls mit Ausnahme bei Statutenänderungen, durch Mitglieder ihres Vereins vertreten lassen. Kein Stellvertreter kann mehr als sechs Abwesende vertreten.

Da der Börsenverein über alle Centralanstalten und Einrichtungen verfügt, deren Benutzungsrecht für den gewohnten Betrieb des Buchhandels unerläßlich erscheint, ist es ihm ein Leichtes, auch Nichtvereins-

mitglieder an die leitenden Bestimmungen der neuen Satzungen zu binden.

§ 4 sagt in dieser Beziehung: „Das Börsenblatt, die Kataloge (nicht etwa die allgemeinen bibliographischen Hilfsmittel, die dem Vereine nicht eignen), sowie alle übrigen Drucksachen des Börsenvereins können mit Genehmigung des Vorstandes ausnahmsweise auch von Nichtvereinsmitgliedern zu den für dieselben festgestellten Preisen bezogen und unter der gleichen Voraussetzung kann das Börsenblatt auch von Nichtvereinsmitgliedern zu Inseraten benutzt werden." So wie aber ausgeschlossenen Mitgliedern der Bezug des Börsenblattes und die Benutzung desselben zu Inseraten, sowie aller Vereinsanstalten und Einrichtungen unter allen Umständen zu versagen ist, so auch allen Nichtvereinsmitgliedern, gegen welche Thatsachen vorliegen, welche bei Mitgliedern die Einleitung des Ausschließungsverfahrens nach sich ziehen würden.

Hierzu bestimmt noch § 49: „Nichtmitglieder des Börsenvereins dürfen die Abrechnung im Buchhändlerhause nur durch solche Leipziger Kommissionäre, welche Mitglieder des Börsenvereins sind, mit Genehmigung des Vorstandes erledigen lassen."

Die außerordentliche Hauptversammlung zu Frankfurt a. M., welche berufen war, die neuen Satzungen ohne weitere Erörterung en bloc anzunehmen oder abzulehnen, hatte keine Ursache, über Nichtbeachtung seitens der übrigen Welt zu klagen. So ziemlich alle deutschen

Zeitungen von einiger Bedeutung beschäftigen sich mit ihr, freilich nicht immer mit der nötigen Sachkunde und deshalb zuweilen recht unliebsam. Aber selbst diese Auslassungen waren insoweit von Interesse, als sie von neuem zeigten, daß das alte, den Sortimentshandel fördernde System den Buchhandel in Deutschland der äußeren Erscheinung nach dem kaufmännischen Warenhandel so nahe gebracht hat, daß — um mit Kapp zu reden — selbst unsere „besten Männer" ihn für Warenhandel ansehen und letzteren bei Beurteilung seiner Krisis als Maßstab anlegen. Auf dieser Seite verriet man keine Ahnung davon, daß die Frankfurter Versammlung der Konservierung eines Geschäftszweiges galt, welcher der kaufmännischen Behandlung durchaus spottet und der wesentlich dem Hausierer, Krämer und Trödler verfällt, sobald man ihm seine Organisation, seine Centraleinrichtungen und damit seinen Sortimentsbuchhandel nimmt.

Die „Freisinnige Zeitung"[1] nannte diese Organisation veraltet und merkwürdigerweise ein Werk des Börsenvereins, dem sie „wesentlich die Schuld an der mangelhaften Entwickelung des deutschen Buchhandels" zuschob. In keinem Lande der Welt hat der Buchhandel eine so reiche und zeit- und stellenweise sogar überreiche Entwickelung gefunden wie in Deutschland. Der zahlreich in Groß-, Mittel- und Kleinstädten vertretene Sortimentshandel ist eben nur den Ländern deutscher

1) Freisinnige Zeitung, 13. September 1887.

Zunge eigen. In Frankreich und einige Jahrzehnte später in Italien hat man Einrichtungen nach dem Vorbilde der deutschen im Vereinswege schaffen wollen, ohne zum Ziele zu kommen. Diese Einrichtungen sind nicht künstlich zu schaffen und wahrscheinlich auch nicht künstlich zu halten. Überholt und deshalb veraltet sind sie in keiner Weise, ihre Schwäche besteht nur darin, daß sie organisch nicht auf sich selbst gestellt sind. Sie haben sich, wenn auch an sich naturwüchsig, unter geschichtlichen und rechtlichen Voraussetzungen entwickelt, von denen eine nach der anderen hinfällig oder wankend geworden ist.

Um die Schwäche der vermeintlich vom Börsenverein geschaffenen Verkehrseinrichtungen darzuthun, verwies die Freisinnige Zeitung in einer anderen Nummer darauf, daß ihre Expedition in wenigen Wochen von einer einzelnen Broschüre (wohl eine der Eugen Richterschen) 73000 Exemplare gegen bar abgesetzt habe und zwar ausschließlich durch Postversendung mit $66^2/_3$, ja sogar bis zu 84 Prozent Rabatt sowohl an Provinzbuchhandlungen als an Privatleute beim Bezug größerer Partieen. „Wir glauben nicht, fügte die Redaktion hinzu, daß durch die Organisation des Börsenvereins der deutschen Buchhändler auch im ganzen Jahre 1887 eine solche Zahl politischer Broschüren abgesetzt worden ist.“ Nun versuche einmal die Freisinnige Zeitung auch nur den zehnten Teil dessen, was allein Berlin jährlich produziert, also etwa 2—300 Bücher wissenschaftlichen, praktischen und unterhaltenden Inhalts, auf die

nämliche Weise zu verbreiten. Sie wird wahrscheinlich beim ersten Ansatz darauf aufmerksam werden, daß dies nicht denkbar ist. Wollte sie aber dennoch den Versuch wagen und überdies einen Rabatt von $66^2/_3$—$84\,^0/_0$ gewähren, so würde sie sich bei einem höchst kläglichen Absatzergebnis je nach dem kalkulatorischen Gemisch der betreffenden litterarischen Unternehmungen auf einen Verlust von 150—200000 ℳ gefaßt machen müssen.

Zum Vertrieb politischer Broschüren sind Einrichtungen wie die des deutschen Buchhandels wenig geeignet und auch gar nicht bestimmt. Die kirchliche und politische Flugschrift, welche ihrer Bestimmung gemäß dichte Verbreitung sucht, ist noch heutzutage wie im Reformationszeitalter auf den „Buchführer", den Land- und Straßenverkäufer verwiesen. Wenn trotzdem der Buchhandel auch solcher Broschüren sich in seiner Art annimmt, so geschieht dies vielfach, weil er nicht anders kann. Auf den Vertrieb braucht er sich nicht einzulassen, aber die von selbst sich meldende Nachfrage kann er nicht abweisen.

Der Sortimentsbuchhandel hat es eben mit der Gesamtlitteratur zu thun und zwar mit der deutschen Gesamtlitteratur mindestens der letzten Generation. An der Hand jener Zeitungserörterungen wurde es fühlbar, wie wenig man hieran denkt und wie wenig man sich Rechenschaft darüber giebt, welche Einrichtungen dazu gehören, um selbst einer viel bescheideneren Aufgabe genügen zu können.

Die Freisinnige Zeitung berief sich in ihren Ausführungen auf die „Nation“. Gerade die „Nation“ bewies in diesen Dingen einen Doktrinarismus, mit dem man Wände einrennen kann. Sie spöttelte über das „solide Sortiment“ mit meist kleinem Laden, in dem nebenbei auch Schreibhefte, Bleistifte, Gratulationskarten u. s. w. verkauft würden, und welches darüber hinaus das ideale Ziel verfolge, von jedem deutschen Verleger mit ein- und zweijährigem Kredit à cond. Novitäten zu beziehen, die dann nach Jahr und Tag als unverwendbar zurückgegeben würden. Der Himmel weiß, welche unter den Wirkungen der Gewerbefreiheit entstandene Butiken die „Nation“ für Sortimentsbuchhandlungen im regelrechten Sinne ansieht. Auf dem so gezeichneten Hintergrunde hoben sich aber um so wirkungsvoller die Pioniere des Zukunftsbuchhandels ab, von denen sie berichtete, daß sie ihren Gesamtbesitz in den Bareinkauf einer großen Anzahl begehrter und Erfolg versprechender Werke zu möglichst billigen Preisen setzten und diese Bücher dann mit 20, 25, ja mit 30% an ihre Kunden verkauften. Wie stellen sich diese Pioniere nun jedoch zu der großen Masse von Büchern, die bei allem litterarischen oder wissenschaftlichen Wert wenig begehrt und deshalb gerade für jene Vertreter des Großhandels wenig verlockend zu nennen sind?

Welche Aufgabe dem „soliden Sortiment“ gegenüber den wenig mehrungsfähigen Großkaufleuten des Buchhandels zufällt, veranschaulicht sich am besten, wenn

man die Kataloge solcher Großsortimenter mit den allgemeinen Bücherkatalogen, dem Handwerkszeug des Sortimentsbuchhandels, vergleicht. Letzterer hat es, wie gesagt, mit der Gesamtlitteratur mindestens der letzten Generation zu thun. Die dreißigjährige Schutzfrist nach dem Tode des Autors, welche der Wahlausschuß deutscher Buchhändler im Jahre 1819 als Minimalschutz empfahl und die dann später Norm der deutschen Gesetzgebung wurde, hängt mit dieser Beobachtung der mittleren Lebensdauer neuer litterarischer Erscheinungen zusammen. Nimmt man nun für die letzten dreißig Jahre die alljährliche Produktion, die neuen Auflagen und die als Fortsetzung erscheinenden Teile und Lieferungen abgerechnet, im Mittel auch nur zu 7000 Titel an, so ergeben sich 210000 Schriften und Werke, welche zu einem starken Bruchteil stetig im Sortimentshandel umlaufen. Beobachtet man die Nachfrage des Sortimentsbuchhandels in älteren Verlagsgeschäften, so beschränkt sich dieselbe jedoch keineswegs auf die letzten dreißig Jahre; bei wissenschaftlicher Litteratur geht sie — nicht zu verwechseln mit antiquarischer Nachfrage — noch gegenwärtig, am Ende des 19. Jahrhunderts, zuweilen bis ins 18. Jahrhundert zurück. Dabei ist es eine verhältnismäßig geringe Zahl von Büchern, welche, alt oder neu, in kompakter Nachfrage stehen. Selbst verdiente Publikationen werden schon nach wenigen Jahren des Erscheinens nur vereinzelt nach allen Windrichtungen des In- und Auslandes begehrt, und erlangen sie erst ein höheres Alter, so stellt sich die Nachfrage nicht einmal

jedes Jahr regelmäßig ein. Nach deutsch-buchhändlerischen Begriffen kommt es hierauf so wenig an als auf den Umstand, ob die begehrte Schrift 100 ℳ oder 50 ₰ und weniger kostet. Die Nachfrage muß befriedigt werden, sofern die Schrift nicht vergriffen ist, und zwar zum ursprünglichen Ladenpreise. Unter den Zeichen der neuesten, mit dem Ramschhandel Hand in Hand gehenden Verlagspraxis wird sich hierin allmählich allerdings ein gründlicher Wandel vollziehen.

Die dem Reformversuch nicht günstigen Zeitungserörterungen gingen vorzüglich vom Standpunkte des Publikums, dann aber auch von dem der Schriftsteller aus, deren Interessen durch den Buchhändlerring insoweit gefährdet sein sollten, als durch eine Verteurung der Bücher der Absatz und damit das Interesse des Schriftstellers geschmälert werde.

Um eine Verteurung der Bücher d. i. um eine Erhöhung der Ladenpreise, welche gar nicht Gegenstand eines Ringes sein kann, handelt es sich nicht, sondern um eine Regelung der Rabattverhältnisse. Die sehr liberalen Rabattsätze des deutschen Verlagsbuchhandels haben den Vertrieb der Bücher in natura und die dadurch verursachten Spesen des Sortimentshandels zur Voraussetzung. Der Großbuchhandel kennt eine solche Thätigkeit so wenig [illegible]er Antiquar; die intellektuelle Leistung des von [illegible]ation" gefeierten Großkaufmanns besteht w[illegible]g darin, jene dem Sortimenter zugedachten R[illegible]e auszunutzen, ohne in die Vertriebsfunktio[illegible]selben einzutreten. Wollte der Groß-

buchhandel von heute auf morgen allerwärts an Stelle des Sortimentshandels treten, so würde der Verlagshandel nicht säumen, seine Rabattsätze den neuen Verhältnissen sofort anzupassen. Die Klagen über Schleuderei würden damit in der Hauptsache aufhören. Ja, der Kolportagehandel giebt einen Anhalt dafür, daß auf diese Weise der volle Ladenpreis, auf kürzere oder längere Dauer je nach der Gangbarkeit der Bücher, am ehesten zur Geltung kommen könnte. Das Publikum würde ihn bei Neuigkeiten in der Regel zahlen müssen, einmal wegen Verminderung bzw. Teilung des Verlegerrabatts mit dem Wiederverkäufer und dann wegen Mehrung der Geschäftsspesen, da der kaufmännische Zukunftsbuchhandel nicht im stande sein wird, die vorhandene Organisation mit ihren Verkehrserleichterungen und Vorteilen vor der Auflösung zu bewahren.

Mit noch größerer Sicherheit läßt sich in einem anderen, die Schriftstellerwelt besonders interessierenden Punkte urteilen, wie es unter der Herrschaft des Großkaufmanns im Buchhandel werden würde. Die produktive Unternehmerthätigkeit, der Verlagshandel, würde zurückgehen und der deutsche Schriftsteller in ähnlichem Verhältnis zum Selbstverlag genötigt werden, wie der englische und französische. Bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts, also bis dahin, wo der moderne Sortimentshandel beginnt, war es in Deutschland so. Seitdem hat bei uns der Verlagsvertrag — im Vergleich zu den verschiedenen Spielarten des Kommissionsvertrags — an Boden gewonnen wie in keinem Lande, so daß es

nach und nach selbstverständlich schien, daß jeder halbwegs ernst zu nehmende Schriftsteller seinen Verleger finde, der nicht bloß das volle Wagnis der Druckherstellung übernehme, sondern ihn außerdem auch honoriere und zwar anständig honoriere. Infolge der Schwächung des Sortimentshandels ist diese Auffassung schon gegenwärtig stark erschüttert; die ungewöhnlich starke Entwickelung des deutschen Verlagshandels beruht auf der einzigartigen Entwickelung unseres Sortimentshandels und geht mit der letzteren notwendig zurück. Der Verlagshandel des Zukunftsbuchhandels wird unverkennbar das Antlitz des Großkaufmanns im Buchhandel zeigen; er wird seine Thätigkeit wie dieser „konzentrieren" und das alte Entgegenkommen des deutschen Verlegers gegen den Autor als einen patriarchalischen Zug der guten alten Zeit betrachten.

Wenn daher in der vorliegenden Schrift mit den Bedenken gegen den Gang des Reformwerkes nicht zurückgehalten wird, so darf dies nicht so verstanden werden, als wenn sich der Widerspruch gegen die Bestrebungen zu gunsten des Sortimentshandels als solche richtete. Selbst in dem Bewußtsein, daß gründlich und auf die Dauer nicht zu helfen ist, muß der Zerstörungsprozeß unserer alten Institutionen mit allen Mitteln gehemmt werden, da ein Ersatz dafür nach dem Beispiel anderer Länder nicht annehmbar ist. Fraglich ist nur, von welcher Stelle aus die Bewegung geleitet werden sollte, von der Centralstelle, dem Börsenverein, oder vom Verband der Orts- und Kreisvereine, denen die

Regelung des Provinzhandels von altersher obgelegen hat. Dabei kann gern zugegeben werden, daß der Verband in Ermangelung der nötigen Machtmittel nicht so entschieden hätte eingreifen können wie der Börsenverein, aber es würden damit auch die namentlich in Leipziger Kreisen geahnten Gefahren der Omnipotenz und Vielgeschäftigkeit des Börsenvorstandes vermieden worden sein.

Am Vorabend der Frankfurter Hauptversammlung erschien in der „Frankfurter Zeitung", wie die Redaktion in einem Nachwort beifügte, von einem „bekannten" Juristen eine eingehende Erörterung des Zweckes jener Versammlung[1], nicht sowohl vom Standpunkte des Publikums und der Schriftstellerwelt, als vom Standpunkte der nichtreformfreundlichen Mitglieder des Börsenvereins zu der beabsichtigten Statutenrevision. Der Verfasser erklärte ohne Umschweife, daß letztere alle Rechte, welche dabei in Frage kommen könnten, schwer verletze: nämlich erstens das bisherige Vereinsrecht, zweitens das sächsische Landes- und Genossenschaftsrecht, welches für den Centralsitz des Vereins maßgebend sei, und endlich das Reichsgewerberecht.

Dem „Juristen" war darin beizupflichten, daß die Änderungen, welche das Statut von 1887 im Vergleich mit dem von 1852 zeigt, als bloße Statutenrevision nicht gelten konnten. Sie bilden augenfällig eine Ver-

1) Frankfurter Zeitung, 24. September 1887: „Die Statutenrevision des Börsenvereins deutscher Buchhändler. Von einem Juristen."

querung des Vereinszweckes. Das was der Verein über fünfzig Jahre lang einzig und allein als seine Aufgabe erkannt hatte: die Erleichterung der jährlichen Abrechnung u. s. w. war Nebensache, gewissermaßen Mittel zum Zweck geworden, und das was er über fünfzig Jahre lang grundsätzlich gemieden hatte: die Beeinflussung der inneren Geschäftsverhältnisse seiner Mitglieder, bildete nunmehr das Hauptziel seiner Thätigkeit.

Allein die Voraussetzungen waren falsch, auf die der „Jurist" seine Ausführungen stützte. Scheinbar hat er im Auftrage einer buchhändlerischen Partei geschrieben und dabei ist er in der Beschaffung der nötigen Unterlagen möglichst mangelhaft bedient worden. Er weiß nichts davon, daß bereits 1880 eine Statutenrevision stattgefunden hat, schreibt dem älteren Statut Bestimmungen zu, die sich erst in dem jüngeren von 1880 finden, und letzterem wiederum Erläuterungen, die dem Statut von 1852 angehören.

Wäre der statutarische Sprung von 1852 auf 1887 ohne Vermittelung geschehen, so würde zweifellos ein Bruch des Vereinsrechts vorgelegen haben. Allein der Sprung ist durch das Statut von 1880 angebahnt worden; der vom „Juristen" in Aussicht gestellte rechtliche Einspruch mußte damals geschehen; er geschah nicht und damit war ein neuer Rechtsboden geschaffen, von dem aus das Statut von 1887 nicht zu beanstanden war.

Wie erklärt es sich, daß 1880 kein Einspruch geschah? Das damals angenommene Statut ließ gegen die ursprüngliche Absicht die Bestimmung fallen, welche

dem Börsenverein die Aufgabe zuwies, den Verkehr mit dem Publikum in allgemein gültiger Weise zu regeln. Mit dem Wegfall dieser Bestimmung glaubten selbst die Leipziger, daß der Verein seinen ursprünglichen Zwecken unverändert erhalten werde. Die andere Bestimmung, welche demselben die Regelung des Verkehrs der Buchhändler untereinander, sowie die Förderung der Bestrebungen der Orts- und Kreisvereine (Regelung und Bekämpfung des Kundenrabatts) als Aufgabe zuwies, erregte keine Bedenken und blieb stehen, und doch wurde damit der alte Grundsatz aufgegeben, den Börsenverein von der Einmischung in die inneren Geschäftsverhältnisse seiner Mitglieder fernzuhalten. Als dann sieben Jahre später auch die Regelung des Verkehrs zwischen Buchhändlern und Publikum direkt zur Vereinsaufgabe gemacht wurde, konnte sich niemand mehr darauf berufen, daß der Verein damit seiner ursprünglichen Bestimmung entfremdet und in neue, bis dahin gemiedene Bahnen gelenkt werde. Er ergänzte nur seine statutarische Obliegenheit, sich mit der Regelung der Geschäftsverhältnisse seiner Mitglieder zu befassen.

Mit dem Vorwurf der schweren Verletzung des Vereinsrechts u. s. w. war es somit nichts, ebenso war der Vorwurf der Bedrohung der Gewerbefreiheit schwer zu konstruieren. Der Inhalt der neuen Satzungen deutete nach allem Vorangegangenen auf eine systematische Verfolgung der Idee, den durch die centralistischen Einrichtungen des Geschäftsverkehrs an sich mächtigen Börsenverein mit einer zunftartigen Zwangs- und

Strafgewalt über Vereins- und Nichtvereinsmitglieder auszustatten. Der Eigenwille einzelner sollte, wie bald der Ausspruch fiel: „unter den Gesamtwillen des Börsenvereins gebeugt“[1] und weiter dann der bis dahin durch lebendiges Gewohnheitsrecht beherrschte Verkehr durch „neue Usancen“ d. i. durch das Reglement gedrillt werden. Aber die Mittel hierzu, soweit sie aus den Satzungen erhellten, konnten nicht angefochten werden; sie hatten an sich nichts Illegales, es kam auf die Anwendung an.

Bei alledem konnten die Ausführungen des „Juristen“ in der Frankfurter Zeitung als Vorandeutung gelten, daß es im Falle der Annahme des revidierten Statuts und namentlich nach Art seiner Handhabung bei bloßen Zeitungsauslassungen sein Bewenden nicht haben werde.

Die Firma Mayer u. Müller in Berlin, deren Mitinhaber in der Frankfurter Hauptversammlung Protest erhoben hatte, legte gegen Eintragung der neuen Satzungen ins Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Leipzig sehr bald Verwahrung ein. Als das Amtsgericht den Einspruch ablehnte, beschwerte sich die Berliner Firma beim Oberlandesgericht in Dresden. Die Beschwerde war darauf gegründet, daß mit der Be-

1) Vgl. das Schreiben des Börsenvorstandes an den Vorstand des Vereins der Buchhändler in Leipzig vom 7. Dezember 1888. Börsenblatt 1888, Nr. 292.

kämpfung der Schleuderei ein neuer Zweck in den Verein getragen werde.

Das Kgl. sächs. Oberlandesgericht versagte die Anerkennung dessen. Der Börsenverein habe sich schon nach dem seitherigen Statut die Aufgabe gestellt, die Interessen des Buchhandels „im weitesten Umfange" zu vertreten, und habe er demnach, ohne über seine Bestimmung hinauszugreifen, Maßregeln über die Preisschleuderei beschließen können.[1]

Hiergegen war daran zu erinnern, daß das Statut von 1880 als Zweck des Vereins allerdings die Vertretung der Interessen des Buchhandels „im weitesten Umfange" bezeichnet und nichtsdestoweniger die im Entwurf vorgesehene Bekämpfung der Schleuderei fallen gelassen hatte, weil befürchtet wurde, daß der Verein daran Schaden nehmen könne. Trotzdem blieb, wie es scheint, in der Übereilung eine andere Bestimmung stehen, welche den Verein aller Voraussicht nach in diese Angelegenheit verwickeln mußte, die Bestimmung nämlich, welche ihm die Förderung der Bestrebungen der Orts- und Kreisvereine, seit Jahrzehnten die berufenen Organe zur Bekämpfung der Schleuderei, zur Aufgabe machte. Der Gerichtshof ging hierauf des näheren ein und fand, daß der Inhalt der neuen Satzungen in dem beregten Punkte nur die aus jener Bestimmung des älteren Statuts gezogenen und zum bestimmten Ausdruck gebrachten Folgerungen seien. Viel-

1) Börsenblatt 1893, Beilage zu Nr. 56.

leicht würde er in seinem Urteil geschwankt oder dasselbe einigermaßen verklausuliert haben, wenn er den Gang der Dinge übersehen hätte; dies war dadurch erschwert, daß dem Statut von 1880 gegen die frühere Gewohnheit die nötigen Erläuterungen fehlen.

Ebensowenig fand das Dresdner Oberlandesgericht in den neuen Satzungen eine unzulässige Beschränkung des Gewerbebetriebs, da sie den Unbotmäßigen vom Betriebe des Buchhandels nicht ausschlössen, sondern ihm nur den Gebrauch der aus der Entschließung der Vereinsmitglieder hervorgegangenen und für sie selbst bestimmten Einrichtungen und Anstalten zur Erleichterung des Verkehrs versagten. Der Verein sei auch nicht gehindert, die Mitgliedschaft an gewisse Bedingungen zu knüpfen und solche Mitglieder, welche denselben sich nicht fügten oder ihnen zuwiderhandelten, aus dem Verein auszuschließen. Der Verein entziehe ihnen damit nicht den Betrieb des Buchhandels an sich — was nicht angängig sei — sondern nur die Möglichkeit, den Buchhandel mit Hilfe der vom Vereine gebotenen Mittel und besonderen Vergünstigungen zu betreiben. Ob das Mitglied dem Vereine angehören oder ausscheiden wolle, ob es den Vereinsbedingungen sich fügen wolle oder nicht, ob es mit oder ohne die Hilfsmittel des Vereins den Buchhandel betreiben wolle, sei lediglich in den Willen der betreffenden Person gestellt; letztere habe sich nur für das eine oder andere zu entscheiden.

Dem ist unbedenklich beizustimmen. Der Verein ist Herr seiner Anstalten und Einrichtungen und kann

jedermann, der gegen seine Satzungen verstößt, die Benutzung derselben versagen. Er kann ihm den Bezug des Börsenblattes, das Inserieren in demselben und das Abrechnen im Buchhändlerhause, sei es in Person oder durch den Kommissionär, verwehren. Ob der Geschäftsruin des Betreffenden dadurch herbeigeführt wird, ist eine an sich gleichgültige Frage.

Eine solche Gefahr läßt sich auch nicht uneingeschränkt behaupten. Zum Betriebe des Buchhandels ist das Halten des Börsenblattes nicht durchaus notwendig. Dies um so weniger, als das Börsenblatt in dem Bestreben, die „Machtmittel" des Vorstandes zu mehren, durch Aufbauschung des Inseratenteils einen Umfang angenommen hat, welcher im umgekehrten Verhältnis zu den Anforderungen des heutigen Geschäftsbetriebs und der Zeit, welche dabei erübrigt, steht. Immerhin bleibt Thatsache, daß das Inserieren in demselben ein Recht ist, von dem die meisten Handlungen nur einen mäßigen oder gar keinen Gebrauch machen. Selbst das Recht, im Buchhändlerhause abrechnen zu dürfen, hat durch den mit Umgehung des Kommissionsplatzes sich mehrenden direkten Verkehr zwischen Verleger und Sortimenter, durch das Barsortiment und das Girokonto der Reichsbank stark an Bedeutung verloren. Die Zahl der Verlagsfirmen wird keine geringe sein, welche im Buchhändlerhause nicht viel mehr als ein Viertel ihres Umsatzes einnehmen, hört man ja doch schon von einem Achtel des Gesamtumsatzes reden, welches auf der Leipziger Messe für die eine oder andere Firma eingeht.

Von der Versagung dieser — aus den Satzungen erhellenden — Rechte kann also nicht behauptet werden, daß sie den Betrieb des Buchhandels unmöglich macht. Ganz anders wirken die Maßregeln, welche aus den Satzungen nicht erhellen und die darauf auslaufen, unbotmäßigen Firmen die Vertretung am Leipziger Platz zu verwehren.

Dahin gehört die Verschließung der Bestellanstalt. Die Bestellanstalt ist den Anstalten und Einrichtungen des Börsenvereins nicht beizuzählen; sie wohnt bei ihm bloß zur Miete. Wem ihre notwendigen Dienste versagt werden, dem versagt der Leipziger Kommissionär die Lieferung von Sortiment. Eine Vertretung in Leipzig hat unter solchen Umständen keinen Zweck, und nur der Großbetrieb hat es in der Hand, seine Geschäfte am Centralpunkt, statt durch den Kommissionär, durch eine eigene Filiale vermitteln zu lassen.

Es ist nachträglich behauptet worden, daß die Verschließung der Bestellanstalt und die Verweigerung von Sortimentslieferungen durch den Kommissionär Maßregeln seien, die verschiedene Jahre vor den neuen Satzungen ohne jedwedes Zuthun des Börsenvorstandes in Anwendung gekommen seien. Bezüglich der Bestellanstalt liegt die Sache doch wohl etwas anders. Unterm 5. Juli 1879 richtete der Börsenvorstand an die Deputation des Vereins der Buchhändler zu Leipzig die Anfrage, ob Geneigtheit vorhanden sei, die Bestellanstalt an den Börsenverein abzutreten.[1] „Man habe dabei

1) Lorck, S. 118 u. ff.

im Auge, diejenigen von der Benutzung der Anstalt ausschließen zu können, welche durch ihre Geschäftsgebarung das Interesse und die Wohlfahrt der Kollegenschaft schädigten." Die durch diesen Antrag sehr überraschte Deputation lehnte ab: die Bestellanstalt sei gar kein Objekt, welches sich abtreten lasse oder in eine andere Verwaltung als die des Leipziger Vereins übergehen könne. Die Deputation sei auch fest überzeugt, daß absolut keine Hoffnung vorhanden sei, die vom Vorstande des Börsenvereins beabsichtigte Wirkung zu erreichen.

Die Stellung des Leipziger Buchhandels zur Reform und zur Machterweiterung des Börsenvereins war damals noch eine andere; sie ändert sich ungefähr um die Zeit, wo der Bau des Buchhändlerhauses in Sicht kommt, wobei die weitverbreitete Mißstimmung gegen Leipzig als Hauptsitz der Schleuderei mitgewirkt haben mag. Um jene Zeit ändern sich auch die Ansichten über das Wirksame einer Maßregel wie die Verschließung der Bestellanstalt. Sie wird in der Geschäftsordnung derselben vorgesehen und kommt in Anwendung gegen die vom Börsenvorstande als „prinzipielle Schleuderer" bezeichneten Handlungen.[1]

1) Fast gewinnt es das Ansehen, als wenn Leipzig seine alte unabhängige Stellung zum Börsenverein aufgeben und sich mit dem Streben desselben nach Machterweiterung und Alleinherrschaft identifizieren wolle. Dies zeigte sich neuerdings bei der Erklärung von 31 Orts- und Kreisvereinen gegen die partiellen Ramschverkäufe der Verleger. Leipziger Verlagshandlungen fühlten sich hierauf berufen, öffentlich für

Die Einstellung der Sortimentslieferungen seitens der Kommissionäre war hingegen im Anschluß an die Erklärung von Teubner und Genossen gegen die Ankündigung unter dem Ladenpreise aus der eigenen Initiative des Leipziger Buchhandels hervorgegangen und zwar in Form einer Erklärung vom 3. Februar 1880, welche in die 1884 beschlossenen Statuten des Vereins Leipziger Kommissionäre aufgenommen wurde.

Diese beiden einschneidenden Vorkehrungen erhellen, wie gesagt, aus den neuen Satzungen nicht; das Kgl. sächs. Oberlandesgericht hatte dieselben somit nicht in Erwägung zu ziehen. Wäre dies der Fall gewesen, so würden sich wahrscheinlich auch hier Bedenken eingestellt haben; denn mit der gleichzeitigen Anwendung jener komplementären, auf „besonderem Abkommen" beruhenden Maßregeln versagt nicht allein der Börsenverein den Gebrauch seiner Einrichtungen und Anstalten, sondern der Leipziger Platz seine Dienste.

Nach Beschluß der Kantateversammlung von 1884 hatte der Börsenvorstand an die Verleger-Mitglieder des Vereins die Aufforderung erlassen, Sortimentern, welche er denselben als prinzipielle Schleuderer bezeichnen werde, entweder gar nicht oder mit beschränktem Rabatt zu liefern, und mehr als 600 Firmen hatten sich hierzu bereit erklärt.

---

den Börsenvorstand einzutreten, der allein das Recht habe, den Verkehr zwischen Verlag und Sortiment zu regeln. Börsenblatt 1894, Nr. 231 und 259.

Unter Zugrundelegung der von der Delegierten-Versammlung am 10. Mai 1884 festgestellten Normen begann sodann die Siebener-Kommission ihre Sitzungen, um die ihr vom Verbandsvorstande der Orts- und Kreisvereine unterbreiteten Schleudereifälle zu untersuchen und die Ergebnisse der Untersuchung dem Börsenvorstande zu weiterer Veranlassung zu überweisen.

Damit nehmen die Cirkulare des Börsenvorstandes gegen die als „prinzipielle Schleuderer" gekennzeichneten Firmen ihren Anfang. Bis auf weiteres hielt sich derselbe an das, wozu sich die Verleger-Mitglieder verpflichtet hatten. So fordert das Cirkular vom 22. November 1886 die Verleger auf, „in Unterstützung der auf die Wiederherstellung eines lebenskräftigen Sortiments gerichteten Bestrebungen gegen die genannten Firmen der übernommenen Verpflichtung gemäß zu verfahren." Der Form nach scheinen diese Cirkulare an die verpflichteten Verleger allein gerichtet, doch wurde nachträglich zugegeben, daß sie an sämtliche Vereinsmitglieder versandt worden sind.

Bei diesen Aufforderungen wird dem Börsenvorstande vom Leipziger Buchhandel von Anfang an in der Weise sekundiert, daß den Schleuderfirmen die Bestellanstalt gesperrt und Sortimentslieferungen seitens der Kommissionäre versagt werden.

Mit den Ostern 1888 in Kraft getretenen neuen Satzungen verfallen die Kundgebungen des Börsenvorstandes in eine schärfere Tonart; auch werden dieselben nicht mehr, wie bisher, nur durch Rundschreiben den

Vereinsgenossen mitgeteilt, sondern gleichzeitig im Börsenblatt veröffentlicht.

Die bis dahin durch die beiden Leipziger Vereine selbständig vertretenen Maßregeln werden jetzt Sache des Börsenvereins, durch „besonderes Abkommen", wie es in den Kundgebungen heißt, aber auch infolge der neuen Satzungen, da beide Vereine nunmehr Organe des Börsenvereins vorstellen und deren Statuten von der Genehmigung des Börsenvorstandes abhängig sind.

In dem Cirkular vom 20. September 1888 verweist der Vorstand u. a. darauf, daß die Geschäftsstelle des Börsenvereins auf Grund der neuen Satzungen beauftragt sei, von erklärten Schleuderern kein Inserat fürs Börsenblatt mehr anzunehmen und denselben nach Ablauf des Abonnements auch den ferneren Bezug des Vereinsorgans zu verwehren.

Unterm 6. Oktober und 10. November 1888 macht der Vorstand bekannt, daß er gestützt auf § 3 Ziffer 6 der Satzungen nicht minder gegen diejenigen einschreiten werde, welche den Schleuderern den indirekten Bezug ihres Bedarfs vermitteln sollten, und knüpft hieran die Bemerkung, daß die angezogene Bestimmung im Zusammenhang mit § 4 Absatz 2 der Satzungen (S. 10, Zeile 14 u. ff.) auch auf Nichtmitglieder anwendbar sei.

Dem Börsenblatt Nr. 263, welches die zuletzt erwähnte Bekanntmachung enthielt, waren zwei gedruckte Zettellisten beigefügt, welche die Worte: „Nachstehenden Firmen ist bis zu anderweitiger Bekanntmachung des Vorstandes nichts zu liefern" und im Anschlusse hieran

die Namen der gesperrten Firmen enthalten. Diese Zettellisten waren bestimmt, über den Expeditionspulten angeheftet zu werden, „um Irrtümer seitens des Expeditionspersonals möglichst auszuschließen."

Bis dahin war den Verlegern die Wahl gelassen worden, den Schleuderern entweder gar nicht oder nur mit beschränktem Rabatt zu liefern. In der Bekanntmachung vom 21. November 1888 findet sich zum ersten Mal die vollständige Lieferungssperre als das beste Mittel, denselben das Handwerk zu legen, empfohlen. Einige Wochen später wird dies in der Bekanntmachung vom 1. Dezember wiederholt: nur wenn die Vereinsmitglieder — heißt es dort — sich entschlössen, an die vom Vorstande bezeichneten Firmen auch nicht mit verkürztem Rabatt, sondern überhaupt gar nicht zu liefern, könne der Zweck erreicht werden.

Unterm 17. Dezember 1888 stellt der Vorstand nochmals das dringende Gesuch, von einer bloßen Rabattkürzung allgemein abzusehen und statt dessen im gegebenen Falle jede Verbindung abzubrechen. Dabei bemerkt er, daß die letzte Entscheidung über das Gelingen der Bestrebungen des Vereins in der Hand der Vereinsgenossen selbst liege. Wenn die Vereinsgenossen alsbald nach den im Börsenblatt erfolgten Vorstandsbekanntmachungen den darin bezeichneten Firmen in der That bis zu anderweitiger Bekanntmachung kein Blatt mehr lieferten, so müsse eine solche Auslieferungssperre im Zusammenhange mit den übrigen Vorstandsmaßregeln einen Erfolg herbeiführen.

In Form eines Schreibens an die Deputation des Vereins der Buchhändler zu Leipzig führt der Vorstand unterm 7. Dezember 1888 die Maßregeln im einzelnen auf, zu deren Ergreifung er sich gegen Schleuderer für berechtigt hält. Dies sind:

a) Maßregeln auf Grund der Satzungen:

1. Entziehung des Börsenblatts und der übrigen Drucksachen des Börsenvereins (§ 4, vorletzter Absatz),
2. Zurückweisung von Börsenblatt-Inseraten (§ 4, vorletzter Absatz) und
3. Entziehung des Rechts, selbst oder durch einen Kommissionär Abrechnungen im Buchhändlerhause zu bewirken (§ 49), sowie

b) Maßregeln auf Grund besonderer Abkommen:

4. Verweigerung jeder Beförderung von Schriftstücken durch die Bestellanstalt im Buchhändlerhause (laut Vereinbarung mit dem Verein der Buchhändler zu Leipzig),
5. Einstellung der Sortimentslieferung seitens der Mitglieder des Vereins Leipziger Kommissionäre (§ 3 der Satzungen dieses Vereins) und
6. Aufforderung im Börsenblatte, vollständige Lieferungssperre eintreten zu lassen (Verleger-Erklärungen).

Dabei wird bemerkt, daß der Vorstand diese Maßregeln gegen alle dem Börsenverein angehörigen und nichtangehörigen Firmen, welche entweder selbst

die satzungsgemäßen Verkaufsnormen geflissentlich nicht beachtet hätten oder gegen den Willen des Verlegers dessen Verlag an solche Buchhändler lieferten, die von der Benutzung der Einrichtungen und Anstalten des Börsenvereins ausgeschlossen worden seien — anwenden dürfe und auch anwenden werde.

Endlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Maßregeln bei Nichtvereinsmitgliedern auf Grund alleiniger Entschließung des Vorstandes ergriffen werden könnten (Satzungen S. 10, Zeile 14 u. ff.), während bei Mitgliedern dem bezüglichen Beschlusse des Vorstandes zunächst eine Voruntersuchung durch den zuständigen Orts- und Kreisverein und sodann ein Antrag des Vereinsausschusses auf Ausschließung aus dem Verein voranzugehen habe.

Zu den Firmen, gegen welche der Börsenvorstand im Cirkularwege den Vorwurf der prinzipiellen Schleuderei erhoben und schon vor den neuen Satzungen die damals üblichen Maßregeln in Anwendung gebracht oder doch veranlaßt hatte, gehörte die mehrfach genannte Firma Mayer & Müller in Berlin. Der Mitinhaber Mayer war bis zum 30. Dezember 1888 Mitglied des Börsenvereins gewesen, dann aber ausgeschieden, so daß die Firma von da ab den Nichtvereinsmitgliedern beigezählt wurde, gegen die nach § 4, zweiter Absatz „Thatsachen als vorliegend zu erachten seien, welche bei Mitgliedern die Einleitung des Ausschließungsverfahrens nach sich ziehen würden."

Eine Kundmachung des Börsenvorstandes; abgedruckt im Börsenblatt vom 12. November 1888, gab der Berliner Firma zunächst Anlaß, gegen drei Vorstandsmitglieder, Müller-Grote und Paul Parey in Berlin, sowie E. Seemann in Leipzig, wegen Ehrverletzung beim Amtsgericht I in Berlin klagbar zu werden. Durch Beschluß vom 2. März 1889 lehnte das Amtsgericht den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens ab, weil jene Publikation zur Wahrung berechtigter Interessen geschehen und weder aus der Form noch aus den begleitenden Umständen das Vorhandensein einer Beleidigung hervorgehe.

Dabei beruhigte sich die Klägerin nicht. In weiterer Folge strengte sie gegen die Mitglieder des Börsenvorstandes eine Reihe von Prozessen an, in denen das Reichsgericht und Kammergericht, sowie eine Anzahl Oberlandesgerichte und Landgerichte Entscheidungen trafen. Der wichtigste dieser Prozesse wurde wenige Monate nach jener ersten Klage beim Berliner Landgericht I gegen die Vorstandsmitglieder Müller-Grote und Paul Parey in Berlin eingeleitet; er durchlief zunächst drei Instanzen bis zum Reichsgericht, ging dann vom Reichsgericht zurück an das Kammergericht in Berlin und kam schließlich nochmals an das Reichsgericht.

Die Klage stützte sich auf die Cirkulare des Vorstandes aus den Jahren 1885 bis 1888, in denen die Klägerin als prinzipielle Schleuderin bezeichnet und die verpflichteten Verleger aufgefordert wurden, derselben ihrer Zusage gemäß entweder nur mit beschränktem Ra-

batt oder gar nicht zu liefern, bis dann nach und nach die sechs Vorstandsmaßregeln, darunter die Aufforderung zur vollständigen Lieferungssperre, gegen sie in Anwendung gekommen waren.

Die Klägerin erklärte, durch den Vorwurf der prinzipiellen Schleuderei als kreditunwürdige Persönlichkeit bezeichnet und damit in ihrer kaufmännischen Ehre und Reellität gekränkt worden zu sein. Das Verfahren des Vorstandes laufe nicht nur den guten Sitten zuwider, sondern enthalte auch eine unzulässige Beschränkung der Gewerbefreiheit, wobei auf die §§ 152, 153 der Gewerbeordnung Bezug genommen wurde. Den hierdurch erlittenen Schaden bezifferte sie auf 27899 ℳ 79 ₰., machte jedoch einstweilen nur eine Entschädigung von 1600 ℳ geltend und beantragte ferner die Beklagten schuldig zu befinden, fortan Publikationen zu unterlassen, in denen sie als Schleuderfirma bezeichnet und die Geschäftswelt aufgefordert werde, ihr überhaupt nicht oder nur mit verkürztem Rabatt zu liefern — bei Vermeidung einer Strafe von 1000 ℳ für jeden Kontraventionsfall.

Der Gerichtshof wies die Klage ab. U. a. fand er in der Bezeichnung „prinzipieller Schleuderer" keine Beleidigung, sondern gewissermaßen eine Empfehlung der klägerischen Firma als billige Bezugsquelle für das Publikum. Diese Auffassung scheint etwas weit zu gehen. Es kann zugegeben werden, daß der Vorwurf der Schleuderei im Buchhandel nicht das Anzügliche hat wie in der kaufmännischen Welt, nur daß das

Publikum, und dazu gehört die kaufmännische Welt, mit dieser Unterschiedlichkeit nicht immer vertraut ist.[1]

Das Berliner Kammergericht als Berufungsinstanz ging auf die Behauptung näher ein, daß die in Anwendung gebrachten Vorstandsmaßregeln den Grundsätzen der Gewerbefreiheit und den guten Sitten zuwiderlaufen sollten. Das Gesetz statuiere die Freigebung des Gewerbebetriebs nur von rechtlichen, nicht auch von thatsächlichen Beschränkungen, und es stehe dem Gerichte nicht zu, das in der Gewerbeordnung § 1 in ersterer Richtung enthaltene Verbot auf faktische Beziehungen auszudehnen. Wenn § 4 der Gewerbeordnung bestimme, daß den kaufmännischen Korporationen das Recht nicht zustehe, andere vom Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, so seien damit nur die früheren ausschließlichen Gewerbeberechtigungen aufgehoben. Die Zulässigkeit von Verbindungen wie den hier fraglichen gegenüber einem Dritten, stehe nicht nur nicht mit dem Prinzip der Gewerbefreiheit im Widerspruch, sondern ergebe sich gerade aus demselben. Verbindungen dieser

1) Im Kern der Sache und soweit der Vorwurf der „prinzipiellen Schleuderei" außer Frage bleibt, hatte ja das Berliner Landgericht recht. Am Kopf einer zu Weihnachten 1894 ausgegebenen Berliner Bücherbeilage findet sich als Empfehlung abgedruckt: „Wegen zu billig. Verkaufs neuer Bücher seit Jahren aus allen buchhändlerischen Vereinen ausgeschlossen." Und dabei kann man der sich der Verfehmung rühmenden Firma im vorliegenden Falle nicht einmal den Vorwurf der Schleuderei machen, denn was sie ausbietet, sind wesentlich Ramschartikel. Für die wenigen nicht im Ramschwege bezogenen Artikel ist sie mit dem Nachlaß vom Preise sehr vorsichtig.

Art verletzten nicht das Interesse der Allgemeinheit und könnten daher nicht als den guten Sitten zuwiderlaufend erachtet werden. Verfehlt sei ferner die Ausführung der Klägerin, daß ihr die Innehaltung bestimmter Preise nicht aufgenötigt werden könne. Die Maßnahmen des Börsenvorstandes ließen den Gewerbebetrieb der Klägerin völlig frei, namentlich bezüglich der Rabattgewährung. In Frage komme allein, ob Klägerin ein Recht darauf hatte, von jenen Maßnahmen verschont zu bleiben.

Unter den Vorstandsmaßregeln hob das Kammergericht die Versagung von Sortimentslieferungen durch die Mitglieder des Kommissionärvereins hervor und erklärte, daß die Beklagten hierfür offenbar nicht verantwortlich zu machen seien. An dieser Auffassung war so viel richtig, daß die betreffende Maßregel ursprünglich aus dem eigenen Antriebe des Leipziger Buchhandels hervorgegangen war, später aber Sache des Börsenvereins durch Statut und besonderes Abkommen wurde. Was die Verschließung der Bestellanstalt gegen nichtgefügige Firmen betrifft, so zählte das Kammergericht die Bestellanstalt den Erleichterungen und Vergünstigungen bei, welche den Mitgliedern des Börsenvereins als solchen zu teil werden. Dies war irrig; die Bestellanstalt steht nach Ursprung und Bestimmung außerhalb der Vereinssphäre.

Vor dem Kammergericht wie später vor dem Reichsgericht kam die Einwendung der Klägerin zur Sprache, daß *vor* den neuen Satzungen die Aufstellung von Rabattnormen nicht zu den Zwecken des Vereins gehört

habe. Das Kammergericht bemerkte hierzu, daß sich die Richtigkeit dieser Behauptung bei ihrer Allgemeinheit und mangels Vorlegung eines Exemplars der älteren Satzungen nicht beurteilen lasse. Auch das Reichsgericht befand sich im Ungewissen hierüber. Im Eingange des „Thatbestandes" seines Revisionserkenntnisses spricht es — 1890 — davon, daß der Börsenverein seit Jahren Stellung zu der sogenannten Rabattfrage genommen habe. Das Recht desselben, sich in diese Verhältnisse zu mischen, begründet der höchste Gerichtshof historisch, indem er unter Bezugnahme auf eine meiner Schriften[1] bemerkt, daß dasselbe um so weniger einem Bedenken unterliegen könne, als entsprechend der historischen Entwickelung des Buchhandels in Deutschland die Regelung der Rabattfrage im Sinne der Aufstellung und Durchführung eines einheitlichen Kundenrabatts von jeher bei den Anläufen zu genossenschaftlichen Bildungen wie bei Verwirklichung derselben als ein Bedürfnis hingestellt worden sei. Im allgemeinen ist dem so, nur beim Börsenverein verhält es sich umgekehrt; bei ihm ist von jeher darauf gehalten worden, daß er sich als Centralverein des deutschen Verlags- und Sortimentsbuchhandels bei der Verschiedenartigkeit der örtlichen Verhältnisse in diesen Dingen neutral verhalte.

Der Schadenanspruch, welcher in der Berufungsinstanz auf 2100 ℳ erhöht worden war, konnte auf

1) Schürmann, Die Entwickelung des deutschen Buchhandels zum Stande der Gegenwart. Halle, 1880. S. 56, 147, 161 ff.

Anwendung der Vorstandsmaßregeln 1—3 nicht gestützt werden, denn hierzu war der Vorstand auf Grund der eigenen Machtmittel ohne Frage berechtigt. Zweifelhaft konnte jedoch die Berechtigung zu den Maßregeln 4 und 5, welche auf besonderem Abkommen beruhten, erscheinen. Sicherlich war der Börsenverein befugt, Verträge zu schließen, aber die Verträge, welche er mit den Vertretern des Leipziger Buchhandels geschlossen hatte, liefen darauf aus, den Widersachern die Vertretung am Leipziger Platz unmöglich zu machen, was dem Ausschluß vom regulären Betriebe des Buchhandels nahe genug kam, um an § 4 der Reichsgewerbeordnung erinnert zu werden: „den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu." Mehr als zweifelhaft war endlich die Berechtigung zur 6. Maßregel: Aufforderung im Börsenblatte, vollständige Lieferungssperre eintreten zu lassen. Diese äußerste, in der allgemeinen Anwendung vernichtende Maßregel konnte nicht öffentlich empfohlen werden; das Börsenblatt ist zwar Vereinsorgan, aber vom Interesse der weitesten Verbreitung geleitet und somit, in seinem Leserkreise weit über die Vereinssphäre hinausgreifend[1], ein öffentliches Organ.

Das Kammergericht hielt dennoch dafür, daß sich die Klägerin auch über die letztere Maßregel nicht zu

1) Im Prozeß kam zur Sprache, daß das Börsenblatt um jene Zeit von 1333 bzw. 1418 Mitgliedern und von 1066 bzw. 1029 Nichtmitgliedern bezogen worden sei.

beschweren habe, denn die Sperre sei trotz der Aufforderung dazu immerhin Sache der freien Entschließung der Verleger gewesen, und wenn der Klägerin dadurch ein Vorteil entgangen sei, so habe sie doch auf denselben keinen Anspruch gehabt. Es habe für sie nur eine rechtlich nicht geschützte Aussicht bestanden, daß die Verleger den Geschäftsverkehr anders mit ihr fortsetzen würden, und eben deshalb sei die Aufforderung der Beklagten keine widerrechtliche gewesen, in Zukunft diesen Verkehr einzustellen.

Das Reichsgericht war anderer Meinung. Es erkannte in Veranstaltungen, die mit mehr oder weniger Erfolg darauf angelegt sind, einem Gewerbetreibenden die ihm notwendigen Bezugsquellen zu verschließen, eine rechtswidrige Vermögensschädigung. Freilich seien die den natürlichen Verhältnissen entsprechenden Erwartungen, den notwendigen Bedarf befriedigt zu sehen, keine erworbene Vermögensstücke. Aber die Erhaltung und Nutzbarmachung eines Gewerbsvermögens beruhe wesentlich darauf, daß natürliche Beziehungen des gewerblichen Lebens die natürlichen Wirkungen, die sich für alle gleichmäßig zu vollziehen pflegen, äußerten. Wenn nun jemand diese natürlichen Wirkungen geflissentlich in anderer Weise als durch Bethätigung eines Konkurrenzbetriebes zum Nachteil eines bestimmten Gewerbetreibenden in der Absicht, dessen Gewerbebetrieb zu untergraben, verhindere, und dadurch dessen Gewerbsvermögen eine Beeinträchtigung erfahre, so liege eine vorsätzliche rechtswidrige Vermögensbeschädigung vor. Rechtswidrig

sei dieselbe, sobald der Beschädigende dazu kein Recht wie das des eigenen Konkurrenzbetriebes habe.

Ferner erkannte der höchste Gerichtshof, die Kundgebung im Börsenblatt, daß gegen die Klägerin Thatsachen vorlägen, welche bei Mitgliedern die Einleitung des Ausschlußverfahrens nach sich ziehen würden, und die hieran sich anschließende Kundgebung aller in den sechs Vorstandsmaßregeln vorgesehenen Folgen sei als eine öffentliche Verhängung des Ausschlusses der Klägerin aus der Gemeinschaft der Gewerbsgenossen aufzufassen. Dabei könne nicht in Betracht kommen, daß das Börsenblatt in erster Reihe nur für die Vereinsmitglieder bestimmt sei und daß diesen doch von den Schritten des Vorstandes gegen die Schleuderer Kenntnis gegeben werden müsse. Auch wenn man vom Bezuge des Blattes durch Nichtmitglieder absehe, lasse sich doch bei der Verbreitung desselben unter den Mitgliedern, in deren Hand dasselbe dem Handlungspersonal und Dritten zugänglich sei, von einer vertraulichen Mitteilung nicht mehr sprechen. Das eingeschlagene System wäre unberechtigt, wenn es nur in solcher Weise zur Geltung gebracht werden könnte, denn es ließe sich der Eindruck eines öffentlich verkündeten Verdikts mit Strafverhängung nicht leugnen. Der Zulässigkeit solcher Maßregelungen widersprächen insbesondere Nichtmitglieder mit Recht. Sie verletzten das Recht auf Achtung der Person und das Ansehen des individuellen Geschäftsbetriebes, auf dessen Wahrung jeder Gewerbe-

treibende, solange er nicht rechtswidrig oder unsittlich handle, Anspruch habe.

Endlich hob das Reichsgericht hervor, die Kundgebungen des Börsenvorstandes enthielten gleichzeitig die Androhung an Mitglieder wie Nichtmitglieder, daß die nämlichen Maßregeln wie gegen die Klägerin so gegen sie selbst in Anwendung kommen würden, sofern sie derselben auf indirektem Wege den Bedarf an Verlagsartikeln vermitteln würden. Damit ergebe sich ein ganzes System von Einwirkungen durch Androhungen unberechtigter, aber empfindlicher Schädigungen im Gewerbebetriebe. Dies gelte zunächst von den Bedrohungen der Nichtmitglieder, welche durch nichts gehindert seien, Verlag, welcher sich ohne beschränkende Bedingungen bezüglich der Verwertung in ihren Händen befinde, beliebig weiter zu veräußern. Das nämliche gelte aber auch von den Mitgliedern, da diese in den Vereinssatzungen eine Verpflichtung nicht übernommen hätten, wegen Verletzung ihrer Mitgliederpflichten den Ausschluß von der Bestellanstalt, die Maßregelung seitens des Kommissionärvereins und die öffentliche Aufforderung, völlige Auslieferungssperre gegen sie eintreten zu lassen, zu erdulden. Selbst wenn die Verpflichtung, sich die ganze gewerbliche Existenz untergraben zu lassen, in den Satzungen festgesetzt wäre, könnte sie nicht zu Recht angewendet und auch nicht zu Recht angedroht werden. Ein solches System würde zum Ausdruck bringen, daß der Börsenverein, wenn es auf die Durchführung eines nach seiner Auffassung

im Gesamtinteresse liegenden Geschäftsgrundsatzes ankomme, eine Zwangs- und Strafgewalt über die sämtlichen Gewerbsgenossen gleich einer Zunft beanspruche. Eine solche könne einer lediglich auf freier Vereinbarung beruhenden Genossenschaft, der weder durch Gesetz noch Privileg die Wahrnehmung allgemeiner Interessen des betreffenden Gewerbestandes übertragen sei, auch für den löblichsten Zweck nicht zugestanden werden.

Das Reichsgericht hob deshalb das die Klägerin abweisende Berufungsurteil auf und wies die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Kammergericht zurück. Das Kammergericht unterschied zwischen dem Verfahren des Börsenvorstandes vor und nach den neuen Satzungen. Von den Veröffentlichungen vor Änderung der Statuten erkannte es, daß sie einen rechtswidrigen Charakter nicht haben, deshalb auch keinen Entschädigungsanspruch begründen. Dagegen erkannte es die Veröffentlichungen nach Revision der Statuten als vorsätzliche, rechtswidrige Beschädigungen der Klägerin und die Beklagten als zum Schadenersatz verpflichtet.

Von den Vorstandsmaßregeln beanstandete das Kammergericht diejenigen auf Grund der Satzungen nicht, also 1) Entziehung des Börsenblattes und der übrigen Drucksachen des Börsenvereins; 2) Zurückweisung von Börsenblatt-Inseraten und 3) Entziehung des Rechts, selbst oder durch einen Kommissionär Abrechnungen im Buchhändlerhause zu bewirken. Als rechtlich unzulässig erachtete der Gerichtshof aber unter Aner-

kennung des Anspruches der Klägerin die Vorstandsmaßregeln auf Grund besonderen Abkommens, nämlich 4) Verschließung der Bestellanstalt, 5) Einstellung der Sortiments-Lieferung seitens der Leipziger Kommissionäre und endlich 6) Aufforderung im Börsenblatt zur vollständigen Auslieferungssperre (Verleger-Erklärungen).

Das Reichsgericht, welches zum zweiten Mal angegangen wurde, fand jedoch in der Vorstandsmaßregel 4 und 5 nichts Unzulässiges, auch dann nicht, wenn die Beklagten die Initiative dazu ergriffen hätten. Nur die Art, wie die Entschließungen der beiden Leipziger Vereine benutzt worden, sei es, die in Verknüpfung mit den sonstigen Maßregeln der Beklagten, also namentlich der öffentlichen Aufforderung zur vollständigen Auslieferungssperre, ein Maß und System des Vorgehens gegen Klägerin darstelle, gegen welches diese Schutz von der Rechtsordnung beanspruchen dürfe.[1]

1) Vgl. über die oben behandelten Erkenntnisse das Sammelheft als Beilage zum Börsenblatt 1891, Nr. 283.

IV.

Die Verkehrsordnung.

Das Statut vom 25. April 1880 bestimmte u. a. als Zweck des Börsenvereins: „die Anbahnung und Feststellung allgemein gültiger geschäftlicher Normen im Verkehr der Buchhändler untereinander.“ Sieben Jahre später, zur Ostermesse 1887, beschloß demgemäß die Hauptversammlung, eine „Grundordnung für den deutschen Buchhandel“ durch eine Kommission vorbereiten zu lassen, um dieselbe der nächsten Hauptversammlung zur Vorlage zu bringen.

Der so zu stande gekommene Entwurf veranlaßte den Verein Leipziger Kommissionäre, eine Versammlung seiner Mitglieder zur Beratung desselben anzuberaumen. Die Versammlung ging ergebnislos auseinander, da, wie mir mitgeteilt wurde, die Vorlage so an Mängeln litt, daß gar keine Ordnung in die Verhandlung gebracht werden konnte.

Die Kommissionäre beschlossen daher selbst einen Entwurf in Angriff zu nehmen und zwar unter Benutzung meiner „Grundordnung“, die in anderer Anordnung durch eine Anzahl Bestimmungen und Zusätze ergänzt werden sollte. Nachdem derselbe verschiedenen Fachmännern zur Begutachtung vorgelegt und außerdem

noch vom Vorstande des Kommissionärvereins durchberaten war, wurde er dem Vorstande des Börsenvereins übergeben. Als Ganzes fand er keine Annahme; es wurden nur Einzelheiten in einen neuen Entwurf aufgenommen.

Auch hiermit stieß der Börsenvorstand auf Zweifel und Widerspruch. Der Kommissionärverein ließ seine Vorlage und die des Vorstandes in einem Parallelabdruck der einzelnen Bestimmungen herstellen[1], um sowohl auf die Formmängel als auf die Unvollständigkeit und die usanciellen Verstöße der letzteren die Aufmerksamkeit zu lenken. „Es ist die Rede davon gewesen — sagt er in dem Begleitwort — daß der jetzt vorgelegte Entwurf des Vorstandes nur ein provisorischer sein solle, der späteren Ausbau erfahren könne. Eine provisorische Grundordnung ist aber ein Unding an sich; warum will man überhaupt eine provisorische Grundordnung aufstellen, wenn es möglich ist, zu irgend einer Stunde eine definitive zu beschließen. Erfahrungen brauchen wir nicht erst zu machen; die liegen hinter uns. Die Grundordnung soll ja nicht neue Verkehrsbedingungen schaffen, sondern sie soll eine Kodifikation der bestehenden Gebräuche sein. Dafür reicht aber der neue Entwurf nicht aus."

1) Die Grundordnung betreffend. Nebst Parallelabdruck von Entwurf A auf Grund der ersten Vorlage des Börsenvorstandes und der Aufstellungen Aug. Schürmanns in seinen „Usancen", und von Entwurf B, zweite Vorlage des Börsenvorstandes. Leipzig, März 1888.

Damit gingen die Kommissionäre von einer irrigen Voraussetzung aus. Eine Kodifikation der bestehenden Bräuche lag nicht in der Absicht; dies war beim Sortimentertage in Eisenach mit Bestimmtheit in Aussicht gestellt und auf der Konferenz zu Weimar bestätigt worden. Deshalb sprach das revidierte Statut von 1880 von der „Anbahnung und Feststellung allgemein gültiger Normen", was nicht gerade als bloße Klärung des Usus zu deuten war.

Am 28. April 1888, beim Inkrafttreten der neuen Satzungen, wurde die Grundordnung, nachdem sie ihrem reglementarischen Charakter nach sachgemäß in „Verkehrsordnung" umgetauft war, nach der Vorlage des Vorstandes von der Hauptversammlung genehmigt und sofort auch eine Revision in Aussicht genommen, aus welcher die jetzt gültige Ausgabe vom 26. April 1891 hervorgegangen ist.

Zum Zwecke der Revision, mit welcher der neukonstituierte Vereinsausschuß betraut wurde, hatte der Börsenvorstand auf Antrag dieses Ausschusses nach den verschiedensten Seiten um Einsendung von Vorschlägen und Beiträgen ersucht. Das Ergebnis soll ein sehr beträchtliches gewesen sein. 31 Vereine machten Vorschläge, ebenso liefen Einzelgutachten von Fachmännern, rechtswissenschaftlichen Specialitäten u. s. w. ein.

Bei Veröffentlichung der Revisionsergebnisse erklärte der Vereinsausschuß[1]: die Verkehrsordnung solle keine bloße Usancensammlung sein; sie enthalte that-

1) Börsenblatt 1891, Nr. 68.

sächlich eine Anzahl Bestimmungen, die nicht als allgemein anerkannte buchhändlerische Geschäftsgebräuche bezeichnet werden könnten, und welche in der That auch erst auf dem Wege des Kompromisses oder dadurch hineingekommen seien, daß bei wiederholten Beratungen von einander abweichende Beschlüsse gefaßt worden seien. „Der Versuch, fährt der Ausschuß fort, eine für den Buchhandel brauchbare und wenigstens für die wichtigsten Vorkommnisse entscheidende Zusammenstellung wirklicher Usancen zu schaffen, ist in der bisherigen Verkehrsordnung thatsächlich gescheitert und mußte scheitern, weil es eben in vielen und wichtigen Fragen im Buchhandel nicht zur Usancenbildung gekommen ist bzw. frühere Usancen ihre Anerkennung allmählich eingebüßt haben. Würde man sich aber damit begnügen wollen, nur die vorhandenen anerkannten Usancen zusammenzustellen, so wäre diese Arbeit von äußerst geringem Werte für die Praxis. Eine brauchbare Verkehrsordnung kann nur entstehen, wenn man sich ausdrücklich dazu entschließt, ein Regulativ für den geschäftlichen Verkehr zu schaffen, welches natürlich soweit als möglich auf den vorhandenen Usancen beruhen muß. Ein derartiges Regulativ ist durch Hauptversammlungs-Beschluß für die Mitglieder des Börsenvereins verbindlich zu machen, und es muß ferner dahin gewirkt werden, alle anderen deutschen Buchhändler vertragsmäßig auf diese Verkehrsordnung zu verpflichten. Selbstverständlich darf durch die Bestimmungen der Verkehrsordnung die Vertragsfreiheit nicht beschränkt werden."

Weiter heißt es: man werde es in Zukunft als eine Gegenprobe auf die Zweckmäßigkeit der Verkehrsordnung ansehen können, ob die Aufstellung abweichender Bestimmungen durch Verlegervereine, einzelne Firmen u. s. w. ein gewisses durchschnittliches Maß überschreite, und es werde als eine ständige Aufgabe des Börsenvereins betrachtet werden müssen, immer wieder den Versuch zu machen, eine Versöhnung zwischen den Bestimmungen der jeweilig geltenden Verkehrsordnung und den von ihr abweichenden Normen einzelner Buchhändler herbeizuführen, bzw. veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen. Die Verkehrsordnung solle sich nicht auf die Feststellung der herrschenden Usancen beschränken, sondern die Fortbildung des buchhändlerischen Rechts ins Auge fassen.

Ich kann mich der Ansicht nicht anschließen, daß es so mangelhaft um das, was man Usancenbildung nennt, im deutschen Buchhandel bestellt sein soll. Die fortgesetzte Beschäftigung mit dem Gegenstande, gestützt auf eine durchaus normale Geschäftspraxis, und die langjährige Funktionierung als Sachverständiger und Schiedsmann vor Gericht und auf außergerichtlichem Wege belehren mich eines anderen. Mir ist noch kein Fall vorgekommen, wo das buchhändlerische Gewohnheitsrecht und die damit mehr oder weniger zusammenhängenden Usancen irgendwie im Stiche gelassen haben. Noch überall hat sich theoretisch die Lösung gefunden, wogegen ich nicht behaupten will, daß dies selbst in den einfachsten Fällen auch immer praktisch vor Gericht

gelungen wäre. Dieser Schwierigkeit kommt eine Verkehrsordnung wie die des Börsenvereins vielleicht am wenigsten bei, dafür ist schon ihr Inhalt zu dürftig. Ja, wenn sich alle denkbaren und nichtdenkbaren Fälle in derselben vorsehen ließen und das Vertragsverhältnis zwischen den streitenden Parteien auf Grund der Verkehrsordnung überall klar zu Tage läge!

Die Begriffsbildung liegt auf diesem Felde noch sehr im Argen und hieraus erklären sich zum Teil die obigen Auslassungen. Herkömmlich spricht man nur von „Usancen" oder Bräuchen und versteht oder verstand unter dem so lange angestrebten Usancenkodex eine Reihe von Erfahrungssätzen, zwischen denen man weniger einen inneren Zusammenhang annahm, als voraussetzen zu müssen glaubte, daß jeder Satz für sich in allgemeiner Anerkennung stehe. Wenn diese Voraussetzung den Leitstern der Redaktion gebildet hätte, so würde der Usancenkodex zuletzt allerdings aus leeren Blättern bestanden haben.

Um Klarheit zu gewinnen, muß zwischen dem gewohnheitsrechtlichen Kern, dem eigentlichen Buchhandelsrecht, und den damit nicht immer in Beziehung stehenden Usancen unterschieden werden. Das Gewohnheitsrecht übt in seinen Grundnormen zwingende Gewalt über den Verkehr, beispielsweise die Norm, daß das Konditionsgut dem Sortimenter bis zur Leipziger Ostermesse nach dem laufenden Rechnungsjahr unbeschränkt zur Verfügung steht. Wer mit diesem Satz in Widerspruch tritt, tritt mit der Gemeinschaft in Widerspruch,

und wenn die Gemeinschaft durch centralistische Vereinigungen lahmgelegt ist, so werden je nach dem Geiste solcher Vereinigungen die Bahnen des Konditionsgeschäfts verlassen.

Nicht alle Usancen sind jedoch Ausflüsse des Gewohnheitsrechts, wie es sich im Konditionsgeschäft darstellt; vielfach beruhen sie auf historischen Einrichtungen und Anforderungen der im Normalverkehr beobachteten Geschäftsordnung, welche dadurch nicht an Wert und Ansehen verliert, daß nicht jedermann Gelegenheit hat, mit ihren Einzelheiten praktisch vertraut zu werden. Dies können Art und Umfang der Geschäfte, wie örtliche Verhältnisse erschweren. Selbst von einem Centrum wie Berlin ist das Gesamtgetriebe des Buchhandels nicht so zu übersehen wie am gemeinsamen Kommissionsplatz Leipzig. Deshalb darf man sich nicht wundern, wenn selbst bei elementaren, in der Verkehrsordnung korrekt vorgesehenen Fällen der erste Sachverständige vor Gericht erklärt: dies ist Usance, der Zweite das Gegenteil behauptet und der Obmann wiederum seine Meinung für sich hat. Um unklaren Einsprüchen gegen die Einzelheiten usancieller Ausführungen zu begegnen, bediente ich mich daher zur Zeit der unbestimmteren Kollektivbezeichnung „Rechtsgewohnheiten“ (rechtliche Gewohnheiten), was juristisch bemängelt wurde. Die Unterscheidung zwischen gewohnheitsrechtlichen Grundnormen, die unwandelbar sind, und zwischen den wandelbaren Normen der Geschäftsordnung und überlieferter Einrichtungen ist nach der landläufigen Anschauung eben-

falls zu bemängeln, womit nichts daran geändert wird, daß die herrschende Terminologie Mißverständnisse und Widersprüche fördert. Das was man Usancen oder Bräuche im Buchhandel nennt, ist im Kerne ein eigenartiges Handelsrecht, welches nur im systematischen Zusammenhang gewürdigt werden kann, und die sich darum gruppierenden „Usancen" sind bei der Vielgestaltigkeit und örtlichen Ausdehnung des Verkehrs nicht durchaus Gemeingut der Geschäftswelt.

Deshalb eben suchte ich in den Jahren 1875 und 1876 die Idee eines von einer größeren Gemeinschaft förmlich anerkannten Usancenkodex zu fördern und veröffentlichte zu dem Ende eine Grundordnung der herrschenden Bräuche, welcher ich aus den angeführten Gründen eine zusammenhängende lehrbuchartige Form gab. Dies Vorgehen hat Widerspruch bei Weidling gefunden.[1] Die unten abgedruckten Bedenken Weidlings

1) Weidling, Dr. juris Konrad, Das buchhändlerische Konditionsgeschäft. Ein Beitrag zum Rechte des deutschen Buchhandels. Berlin, 1885. S. 43, Note 1: „Wenn Schürmann am Ende seiner Usancensammlung eine „Grundordnung des deutschen Buchhandels nach seinen herrschenden Bräuchen" in 65 Artikeln bringt und dieselbe nicht nur als einen kompressen Extrakt der im Verkehr beobachteten Usancen — was sie in der That zum größten Teil wenigstens ist — angesehen wissen will, sondern auch als einen Entwurf zu einem Übereinkommen, zu dessen Satzungen sich möglichst viele Firmen bekennen sollten, um so einheitlichen Geschäftsgebrauch und eine Grundlage, auf die man sich bei Streitigkeiten in Berufung auf den Brauch stützen kann, zu schaffen, so fällt er damit wieder in die Idee von den „Übereinkünften" zurück, die er selbst wiederholt bekämpft. . . . Gerichtlich ist die Rücksicht auf die Usancen einmal durch das Institut der Kammern

erkenne ich an, aber ganz ohne „Übereinkünfte“ geht es auf diesem Gebiete nicht ab; dies zeigt schon die Übereinkunft über die Haftpflicht vom 2. Mai 1847, welche jetzt allerdings nur noch theoretischen Wert hat. Derartige Übereinkünfte führen nicht notwendig zum Regulativ; ein Regulativ nach Art der Verkehrsordnung ist ein Produkt der Krisis, in welcher wir uns befinden, und von einer Krisis war um die Zeit meines Vorschlages noch nicht zu reden, wenn auch die ersten Anzeichen derselben nicht lange mehr auf sich warten ließen.

Die Verkehrsordnung soll sich, wie der Vereinsausschuß sagt, nicht auf Feststellung der herrschenden Usancen beschränken, sondern die Fortbildung des buchhändlerischen Rechts ins Auge fassen. Dieser Aufgabe vermag sich keine halbwegs verwendbare Darstellung unserer Usancen zu entziehen. Ihre wichtigste Obliegenheit besteht sogar darin, zwischen veralteten und herrschenden Bräuchen zu unterscheiden und neue Triebe am alten Stamme ihrer Aufmerksamkeit nicht entgehen zu lassen. Anderseits hat sie alles in die richtige Beleuchtung zu rücken, was gegen die Grundnormen, gegen die Natur des Konditionsgeschäfts ver-

für Handelssachen wenigstens einigermaßen gesichert, dann aber auch vor allem durch die sachverständigen Gutachten. Eine Berufung auf einen vertragsmäßig, wenn auch von vielen Firmen gebilligten Usancenkodex dürfte voraussichtlich wenig Erfolg haben. Gerade, wenn es sich um die Anwendung von Usancen handelt, ist Rücksichtnahme von Fall zu Fall geboten, was durch die Sachverständigen-Gutachten am besten erreicht wird und nicht durch einen am Buchstaben haftenden Kodex.“

stößt. Dem Einzelnen sind solche Verstöße unbenommen; er kann als Verleger nur fest oder bar liefern wollen, und geht er auf Neuigkeits- und Konditionssendungen ein, so kann er sich das Verfügungsrecht über alles Konditionsgut zu jeder Zeit vorbehalten. Er kann noch weiter gehen und — wie es schon vorgekommen ist — erklären, sich fernerhin an keine „sogenannte" Usancen mehr binden zu wollen, aber die Gemeinschaft hat damit nichts zu schaffen.

Wie der Vereinsausschuß sich seine Aufgabe dachte, dafür gewinnt man an seinem Bericht einen interessanten Anhalt. Er sagt nämlich, er habe es für wünschenswert gehalten, daß die Enquete sich nicht auf den Verlags-, Sortiments-, Antiquariats- u. s. w. und Kommissionsbuchhandel beschränke, sondern sämtliche Nebenzweige berücksichtigt würden, also der Zeitungsverlag, Kunsthandel, Musikalienhandel — ich zähle in der vom Ausschuß beliebten Reihenfolge auf — Restbuchhandel, Landkartenhandel, Reisebuchhandel, Kolportagehandel, Importhandel, Barsortiment, Grossosortiment, Leihbibliothek, Vereinssortiment u. s. w. Alle diese Zweige sollten zur Einsendung von Material aufgefordert werden.

Als Nebenzweige des Buchhandels hat man bis dahin nur Kunst-, Musikalien- und Landkartenhandel gekannt, denn sie fußen mehr oder minder auf der Basis des Konditionsgeschäfts und haben einen gemeinsamen Sortimentshandel. Alle übrigen vermeintlichen Nebenzweige stehen den Bräuchen und Einrichtungen des regulären Buchhandels entweder indifferent gegenüber

oder nutzen dieselben für ihre Sonderzwecke aus und unterwühlen damit den Boden, der ihn trägt. Was vollends der Zeitungsverlag in dieser Aufzählung soll, ist schwer zu sagen; er ruht noch immer vielfach in Händen des Buchhandels, aber dem Verhältnis zwischen Verleger und Sortimenter, welches den spezifischen Begriff des deutschen Buchhandels herstellt, ist er vollständig entrückt, kann sich auch die darauf beruhenden gemeinsamen Einrichtungen kaum nennenswert zu nutze machen.

Trotzdem nun alle jene vermeintlichen Nebenzweige zur Einsendung von Material aufgefordert waren, konstatiert der Ausschuß, daß aus den „Interessentenkreisen" der Barsortimenter, ausländischen Sortimenter, Antiquare, Kunst- und Landkartenhändler u. s. w. nichts eingegangen sei. Deshalb habe man auch vom Kolportagehandel und Musikalienhandel abgesehen und sich in dem neuen Entwurf auf die Beziehungen zwischen Verleger, Sortimenter und Kommissionär beschränkt. Ohne Frage war dies das Richtige und von den Vertretern der vermeintlichen Nebenzweige scheinbar auch erkannt. Der Ausschuß hatte über die eigentlichen Interessentenkreise weit hinausgegriffen.

Sowie die Verkehrsordnung in dieser Hinsicht von selbst in den nötigen Schranken gehalten worden ist, so trägt sie auch von der Fortbildung des buchhändlerischen Rechts weniger an sich, als man nach dem Bericht des Ausschusses annehmen sollte. Der beste Teil des Inhalts ist derjenige, welcher mit meiner Grundordnung

übereinstimmt. Was sie Abweichendes davon bringt, ist kein neues Recht, sondern das Ergebnis einseitiger Interessenvertretung oder einer auf so viel Köpfe, so viel Sinne gestützten Enquete. An der einen Stelle erkennt man den Versuch der Vermittelung, wo nichts zu vermitteln, sondern bestimmt Stellung zu nehmen ist; an der anderen keine Fortbildung, sondern eine Rückbildung des Rechts.

In formaler Hinsicht steht der zweite Entwurf hinter dem ersten dadurch zurück, daß er die Erläuterungsparagraphen vermieden hat, welche der letztere in §§ 2—9 aufweist. Mustergültig sind dieselben nicht, aber ihre Aufnahme war im Prinzip richtig. Die Verkehrsordnung redet nicht bloß zu Fachleuten, sondern auch zu Nichtfachmännern, z. B. Juristen. Selbst der Fachwelt kann mit dem Wegfall der Erläuterungsparagraphen keine ungeteilte Freude bereitet worden sein. Es fehlt damit das Knochengerüst des Aufbaues; die Materie wird bunt durcheinander geschichtet, womit das Ganze unter Mitwirkung noch anderer Gründe nicht an Klarheit gewinnt.

Nach einigen allgemeinen Bestimmungen beginnt § 4 sehr voraussetzungslos: „Der Verleger bestimmt den Preis, zu dem seine Verlagsartikel an das Publikum verkauft werden sollen (Ladenpreis, Ordinärpreis), ebenso den sich für den Sortimenter nach Abzug des Rabatts ergebenden Nettopreis, sowie Freiexemplare und andere Vergünstigungen."

Die Auffassung, daß der Verleger den Preis bestimme, zu dem seine Bücher dem Publikum verkauft werden sollen, ist, wie wir gesehen haben, durchaus nichts Neues, sondern erinnert an die Anfänge des Konditionsgeschäfts, wo die Leipziger Nettohändler (reine Verleger) Widerspruch erhoben, als die Sortimenter in Süddeutschland bei dem unter dem neuen Geschäftssystem zunächst üblichen knappen Rabatt von 16 und 20% höher als zum Ladenpreise verkaufen wollten. Als die Rabattsätze des Tauschhandels ($33\frac{1}{3}$ und 25%) wiederhergestellt waren, mußte den Sortimentern schon der Konkurrenz wegen die Neigung vergehen, den Ladenpreis zu überschreiten. Hingegen wurde es sehr bald und, wie die Tradition geht, gerade von Leipzig aus üblich, dem Bücherkäufer einen Nachlaß vom Preise, den sogenannten Kundenrabatt, zu gewähren, der bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts eine verwirrende Höhe erreichte. Unter besserer Regelung der Bücherpreise nach Überwindung der letzten Reste des Tauschhandels hat sich der Kundenrabatt dann bis zur Gegenwart erhalten, selbst die neueste, von so einmütigem Geiste getragene Reformbewegung hat nur die schlimmsten Auswüchse desselben einstweilen entfernen können. So ziemlich allerwärts im Reiche, im Süden allerdings weniger als im Norden, wird daher unter dem Ladenpreise verkauft, außerhalb desselben gewöhnlich darüber. Welche Bedeutung hat demnach das Recht des Verlegers, den Preis zu bestimmen, zu dem

seine Verlagsartikel an das Publikum verkauft werden sollen?[1]

§ 7, welcher mit dem eben besprochenen § 4 am besten vereinigt worden wäre, lautet: „Ohne besondere Erlaubnis des Verlegers darf weder der Ladenpreis noch der Nettopreis eines Werkes abgeändert werden." Auf den ersten Blick ist schwer erkennbar, wohin dieser Paragraph zielt. Meist wird, wie gesagt, unter, beziehungsweise auch über dem Ladenpreise verkauft, der Ladenpreis also thatsächlich und zwar ohne besondere Erlaubnis abgeändert. Scheinbar will § 7 sagen, daß nicht unter dem Ladenpreise angekündigt werden darf. Dies ist allerdings ein billiges Verlangen des Verlagshandels, welches in größerer Gemeinschaft zur Geltung gebracht worden ist. Aber der vom Verleger bestimmte

1) In der zweiten Entscheidung in Sachen Mayer und Müller gegen Müller-Grote und Paul Parey (Beilage zum Börsenblatt 1891, Nr. 283) kommt der höchste Gerichtshof des Reichs auf dies angebliche Recht des Verlegers zu reden. Das Reichsgericht sagt: „Es mag sein, daß es für den Verleger unausführbar ist, sich die Einhaltung des von ihm normierten Ladenpreises unter Abzug eines bestimmten Maximalrabatts seitens der Sortimentsbuchhändler bei deren Verkauf an das Publikum durch Verträge mit den Sortimentsbuchhändlern zu sichern. Der Verleger kann aber nicht ohne solche Verträge für eine Ware, die er dem unbeschränkten Verkehr übergiebt, durch bloße Festsetzung eines Ladenpreises und durch Kalkulierung des danach dem Sortimentsbuchhändler verbleibenden Verdienstes als Norm diktieren, daß die Sortimentsbuchhändler diesen Gewinn machen müßten und dem kaufenden Publikum davon nichts zu gute kommen lassen dürften. Es ist nicht ersichtlich, wie sich in dieser Richtung die Stellung eines Verlegers von der eines anderen Produzenten rechtlich unterscheiden sollte, der ja die Species der einzelnen Warengattung auch stets in der gleichen Beschaffenheit herstellt."

Nettopreis soll ebenfalls unter Schutz gegen Abänderung gestellt werden. Damit ist wahrscheinlich die Praxis Leipziger Großsortimenter gemeint, die Bar- und Partievorteile der Verleger in der Weise auszunutzen, daß sie den Einzelbedarf der Sortimenter wohlfeiler befriedigen als der Verleger selbst. Gegen solche Mißstände ist, wie die Erfahrung zeigt, auf die Dauer schwer ankämpfen, man müßte denn Mittel finden, um das Bunterlei der Bar- und Partievorteile aus der Welt zu schaffen, was in Zeiten des Restbuchhandels besonders schwierig sein dürfte.

Die Eigenschaft des Regulativs tritt in der neuesten Verkehrsordnung in wenig erbaulicher Weise hervor. Selbst in nebensächlichen Dingen erleichtert sie den Verkehr nicht, sondern schafft ihm Schwierigkeiten, die er bis dahin nicht gekannt hat. In § 8, Absatz 4 heißt es: „Hat der Verleger irrtümlich gegen bar oder irrtümlich ein anderes als das bestellte Buch bar gesandt, so ist er verpflichtet, dasselbe innerhalb dreier Monate gegen bar zurückzunehmen und die Kosten für Hin- und Hersendung zu zahlen, falls ihm der Sortimenter unmittelbar nach Empfang der Sendung bezügliche Anzeige gemacht hat.“ Warum einen solchen Fall näher regeln wollen? Es ergiebt sich doch von selbst, was hier zu geschehen hat. Der Sortimenter wird nicht säumen, den Verleger auf seinen Irrtum aufmerksam zu machen, ihm aber aufzuerlegen, daß dies unmittelbar nach Empfang der Sendung geschehen soll, ist in mancher Beziehung bedenklich, ebenso

die Bestimmung der Frist, innerhalb welcher die Rücksendung zu geschehen hat. Dies hängt von der Art des einzelnen Falles und den Geschäftseinrichtungen des Sortimenters ab, denen der Verleger bei selbst verschuldetem Irrtum voll Rechnung zu tragen hat.

Der nämliche Paragraph beschränkt Absatz 6 den Minimalrabatt von 25% auf feste Bestellungen — wenigstens ist nur von festen Bestellungen die Rede, — während derselbe nach dem Herkommen ebenso gut für Konditionssendungen gilt, sofern der Sortimenter nicht vorher über einen geringeren Rabattsatz verständigt ist. Wo nun aber der Sortimenter ein fest bestelltes Buch ohne vorherige Verständigung mit einem geringeren Rabatt als 25% zugesandt erhält, verpflichtet ihn die Verkehrsordnung wiederum ohne Not, dem Verleger sofort nach Empfang Mitteilung zu machen und das betreffende Werk auf Kosten desselben binnen drei Monaten diesem oder dessen Kommissionär zuzustellen.

§ 10 bestimmt: „Bestellungen „zur Fortsetzung“ gelten als feste. — Ist dem Sortimenter der Absatz eines zur Fortsetzung erhaltenen Werkes an den bisherigen Abnehmer unmöglich geworden, so hat er innerhalb dreier Monate dem Verleger hiervon Mitteilung zu machen und dasselbe ihm oder dessen Kommissionär zuzustellen.“ Dieser Paragraph, welcher einen wichtigen Gegenstand behandelt, sagt zu viel und zu wenig. § 18 meiner Grundordnung lautet: „Die Bestellung „zur Fortsetzung“ wird als fest angesehen. Dagegen gelten Sendungen von Fortsetzungen nicht als fest, welche nach

Maßgabe früheren Bedarfs ohne erneuten Auftrag gemacht werden." Dies einfache Sachverhältnis erhellt aus der Verkehrsordnung nicht. Daneben kommt ja der Fall oft genug vor, daß der Sortimenter Fortsetzungen bestellt, ohne des Absatzes sicher zu sein. Dann macht er den Vorbehalt des Remissionsrechts oder, wo es sich um größere Partieen handelt, er vertraut, daß die betreffende Verlagshandlung sein Bemühen, die Fortsetzung anzubringen, nicht damit lohnen werde, daß sie im Falle des Mißlingens die Remission ablehnt. Ohne beiderseitiges Entgegenkommen kann das Verhältnis zwischen Verlags- und Sortimentshandel überhaupt nicht recht gedeihen, aber dies Entgegenkommen unter das Regulativ stellen und an bestimmte Fristen binden zu wollen, scheint wenig angebracht.

§ 12 legt den Begriff der „Neuigkeiten" wie folgt zurecht: „Als Neuigkeiten gelten Werke, welche zum ersten Mal oder in neuer Auflage zur Versendung gelangen und nicht lediglich einen neuen Titel tragen" — eine mangelhafte Umschreibung des praktisch belangreichen Begriffs. § 12 meiner Grundordnung sagt: „Unter Neuigkeiten werden Neudrucke verstanden, welche noch nicht zur Veröffentlichung und Verbreitung gelangt sind. Neue Auflagen und neue Ausgaben sind Neuigkeiten, ebenso die Fortsetzung eines begonnenen Werkes, sofern sie für sich ein Ganzes bildet."

Neben solchen mangelhaften Auslegungen begegnet man nicht vereinzelt überflüssigen Bestimmungen wie

§ 23: „Ablehnung direkter Sendungen." Indes liegt es nicht im Zweck dieser Schrift, die Verkehrsordnung nach ihren einzelnen Paragraphen durchzugehen. Hier interessieren uns nur die Stellen, welche für Ursprung und sachliche Bedeutung derselben und vor allem für die Verschiebung der Interessengemeinschaft zwischen Verlags- und Sortimentshandel bezeichnend sind. In dieser Beziehung sind besonders die §§ 11, 30 und 33 von Wichtigkeit.

§ 11 steht mit § 33, Absatz 4 in Beziehung. § 11 beginnt: „Das Konditionsgut (Disponenden, sowie à condition gesandte Neuigkeiten und ältere Werke) ist Eigentum des Verlegers." Ein vielsagender, doch keineswegs unbestrittener Satz, soweit Nova- und Konditionssendungen in Betracht kommen. Liesching[1] sagt darüber, indem er sich auf das preußische Landrecht I. 11. § 261. 262 stützt: „Es ist, als ob diese landrechtlichen Paragraphen gemacht wären, buchhändlerische à condition-Sendungen in ihrem Wesen rechtlich zu definieren. Der Sortimenter kauft von dem Verleger diejenigen Sendungen des laufenden Jahres, die ihm auf sein allgemeines oder besonderes, einmaliges oder wiederholtes Verlangen, kurz durch einen stillschweigend oder ausdrücklich geschlossenen Vertrag, pro novitate, als Fortsetzung oder sonst à condition eingesandt worden

1) Liesching, J. F., Bericht über die Frage: auf wessen Gefahr Disponenden, Novitäten und andere à condition-Sendungen in den Sortimentsbuchhandlungen lagern? Stuttgart, 1845. S. 66.

sind, mit der Obliegenheit, zum bestimmten Termine der jedesmaligen Messe zu bezahlen oder den Betrag wenigstens als eine liquide Schuld anzuerkennen: aber auch mit der Erlaubnis, dasjenige, was er zurückgeben kann und will, remittieren d. i. den betreffenden Kauf insoweit wieder aufheben zu dürfen. § 261." Liesching nennt deshalb das Konditionsgeschäft ein bedingtes Kaufgeschäft, so daß von einem Eigentum des Verlegers, solange der Vertrag in Wirksamkeit ist, nicht die Rede sein kann.

Die Lieschingsche Auffassung habe ich von jeher geteilt und vertreten. Leider schwächt er dieselbe ab durch das Bedenken, daß sie dem Verleger alle Bürgschaft dafür nehme, bei Konkursfällen irgend ein Blatt des noch vorhandenen Konditionsguts zurückzuerhalten, im Gegenteil ihm bestimmte Aussicht eröffne, alle derartigen Vorräte in die Masse fallen zu sehen. Dem gegenüber verwies ich[1] zur Zeit auf die Thatsache, daß der Verlagshandel nicht gewohnt sei, sich dieser Konsequenz zu fügen, bei eintretendem Konkurs reklamiere er unbeirrt die noch vorhandenen Novitäten, Konditionsartikel und Disponenden als sein Eigentum und er sei mit diesem Anspruche meines Wissens nach nirgendwo auf prinzipiellen Widerspruch gestoßen. Liesching übersehe, daß das Konditionsgeschäft oder, wie er es nennt, das bedingte Kaufgeschäft alsbald aufgehoben werde, sofern der Sortimenter zur bestimmten

1) Die Usancen des deutschen Buchhandels und der ihm verwandten Geschäftszweige. Zweite neu bearbeitete Auflage. Halle, 1881. S. 112 u. ff.

Zeit seine Verpflichtungen nicht erfülle oder schon vorher erkläre, sie nicht erfüllen zu können. Der Verleger trete aber in sein unbedingtes Verfügungsrecht sofort zurück, wo dies Recht auf seiten des Sortimenters durch Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen erlösche.

Liesching hält ferner die Disponenden, die neben den Neuigkeits- und Konditionssendungen einen bedeutenden Faktor in der Rechnung bilden, für eine Erneuerung des Vertrags zwischen Verleger und Sortimenter, ich selbst erklärte sie für eine Fortsetzung des ursprünglichen Verhältnisses auf unbestimmte Zeit; dieser Zeit eine Grenze zu setzen, liege im Rechte des Verlegers. Weidling stimmt mir in diesem Punkte bei, meint aber, daß ich damit in Widerspruch mit mir selbst gerate.[1] Nach meiner Auffassung müßte mit dem Disponieren ein neues Geschäft und zwar ein wahrer Konditionshandel geschlossen werden, oder ich hätte nach Art Lieschings falsch, aber konsequent behaupten müssen, die Disponenden könnten nun ebenfalls nicht vor der nun folgenden Messe zurückgefordert werden.

Die Nötigung zu diesem Fehlschlusse ist mir nicht einleuchtend. Das bedingte Kaufgeschäft zwischen Verleger und Sortimenter findet entweder durch Zahlung zur Ostermesse seine Erfüllung oder durch Remission seine Aufhebung. Zieht der Sortimenter statt der Rücksendung vor, gewisse Artikel, an die er Glauben hat, einstweilen zur Verfügung des Verlegers an sich zu be-

1) Weidling, Das buchhändlerische Konditionsgeschäft S. 118.

halten, so hat er sich schon im voraus damit abgefunden, daß der Verleger jeden Augenblick die Rücksendung verlangen kann; überrascht wie bei neuen Büchern, an deren Vertrieb er aufs ungewisse seine Spesen setzt, kann er dabei nicht werden. Überdies ist der Sortimentshandel erfahrungsmäßig sicher, daß ihm Disponenden nur ausnahmsweise abverlangt werden, so daß es auf Liesching wohl den Eindruck machen konnte, als wenn dieselben eine Erneuerung des Konditionsgeschäfts seien.

Aus diesem Verhältnisse zwischen Verleger und Sortimenter entspringt die Grundnorm des Konditionsgeschäfts, welche ich in meiner Grundordnung § 15 wie folgt umschreibe: „Der Inhalt der Nova- und Konditionssendungen steht dem Empfänger bis zur Leipziger Ostermesse, welche dem Schlusse der Jahresrechnung folgt, zur unbeschränkten Verfügung, und ist er dann verpflichtet, die betreffenden Artikel entweder zu bezahlen oder dem Absender zurückzustellen."

Die erste, kaum drei Jahr ältere Verkehrsordnung als die jetzt in Geltung stehende befand sich hiermit vollständig im Einklang; sie wußte nichts davon, daß das in Händen der Sortimenter befindliche Konditionsgut, mit Ausnahme der Disponenden, stets verfügbares Eigentum des Verlegers sei. In diesem Punkte hatte sie ihre Stellung ganz unzweideutig auf seiten des Herkommens genommen. § 31 lautete demgemäß: „Über die à condition empfangenen Werke hat der Sortimenter bis zu der auf das Rechnungsjahr, in welchem

sie geliefert wurden, folgenden Buchhändlermesse die Verfügung. Verlangt der Verleger à condition gelieferte Werke im Laufe des Jahres zurück, so hat der Sortimenter diesem Verlangen thunlichst nachzukommen; der Verleger ist aber, falls nicht diesbezüglich ausdrückliche Abmachungen zwischen ihm und dem Sortimenter durch Vorbehalt auf den Begleitfakturen u. s. w. getroffen sind, nicht berechtigt, die Rücknahme solcher Werke zur Buchhändlermesse zu verweigern."

Die neue Verkehrsordnung hat den Standpunkt durchaus gewechselt. Indem § 11 das Konditionsgut für Eigentum des Verlegers erklärt, fügt er einstweilen wie zur Beruhigung hinzu: Über das Konditionsgut habe der Sortimenter die Verfügung bis zur Ostermesse nach dem Rechnungsjahr, doch sei der Verleger berechtigt, dasselbe in Ausnahmefällen auch vorher zurückzuverlangen. Dunkel ist der Rede Sinn, indes § 33, Absatz 4 sorgt für die wünschenswerte Klarheit. „Verlangt der Verleger — heißt es dort — im Laufe des Jahres Konditionsgut zurück, so ist der Sortimenter verpflichtet, diesem oder dessen Kommissionär dasselbe innerhalb dreier Monate nach der ersten Aufforderung im Börsenblatt zuzustellen. Zu späterer Rücknahme von im Laufe des Jahres à condition gelieferten Werken ist der Verleger nur dann verpflichtet, wenn in der Zwischenzeit der Druck einer neuen veränderten Auflage nicht begonnen hat." [1]

1) Im 3. Absatz von § 33 heißt es: „Vorbehalte wegen früherer Rücksendung von à condition gesandten Werken

Wie kommt die Verkehrsordnung dazu, ihre Ansichten bezüglich der Grundnorm des deutschen buchhändlerischen Verkehrs im Zeitraum von drei Jahren in das blanke Gegenteil zu verwandeln? Auf die Fährte gelangt man, wenn man die früheren Geschäftsbestimmungen der Verlegervereine, die sich inzwischen der Verkehrsordnung angeschlossen haben, zur Hand nimmt. Der Berliner, Leipziger und Stuttgarter Verlegerverein sagt in seinen „Allgemeinen Geschäftsgrundsätzen" vom März 1887, § 5: „Der Verleger hat die Befugnis, zur Disposition gestellte oder im Laufe des Rechnungsjahres auf ausdrückliches Verlangen in Kommission gelieferte Artikel durch direkte oder im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel veröffentlichte Aufforderung zurückzuverlangen. Später als drei Monate nach Erlaß dieser Aufforderung ist derselbe nicht mehr zur Rücknahme der Artikel verpflichtet." Zunächst werden also hier Disponenden und Konditionsgut nicht mehr von einander unterschieden, sondern rechtlich in einen Topf geworfen. Ferner erfolgen auf „ausdrückliches Verlangen" unter den neueren Verhältnissen die

---

oder früherer Abrechnung über dieselben als zur Buchhändlermesse müssen auf der Begleitfaktur seitens des Verlegers handschriftlich geltend gemacht oder an hervorragender Stelle gedruckt werden." Ich nehme an, daß damit der Fall gemeint ist, wo der Verleger die Remission eines Werkes gleich bei der Zusendung an einen bestimmten vorzeitigen Termin bindet und dasselbe dann ohne vorherige Aufforderung zurückerwartet. Unter den „neuen Usancen" fällt eigentlich die Nötigung zu solchen Vorbehalten weg; der Verleger kann ja jederzeit über sein Konditionsgut verfügen.

weitaus meisten Sendungen, das hier vorbehaltene Recht der Rückforderung vor dem eigentlichen Remissionstermin war demnach dem Gegenstande nach im weitesten Sinne zu nehmen.

Dieser § 5 bildete ziemlich wörtlich auch den § 5 der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze des Deutschen Verlegervereins, nur daß derselbe das Börsenblatt als Anzeigeblatt für das Rückverlangen von Konditionsgut mit Stillschweigen überging.

Seitens der vier Verlegervereine ist in dem wesentlich gleichlautenden § 5 von in Kommission gelieferten Artikeln die Rede. In älterer Zeit war diese Bezeichnung in der Geschäftswelt sehr üblich, trotzdem es auf den Wahl- und Verlangzetteln stets à condition hieß. Erst in neuerer Zeit, wo die Natur des Konditionsgeschäfts mehr Aufklärung gefunden hat und zum allgemeineren Bewußtsein gebracht worden ist, kommt in den Schriftstücken der buchhändlerischen Vereine die korrektere Bezeichnung Konditionsgut, Konditionsgeschäft u. s. w. mehr in Aufnahme. Von den Verlegervereinen ist schwer zu glauben, daß sie in dieser Beziehung hinter der Zeit zurückgeblieben sein sollten und deshalb nur in altherkömmlicher, nicht ernst zu nehmender Weise von „in Kommission gelieferten Artikeln" redeten. Das was sie längst erstrebten, war eben nichts als Kommissionsgeschäft; als Konditionsgeschäft läßt sich dasselbe kaum noch bezeichnen.

Wer als Verleger seine Konditions- und insbesondere seine Neuigkeitssendungen unter dem Vorbehalt

macht, zu jeder Zeit darüber verfügen zu können, der bricht dem Konditionsgeschäft die Krone aus, denn er bringt den Sortimentshandel um die Möglichkeit umfassender Vertriebsthätigkeit, namentlich auf weite Entfernungen; er macht ihn zum Kommissionär, der vom Verlagsorte aus gegängelt wird.

Dem widerspricht Weidling[1]; er erklärt, daß mit jenem Vorbehalt des Verlegers keineswegs ein reines Kommissionsgeschäft begründet werde. Gewiß nicht, sondern so ein Zwischending, welches weder das eine noch das andere ist. Gewöhnlich wird es eine Minderzahl von Artikeln sein, die vor der Zeit zurückverlangt werden, aber welche Artikel dies sind, kann der Sortimenter im voraus nicht wissen. Für ihn stehen deshalb sämtliche Neuigkeits- und Konditionssendungen unter dem Banne jenes Verlangens; er fühlt sich dadurch in seiner wichtigsten Leistung für die Bücherwelt gedrückt und gehemmt, denn jeder Verleger hat es in der Hand, ihn mitten in der Vertriebsarbeit mit Rückforderungen zu überraschen und, sofern er denselben nicht genügen kann, zur Bezahlung der betreffenden Artikel anzuhalten.

Trotz aller Proteste aus der Mitte des Sortimentshandels[2] sind die Verlegervereine mit dieser ihrer

1) Weidling, Das buchhändlerische Konditionsgeschäft S. 117.

2) Im Jahre 1890 erfolgte im Börsenblatt eine Reihe von Protesten gegen das Verlegeransinnen, Konditionssendungen von Neuigkeiten im ersten Jahre der Versendung nach

Auffassung bei der revidierten Verkehrsordnung erfolgreich durchgedrungen.

Belieben zurückfordern zu können. Im Börsenblatt 1890, Nr. 142 protestieren allein 12 Düsseldorfer Sortimentsfirmen gegen Sendungen „mit nur beschränktem à cond. = Termin." Die Bädekersche Buch- und Kunsthandlung in Elberfeld erklärt in Nr. 97: sie werde fernerhin Novitäten nur unter der Bedingung annehmen, daß sie die Berechtigung zur Remission bis zur nächsten Ostermesse habe. Den Wünschen der Verleger bezüglich früherer Remission werde sie nach Möglichkeit gern entsprechen, im übrigen aber remittieren, „wie es von jeher gebräuchlich gewesen ist." Am anschaulichsten wird das Verhältnis durch die Erklärung einer altangesehenen großen Wiener Firma, Gerold & Comp., in Nr. 97 dargestellt. Sie lautet: „Es wurden auch in diesem Jahre, gelegentlich der Ostermeß-Remittenden von einzelnen Firmen Versuche gemacht, Novitäten von 1889, welche im Laufe des verflossenen Jahres von ihnen eiligst bis zu einem bestimmten Datum zurückverlangt wurden, uns, als zu spät remittiert, zurückzustoßen. Wir haben schon vor fünf Jahren in diesen Blättern darauf aufmerksam gemacht, daß wir bedauern, eine solche Verlegermaßregel nicht respektieren zu können und wiederholen diesen unseren Protest hiermit in entschiedener Weise! Wir versichern, daß wir nach Kräften bemüht sind, solche Wünsche der Herren Verleger möglichst zu erfüllen; mögen diese aber auch erwägen, daß Firmen mit weit ausgebreitetem Kundenkreise bei der kolossalen Verlagsproduktion der letzten Jahre nicht in der Lage sind, jedes einzelne Buch im Auge zu behalten, und wenn ja — ein solches innerhalb bestimmter Frist vom Kunden, der oft weit im Nachbarlande ansässig, zurückzuverlangen. Wenn der Verleger vom Sortimenter umfassende und energische Verwendung für seine Novitäten fordert und erwartet, dann muß er auch die jeweiligen Konsequenzen der Bemühungen tragen, die der Sortimenter aufwendet, um durch oft weitgehende Versendung der Novitäten Absatz derselben zu erzielen. Wer das Komplizierte eines großen Sortimentsgeschäfts zu beurteilen vermag, wird es natürlich finden, wenn ein solches sich nach mühevollen, kostspieligen Versendungen nicht auch noch vom Verleger eine Strafe auferlegen lassen will!"

Um die Zeit, wo die Revision im Gange war, nahm der Vorstand des Deutschen Verlegervereins in einem seiner Rundschreiben[1] Bezug auf die Proteste der Düsseldorfer und Dresdner Sortimentsfirmen, sowie des Kreisvereins Ost- und Westpreußischer Buchhändler und rief den Verlagshandel auf, Stellung zu nehmen gegen solche Sortimenter-Vereinigungen, welche darauf ausgingen, „das Verfügungsrecht der Verleger über à condition gelieferte Artikel dadurch zu beschränken, daß sie es ausdrücklich ablehnen, den Wünschen der Verleger wegen Rücksendung solcher Artikel vor der Buchhändlermesse zu entsprechen." Dies war wenig korrekt ausgedrückt. Nicht um das Verfügungsrecht der Verleger ging es, sondern um das im Herkommen und in der Natur der Sache tief begründete Verfügungsrecht der Sortimenter. Ebenso wenig handelte es sich um bloße Wünsche der Verleger wegen vorzeitiger Rücksendung des Konditionsgutes; solchen Wünschen war der Sortimentshandel gewohnt, nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, und nur dagegen sträubte er sich, das Entgegenkommen gegen den Verlagshandel in eine strikte Verpflichtung umgewandelt zu sehen.

In einem früheren Cirkular[2] hatte der Deutsche Verlegerverein darauf verwiesen, daß der Sortimentshandel infolge der seit 1880 statutarisch zulässigen Stimmvertretung eine ausschlaggebende Stellung im

1) Cirkular vom 27. September 1890.
2) Cirkular vom Februar 1888.

Börsenverein gewonnen habe und gewillt sei, dem Verleger sehr weitgehende Vorschriften zu machen. Worin diese Vorschriften bestehen sollten, wurde nicht gesagt; offenbar lief der Vorwurf darauf aus, daß der Sortimentshandel dem alten Brauch nachhing und der Deutsche Verlegerverein deshalb bei Beratung der ersten Verkehrsordnung mit einem Antrage nicht zum Ziele gekommen war, der ziemlich wörtlich mit dem übereinstimmt, was die §§ 11 und 33 der revidierten Ausgabe besagen, nämlich: „Das Konditionsgut ist Eigentum des Verlegers und bleibt in der Regel als solches bis zur nächsten Buchhändlermesse zur Verfügung des Sortimenters, welcher dafür die volle Haftbarkeit zu tragen hat. Der Verleger hat jedoch das Recht, das Konditionsgut durch Anzeige im Börsenblatte jederzeit zurückzuverlangen u. s. w."

Hier erhebt nebenbei auch der Deutsche Verlegerverein das Börsenblatt zum amtlichen Organ des Buchhandels, es ist jedoch immer nur Vereinsorgan, und Anzeigen, welche darin erscheinen, können nur angezogen werden gegen Vereinsmitglieder und solche Nichtmitglieder, welche die Verkehrsordnung in der vorgeschriebenen Form (§§ 2 und 3) als für sich verbindlich anerkannt haben. Kommt es doch vor, daß selbst Mitglieder des Börsenvereins bedingen, daß ihnen Aufforderungen zur vorzeitigen Rücksendung von Konditionsgut direkt übermittelt werden, und dies geschieht ohne Anstand, sowie ja überhaupt sich der buchhändlerische Verkehr im großen und ganzen nach anderen Grundsätzen bewegt,

als die höchst wandelbare Verkehrsordnung heute so und morgen so bestimmt.

Mit der nämlichen Willkür, wenn auch mit den früheren Bestimmungen nicht so stark im Widerspruch, verfährt die Verkehrsordnung in § 30. Dieser Paragraph beschränkt die Frist für den Eingang der Ostermeß-Remittenden spätestens bis Sonnabend nach Kantate und fügt hinzu: „Der Verleger ist nicht verpflichtet, später eintreffende Remittenden anzunehmen; er hat das Recht, deren sofortige Bezahlung vom Sortimenter zu fordern.“ Die Beschränkung des äußersten Remissionstermins bis Sonnabend nach Kantate findet sich in der ersten Verkehrsordnung § 36 direkt nicht ausgesprochen. Dort heißt es, daß die Remittenden spätestens in der Buchhändlermesse in Leipzig einzutreffen haben. Zwar kommt dies insoweit auf das Nämliche hinaus, als die Buchhändlermesse im Laufe der Jahre immer mehr abgekürzt wurde, so daß sie gegenwärtig auf die Woche nach Kantate beschränkt ist, und Sonnabend ist der letzte Tag der Woche. Dennoch muß es auffallen, daß sich die Präcisierung des Schlußtermins „Sonnabend nach Kantate“ zuerst und zwar in gesperrter Schrift in § 2 der Geschäftsgrundsätze des Berliner, Leipziger und Stuttgarter Verlegervereins von 1889 findet, so daß es den Anschein gewinnt, als wenn sie von dort den Weg in die revidierte Verkehrsordnung gefunden habe.

Diese befremdliche Verkürzung der Remissionsfrist muß zu den peinlichsten Differenzen führen und hat

schon in zahlreichen Fällen dazu geführt[1], trotzdem den Sortimentern außerhalb des Deutschen Reichs, Österreich-Ungarns und der Schweiz die Frist um sechs Wochen verlängert wird. Sonnabend nach Kantate fällt bei den Schwankungen des Osterfestes früheſtens auf den 25. April, spätestens auf den 29. Mai, während Remittenden aus In- und Ausland noch den ganzen Monat Juni hindurch eingehen.

Gestützt auf die ihrem Ursprunge nach weiter zurückliegenden Grundzüge der Geschäfts-Usancen des rheinisch-westfälischen Kreisvereins nahm ich in meiner Grundordnung § 40 Pfingsten als äußerste Remissionsfrist an. Hiergegen wurde von einer Sortimentshandlung in Brieg die briefliche Einwendung gemacht, daß die Usancensammlung des rheinisch-westfälischen Kreisvereins wohl teilweise aus „Geschäftsbestimmungen"

1) So kündigte, gestützt auf die Verkehrsordnung, ein Leipziger Verleger, R. Werther, für die Ostermesse 1894 an, daß er nur bis zum 28. April, Sonnabend nach Kantate, Remittenden annehmen werde. Demzufolge geriet er nach dem eigenen Zugeständnis (Cirkular vom 13. Oktober 1894) mit etwa 150 säumigen Sortimentern in Reibung, von denen er etwa 80 verklagte. Auf die öffentliche Beschwerde einer Anzahl derselben antwortet er ganz korrekt: „Ihre Angriffe richten Sie aber eigentlich an eine falsche Adresse. Ich mache nur von dem Rechte Gebrauch, welches mir die Verkehrsordnung giebt ... Sind darin Bestimmungen enthalten, die für den Sortimenter unannehmbar sind, so bin ich doch nicht dafür verantwortlich, sondern die Hauptversammlung des Börsenvereins. Also richten Sie doch Ihre Angriffe dahin. Oder sind Sie vielleicht der Ansicht, daß die Verkehrsordnung zum Spaß gemacht ist? ... Ist es verpönt, sich auf die Verkehrsordnung zu stützen, so ist sie überflüssig und hätte gar nicht geschaffen werden sollen."

bestehe; im Brauche sei die Begrenzung des Remissionstermins bis Pfingsten nicht begründet. Dieser Einrede war nach den thatsächlichen Verhältnissen nicht zu widersprechen. Ehemals bestimmte deshalb der Berliner, Leipziger und Stuttgarter Verlegerverein jene Frist auf vier Wochen nach der Abrechnung, also ebenfalls mit dem Osterfest schwankend, während der Deutsche Verlegerverein den Endtermin auf den 15. Juni fixierte, was der Abwickelung der Ostermeßgeschäfte jedenfalls am besten entspricht.[1]

Seitdem die revidierte Verkehrsordnung die alten Usancen durch neue ersetzt hat, stellen die vier Verlegervereine keine eigene Geschäftsbestimmungen mehr auf, sondern erklären jene für den Ausdruck ihrer Geschäftsgrundsätze. Berlin, Leipzig, Stuttgart und der Deutsche Verlegerverein sind hierin einig.

Ob damit auch die Einigkeit der Verlegervereine unter sich hergestellt ist, darüber verlautet nichts. Wenn

1) Von einer Berliner Verlagshandlung wurde ich im Oktober 1893 ersucht, ihr Folgendes als richtig zu bestätigen: „Es ist buchhändlerischer Brauch, daß der Sortimenter alles in Jahresrechnung Erhaltene zur darauf folgenden Ostermesse (spätestens Sonnabend nach Kantate) zu bezahlen hat, soweit es nicht bis eben dahin berechtigt, remittiert resp. im Einverständnis mit dem Verleger disponiert wurde.“ Meine Antwort war: „Remittenden nur dann als berechtigt anzuerkennen, wenn sie bis Sonnabend nach Kantate beim Verleger eingehen, ist kein Brauch, sondern eine Bestimmung der Verkehrsordnung des Börsenvereins. Der Brauch ist schwankend, nur daß er eine entschieden längere Fristung zuläßt, etwa bis Mitte Juni. Das Übrige ist unanfechtbar.“

die Interessen von Verlags- und Sortimentshandel teilweise eine Verschiebung erfahren haben und als solidarische nicht mehr durchaus zu bezeichnen sind, so sollte man doch glauben, daß die Verleger, soweit sie ausschließlich oder in der Hauptsache auf den Sortimentshandel verwiesen sind, unter sich einig seien. Dem ist nicht so. Von jeher war es auch nur ein Bruchteil derselben, welcher das Bedürfnis zu solchen Verbänden fühlte. Unter dem Berliner, Leipziger und Stuttgarter Verlegerverein darf man sich daher nicht die vereinigten Verleger von Berlin, Leipzig und Stuttgart denken, ebensowenig unter dem Deutschen Verlegerverein den deutschen Verlagshandel außerhalb der drei Centren.

Entsprungen sind die Verlegervereine aus einem nicht abzuweisenden Schutzbedürfnis der kleineren Verlagsfirmen gegen den Sortimentshandel. Es ist alte Gepflogenheit unter den Sortimentern, wenn ihnen das Geld zur Messe knapp wird, nur diejenigen Verlagsfirmen auf die Zahlungsliste zu setzen, deren gute Meinung ihnen unentbehrlich ist, und die ihnen weniger notwendigen Firmen einstweilen unbefriedigt zu lassen. Um dieser und anderen Unzuträglichkeiten durch gleichmäßige Geltendmachung der wichtigsten Verkehrsnormen zu begegnen, bildeten sich zunächst die Verlegervereine in den drei Centren, welche unter Wahrung ihrer eigenen Verfassungen später gemeinsam vorgingen, anderwärts ansässige Verleger aber von ihrer Vereinigung grundsätzlich ausschlossen. Letztere waren auf den „Allgemeinen freien Verlegerverein“ verwiesen, der ohne

Statuten und gewählten Vorstand keine allgemeine Interessen verfolgte, sondern lediglich auf Herstellung von Ordnung und Pünktlichkeit im geschäftlichen Verkehr bedacht war.

Im Jahre 1886 entstand deshalb der Deutsche Verlegerverein mit der Bestimmung, die außerhalb der drei Verlagscentren domizilierten deutschen Verleger, sowie die Verleger Österreich-Ungarns und der Schweiz zu gemeinsamer Wahrung ihrer „in manchen Punkten von denen der drei Verlegervereine abweichenden Interessen" unter sich zu vereinigen. Die Vertretung der allgemeinen Interessen sowohl in den Beziehungen des Verlagshandels zu den Sortimentern als zu den Autoren stellte er in die erste Reihe seiner Bestrebungen. Insbesondere galten dieselben der Feststellung gemeinsamer Normen im Geschäftsverkehr zwischen Verleger und Sortimenter, um, solange es an dem gemeinsamen Usancenkodex fehlte, als Handhabe bei Rechtsstreitigkeiten zu dienen; doch sollten zum Unterschied von den anderen Verlegervereinen die vom Verein als solchem vertretenen Geschäftsgrundsätze für die Mitglieder nicht bindend sein. Zur Mitgliedschaft sollte jeder deutsche Buchhändler zugelassen werden unter der Bedingung, daß er Mitglied des Börsenvereins sei oder alsbald werde, dagegen keinem der Verlegervereine von Berlin, Leipzig und Stuttgart angehöre.

Die Mitgliederzahl des Deutschen Verlegervereins hob sich bis 1894 auf 165, während der Berliner bis dahin 57, der Leipziger 59 und der Stuttgarter 50

Mitglieder zählte. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Verlagsfirmen scheint dies nicht viel sagen zu wollen, indes der jähe Wandel der Verkehrsordnung zeigt ausreichend, was solche engere Vereinigungen unter der gegenwärtigen Verfassung des Börsenvereins vermögen. Der Verleger hat mehr Anlaß zur Leipziger Messe zu reisen, als der Sortimenter, und wer um die Zeit am zahlreichsten in Leipzig zur Stelle ist, hat die Hauptversammlung in der Hand.[1] Die Einführung der Stellvertretung ändert hieran nicht viel.

Unter diesen Verhältnissen kann ein gut organisierter und straff geführter Verlegerverein mit Anlehnung an den Börsenverein und dessen Vereinsausschuß den Buchhandel auf den Kopf stellen, soweit er sich auf den Kopf stellen läßt. Die Gesamtfirmenzahl belief sich, wie wir gesehen haben, im Jahre 1893 auf 7893, die Zahl der Börsenvereins-Mitglieder auf 2543, während in der Hauptversammlung vom 30. April 1893 596 gültige Stimmen abgegeben wurden. Wieviel hiervon auf die Stellvertretung kamen, wird nicht gemeldet, doch gewinnt man einen Anhalt hierfür, wenn daran erinnert wird, daß wohl die besuchteste Haupt-

1) Verhandlungen der Kommission für die Revision des Statuts des Börsenvereins. 1879. S. 41: „Herr Böhlau hebt in seiner Motivierung hervor, daß es schon in der Weimarer Versammlung besonders betont wurde, daß die jährlichen Hauptversammlungen ohne irgend eine Kontinuität wären. Bald könne Leipzig, bald Berlin majorisieren, bald die Verleger, bald die Sortimenter, und die Beschlüsse sind ganz von zufälliger Zusammensetzung der Versammlung abhängig."

verſammlung ohne Stimmvertretung, diejenige von Frankfurt a. M., welche die neuen Satzungen beſchloß, 395 anweſende Mitglieder zählte. Die große Maſſe bleibt fern, ſei es aus Mangel an Intereſſe, oder weil ſie Zeit und Speſen zu ſcheuen hat, und läßt über ſich ergehen, was ſie nicht verhindern kann.

V.

Die Verlagsordnung.

Der deutſche Verlegerverein war es zunächſt, welcher, wie oben bemerkt, die Vertretung der allgemeinen Intereſſen in den Beziehungen des Verlagshandels zu den Autoren auf ſein Programm ſchrieb; ihm folgte ſpäter der Börſenverein mit der Aufſtellung einer „Verlagsordnung“.

Inwiefern die Beziehungen zur Autorenwelt die Sorge des Buchhandels in Anſpruch zu nehmen hatten, drängte ſich nicht gerade von ſelbſt auf. Ungelöſte Streitfragen wie die jahrhundertalte Ausgabe- und Auflage-Kontroverſe, welche zur Zeit das preußiſche Landrecht in Bewegung ſetzte, gab es zwiſchen Autoren und Verlegern nicht. Prozeſſe waren ſelten. Wer Gelegenheit hatte, ſich in älteren Verlagsgeſchäften umzuſehen, fand auf eine Generation und länger zurück kaum Differenzen nach dieſer Richtung. Das ſchriftliche Vertragsverfahren, welches ſich ſeit Erſcheinen des Landrechts mehr und mehr eingebürgert hatte, war in ſeinen Wirkungen unverkennbar.

Die neuere Geſetzgebung litt allerdings an Grundmängeln der Auffaſſung und des Ausbaues, deren Abſtellung jedoch ſchon deshalb nicht Sache der Vereins-

thätigkeit sein konnte, weil sie im Vereinswege wesentlich gefördert und in ihren Irrtümern bestärkt worden war. Vor allem war der Gesetzgebung vorzuwerfen, daß sie über Zweck und Ursprung ihrer selbst Unklarheit verbreitete. Wer das bahnbrechende preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 und die ihm folgenden zahlreichen Partikulargesetze nebst den Einleitungen ihrer Kommentatoren liest, gewinnt eigentümliche Ansichten über die Zustände der Vergangenheit, und nicht jedermann wird es verstehen, wie nach der dort vertretenen Annahme die Autoren herkömmlich haben rechtlos und ihre Schriften vogelfrei sein können.

Die Sache verhält sich grundverschieden hiervon. Die alte Zeit hatte, was schon nach allgemein kulturgeschichtlichen Gesichtspunkten einleuchten muß, ein viel größeres Schutzbedürfnis als wir und eine geradezu massive Rechtsauffassung, gefördert durch das bis zum preußischen Landrecht herrschende Privilegienwesen. Letzteres wird herkömmlich geradeso mißverstanden wie der Nachdruck alter Zeit.

Der Privilegienschutz äußerte sich in der Form von General- und Specialprivilegien; das Generalprivilegium galt allem, was ein Autor oder Verleger erscheinen ließ, das Specialprivilegium nur einzelnen Büchern und zwar solchen, an denen der privilegierte Teil an und für sich kein Recht hatte. Das Privilegium gewährte demnach nicht bloß Schutz gegen Nachdruck in unserem Sinne; seine Wirkung erwies sich entschieden mehr als Schutz gegen Konkurrenz, denn

es verlieh positive Rechte: das mehr oder minder ausschließliche Recht an litterarischem Gemeingut, an amtlichen Publikationen, am Gegenstande oder an der Idee des Unternehmens und daneben durchweg Befreiung vom ordentlichen Gerichtsverfahren.

Die Gefahr des älteren Rechtsschutzes bestand daher nicht im Mangel, sondern in der Überbietung desselben, zumal das Schutzobjekt zum körperlichen Eigentum gestempelt wurde. Ob eine Ciceroausgabe vollständig nachgedruckt oder nur eine mäßige Anzahl Emendationen daraus benutzt wurde, war rechtlich das Nämliche. Die litterarische Benutzungsfreiheit war vom Standpunkte verbriefter Rechte ein unbekannter Begriff.

Diese Rechtsauffassung förderte Klagen der windigsten Art, und all diese Klagen lauten auf Nachdruck und helfen die Begriffe der Nachwelt verwirren. Schließlich ging dem ehernen Rechtsschutze die Anarchie zur Seite; der deutsche Süden und Österreich druckten dem deutschen Norden zwei Generationen lang die hervorragendsten Erscheinungen nach. Dies war wirklicher Nachdruck, Nachdruck in unserem Sinne. Der Keim zum Nachdruckerzeitalter (1764—1830), wie man jene Periode füglich nennen kann, birgt sich im Privilegienwesen, welches seinen Schutz nicht minder auf das Publikum gegen Überteurung und schlechte und inkorrekte Bücherherstellung erstreckte. Die äußerste Maßregel, Freigebung zum Nachdruck, kam vornehmlich gegen Verleger fremder Territorien zur Anwendung, und was gegen einzelne Verleger zulässig erschien, konnte unter

Umständen gegen den Verlagshandel ganzer Landstriche geboten erscheinen.

Absolut falsch wäre die Annahme, als wenn das Nachdruckerzeitalter auf Kosten der Autoren gehaust habe. Das Gegenteil ist der Fall; bis in die neueste Zeit hinein sind die Autoren im allgemeinen niemals so hoch bezahlt worden als damals. Der Anlaß zum Nachdruck war ja der überlegene Wettbewerb des Nordens um die deutschen Autorenkräfte. Deshalb verweigerte er dem Süden, welcher längst nur Minderwertiges zu bieten hatte, die Fortsetzung des Tauschgeschäfts, was allein schon zum Ausbruch des Kampfes genügen mußte. Verschärft wurde der Gegensatz bei Beginn der klassischen Periode durch die vom Norden ausgehende fortgesetzte Steigerung der Autorenhonorare und dem entsprechend der Bücherpreise[1], welche klingend erlegt werden sollten, anfänglich sogar mit einem übertrieben bescheidenen Rabatt. Der Konflikt nahm darum auch einen öffentlichen Charakter an. Hinter den Nachdruckern standen die österreichische und die süddeutschen Landesregierungen, welche das Geld im Lande behalten wollten, wobei es freilich nicht blieb, da bald auch die Ausfuhr nachgedruckter Bücher in die nachgedruckten Länder um sich griff.

Inmitten dieses Treibens werden in den Nachdruckerstaaten die litterarischen Erscheinungen des eigenen Landes streng gegen Nachdruck geschützt, und zwischen

1) Vgl. meine Schrift: „Die Entwickelung des deutschen Buchhandels zum Stande der Gegenwart", S. 156 u. ff.

nord- und süddeutschen Verlegern, soweit letztere jenem Treiben fernstanden, werden vor der Leipziger Bücherkommission Nachdruckstreitigkeiten erfolgreich ausgefochten, die ob ihrer Nichtigkeit unter der neueren Gesetzgebung gar nicht anhängig zu machen wären.

Das Privilegienzeitalter versandet im Nachdruckerzeitalter. Inmitten des letzteren erscheint das preußische Landrecht und räumt mit dem Privilegienschutz im Prinzip auf. Gleichzeitig durchbricht es die starren Grundsätze desselben zu gunsten der freieren Auffassung, wie sie in den Lutherschen Kernworten an die Nachdrucker angedeutet sind. Die litterarische Benutzungsfreiheit wird gesichert, ebenso die vom Privilegienwesen übel beeinflußte Übersetzungsfreiheit. Im näheren befaßt sich das Landrecht §§ 996—1036 und 1294—97 mit dem Verlagsrecht; seine Bestimmungen bilden historisch die einzige und dabei sehr wertvolle Kodifikation der Materie, sind aber aus Mißverstand stark angefeindet worden. Das Dunkel derselben hätte von selbst auf die Vermutung führen sollen, daß dem fridericianischen Gesetz die Ordnung von Verhältnissen oblag, die wesentlich verschieden von den unserigen waren. Die Natur des Verlagsrechts hat jedoch hiermit nichts zu schaffen, sie ist die nämliche geblieben. Daß das Landrecht, wie man ihm vorwirft, so viel vom Verleger redet, hat seinen guten Grund in der verlagsrechtlichen Materie; trotzdem bildet der Schutz des Autors, namentlich des jüngeren Autors, das Leitmotiv des Gesetzes.

Die Aufgabe, welche das Eingreifen der Gesetzgebung ersichtlich bestimmte, war die Schlichtung des alten Streites über das Recht zu neuen Auflagen und Ausgaben zwischen Autor und Verleger. Gleich im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts verlautet nämlich die Klage, daß angesehene Autoren ihre Schriften gleichzeitig bei mehreren Verlegern, wenn auch in verschiedenen Ländern, erscheinen ließen oder verbesserte und veränderte „Ausgaben" ohne Rücksicht auf die Restvorräte des ersten Verlegers veröffentlichten.[1] Damit hob die Praxis stillschweigender Übertragung des Manuskripts an, wobei der Autor von der Annahme ausging, daß er nicht das volle Verlagsrecht, sondern nur die editio eben dieses Manuskripts abgetreten habe. Was der Verleger davon „auflegen" wollte, war seine Sache, ebenso, ob er den mutmaßlichen Bedarf mit einem Mal oder getrennt herstellen, also verschiedene „Auflagen" einander folgen lassen wollte. Dafür nahm der Autor die Freiheit in Anspruch, neue veränderte „Ausgaben" nach Belieben erscheinen lassen zu können. Im Zeitalter der nützlichen Wissenschaften mochte die Schriftstellerwelt hierbei ganz gut fahren, denn die damaligen Bücher machten bald neue und verbesserte Ausgaben notwendig, waren auch, wie das Gerede ging, vielfach darauf angelegt. Die Sache änderte sich, als das Zeitalter der schönen Wissenschaften anbrach, deren Erzeugnisse Neubearbeitungen und damit neue Ausgaben

1) Kirchhoff, Beiträge II. S. 56 u. 57.

gewöhnlich ausschlossen. Jetzt schlug die formlose Übertragung des Manuskripts in wichtigen Fällen zu gunsten des Buchhändels aus, so daß u. a. Goethe darunter zu leiden hatte.

Hier setzte das Landrecht an. „In der Regel — beginnt § 998 nach einigen Erläuterungs-Paragraphen die eigentlichen Bestimmungen — erlangt der Buchhändler das Verlagsrecht durch einen mit dem Verfasser darüber geschlossenen schriftlichen Vertrag. Ist (§ 999) dergleichen Vertrag nicht errichtet, die Handschrift jedoch von dem Schriftsteller abgeliefert worden, so gilt die mündliche Abrede zwar in Ansehung des versprochenen Honorars, in allen übrigen Stücken aber sind die Verhältnisse beider Teile lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen." Hiernach hat sich die Meinung gebildet, als wenn das Landrecht die schriftliche Form des Verlagsvertrags vorschreibe. Diese Auffassung ist augenfällig verkehrt. Das Landrecht sagt nur, daß beim mündlichen Abkommen seine Vorschriften gelten, wer darüber hinaus will, muß schriftlich kontrahieren.

Das Gesetz spricht sich direkt nicht darüber aus, wie es beim mündlichen Abkommen mit dem Recht des Verlegers zu neuen Auflagen, also zu unveränderten Neudrucken, zu halten sei, aber indirekt folgt dies aus § 1013. Danach hat der Verleger nur dann ein Recht, neue Auflagen ohne besondere Einwilligung des Verfassers zu veranstalten, wenn ein Vertrag vorliegt und dieser Vertrag sich über die Höhe der ersten Auf-

lage nicht ausspricht. Daraus würde folgen, daß, wenn kein Vertrag vorliegt, der Verleger auf die Zahl der Exemplare beschränkt ist, welche er mit einem Mal aufgelegt hat.

§ 1011 versteht unter neuer Auflage den neuen unveränderten Abdruck einer Schrift in eben demselben „Format" (was wohl als Druckeinrichtung zu deuten ist), unter neuer Ausgabe § 1012 einen neuen Abdruck in verändertem Format oder mit Veränderungen im Inhalt. Das Verlagsrecht erstreckt sich nach § 1016 in der Regel und wenn nicht ein Anderes schriftlich verabredet ist, nur auf die erste Ausgabe des Werkes. Der erste Verleger kann daher nach § 1017 niemals eine neue Ausgabe machen, ohne mit dem Schriftsteller einen neuen Vertrag darüber geschlossen zu haben, anderseits kann laut § 1018 der Schriftsteller keine neue Ausgabe veranstalten, solange der Verleger die von ihm rechtmäßig veranstaltete Auflage noch nicht abgesetzt hat.

Am Schlusse derjenigen Vorschriften, welche in Ermangelung des schriftlichen Vertrags zu gelten haben, sagt das Landrecht § 1021: „Vorstehende Einschränkungen des Verlagsrechts zum Besten des Schriftstellers fallen weg, wenn der Buchhändler die Ausarbeitung eines Werkes nach einer von ihm gefaßten Idee dem Schriftsteller zuerst übertragen, und dieser die Ausführung ohne besonderen schriftlichen Vorbehalt übernommen; oder wenn der Buchhändler mehrere Verfasser zur Ausführung einer solchen Idee als Mitarbeiter angestellt hat. In diesen Fällen — fährt

§ 1022 fort — gebührt das volle Verlagsrecht vom Anfange an dem Buchhändler, und der oder die Verfasser können sich auf fernere Auflagen und Ausgaben weiter kein Recht anmaßen, als was ihnen in dem schriftlichen Vertrage ausdrücklich vorbehalten ist."

Das Landrecht unterscheidet hiernach drei Vertragsarten:

1. nach §§ 998—1020 den Fall, wo der Schriftsteller dem Buchhändler ein Manuskript zur Verlagsübernahme anbietet;
2. nach § 1021 den Fall, wo der Buchhändler die Ausarbeitung eines Werkes nach einer von ihm gefaßten Idee überträgt und dieser den Antrag nur unter besonderem schriftlichen Vorbehalt annimmt; und endlich
3. nach dem nämlichen Paragraphen den weiteren Fall, daß der Schriftsteller beim Antrage des Buchhändlers einen solchen Vorbehalt nicht macht, oder aber daß der Buchhändler zur Ausführung seiner Idee mehrere Schriftsteller als Mitarbeiter anstellt.

Im ersten Falle ist der Autor der verlagsrechtliche Urheber, im zweiten ebenfalls, nur mit der Einschränkung, daß Idee und Antrag nicht von ihm ausgegangen sind, im dritten Falle gilt der Verleger als Urheber.

Von fühlbarer Bedeutung ist die urheberrechtliche Eigenschaft nur in den Beziehungen zwischen Autor und Verleger, der Schutz gegen Dritte (Nachdruck) ist Gewerbeschutz und kommt dem Verleger zu, ist jedoch auf

einheitlichem Rechtsgebiet von altersher ohne Belang, so daß sich das Landrecht ziemlich lakonisch darüber ergeht. § 1294 sagt: „Bücher, auf welche ein Königlicher Unterthan das Verlagsrecht hat, soll niemand nachdrucken." Der folgende Paragraph zeigt überdies, daß das Gesetz dabei vorzüglich an die privilegierten, also an die an sich nicht schutzberechtigten Bücher dachte, denn nach dieser Richtung waren Rechtskonflikte im Inlande erfahrungsgemäß am ersten zu erwarten.

Anderer Natur war der Nachdruck norddeutscher Bücher im Süden und in Österreich. Dort verfielen dem Nachdruck sinngemäß nicht solche Bücher, welche im Ursprungslande bloß privilegiert waren, sondern wirkliche, an sich schutzberechtigte Originalwerke. Diesen Nachdruck hatte das Landrecht im Auge, wenn es § 1033 verordnete: „Insofern auswärtige Staaten den Nachdruck zum Schaden hiesiger Verleger gestatten, soll letzteren gegen die Verleger in jenen Staaten ein Gleiches erlaubt werden." Das war das Einzige, was sich gesetzlich thun ließ, aber es ist nicht bekannt, daß von dem so zugestandenen Retorsionsrecht Gebrauch gemacht wurde. Es fehlte an nachdruckwürdigen Büchern auf der Gegenseite. Wären diese ausreichend vorhanden gewesen, so würde der Grund zum Nachdruck gefehlt haben, demnach auch wohl kein Nachdruckerzeitalter bekannt sein.

Durch Gesetze im Norden war der Nachdruck im Süden nicht zu unterdrücken und ein gemeinsames deutsches Nachdruckverbot war nicht zu erwarten, so-

lange die Verlagsproduktion hüben und drüben keinen Ausgleich erfahren hatte. Deshalb muß man sich vor der Annahme hüten, als wenn der Nachdruck durch die deutschen Bundesbeschlüsse unterdrückt worden sei. Die Bundesbeschlüsse konnten nicht zu stande kommen, solange die süddeutschen Landesregierungen und namentlich die österreichische Regierung noch irgend ein Interesse an der Begünstigung oder Duldung desselben hatten. Die moderne Nachdruckgesetzgebung beginnt daher, wo der Nachdruck durch den Ausgleich der litterarischen Produktionsverhältnisse zwischen dem Süden und Norden thatsächlich erloschen war.

Niemand wird auf die Vermutung einer solchen Vorgeschichte kommen, wenn er sein Wissen beispielsweise aus dem Hitzigschen Kommentar zum preußischen Gesetz vom 11. Juni 1837[1] geschöpft hat. Die dort vertretene Annahme, daß die Autoren herkömmlich nicht bloß im Süden, sondern durch ganz Deutschland rechtlos gewesen und nachgedruckt worden seien, ergab sich aber wie aus der Haltung des preußischen Gesetzes so aus den ihm bald folgenden zahlreichen Partikulargesetzen, welche auch ohne Hitzigschen Kommentar so verstanden werden mußten, als wenn sie gegen die räuberischen Drucker und Buchhändler im eigenen Lande gerichtet seien. Und diese Auffassung ist bis zu unseren Tagen Wissenschaft und Basis der Gesetzgebung geblieben, im Volke lebt sie durchaus.

1) Hitzig, J. E., Das Königl. Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 ꝛc. Berlin, 1838. S. 1—46.

Geschichtliche Voraussetzungen so schiefer Art mußten fast notwendig zur schiefen Auffassung der Rechtsmaterie selbst führen.

Der Schutz gegen Nachdruck hatte sich in einer dreihundertjährigen Vergangenheit als Gewerbeschutz erwiesen, zumal unter dem Privilegienwesen, wo er vorwiegend Schutz gegen Konkurrenz war. Diesem Umstande schrieb man zu einer Zeit, der die nächsten geschichtlichen Erinnerungen verloren gegangen waren, die vermeintliche Rechtlosigkeit der Autoren in der Vergangenheit zu. Der Schutz hatte vermeintlich nur den Verlegern gegolten.

Zur Rektifikation sollte nunmehr aus dem Verlagsrecht ein Autorrecht gemacht werden, eine Begriffsverwechselung, die sich nebenbei noch daraus erklärt, daß man die Rechtsmaterie nicht im vollen Zusammenhange, sondern stückweise in Behandlung nahm. Das Verlagsrecht, das ausschließliche Recht der Veröffentlichung, liegt im Autorrecht, es ist die vermögensrechtliche Seite, das Übertragbare daran. Läßt der Autor eine Schrift auf seine Kosten erscheinen, so übt er, wie es herkömmlich heißt, „Selbstverlag“ aus, auch wenn er keine Erwerbsabsichten damit verbindet. Verlag und Verlegen hat eben sprachlich keine specifisch gewerbliche Bedeutung, sondern heißt weiter nichts als Verlegen der Herstellungskosten, Übernahme des finanziellen Wagnisses. Das Autorrecht im eigentlichen, im engeren Sinne, also nach der nichtvermögensrechtlichen Seite, haftet dagegen an der Person des Autors, an seiner

geistigen, seiner litterarischen Leistung und ist nicht übertragbar. Allein es giebt auch ein Verlagsrecht rein vermögensrechtlicher Natur, das Verlagsrecht — wie ich es nenne — gewerblichen Ursprungs, mit dem die Geschichte der Materie sogar beginnt, sowie sich der Verlagshandel wesentlich darauf aufbaut. Will man daher die Materie begrifflich zusammenfassen, so darf man weder einseitig von einem Autorrecht, noch von einem Verlagsrecht reden; Autor- und Verlagsrecht ist das Richtige.[1]

1) In der Deutschen Litteraturzeitung 1890, Nr. 24 wirft mir Dambach bei Besprechung meiner Schrift über die Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger „Mangel an juristischer Schulung und ungenügende Kenntnis der in Betracht kommenden Rechtsbegriffe" vor. Hiernach ist nicht daran zu rütteln, daß Dambach mich dafür ansieht, den Juristen ins Handwerk zu pfuschen. Ich habe in meinem Leben noch keine Zeile Jurisprudenz, auch keine imitierte Jurisprudenz geschrieben, wohl aber mich als ernst zu nehmender Fachmann viel mit den sachlichen und geschichtlichen Voraussetzungen der modernen Gesetzgebung und Rechtsanschauung über Litteratur und Buchhandel befaßt. Wie kommt Dambach dazu, dies für Dilettantismus anzusehen? Hat er die obige Schrift gelesen? Ich behaupte, er hat sie dem Hauptinhalte nach nicht gelesen und zwar aus dem Grunde, weil derselbe ihn gar nicht interessieren kann, sich vollends aber seiner Kompetenz entzieht. Das Vorwort hat er gelesen und daraus erfahren, daß ich über das alte Privilegienwesen, dem ich im Texte eine Untersuchung von 68 Seiten widme, günstiger denke, als dies Herkommen ist. Dem gegenüber verweist er auf die abfällige Meinung aller Juristen und der Mehrzahl der Buchhändler, also gerade auf die von mir bekämpfte, so schlecht als möglich beratene herkömmliche Meinung. Das Bücherprivilegienwesen ist die dunkelste, aber auch eine der wichtigsten Partieen auf dem von mir bebauten Felde, und es ist schon gegenwärtig nicht mehr darum zu sorgen, daß meine Auffassung desselben mehr Zukunft haben wird, als die bis dahin

Verschwommene Reminiscenzen aus der Spätzeit des Privilegienwesens in Verbindung mit einer ebenso fahrigen Auffassung des süddeutschen und österreichischen Nachdrucks förderten seit den letzten Jahrzehnten des vorigen bis zu den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts eine Litteratur über den Gegenstand, welche vielfach in sonderbarem Kontrast zur Meinung und sitt-

---

gangbare. Von dieser der neueren Jurisprudenz vollständig fern liegenden Materie jedoch zu schweigen, vermag Dambach nicht einmal meine Auslegung der verlagsrechtlichen Bestimmungen des preußischen Landrechts, die ebenso neu ist, auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Und dabei ist Dambach Jurist! Eben deshalb; meine Schrift ist nicht juristischen, sondern, wie es im Titel heißt, sachlich-historischen Inhalts. Die Aufgabe, welche ich mir stellte, kann sich kein Jurist stellen. Dazu gehört eine selbst in der buchhändlerischen Praxis schwer zu erwerbende genaue Kunde des herrschenden Gewohnheitsrechts, nicht bloß des litterarischen, sondern auch des buchhändlerischen Gewohnheitsrechts, und dann von dieser Grundlage aus ein Versenken in die Vergangenheit. Dambach behauptet: ich verwechselte fortgesetzt die Begriffe Urheberrecht und Verlagsrecht, welche Begriffe den Ausgangspunkt meiner Arbeit bildeten. Dies ist schon deshalb nicht möglich, weil „Urheberrecht" eine moderne Kollektivbezeichnung für das zusammengekoppelte litterarische, musikalische und artistische Recht ist. Da ich gegen diese Zusammenkoppelung zwar verwandter, aber in sich verschiedenartiger Rechtsmaterien prinzipielle Bedenken habe, so rede ich bezüglich der litterarischen Erzeugnisse, mit denen ich es vorzugsweise zu thun habe, stets von Autor- und Verlagsrecht und nur, wie dies lange vor der modernen Gesetzgebung üblich gewesen ist, in neutraler Weise vom rechtlichen Urheber ꝛc. Was Dambach als „ungenügende Kenntnis der in Betracht kommenden Rechtsbegriffe" erscheint, ist teilweise Kritik dieser Rechtsbegriffe, teilweise blankes Mißverständnis seinerseits, gefördert durch das Lesen außer dem Zusammenhang und dann auch wohl durch die historische Behandlung des Gegenstandes.

lichen Entrüstung späterer Zeit über den Nachdruck in der Vergangenheit steht.

Thatsächlich erfreute sich der süddeutsche und österreichische Nachdruck in allen Schichten der norddeutschen Bevölkerung einer großen Beliebtheit. Die Wiener Nachdrucker, welche darum wissen konnten, machten in einer 1815 erschienenen Denkschrift die boshafte Bemerkung: „die rechtlichen Deutschen seien ja doch nur die Verleger und nicht die Käufer; denn die letzteren hätten die Nachdrucke nach allen Gegenden von Deutschland verschreiben lassen und in Wien während des Kongresses gekauft." Eins hatte hier das andere nach sich gezogen. Der Wettkampf des Nordens in der Steigerung der Autorenhonorare hatte den Süden vollends lahmgelegt und zum Nachdruck bestimmt; dies hatte zur Folge, daß die Bücherpreise bedenklich in die Höhe getrieben wurden, und je höher diese gingen, desto mehr befreundete sich das norddeutsche Publikum mit den fremden Nachdrucken, welche trotz aller Wachsamkeit des Buchhandels in die nachgedruckten Länder eingeschmuggelt wurden. Deshalb begegneten die Bemühungen der Verleger um ein gemeinsames deutsches Nachdruckverbot gemischten Gefühlen. Gelehrte Organe befürworteten, nur unter Wahrung der Interessen der Bücherkäufer dem Buchhandel ein solches Zugeständnis zu machen.

Dieser Auffassung ging eine andere zur Seite, welche den Sieg davontragen sollte. Der Schutz gegen Nachdruck hatte, wie gesagt, drei Jahrhunderte lang als Gewerbeschutz gegolten. Zur Begründung des An-

spruches darauf hieß es im 18. Jahrhundert: was jemand in Buchform der Öffentlichkeit übergiebt, ohne in die Rechte und Freiheiten anderer einzugreifen, ist schutzberechtigt.[1] Dieser Grundsatz war ohne Frage richtig, aber die litterarischen Cirkel der romantischen Litteraturperiode konnten sich mit der Prosa desselben nicht befreunden. Hier fand man, daß der Schutz nur dem wirklichen Autorwerke, der „geistigen" Arbeit und nicht der materiellen Erwerbsthätigkeit gebühre. Gegen solche Idealisierung des Schutzobjekts wäre daran zu erinnern gewesen, daß die Autorthätigkeit ihrer Natur nach grundverschieden ist, so verschieden in sich wie kaum irgend eine menschliche Berufsthätigkeit; daß sie von der höchsten Höhe geistigen und schöpferischen Vermögens vielfach herabsinkt bis zum Handwerksmäßigen, zuweilen sogar darunter, und daß gerade dem Handwerksmäßigen im Bücherwesen wegen seiner Beziehungen zum praktischen Leben häufig eine große rechtliche Bedeutung beiwohnt.

Unter Litteratur verstand man jedoch damals wie heute nicht sowohl den Gesamtinhalt der Leipziger Bücherkataloge als den geistigen Extrakt derselben, verkörpert in den Erzeugnissen der klassischen Litteratur und den Standardbüchern. Bei dieser Verwechselung des litterarischen mit dem rechtlichen Gesichtspunkte ge-

1) So u. a. der oft citierte Hofrat Mart. Ehlers in seiner Schrift über den Büchernachdruck (Dessau, 1784) Vorrede S. XXX f., wenn nicht den Worten, so doch dem Sinne nach.

riet man zuletzt auf Irrwege bis zur Mißachtung des kategorischen Imperativs gemeinen Rechtsschutzes. Man steuerte auf einen Rechtsschutz mit Auswahl zu, welcher möglichst kurz und graduierlich verschieden gedacht, als bloßes Zugeständnis von Staat und Gesellschaft und je nachdem als Auszeichnung oder Belohnung für Verdienste um Kunst und Wissenschaft erschien. Sowohl aus den Bundesbeschlüssen als aus dem preußischen Gesetz vom 11. Juni 1837 läßt sich der Nachweis hierfür erbringen.

Auf diese Weise wurde von selbst die Annahme gefördert, daß der Verleger keine Rechte haben könne, die ihm der Autor nicht übertrage, nebenbei eine Verwechselung der Verhältnisse, wie sie der Verlagsvertrag schafft, mit dem Rechtsschutze gegen Dritte. Beim normalen Verlagsvertrage, also derjenigen Vertragsart, bei welcher der Autor an den Verleger herantritt, ist es vollkommen richtig, daß letzterer keine Rechte haben kann, die ihm der Erstere nicht überträgt. Dies ändert sich schon, sobald der Verleger dem Autor den Vertrag anbietet. Allein bei keiner Vertragsart geht der Anspruch auf Rechtsschutz gegen Dritte vom Autor auf den Verleger über; dieser Schutz kommt dem Verleger als Träger des Unternehmerwagnisses ebenso von selbst zu, wie jeder andere Schutz von Haus und Habe. Schon vor Jahren machte hierauf ein wissenschaftlicher Jurist, der verstorbene Gerber, aufmerksam[1], der noch in anderen

1) Gerber, C. F. v., System des deutschen Privatrechts. 13. Auflage. Jena, 1878. S. 551.

Aussprüchen seinen Blick für die Verhältnisse des Autor- und Verlagsrechts bewährt hat.

Die Rechtsverhältnisse zwischen Autoren und Verlegern bilden den positiven Kern, das praktisch und vielleicht auch theoretisch Wichtigste an der Materie, und gerade dieser belangreiche Teil geriet unter der neueren, wie sie sich gern nennt, „höheren" Auffassung nahezu in Vergessenheit, um so mehr, als die landrechtlichen Bestimmungen nicht bloß veraltet, sondern auch unverständlich geworden waren. Der alte Auflage- und Ausgabe-Streit, welcher dort eine so breite Behandlung erfährt, erlischt durch den Begriffswandel, der sich in der klassischen Litteraturperiode unmerklich vollzieht. Man kontrahierte bald nur noch nach „Auflagen"; ein veränderter Neudruck begründete keine neue „Ausgabe" mehr, sondern blieb „Auflage" unter der Modifikation der Berichtigung, Ergänzung oder Neubearbeitung. Die so hergestellte Begriffseinheit förderte die Rechtssicherheit auf beiden Seiten und dürfte nicht ohne Einfluß auf die stärkere Aufnahme des Verlagsvertrags gegen den vordem so starken Selbst- und Kommissionsverlag (die sogenannten gelehrten Buchhandlungen) geblieben sein.

Unter der Vernachlässigung der Lehre vom Verlagsvertrag ging das Verständnis für die landrechtliche Leistung nicht bloß in den Einzelheiten verloren. Hitzig[1] giebt derselben als Ganzes in der „historischen" Ein-

1) Hitzig S. 5 u. 6.

leitung seines Kommentars das Zeugnis „eines für ihre Zeit überaus ehrenwerten Versuchs, da einen festen Boden zu gewinnen, wo früher noch gar nicht daran zu denken war." Bald wurde man zweifelhaft, was das Landrecht mit diesen Bestimmungen überhaupt gewollt habe. Das Verlagsrecht an sich erschien als eine antiquierte Auffassung, die sich das Recht nur mit der Person des Verlegers, nicht aber mit der des Verfassers verbunden denke und deshalb eben von einem Verlagsrecht rede. Zuletzt wurde aus demselben ein Verlegerrecht im Gegensatz zum Autorrecht gemacht.

Das preußische Landrecht belehrt hinlänglich darüber, daß das Verlagsrecht kein bloßes Verlegerrecht ist; umgekehrt stellte sich der Gesetzgeber als nächste Aufgabe, mittels Kodifikation des Verlagsrechts die Rechte der Autoren zu wahren. Im übrigen befaßt sich das Landrecht nur mit der vermögensrechtlichen Seite des Stoffes. Geht man hierüber nach Art meiner Grundordnung[1] hinaus und verbindet damit in landrechtlicher Weise noch die Wahrung notwendiger Freiheiten im Interesse der Öffentlichkeit, sowie den Schutz gegen Dritte, so gewinnt die nichtübertragbare Seite des Rechts, das persönliche, das geistige Autorrecht erst leibhafte Gestalt, während es in der specifisch autorrechtlichen Behandlung entweder unvollständig zum Ausdruck gelangt oder im Streben nach Vollständigkeit zum Phantasiegebilde wird.

1) Im Anhange meiner „Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger."

Kurz vor Umgestaltung der deutschen Verfassungsverhältnisse, im Jahre 1862, stellte die k. sächsische Regierung beim Bunde den Antrag, die zahlreichen Partikulargesetze durch ein einheitliches deutsches Gesetz gegen den Nachdruck zu ersetzen. Trotz des Widerspruchs Preußens fand der Antrag Annahme, und unter Berücksichtigung einer Vorlage des Börsenvereins und eines von der österreichischen Regierung nachträglich eingebrachten Entwurfs arbeitete die dafür bestimmte Bundeskommission einen neuen Gesetzentwurf aus. Diese Vorarbeiten gingen an den Norddeutschen Bund über und liegen dem Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 zu Grunde.

Die Vorlage zum späteren Reichsgesetz berücksichtigte insoweit die wirklichen Rechtsverhältnisse, als darin der Besteller und Unternehmer unter gewissen Voraussetzungen dem „Urheber" gleichgestellt waren, doch wurde schon in den Vorberatungen dieser Rückfall erfolgreich bekämpft, so daß es auch im Reichsgesetz beim Schutz des Urhebers im litterarischen und nicht im rechtlichen Sinne verblieb.

Das Gesetz verdunkelt jedoch nicht allein den Begriff des Urhebers, wie er sich verlagsrechtlich ergiebt, sondern auch den Begriff des Nachdrucks und zwar aus dem gleichen Grunde, weil es die Rechtsmaterie am verkehrten Ende anfaßt, d. i. den Schutz eines Rechts feststellt, ohne dies Recht selbst erst positiv begründet zu haben. Nach ihm ist § 5cd als Nachdruck anzusehen: die vertragswidrige Veranstaltung neuer Auflagen und die Überschreitung der vertragsmäßigen oder

gesetzlichen Auflagehöhe. Hiergegen bemerkte der Abg. Dr. Endemann im Norddeutschen Reichstage: „Das ist nach meinem juristischen Dafürhalten Bruch des Verlagsvertrags, von dem man sonst doch trotz mehrfachen Verlangens in dieses Gesetz nichts hat aufnehmen wollen, und spielt lediglich in dem inneren Verhältnisse zwischen dem Autor und dem Verleger, nicht aber in dem äußeren Verhältnisse gegen das Gesamtpublikum, welches, weil es das Recht des Autors oder des Verlegers respektieren muß, sich des Nachdrucks enthalten soll." Bei etwaigen Rechtszweifeln, wie sie sich bei den verschiedenen Arten des Verlagsvertrags und bei der Grundverschiedenheit der Objekte, worüber kontrahiert wird, nur zu leicht möglich sind, kann nach dem Reichsgesetz der Verleger auf seinem eigenen Grund und Boden zum Nachdrucker gestempelt werden.[1]

1) Als „Beispiel unzutreffender juristischer Auffassung" führt Dambach in seiner Besprechung meiner Schrift „Die Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger" (Deutsche Litteraturzeitung 1890, Nr. 24) Folgendes gegen mich an: „Auf S. 253 sagt der Verf., daß zwischen Autoren und Verlegern, welche im Vertragsverhältnisse stehen, von Nachdruck keine Rede sein könne. Zum Begriffe des Nachdrucks gehöre, daß er das Werk von Dritten sei. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Litteratur sind aber längst darüber einig, daß der Autor gegen den Verleger und der Verleger gegen den Autor einen Nachdruck begehen kann. Der Verf. stellt mit seiner Theorie das ganze heutige Urheberrecht auf den Kopf." Dieser Vorwurf trifft nicht bloß mich, sondern nach obigem auch den wissenschaftlichen Juristen Endemann und ebenso den Jurist Braun-Wiesbaden, die schon im Norddeutschen Reichstag die nämliche „unzutreffende juristische Auffassung" vertraten, wie ich später in meiner Schrift. Bundeskommissar war bei jener Gelegenheit Dambach.

Eine das ganze Gesetzgebungswerk betreffende Bemerkung machte der Abg. von Hennig, ohne sie leider näher auszuführen. Er meinte: wenn man nicht den alten Schlendrian gewandelt und sich die Sache reiflich überlegt hätte, dann würde man dazu haben kommen müssen, drei ganz verschiedene Gesetze zu machen, ein Gesetz über Schriftwerke, ein anderes über Kunstwerke und ein drittes Gesetz über musikalische Werke. Dann allein, wenn man in dieser Weise verfahren wäre, würde man im stande gewesen sein, ganze Gesetze zu machen.

Ein Gesetz in diesem Sinne sind die verlagsrechtlichen Bestimmungen des preußischen Landrechts. Sie beginnen mit dem Verlagsvertrage in seinen verschiedenen Abstufungen, d. i. mit der Regel, wie litterarische Erzeugnisse zur Veröffentlichung gelangen oder erst ihren Ursprung finden. Hiernach werden die Grenzen des Verlagsrechts gegen die Öffentlichkeit gezogen zur Wahrung notwendiger Freiheiten, von denen die wichtigste die litterarische Benutzungsfreiheit ist. Dann geht das Gesetzbuch zum Nachdruck über, aber zunächst nur so weit, als derselbe gegen die Grundsätze verstößt, welche jene notwendigen Freiheiten gegen Mißbrauch wahren. Zuletzt kommt der gemeine Nachdruck zur Abfertigung, welcher sich auf Rechtszweifel u. dgl. nicht berufen kann, demnach auch nur zwischen fremden Territorien unter Begünstigung der Landesobrigkeiten aufwuchern konnte.

Das Landrecht befaßt sich lediglich mit den litterarischen Erzeugnissen. Zwar sagt § 997: „Nicht bloß

Bücher, sondern auch Landkarten, Kupferstiche, topographische Zeichnungen (?) und musikalische Kompositionen sind ein Gegenstand des Verlagsrechts", läßt es aber bei Hervorhebung dieser Thatsache bewenden, ein Verfahren, welches sich noch heutzutage empfiehlt, da hundert Jahre nichts daran geändert haben, daß nur auf dem Gebiete der Schriftwerke ein eigenartiges, kodifikationsfähiges Gewohnheitsrecht zur Ausbildung gelangt ist.

Die Gleichordnung der litterarischen, musikalischen und künstlerischen Objekte zu einem Gesetz (beim Reichsgesetz sind die Kunstwerke aus irrelevanten Gründen ausgeschieden) hat die Annahme eines specifischen Autorrechts wesentlich fördern geholfen. Wären die litterarischen Erzeugnisse zum Gegenstande eines besonderen und vollständigen Gesetzes gemacht worden, so würde man von selbst darauf geführt worden sein, daß die rechtliche Urheberschaft sich hier anders und verwickelter anläßt als bei den Musikalien und Kunstwerken. Auch wäre man vielleicht nicht im Zweifel darüber geblieben, daß litterarische Erzeugnisse eines längeren Rechtsschutzes bedürfen als Musikalien und das Vervielfältigungsrecht im allgemeinen eines längeren Schutzes als das Aufführungsrecht dramatischer Werke; letzteres wurde vordem von der Gesetzgebung anerkannt, erst beim Reichsgesetz fand, eine Konsequenz des abstrakten Autorrechts, die Gleichstellung des Aufführungsrechtes mit dem Vervielfältigungsrecht statt.

Die Notwendigkeit einer gesonderten Behandlung der Objekte des Buch-, Musikalien- und Kunstverlags

erhellt vollends bei der Beschäftigung mit dem Verlagsrecht. Beim Bücherwesen herrschen die Beziehungen zum praktischen Leben entschieden vor, welchem Umstande die starke Anzahl von Unternehmungen entspricht, die nach Wesen und Ursprung einen rein gewerblichen Charakter tragen. Deshalb die verschiedenen Arten des Verlagsvertrags und deshalb auch die viel verwickelteren Vertragsverhältnisse zwischen Autor und Verleger als bei Musikalien und Kunstwerken.[1]

Noch ein anderer Grund verbietet die Zusammenkoppelung der litterarischen, musikalischen und artistischen Erzeugnisse zum gemeinsamen „Urheberrecht." Mit Ausnahme der schönwissenschaftlichen Litteratur, welche hierin den musikalischen und Kunstwerken gleicht, wird kaum ein litterarischer Zweig zu nennen sein, dessen Erzeugnisse nicht bloß verbesserungsfähig, sondern oft auch in kurzer Zeit verbesserungsbedürftig sind. Dem entspricht die der Eigenart der litterarischen Erzeugnisse angepaßte Vervielfältigungstechnik. Musikalien und Kunstwerke sind auf den Plattenstich als stehende Druckvorrichtung verwiesen, die litterarischen Erzeugnisse dagegen auf das Buchdruckverfahren mit seinem beweglichen Schriftsatz, der nach dem Druck einer bestimmten Anzahl Exemplare (Auflage) wieder auseinandergenommen wird. Aus diesem technischen Verfahren leitet sich der Auflage-

1) Streißler, F., Das Recht für Urheber, Buchhandel und Presse. Leipzig 1890. I. 121: „Die kompliziertesten Verlagsverträge werden über Schriftwerke geschlossen, während Verlagsverträge über musikalische und Kunstwerke meistens nur aus einem oder zwei kurzen Paragraphen bestehen."

begriff her, der den Schriftwerken eigentümlich und auf Musikalien und Kunstwerke nicht übertragbar ist, weil er deren Natur zuwiderläuft.

Diese und andere verlagsrechtliche Fragen beschäftigten den Norddeutschen Reichstag bei Beratung des Urheberrechts ziemlich eingehend, was als Beweis dafür dienen kann, daß sich ein Nachdruckgesetz in seinen Einzelheiten nicht wohl feststellen läßt, ohne die ihm angewiesene Grenze zu überschreiten und mit dem Verlagsrecht in Kollision zu geraten. Der Wunsch nach baldiger Kodifikation des letzteren wurde daher mehrfach betont, jedoch die Resolution, den Reichskanzler aufzufordern, einem der nächsten Reichstage eine diesbezügliche Vorlage zu machen, abgelehnt.

In Befürwortung der Ablehnung bemerkte der Abg. Niendorf: „Ich glaube kaum, daß hierin ein einheitliches Recht zu schaffen ist. Lassen Sie die Verleger und die Schriftsteller die Kontrakte unter sich selbst machen, und wir haben Civilrecht genug, um jeder Kontraktspflicht Gültigkeit zu verschaffen."

Dem gegenüber steht außer Zweifel, daß das Verlagsrecht nach seiner gewohnheitsrechtlichen Grundlage ein einheitliches Recht bildet, nicht bloß in Deutschland, sondern im Gesamtgebiet des deutschen Buchhandels, also in den Ländern deutscher Zunge. Vielleicht zielte der Abg. Niendorf hierauf auch nicht, sondern wollte nur sagen, daß der Verlagsvertrag bei seiner Grundverschiedenheit am besten nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen behandelt werde, und daß ein Specialgesetz um

so leichter entbehrt werden könne, als das Verlagsrecht mit seinen Eigenartigkeiten der Jurisprudenz kein verschlossenes Gebiet mehr sei.

Ich selbst äußerte zur Zeit geradezu Bedenken gegen eine gesetzliche Kodifikation[1] und habe hierin seitens der juristischen Kritik mehrfach Zustimmung gefunden.[2] Inzwischen bin ich in meinen Bedenken noch mehr bestärkt worden und zwar aus Gründen, welche den Gesamtinhalt dieser Schrift bilden.

Einer meiner Kritiker[3] konstatierte meine Abneigung gegen die Kodifikation und fügte hinzu: „Trotzdem sieht sich der Verfasser veranlaßt, als Anhang eine „Grundordnung der Rechtsverhältnisse zwischen Autoren und Verlegern" mitzuteilen, welche nicht weniger als 93 Paragraphen umfaßt."

Die Aufgabe, welche ich mir gestellt hatte, war — soweit es das dürftige und zerstreute Rohmaterial hergab — die Entwickelung des Autor- und Verlagsrechts zum Stande der Gegenwart nachzuweisen, wobei die Aufzeichnung des herrschenden Gewohnheitsrechts den natürlichen Abschluß bildete, eine Aufgabe, die wissenschaftliches und praktisches Interesse bot, deren Lösung

1) Rechtsverhältnisse der Autoren u. Verleger, S. 312 u. ff.

2) So im Berliner Juristischen Litteraturblatt. 1890. Nr. 11 und in der Wiener Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht. XVII. 4. — Gegen meine Bedenken, also für die Kodifikation erklärt sich Dr. L. Fuld im Archiv für öffentliches Recht. VI. 4.

3) Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. IV. (1890) 1. Heft.

aber nicht notwendig den Zweck haben mußte, der Gesetzgebung neuen Stoff zuzuführen.

Für meine Grundordnung erhebe ich den Anspruch auf Vollständigkeit; allein so sehr ich bemüht gewesen bin, dem Verlagsrecht in seinen Einzelheiten sachlich und historisch nachzugehen, auf Kontroversen von ernster praktischer Bedeutung bin ich nicht gestoßen, dagegen auf die verschiedensten Anzeichen, welche es ratsam erscheinen lassen, der Liebhaberei unserer Tage zum Gesetzemachen wenigstens auf diesem bescheidenen und an Rechtsstreitigkeiten stillen Felde einen Zügel anzulegen. Ein Gesetz wäre unter Umständen sogar berufen, die Rechtsstreitigkeiten auf demselben zu mehren.

Von der Begründung des letzteren Bedenkens überzeugen die drei Grund- oder Verlagsordnungen, welche der meinigen gefolgt sind. Seit dem Jahre 1845, wo Dr. Alb. Berger seinen für das Königreich Sachsen bestimmten Gesetzentwurf veröffentlichte, hatte sich niemand an der Aufstellung einer Verlagsordnung versucht, trotzdem Wächters inzwischen erschienene systematische Bearbeitung des Verlagsvertrags[1] eine mehr oder weniger kompilatorische Leistung sehr erleichtert hätte. Diese Zurückhaltung schwand, als meine Grundordnung erschienen war; bald folgten drei ähnliche Arbeiten, welche kaum etwas Neues beisteuerten, dafür aber in wichtigen Stücken von der meinigen abgingen oder damit kollidierten. Benutzt bin ich vielfach worden, wobei der gewohnheits-

1) Wächter, Verlagsrecht S. 212—391.

rechtliche Kern des von mir Gebotenen weniger zu Ehren gekommen ist, als meine eigenen Zugaben und Konstruktionen.

Die Verlagsordnung von F. W. v. Biedermann[1], welche 80 Paragraphen zählt, folgte zunächst. Die beiden anderen Verlagsordnungen werden jedoch schon deshalb mehr Beachtung finden, weil sie von Korporationen, dem Deutschen Schriftsteller-Verbande und dem Börsenverein deutscher Buchhändler, ausgehen.

Der vom Schriftsteller-Verbande herrührende Entwurf eines Gesetzes über den Verlagsvertrag[2], der bei der en bloc-Annahme den Titel „Entwurf einer deutschen Verlagsordnung" erhalten hat, zählt 51 Paragraphen; nach dem Reichtum seines Textes könnten hundert Paragraphen und mehr daraus gemacht werden. Als Verfasser wird Dr. Fuld in Mainz genannt, doch ist er für den Inhalt im einzelnen nicht anzusehen, da, wie berichtet wird, über den Entwurf in seiner ersten Gestalt von vielen Seiten Monita eingegangen sind, die bei einer zweiten Bearbeitung Berücksichtigung gefunden haben.

Inhalt und Zuschnitt des Entwurfs würden übrigens schwer zu würdigen sein, wenn man sich nicht daran erinnerte, daß der Schriftsteller-Verband wesentlich aus

1) Streißler, Das Recht für Urheber, Buchhandel und Presse. Leipzig, 1890. I. S. 235—247.

2) Deutsche Presse. Organ des deutschen Schriftsteller-Verbandes 1891, Nr. 19. Ich nehme an, daß der dort abgedruckte Entwurf keine weitere Änderungen erfahren hat.

Vertretern der schöngeistigen und Unterhaltungslitteratur zusammengesetzt ist. Eine große Anzahl Mitglieder befaßt sich gar nicht mit Bücherschreiben, sondern besteht aus Berufs-Schriftstellern und Schriftstellerinnen, welche als Redakteure und Mitarbeiter an Zeitschriften und Zeitungen thätig sind.

Höchst eigentümlich berührt es, daß der Entwurf die Schriftwerke und Werke der bildenden Künste zu vereinigen und, soweit irgend angängig, unter die gleichen verlagsrechtlichen Normen zu bringen sucht. Die Zusammenschweißung geht so weit, daß § 45 sagt: unter Manuskript sei „im Sinne dieses Gesetzes" die ursprüngliche, zur Vervielfältigung bestimmte Form eines Schriftwerkes oder eines Werkes der bildenden Künste verstanden. Der Ausschluß der Musikalien ist unter solchen Umständen befremdlich; bei ihnen kann man wenigstens im wahren Sinne von Manuskript reden und auch sonst haben sie mit den Schriftwerken verlagsrechtlich mehr Verwandtschaft als die Kunstwerke.

Am wichtigsten für unseren Zweck ist die Verlagsordnung des Börsenvereins, welche durch eine Kommission festgestellt und von der Kantateversammlung 1892 unter Voraussetzung einer nochmaligen Revision genehmigt wurde. In noch kürzerer Frist als die Verkehrsordnung erschien sie deshalb schon ein Jahr später in einer revidierten Ausgabe.

Voraussichtlich wird die Verlagsordnung es nicht so leicht wie die Verkehrsordnung haben, eine gewisse Geltung zu erringen. Bezüglich der letzteren hat sich

die Minorität der Hauptversammlung der Majorität zu fügen, was nach Art der Zusammensetzung bald der Sortimentshandel, bald der Verlagshandel sein kann. Die Autoren sind in der Hauptversammlung nicht vertreten und werden schon deshalb die Verlagsordnung mit einigem Mißtrauen betrachten.

Unter diesen Umständen empfiehlt der Börsenvorstand, dieselbe bei Verlagsverträgen zu Grunde zu legen und Berufung darauf zu nehmen; sodann will er sie dem Reichskanzler bzw. dem Reichsjustizamt, welches sich seit Jahren mit dem Gegenstande beschäftigen soll, bei einer reichsgesetzlichen Regelung des Verlagsrechts zur Berücksichtigung empfehlen, und endlich soll sie als die buchhändlerische Ansicht über Verlagsrecht in geeigneter Form veröffentlicht und in den beteiligten Kreisen verbreitet werden.

Die Ansicht des deutschen Buchhandels kann die Verlagsordnung unmöglich vertreten, denn wäre es so, so müßte sich dies in der Praxis zeigen, und dann würde es an ernsten, die Gesetzgebung herausfordernden Kontroversen nicht fehlen. Deshalb wird es auch schwer halten, ihr beim Abschluß von Verlagsverträgen Geltung zu verschaffen; der ernstliche Versuch dessen könnte manche Unterhandlung zum Scheitern bringen. Was aber die künftige Gesetzgebung betrifft, so scheint es nicht ausgeschlossen, daß dieselbe die Verlagsordnung des Börsenvereins eventuell in einer Weise benutzt, welche dem Buchhandel wenig zur Befriedigung gereichen dürfte.

Zur Erläuterung dessen soll hier eine Auswahl von Bestimmungen näher erörtert werden, wobei vorausgeschickt werden mag, daß die Verlagsordnung des Börsenvereins vor der des Schriftsteller-Verbandes, wie vor der Biedermannschen eins voraus hat: sie beschäftigt sich in 50 Paragraphen ausschließlich mit den litterarischen Erzeugnissen. Dafür ist im Anhange eine Verlagsordnung für den deutschen Musikalienhandel mitgeteilt, welche zwar nur aus 3 Paragraphen besteht, dafür aber eine größere Anzahl Bestimmungen der buchhändlerischen Verlagsordnung auf den Verlag musikalischer Werke bedingt oder unbedingt für anwendbar erklärt.

---

§ 1.

Unter Verlagsrecht wird die ausschließliche, in dem Urheberrecht begründete Befugnis verstanden, ein Schriftwerk mechanisch zu vervielfältigen und zu verbreiten. Zu den Schriftwerken werden auch die im § 43 des deutschen Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 erwähnten Zeichnungen und Abbildungen gerechnet.

Nach diesem Eingangsparagraphen kann es den Anschein gewinnen, als wenn die Verlagsordnung des Börsenvereins das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 zur Basis nehmen wolle.

Das Reichsgesetz beschäftigt sich mit dem Schutz gegen Nachdruck und den Grenzen desselben; mit der Rechtsordnung zwischen Autoren und Verlegern hat es nichts zu schaffen, aber es greift derselben in wichtiger Beziehung vor.

Nach ihm genießt der Verleger keine Urheberrechte, mag er in Bezug auf Idee, Plan und Organisation des Unternehmens verlagsrechtlich immerhin den nächsten Anteil daran haben. Das Gesetz hat es eben nicht mit dem Verlagsrecht, sondern mit dem Schutz gegen Nachdruck zu thun, und dieser Schutz gilt dem Autor.

Der Verleger wird vom Reichsgesetz nur dann als Urheber angesehen, wenn er eine dem Autor gleichartige Thätigkeit entfaltet, also z. B. bei einem Sammelwerke redaktionell thätig ist und dies durch seine Namensnennung im Titel bekundet wird.[1] Da eine solche Verwechselung der produktiv-buchhändlerischen mit der litterarischen Thätigkeit nicht zu den Gepflogenheiten des Verlagshandels gehört, kann der Anspruch auf Rechtsschutz nur durch den Autor oder denjenigen, welcher ihm gleichzuachten ist, auf den Verleger übertragen werden. Dieser Umstand ist beim Schutz gegen Nachdruck weniger von Belang, als bei verlagsrechtlichen Differenzen, zu deren Schlichtung das Gesetz über das Urheberrecht thatsächlich in Anwendung kommt.

An einer anderen Stelle[2] habe ich den Fall erörtert, daß bei einer auf 58 Hefte geplanten illustrierten Prachtbibel für Israeliten vom 52. Heft an, nachdem der Herausgeber gestorben war, ein Hilfsarbeiter an-

1) Dambach, Dr. O., Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes, betreffend das Urheberrecht ꝛc. Berlin, 1871. S. 32 u. 33.

2) Die Entwickelung des deutschen Buchhandels zum Stande der Gegenwart. S. 267—70.

genommen werden mußte. Entsprach schon die Vertragsstellung des ersten Herausgebers sehr wenig den Voraussetzungen des eigentlichen Verlagsvertrags, so noch weniger die seines Nachfolgers. Für die untergeordnete Stellung desselben hob das Reichsoberhandelsgericht den Umstand hervor, daß ihm gegen seinen Wunsch nicht einmal das Zugeständnis gemacht worden war, auf dem Titelblatte genannt zu werden. Trotzdem stellte er eine Klage gegen die Leipziger Verlagshandlung an, welche nur aus dem eigentlichen Verlagsvertrage begründet werden konnte. Sie lautete auf Überschreitung der vom sächsischen Gesetz in Zweifelsfällen vorgesehenen Auflagehöhe, sowie auf versuchten Nachdruck. Die gesetzliche Auflagehöhe beträgt in Sachsen 1000 Exemplare, während die Verlagshandlung von den beiden ersten Heften 18500 und 13000 hergestellt und vom 29. Heft ab die Auflage auf 4000 beschränkt hatte. Diese Ziffern sprechen hinreichend für den Charakter des Massenunternehmens, so daß die gesetzliche Auflagehöhe von 1000 schon an und für sich eine Unmöglichkeit war. Der erste Richter erkannte trotzdem auf Geldbuße, der zweite Richter wies den Kläger ab. Der höchste Richter, das damalige Reichsoberhandelsgericht, bestätigte das Urteil des zweiten Richters, jedoch keineswegs, weil es dem Kläger die Eigenschaft des Urhebers absprach. Diese Eigenschaft erkannte es „im Sinne des Reichsgesetzes" ausdrücklich an und verwies in seinem Erkenntnis auf den auch hier angezogenen Dambachschen Kommentar zum Reichsgesetz; die

Klage an sich war also berechtigt und wurde nur abgewiesen, weil der Kläger als alter erfahrener Schriftsteller habe wissen müssen, daß ein solches Massenunternehmen nicht in einer Auflage von 1000 Exemplaren gedruckt werden könne.

Dieser Fall hat für die Stellung des Urheberrechts zum Verlagsrecht geradezu klassische Bedeutung und zeigt, daß man sich bei Behandlung des letzteren nicht auf das erstere berufen darf. Vielmehr hat das Verlagsrecht die Frage nach der Urheberschaft aus sich selbst zu beantworten.

In § 5 meiner Grundordnung zähle ich den Hergang, wie Autor und Verleger in Vertrag treten, wie folgt auf:

a) der Autor bietet dem Verleger eine Schrift zum Verlage an;

b) der Verleger macht dem Autor unbestimmte Verlagsanerbietungen, oder er fordert ihn behufs Verlagsübernahme zur Abfassung einer Schrift unter allgemeiner Andeutung von Inhalt und Bestimmung auf; und endlich

c) der Verleger ersucht den Autor um eine bestimmte Leistung: Arbeit nach gegebenem Plan, Bearbeitung, Mitarbeiterschaft, Übersetzung u. dgl.

Danach ergiebt sich von selbst, daß im Falle a und b der Autor der rechtliche Urheber ist, im Falle c jedoch gewöhnlich der Verleger. Gewöhnlich, nicht immer; denn es kann zuweilen zweifelhaft sein, ob z. B. eine

vom Verleger aufgegebene Bearbeitung oder Übersetzung unter c oder unter b gehört.

Den Vertrag a nenne ich den ersten, den Vertrag b den zweiten engeren, den Vertrag c den weiteren Vertrag.

Diese Unterscheidung ist von grundlegender Bedeutung für die Stellung von Autor und Verleger zu einander; denn sie führt nicht allein darauf, wer der Urheber ist, sondern die Art des Vertrags hat auch im einzelnen vielfach unterschiedliche Folgen für den einen oder anderen Teil, so daß ich bei manchen Sätzen meiner Grundordnung genötigt bin, hervorzuheben, ob der Vertrag a oder a b oder a b c gemeint ist. So sage ich § 19: „Dem Verleger liegt (§ 5, a b) die Vervielfältigung des ordnungsmäßig gelieferten Manuskripts ob", also im ersten und zweiten engeren Vertrag; im weiteren Vertrag steht es beim Verleger, ob er das in seinem Auftrage gelieferte Manuskript vervielfältigen will oder nicht. Dagegen heißt es § 20: „Änderungen an dem Manuskript (§ 5, a b c) sind ohne Genehmigung des Autors nicht statthaft", somit nicht allein beim ersten und zweiten engeren Vertrag, sondern auch beim weiteren Vertrag.

Die Verlagsordnung des Börsenvereins deutet die drei Verlagsarten in den §§ 2, 5, 27 und 37 zwar an, aber nicht mit der wünschenswerten Deutlichkeit. § 2 kann für den ersten engeren und § 37 für den weiteren Vertrag gelten, dagegen § 5 nicht für den zweiten engeren Vertrag; die Fassung deutet mehr auf

den weiteren Vertrag. Ein entschiedener Mangel ist es, daß die einzelnen Bestimmungen, soweit sie es nötig machen, nicht sagen, für welche Vertragsart sie verstanden sind, wodurch manche Fatalität gefördert werden kann.

So heißt es in § 17: „Ist kein Honorar vereinbart, so hat der Verfasser ein solches nicht zu beanspruchen." Dies gilt höchstens für den ersten engeren Vertrag; aber auch hier kommt es auf die förmliche Vereinbarung von Honorar allein nicht an. Die Verpflichtung zur Honorarleistung kann im Zweifel aus Nebenumständen hergeleitet werden. Im zweiten engeren und im weiteren Vertrag bedarf es der Feststellung des Honoraranspruchs bloß wegen der Höhe desselben; der Anspruch an sich folgt aus der Natur des Vertragsverhältnisses. Ferner sagt § 24: „Der Verfasser kann eine Anzahl von Freiexemplaren beanspruchen; ist deren Anzahl nicht vereinbart, 1 Exemplar von 100, jedoch nicht mehr als 15 Exemplare der Auflage." In Wahrheit hat der Autor nur im engeren Vertrag Anspruch auf Freiexemplare, im weiteren Vertrage ohne besonderes Zugeständnis nicht. Es ist nicht abzusehen, wie etwa hieraus drohende Differenzen durch den übrigen Inhalt der Verlagsordnung vermieden werden sollen.

§ 9.

Hat der Verfasser das Werk zur vereinbarten Zeit nicht vollständig geliefert und bleibt er nach Ablauf einer ihm vom Verleger gestellten angemessenen Frist mit der Fortsetzung im Rückstande, so ist der Verleger berechtigt, das

Werk von einem anderen Verfasser fortsetzen zu lassen.

Das verabredete Honorar hat der Verleger für den gelieferten Teil im Verhältnis zum Ganzen zu zahlen, vorbehaltlich seines Anspruchs auf Schadenersatz (§ 42).

§ 10.

Überträgt der Verleger einem Verfasser die Bearbeitung des Werkes eines anderen Verfassers (§§ 9, 32, 40, 43), so hat er auf dessen Verlangen den Namen des Bearbeiters auf dem Titel zu nennen und im Werke selbst anzugeben, wo dessen Arbeit beginnt.

§ 32.

Der Verfasser hat das Recht und die Pflicht, bei neuen Auflagen des Werkes die erforderlichen Berichtigungen und Verbesserungen vorzunehmen, darf sie aber ohne Zustimmung des Verlegers nicht von einem Dritten besorgen lassen.

Wenn der Verfasser sich weigert oder außer stande befindet, diese Berichtigungen und Verbesserungen zu besorgen, so hat der Verleger das Recht, die Bearbeitung einer neuen Auflage einem Dritten zu übertragen.

Diese Bestimmungen, welche nach Kolportage und Reisebuchhandel schmecken, hat der Börsenverein mit Ausnahme von § 32 für sich. Wie die betreffende Kommission hierüber einig werden und sich entschließen konnte, damit vor die Öffentlichkeit zu treten, ist schwer zu fassen. Die Verlagsordnung des Börsenvereins ist sich, wie gesagt, nicht klar über die verschiedenen Vertragsarten und ihren Einfluß auf gewisse Normen, so daß es scheint, als wenn das Recht, dem Autor einen

Ersatzmann zu stellen, für jeden Vertrag in Anspruch genommen werden solle, während es doch nur beim weiteren Vertrag dem Verleger zuzuerkennen ist.

Wo bleibt da das nichtübertragbare, das persönliche Autorrecht, wie es sich im ersten und zweiten engeren Vertrag darstellt? Wie hält man die Fortsetzung eines Werkes durch einen vom Verleger gestellten Ersatzmann bei den Objekten dieser beiden Vertragsarten in den meisten Fällen überhaupt für möglich, und wenn man sie für möglich hält, welche Litteratur hat dies zur Voraussetzung? Viel individuelles Gepräge kann dieselbe nicht haben; sie wird unabhängig sein müssen von besonderen Geistesgaben, Geistesrichtungen und Neigungen, und die Disposition des einzelnen Buches wird so beschaffen sein müssen, daß sich jedermann mit Leichtigkeit in die Gedanken des Autors hineinversetzen und den Faden beliebig fortspinnen kann.

Allerdings wird die Fortsetzung eines Werkes oft genug durch Schuld des Autors unterbrochen. Diese Fälle gehören vorzugsweise der wissenschaftlichen Litteratur an. Der Autor ist mit den Studien und der geistigen Durcharbeitung des ersten Bandes fertig; irgend welche Gründe drängen ihn zur Veröffentlichung desselben, ehe er sich Rechenschaft darüber gegeben hat, wie es mit dem zweiten und dritten Bande werden soll. Der Anfang ist das Leichtere, die Schwierigkeiten wachsen mit der Fortsetzung und einem befriedigenden Abschluß. Fast jeder größere Verlagskatalog, welcher mit der wissenschaftlichen Litteratur Berührung hat,

weist Torsozeugen hierfür nach. Läßt sich aber der Verlagshandel auf die Publikation unvollendeter Werke vorbehaltslos ein, so hat er sich auch mit dem Wagnis abzufinden, daß dieselben Bruchstück bleiben. Den Autor zur Vollendung des Werkes zwingen zu wollen, hat seine Bedenken, auch wenn er dem Zwange nachgiebt, und ihm einen Ersatzmann zu stellen, wird in ernsten litterarischen Zweigen selbst dann kaum gelingen, wenn der Autor seine Einwilligung dazu giebt oder gar sich selbst um einen Ersatzmann bemüht.

Nicht immer indes ist der Autor der schuldige Teil, insbesondere bei Unternehmungen nicht, welche der Verleger selbst angeregt hat. Derartige Anregungen haben ihr Verfängliches. Mit der litterarischen Bildung und dem litterarischen Geschmack ist es allein nicht gethan; es muß auch jemand mit der Natur der Autorthätigkeit vertraut sein und eine bestimmte Autorpersönlichkeit für seine Zwecke zu würdigen vermögen. Vornehmlich aber muß er Klarheit darüber haben, *was anregbar ist und was nicht*, sondern nur aus dem eigenen Impulse der Autorthätigkeit entspringen kann. Gehören die in solcher Weise herbeigeführten und unterbrochenen Unternehmungen zum weiteren Verlagsvertrage, so kann keine Frage sein, daß der Verleger berechtigt ist, dem Autor einen Ersatzmann zu stellen. Sie können aber auch unter den zweiten engeren Vertrag fallen, und dann ist die Einstellung eines Ersatzmannes nur unter Verständigung mit dem Autor zulässig.

Die Biedermannsche Verlagsordnung sagt § 30: „Bleibt der Urheber mit Lieferung der Arbeiten für eine neue Auflage ohne ausreichenden Grund im Verzug, so kann der Verleger die Auflage von einem anderen bearbeiten lassen. Der Urheber muß sich dann den Abzug der Kosten vom Honorar gefallen lassen. Als ausreichender Grund kann die persönliche Behinderung nicht geltend gemacht werden."

Diese Bestimmung läuft auf das hinaus, was der Börsenverein in § 32 will.

Wenn die persönliche Behinderung, selbst, wie es scheint, eine zeitweilige, nicht als ausreichender Grund anerkannt wird, so werden die deutschen Autoren oft in die Lage kommen, auf ihrem eigensten Felde einen anderen pflügen zu sehen. Doch darf die Sache nicht ernstlich genommen werden: der Verleger hat beim ersten und auch beim zweiten engeren Vertrag keinerlei Recht, bei Säumigkeit des Autors die Bearbeitung einer neuen Auflage so ohne weiteres einem anderen zu übertragen. Dies kann nur unter Zustimmung des Autors geschehen, der auch bezüglich der Wahl des Ersatzmanns mitzureden hat.

Beim ersten engeren Vertrag ist der Fall sogar nicht selten, daß der Autor grundsätzlich keine neue Auflage erscheinen läßt und der Verleger sich dabei bescheiden muß. Beim zweiten engeren Vertrag ist der Verleger der anregende Teil und hat auch ohne kontraktliche Zusicherung Anspruch auf neue Auflagen. Überdies giebt es Fälle im zweiten und selbst im ersten

engeren Vertrag, wo der Verleger durch Herstellung der ersten Auflage kalkulatorisch auf eine zweite und möglicherweise auf eine dritte verwiesen ist, um die Kosten bildlicher und anderer kostspieliger Zugaben decken zu können. Wenn bei solcher Sachlage der Autor säumig wird, so kann der Verleger in eine Lage kommen, welche die Berechtigung des Autoreinspruchs in Frage stellt.

Doch gehören solche Fälle zu den Ausnahmen; die Regel ist, daß der Verleger auf fernere Auflagen nicht gerade verwiesen ist, aber ein Recht darauf hat. Bleibt nun der Autor mit der Neubearbeitung im Rückstande, sei es, daß es ihm an Zeit mangelt, oder daß er dem Gegenstande des Buches nach Neigung und Studien entfremdet ist, so kann er weder zur Neubearbeitung gezwungen, noch dieselbe ohne seine Einwilligung einem anderen übertragen werden. Vielmehr kommt dann mindestens für den ersten engeren Vertrag § 31 der Verlagsordnung des deutschen Schriftsteller-Verbandes zur Geltung, welcher in solchem Falle dem Verleger das Recht zuspricht, das Werk in der bisherigen Fassung neu aufzulegen. Hierin liegt keine Kränkung des Autors, namentlich wenn die Neuauflegung im Geiste des preußischen Landrechts geschieht, wonach dieselbe nur eine Ergänzung der vergriffenen Auflage vorstellen darf.

§ 14.

Der Verleger kann zur Vervielfältigung des Werkes Stereotypplatten oder stehenden Satz verwenden; die Berechtigung des Verfassers zu Abänderungen bei neuen Auflagen bleibt dadurch unberührt.

In § 21 meiner Grundordnung sage ich: „Die Vervielfältigung auf dem Gebiete des Bücherwesens hat das Buchdruckverfahren zur Voraussetzung d. i. den Satz mit beweglicher Schrift, welcher nach dem Druck einer bestimmten Anzahl Exemplare (Auflage) wieder auseinandergenommen wird, ein Verfahren, nach dem sich die verlagsrechtlichen Normen in wesentlicher Beziehung gebildet haben. Ohne Verständigung mit dem Autor oder ohne daß aus dem Abkommen die Zulässigkeit oder Notwendigkeit eines von der Regel abweichenden Verfahrens erhellt, darf sich daher der Verleger keiner, die Vervielfältigung ohne erheblichen Kostenaufwand ermöglichenden, stehenden Vorrichtung bedienen."

Diese Bestimmung, welche nichts Neues enthält, hat, wie es scheint, im Verlagsbuchhandel, und zwar im Großbetrieb desselben, einiges Mißfallen erregt, und doch bildet sie das verlagsrechtliche Kriterium des Bücherwesens gegenüber den Musikalien und Kunstwerken, welche bezüglich der Vervielfältigung auf die feste Plattenvorrichtung verwiesen sind.

Aus dem Buchdruckverfahren entspringt der verlagsrechtlich belangreiche Auflagebegriff. Im ersten und zweiten engeren Vertrag wird gewöhnlich nur nach Auflagen kontrahiert d. i. auf eine bestimmte Anzahl Exemplare, welche mit einem Mal hergestellt werden, wonach die Satzvorrichtung wieder auseinandergenommen wird. Soll dies anders gehalten werden, so findet sich in älteren Leipziger Verlagsverträgen der Vorbehalt des

Verlegers, die Auflage mit einem Mal oder getrennt herstellen zu dürfen.

Musikalien- und Kunstverleger kontrahieren dagegen nicht nach Auflagen, sondern erwerben das Vervielfältigungsrecht ein- für allemal[1], sorgen für die nötigen Plattenvorrichtungen und stellen davon nach Bedarf Vorräte her. Die Gründe hierfür sind beim Kunstverlag besonders einleuchtend. Eine Kupferplatte vertritt nicht selten ein großes Kapital, sie kann unabhängig von dem Original, welches sie wiedergiebt, ein Kunstwerk ersten Ranges sein. Schon aus diesem Grunde wird es niemand beikommen, die kostbare Platte abzuschleifen, nachdem eine größere oder geringere Anzahl Abdrücke davon abgezogen sind. Gesetzt aber, die Platte wäre an sich kein so kostbarer Gegenstand, so würde sie gegen das Abschleifen durch den anderen Umstand gesichert sein, daß es sich von selbst verbietet, von größeren Kupferstichwerken nach Art des Bücherwesens Auflagen von tausend und mehr Exemplaren aufs ungewisse herzustellen. Dafür ist schon das Kupferdruckverfahren nebst seinem Papieraufwand viel zu kostspielig.

---

1) Nach § 1 der Verlagsordnung für den Musikalienhandel sind die festen Plattenvorrichtungen im Musikalienverlag nicht durchaus üblich, z. B. bei Schulbüchern nicht, wo er auf Grund besonderer Vereinbarungen die Formen des Buchverlags angenommen habe. Dem gegenüber ist darauf zu verweisen, daß derartige Schulbücher dem specifischen Musikalienverlag nicht beizuzählen sind; sie gehören vorwiegend zum Buchverlag.

Der Abg. Wehrenpfennig erging sich in seiner Eigenschaft als Berichterstatter über diese Angelegenheit im Norddeutschen Reichstag wie folgt: „Wissen Sie denn gar nicht, meine Herren, wie lange Zeit es her ist, daß die Schriftsteller ganz dieselben Verträge [wie die Komponisten mit den Musikalienverlegern] machten? (Hört!) Zur Zeit Schillers und Goethes war dies noch allgemein, und es ist kaum zwanzig Jahre her, daß Verträge, wobei der Verleger mit dem Schriftsteller halb und halb geht oder wobei auf 1000 Exemplare u. s. w. kontrahiert wird oder ähnliche die Regel sind; früher waren sie eine Ausnahme und vor einem halben Jahrhundert kamen sie wohl gar nicht vor. Sie sehen also, meine Herren, daß wir gerade in einer Umbildung der Geschäftspraxis in Beziehung auf diese Verträge begriffen sind, in einer Umbildung, die bei den Schriftstellern bereits stattgefunden hat und die bei den musikalischen Verträgen stattfinden wird."

In der Hauptsache war dies eine Verwechselung mit dem zur Zeit der Auflage- und Ausgabe-Kontroverse vom Verleger in Anspruch genommenen Recht, unveränderte Neudrucke nach Belieben erscheinen lassen zu dürfen, während der Autor es mit veränderten „Ausgaben" geradeso hielt. Beim feststehenden Text eines Dichterwerkes mußte dies allerdings den Eindruck machen, als wenn der Autor ein für allemal abgefunden sei. Indes war dies Verfahren keineswegs das allein übliche; das Landrecht, welches jenem Treiben ein Ziel setzte, deutet in § 1013 selbst an, daß daneben das

andere Verfahren bestand, Verträge unter Bestimmung der Auflagehöhe zu schließen. Dieser Modus gewann sogar alle Tage mehr Boden.

Eigentlich hätte man vom Bundeskommissar Dambach erwarten sollen, daß er bei seiner langjährigen Beschäftigung mit diesem Rechtszweige dem Reichstag die nötige Aufklärung darüber geben werde, warum die Schriftsteller nach Auflagen und die Komponisten fast durchweg ein- für allemal Abkommen treffen. Diese Erwartung ging fehl. Dambach nahm als Grund beiläufig an, daß die Komponisten bis jetzt weniger klug verfahren seien, als die Schriftsteller. Dann müßte man aus einem anderen Umstande schließen, daß die Schriftsteller wiederum weniger klug verfahren, als die Komponisten. Der Schriftsteller kontrahiert nämlich zwar nach Auflagen, kennt jedoch kein geteiltes Verlagsrecht, sondern überträgt das ausschließliche Recht an den Verleger. Unter den angesehenen Komponisten ist es hingegen üblich, das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung auf ein bestimmtes Land zu begrenzen, so daß über das nämliche Opus gleichzeitig mit einem deutschen, französischen, englischen und vielleicht auch noch mit einem italienischen Verleger Vertrag geschlossen wird.

Wie sich bei Beratung von § 73 des Gesetzes über das Urheberrecht zeigte, hält Dambach vom geteilten Verlagsrecht nicht viel, er erklärte die Sache für sehr zweifelhaft. Die Musikalienhändler selbst seien in zwei Lager geteilt; der eine Teil wolle es beibehalten,

der andere Teil es aufgehoben wissen. In diesem Punkte ist wohl mehr auf die Komponisten als auf die Musikalienhändler zu hören. Werke der Musik haben ein universelleres Interesse als der Durchschnitt der litterarischen Erzeugnisse und sind auch nicht durch sprachliche Grenzen in der Verbreitung eingeengt; sie bedürfen weder des Mittels der Übersetzung noch der Bearbeitung, um sich in anderen Ländern das Bürgerrecht zu erwerben, und in der praktischen Verwertung dieses natürlichen Vorteils beruht der Ausgleich dafür, daß der Komponist seine Verträge nicht wie der Schriftsteller nach Auflagen zu schließen vermag.[1]

1) Wenn sich auch der Abg. Wehrenpfennig darüber, wie Schriftsteller in der klassischen Litteraturperiode Verträge schlossen, im Irrtum befand, so darf doch nicht verkannt werden, daß zwischen der Art, wie in einer früheren Periode d. i. seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts litterarische Erzeugnisse zum Verlage übertragen wurden, und zwischen der Weise, wie in der Neuzeit der Musikalienverlag Verträge schließt, eine gewisse Analogie besteht. In den Anfängen überließ es der Gelehrte dem Verleger, von dem ihm übergebenen Manuskript auf einmal oder getrennt so viel zu drucken, wie ihm beliebte. Dafür nahm er zunächst die Freiheit in Anspruch, dasselbe Werk gleichzeitig in fremden Ländern erscheinen zu lassen. Dies war im Zeitalter der lateinischen Litteratur, dessen gelehrte Erzeugnisse ähnlich den Musikalien eine Weltsprache redeten. Mit der Entwickelung der Nationallitteraturen mehren sich vom 17. Jahrhundert an die sprachlichen Schranken für Wissenschaft und Litteratur. Damit wird das geteilte Verlagsrecht auf diesem Gebiete allmählich hinfällig (Spuren erhalten sich für die wissenschaftliche Litteratur bis ins 19. Jahrhundert, z. B. zwischen Deutschland und England), ebenso wie mit der Herrschaft der schönen Wissenschaften das unbeschränkte Auflagerecht der Verleger im Gegensatz zu der ebenfalls modifizierten Freiheit der Autoren, neue Ausgaben zu edieren, sein Ende erreicht.

So verwirrend deshalb der Versuch ist, die Musikalien und Kunstwerke über den verlagsrechtlichen Leisten des Bücherwesens zu schlagen, so verwirrend wirkt es, die Herstellung stehender Druckvorrichtungen, wie sie beim Musikalien- und Kunstverlag naturgemäß sind, als gutes Recht für den Bücherverlag in Anspruch genommen zu sehen, und zwar ohne Not. Dies geschieht in dem oben wiedergegebenen § 14 der Verlagsordnung des Börsenvereins.

Stehende Druckvorrichtungen (Stereotypen, Matrizen, stehender Satz) sind beim Bücherwesen allerdings zuweilen eine Notwendigkeit, nicht allein um unnötige Satzkosten zu sparen, sondern auch schwieriger Korrekturverhältnisse halber z. B. bei der Bibelherstellung. Könnte man, was im deutschen Verlagshandel daran vorhanden ist, nach den drei Vertragsarten ordnen, so würde sich zeigen, daß auf den weiteren Vertrag der Hauptanteil entfällt, und bei dieser Vertragsart hat der Verleger niemand danach zu fragen, welcher Vorrichtungen er sich für den Druck bedient. Deshalb braucht sich auch keine Verlagsordnung darum zu bemühen, ihm dies Recht zu sichern.

Beim engeren Vertrag besteht jedoch ein solches Recht nicht und die Herstellung desselben bedingt die Verständigung mit dem Autor im einzelnen Falle. Die Verhältnisse, welche der engere Verlagsvertrag schafft, können sich je nach der Bedeutung und dem Erfolge eines Unternehmens zu einer großen Vertrauenssache gestalten, so daß der Autor auf jede Sicherstellung ver-

wiesen ist, welche die übliche Vervielfältigungsweise und die Verpflichtungen zu einer geordneten Buchführung bieten. Die Motive zum Entwurf der Verlagsordnung des Börsenvereins halten das Mißtrauen gegen die Anwendung von Platten schriftstellerischerseits nicht für gerechtfertigt. Nachdruck und Betrug seien auch bei Anwendung von Schriftsatz nicht ausgeschlossen. Umgekehrt könne man zwei verschiedene Drucke von denselben Platten schwer so genau zurichten, daß ein geübtes Auge die Verschiedenheiten nicht bemerke. Letztere Einwendung klingt etwas gesucht, sie ist meines Wissens auch neu.

Der Abg. Meyer (Thorn) bemerkte mit Recht: „Das Exemplifizieren von dem Bücherverlag auf den Musikalienverlag ist unberechtigt; erstens, weil die Kontrolle, wieviel Exemplare von einer daliegenden Platte abgezogen werden, ganz natürlich unmöglich ist. Ich will ja zugeben, daß sogar beim Bücherdruck auch mehr Exemplare abgezogen werden können, ohne daß der Autor es immer kontrollieren kann; aber Sie werden mir zugeben, daß es sich da nur um eine Kontrolle für einen Augenblick handelt, hier würde eine fortgesetzte Kontrolle jahrelang nötig sein, um zu kontrollieren, wieviel Abzüge von einer Platte nach und nach gemacht sind."

Die Pflicht des Verlegers, ohne Verständigung mit dem Autor keine stehende Vorrichtungen für die Vervielfältigung eines Buches anfertigen und anwenden zu dürfen, bildet übrigens mit Ausnahme des hier gebotenen Anlasses keinerlei Streitfrage. Der Börsenverein

selbst hat sie schon vor sechzig Jahren durch eine seiner Kommissionen einstimmig anerkannt und in der Jurisprudenz ist es der Hauptschriftsteller des Verlagsrechts, welcher sie eingehend und nachdrücklich feststellt. Wächter[1] erkennt dem Verleger das Recht, den Satz stehen oder stereotypieren zu lassen, nur dann zu, wenn ihm ausdrücklich das volle unbeschränkte Verlagsrecht übertragen oder zur unbeschränkten Verfügung (weiterer Vertrag) überlassen wurde. Hat der Verleger nur das Recht zu einer Auflage mit Bestimmung der Zahl der Exemplare derselben erworben, so ergiebt sich von selbst, daß die Satzvorrichtung nur zum Druck der vertragsmäßigen Anzahl Exemplare Verwendung finden darf und dann, wie dies allgemein üblich und zur Sicherung des Autors erforderlich ist, auseinandergenommen werden muß. Ist die Zahl der Exemplare nicht festgesetzt, so kann der Verleger die Größe der Auflage nach Willkür bestimmen, allein — führt Wächter[2] aus — so hoch er dabei gehen mag, ihm ist durch den Auflagebegriff eine Schranke gesetzt. Hiernach hat der Druck von einer und der nämlichen Satzvorrichtung kontinuierlich d. i. ohne größere Unterbrechungen zu geschehen. Nach Vollendung des Drucks darf er den Satz weder stehen lassen, noch Stereotypen davon zurückbehalten, da er sich einer Form, die lediglich auf die Möglichkeit einer steten Vervielfältigung berechnet ist, überhaupt nicht bedienen darf.

1) Wächter, Dr. O., Das Verlagsrecht ꝛc. Stuttgart, 1857. S. 259.

1) Wächter, Das Verlagsrecht S. 270—72.

Wächter bezieht sich bei der Gelegenheit auf Weiskes Rechtslexikon, welches in bündiger Weise das Nämliche sagt und darauf verweist, daß die Deputierten des deutschen Buchhandels in den Verhandlungen über Vorschläge zur Feststellung des litterarischen Eigentums, welche 1834 in Leipzig gepflogen wurden, sich in gleichem Sinne einstimmig ausgesprochen haben.

§ 16.

Dem Verleger steht die Festsetzung und, unter Benachrichtigung des Verfassers, die nachträgliche Ermäßigung des Ladenpreises zu.

Diese Bestimmung ist nur geeignet, unnütze Auseinandersetzungen zu fördern. Im ursprünglichen Entwurf, wo sie § 15 bildete, hieß es sogar: „Dem Verleger steht die Festsetzung, nachträgliche Abänderung und Aufhebung des Ladenpreises unter Benachrichtigung des Verfassers zu.“ Wenn der Autor von der Ermäßigung des Ladenpreises benachrichtigt werden soll, so muß er natürlich auch bei der ersten Feststellung desselben hinzugezogen werden. Damit wäre dann der Ladenpreis, der gewissermaßen ein Resumé der Verlegermeinung über die geschäftliche Seite des Unternehmens bildet, unter die Kontrolle des Autors gestellt, welcher sich erklärlicherweise auf solche Dinge nicht versteht. Versteht sich doch nicht einmal jeder Buchhändler darauf; denn wäre dies anders, so würden wir weniger Preisermäßigungen haben. Letztere sind oft genug nur eine Korrektur des nicht mit der nötigen Umsicht festgestellten Ladenpreises.

Fehlt es dem Verleger an der nötigen Erfahrung oder am Blick für die hier einschlagenden Verhältnisse, so trägt er den Schaden davon. Entweder er setzt den Preis zu hoch oder zu niedrig an; im letzteren Falle hat der Autor keinerlei Grund, sich zu beklagen, und im ersteren ist der Verleger oft genötigt, im Preise auffallend unter den Normalsatz herabzugehen, anders verfehlt er die wünschenswerte Wirkung. Allein häufig genug werden die Preisherabsetzungen nicht durch mangelhafte Kalkulationen herbeigeführt, sondern durch den Umstand, daß der Verleger den Autor und sein Buch überschätzt hat und nun zu retten sucht, was zu retten ist. In diesem wenig dankbaren Bemühen kann er doch nicht noch von der Zustimmung des Autors abhängig gemacht werden, wenn er seine Meinung über ihn bezüglich der Preisbestimmung berichtigen will.

Freilich spricht der Börsenverein nur von einer „Benachrichtigung" des Autors, nicht von einem Gesuch um seine Genehmigung; man darf auch wohl annehmen, daß nichts als eine Aufmerksamkeit damit beabsichtigt ist. Ob jeder Autor hierfür Verständnis hat, dürfte fraglich sein. Denn welchen Wert hat die Benachrichtigung, wenn der Autor seine Meinung darüber nicht abgeben soll? Er wird um so mehr in diese Versuchung kommen, als die Preisherabsetzung seiner Bücher dem Ansehen des Autors nicht gerade förderlich ist.

Die zarte Rücksicht, welche die Verlagsordnung des Börsenvereins in dieser Beziehung übt, nimmt sich bei dem übrigen Inhalt derselben etwas sonderbar aus,

zumal im Zeitalter des Ramschhandels, wo der Autor gewärtig sein muß, schon nach wenigen Jahren „aus dem Buchhandel zurückgezogen" und vertrödelt zu werden. Zu schützen ist er hiergegen so wenig, als der deutsche Verlagsbuchhandel gegen den Verlust seiner alten Traditionen zu schützen ist.

§ 23.

Weder der Verfasser noch der Verleger darf ohne Zustimmung des anderen Teils Aushängebogen an Dritte verabfolgen.

In meiner Grundordnung § 36 heißt es: „Aushängebogen sind abgesetztes Manuskript; ohne Zustimmung des Autors darf der Verleger dieselben an unbeteiligte Dritte nicht verabfolgen." Diese Bestimmung gehört zu denjenigen Dingen, welche in meiner Schrift zum ersten Mal zur Sprache kommen. In der Erläuterung, welche der Grundordnung vorausgeht, sage ich: „Erfahrene Verlagspraktiker werden vermuten, was den Anlaß zu diesem Paragraphen giebt; er redet für sich selbst und bedarf keiner Erläuterung."

Alle drei Verlagsordnungen bringen eine ähnliche Bestimmung, aber mit zweifelhaften Zusätzen. Bei Biedermann heißt es § 32: „Der Verleger darf ohne Wissen und Willen des Urhebers vor der Veröffentlichung weder das Manuskript, noch Teile desselben, welche bereits vervielfältigt sind, unbeteiligten Dritten mitteilen." Verlagsunternehmer vermögen sich über Autoranträge zuweilen gar nicht schlüssig zu machen, ohne das Manuskript „unbeteiligten" Dritten zur Be-

urteilung vorzulegen. Dies geschieht z. B. bei fachwissenschaftlichen Arbeiten von wenig oder gar nicht bekannten Persönlichkeiten. Die Autorenwelt weiß hierum; sie nimmt ohne Beanstandung Bezug darauf, selten daß sie sich dagegen verwahrt oder den etwaigen Gewährsmann genannt zu sehen wünscht. Zuweilen fordert der Autor ausdrücklich dazu auf, Fachmänner zu Rate zu ziehen. Auch können letztere nicht immer als unbeteiligte Dritte gelten, denn solche Gewährsmänner bilden ein notwendiges Glied in der Organisation von Verlagsgeschäften.

Die Verlagsordnung des Schriftsteller-Verbandes scheint in meinem § 36 eine einseitige Begünstigung der Autoren vermutet zu haben und bestimmt daher § 9: „Weder Verfasser noch Verleger dürfen ohne Zustimmung des anderen Teils Aushängebogen an Dritte verabfolgen." Diese Bestimmung ist dann in die Verlagsordnung des Börsenvereins § 23 übergegangen.

Hiergegen ist daran zu erinnern, daß der Autor überhaupt nur auf ein Aushängeexemplar Anspruch hat. Wollte er mehrere verlangen, so würde der Zweck dieses Verlangens nicht unerörtert bleiben können. Aber angenommen, selbst das eine Exemplar, welches der Autor in Händen hat, bilde eine Gefahr für den Verleger, gegen die er geschützt werden müsse — worin soll diese Gefahr bestehen? Die einzig erträgliche Annahme wäre, daß der Autor sein Werk vor der Zeit einem ausländischen Übersetzer oder irgend einer Zeitschrift zum

Nachdruck in die Hand spielen wollte. Zu dem Zwecke braucht der Autor die Aushängebogen nicht; eine Abschrift in Reserve thut den nämlichen Dienst und auch damit braucht er sich nicht zu bemühen, denn noch ehe Aushängebogen vorliegen, ist er wieder im Besitz des Originalmanuskripts und eines oder mehrerer Exemplare der Revisionsbogen, welche nach Erledigung der Korrektur in seinen Händen verbleiben.

Es hat demnach keinen Sinn, in der Verteilung von Aushängebogen an unbeteiligte Dritte den Verleger sowohl gegen den Autor als den Autor gegen den Verleger sicherstellen zu wollen. Der Autor ist der gefährdete Teil, nicht der Verleger. Nach meinen Erfahrungen kann der Fall nicht so vereinzelt dastehen, daß dem Verleger Aushängebogen von unbeteiligten Dritten, sei es direkt oder durch Mittelspersonen, in vertraulicher Weise abverlangt werden. Man braucht dabei nicht ohne weiteres auf schlimme Absichten zu schließen, allein soviel steht fest: das persönliche, das geistige Autorrecht ist in keinem Stadium so bloßgestellt, wie während der Druckherstellung. Ich würde auf die Sache nicht nochmals zu sprechen kommen, aber meine Voraussetzung, daß erfahrene Verlagspraktiker von selbst auf die Vermutung kommen würden, was den Anlaß zu § 36 meiner Grundordnung gegeben habe, scheint nicht zuzutreffen, und die Deutung einer solchen Bestimmung darf nicht auf falsche Fährte geleitet werden.

§ 28.

Ist die Höhe einer Auflage nicht vereinbart, so steht deren Bestimmung dem Verleger zu, doch darf er ohne Zustimmung des Verfassers nicht mehr als 2000 Exemplare herstellen. Vor Beginn des Druckes hat er dem Verfasser von der Höhe der Auflage Mitteilung zu machen.

Warum erst vor Beginn des Druckes, warum nicht schon beim Übereinkommen? Im letzteren Falle wäre jedem Streite vorgebeugt, und wenn man einmal den Verleger verpflichtet, vor Beginn des Drucks die Höhe der Auflage zu nennen, so kann man ihm diese Verpflichtung auch im Vertrage selbst auferlegen, zumal der Zeitpunkt, wo das Übereinkommen getroffen wird, und derjenige, wo der Druck beginnt, vielfach gar nicht weit auseinanderliegen, ja oft zusammenfallen.

Warum jedoch, kann man weiter fragen, ohne Not dem Willen der Parteien Zwang anthun? In der Gegenwart wird es selten vorkommen, daß ein einigermaßen erfolgreicher Autor aus Unkunde der Verhältnisse oder aus bloßer Gutmütigkeit dem Verleger überläßt, so viel zu drucken, wie er will. Um so öfter verlangt der Verleger eine höhere Auflage als dem Autor genehm ist, oder der Autor wünscht in Rücksicht auf einen mäßigen Ladenpreis eine größere Auflage, als der Verleger zu unternehmen wagt. Wo die Auflagehöhe dem freien Ermessen des Verlegers überlassen bleibt, ist die Annahme berechtigt, daß es für den Autor ohne Interesse sei, ob so oder so viel Exemplare hergestellt werden, und daß dem entsprechend der Verleger für seine eigenen Interessen gutthue, über das

Notwendige der kalkulatorischen und Vertriebsanforderungen nicht hinauszugehen.

2000 Exemplare, welche der Börsenverein im Zweifel als Grenze setzt, bilden beim ersten und zweiten engeren Vertrag, die allein hier in Betracht kommen, schon eine ansehnliche Höhe; zwar nicht in allen Zweigen, z. B. bei praktischen Lehr- und Hilfsmitteln nicht, wohl aber bei den meisten Unternehmungen des ersten engeren Vertrags, dem die höhere Litteratur ziemlich ausnahmslos angehört. Immerhin liegen die Verhältnisse innerhalb der wissenschaftlichen, schönwissenschaftlichen und praktischen Litteratur so grundverschieden, daß man jedem Zweige seine besondere Verlagsordnung geben müßte, wenn man sich auf derlei Bestimmungen einlassen wollte.

Wenn wirklich einmal ein erfolgreicher Autor so wenig Kunde der Dinge oder so viel Zerstreutheit zeigen sollte, um beim Abkommen mit dem Verleger die Zahl der herzustellenden Exemplare nicht zur Sprache zu bringen, so wird das unklare Verhältnis am ersten aufgehellt durch richtige Erfassung dessen, was man unter einer Auflage versteht, nämlich die dem Drucker vorher bestimmte Zahl der Exemplare, welche mittels einer einmaligen, nach dem Drucke wieder auseinanderzunehmenden Satzvorrichtung kontinuierlich hergestellt werden. Deshalb sage ich in meiner Grundordnung § 43: „Beim Mangel einer Bestimmung über die Stärke der Auflage steht dem Verleger frei, eine beliebige Anzahl Exemplare auf einmal herzustellen."

Dies ist die beste, aber auch einzige Norm, um zu verhindern, daß er dabei ins ungemessene gehe.

§ 29.

Erstreckt sich der Verlagsvertrag nur auf eine Auflage, so darf der Verfasser eine neue Auflage des Werkes in anderem Verlage erscheinen lassen, ist dann aber verpflichtet, noch unverkaufte Exemplare der vom seitherigen Verleger hergestellten Auflage vorher mit Nachlaß von 25 Prozent vom Ladenpreise zu übernehmen.

Dieser Paragraph räumt dem Autor das Recht ein, eine neue Auflage in anderem Verlage erscheinen zu lassen, bevor die alte vergriffen ist, unter der Voraussetzung, daß nur eine Auflage vereinbart ist und der Autor den Restvorrat käuflich übernimmt.

Weder die eine noch die andere Voraussetzung und auch beide zusammen nicht motivieren ein solches Zugeständnis. Der Verleger hat mit oder, was mitunter wahrscheinlicher ist, ohne seinen Willen nur auf eine Auflage abgeschlossen, aber auf diese Auflage hat er ein Recht, und dieses Recht erlischt erst, wenn die Auflage vergriffen ist. Was weiter zu geschehen hat, bleibt abzuwarten. Die Meinung des Autors, welche zu einer solchen Einschränkung des Auflagerechts geführt hat, kann inzwischen eine andere geworden sein, vielleicht tritt auch die Notwendigkeit der Neuauflegung gar nicht ein.

Es giebt Verlagsgeschäfte, die mit wahrer Eifersucht hüten, was einmal in ihrem Kataloge steht, und dies ist ein Zug unseres älteren Verlagshandels, von

dem zu wünschen ist, daß er, soweit er sich erhalten hat, im Interesse von Wissenschaft und Litteratur weiter konserviert werde. Zunächst ist es das Ansehen der Firma, welches hierzu bestimmt, dann aber ist es auch ein leicht zu würdigender Grundsatz, dasjenige, wofür die Firma das Wagnis unternommen und den etwaigen Verlust getragen hat, nicht in die Hand eines anderen kommen zu lassen, der in dem betreffenden litterarischen Zweige möglicherweise ihr Rival ist oder es doch werden kann.

Welche Verlegenheit würde es aber für den Verlagshandel sein, wenn der Autor unter der vom Börsenverein vertretenen Voraussetzung berechtigt wäre, das zunächst für eine Auflage erworbene Verlagsrecht zu jeder Zeit rückgängig machen zu können! Ansehen und Kredit einer Firma wären fortgesetzt gefährdet; denn welche Gründe können den Autor bestimmen, ein Buch aus dem ursprünglichen Verlage zurückzuziehen und es einem anderen zu übergeben? Außerdem würden wir in Zustände wie vor zweihundert Jahren zurückversetzt werden. Kluge und findige Leute würden der Übernahme des ersten Wagnisses aus dem Wege gehen und den Erfolg der Unternehmungen in anderer Hand abwarten, um sich dann dem Autor zu nähern. Kapitalkräftigen Geschäftsanlagen wäre damit die Dispositionsthätigkeit, gewöhnlich nicht die starke Seite des modernen Großbetriebs, wesentlich erleichtert. Die Praxis, erfolgreiche oder nach den einstweiligen Erfahrungen erfolgversprechende Unternehmungen durch Umschleichung

des Autors dem ursprünglichen Verleger zu entfremden, ist ja in den letzten Jahrzehnten schon merklich in Aufnahme gekommen, und konnte deshalb die in Rede stehende Bestimmung der Verlagsordnung in diesen Kreisen einer freundlichen Aufnahme von Hause aus sicher sein.

In der Autorenwelt sind es meiner Erfahrung nach fast ausschließlich die Vertreter der schönen Litteratur, welche Neigung und Bedürfnis äußern, über fernere Auflagen frei verfügen zu können. Bei der neueren Blüte des schönwissenschaftlichen Selbstverlags unter Deckfirmen braucht hierum in vielen Fällen nicht gesorgt zu werden. Wo es aber zum Vertrage kommt, macht sich die Sorge um Wahrung künftiger Erfolge bemerklicher als auf anderen Gebieten der Litteratur. Entweder man sieht vom förmlichen Vertrage ab oder deutet bald die Neigung zum Rückerwerb an, wobei wohl auf das preußische Landrecht Bezug genommen wird. Das Landrecht sieht in § 1019 den Fall vor, daß Verfasser und Buchhändler sich über eine neue „Ausgabe" nicht einigen können, und erlegt ersterem, sofern er dieselbe anderwärts erscheinen lassen will, die Verpflichtung auf, den Restvorrat der ersten Ausgabe gegen bare Zahlung des Buchhändlerpreises zu übernehmen. Dieser Paragraph besteht noch zu Recht, trotzdem ist er in seinen Voraussetzungen veraltet. Er gehört zu den Bestimmungen, welche den Streitereien über neue Auflagen und Ausgaben ein Ende machen sollten. Er sollte verhüten, daß der Verleger von seinem

auf formloses Übereinkommen gegründeten Anspruch Gebrauch machte, fortgesetzt unveränderte Neudrucke zu veranstalten und damit dem Verfasser bezüglich einer Neubearbeitung Schwierigkeiten zu bereiten; anderseits sollte er den Autoren erschweren, neue „Ausgaben" sonstwo erscheinen zu lassen, ehe daß der rechtmäßige Verleger seine „Auflage" verkauft hatte.

Welchen Anlaß hatte der Börsenverein seinerseits, eine Bestimmung wie die obige zu treffen? Scheinbar ist er dem Schriftsteller-Verbande gefolgt, der den Fall, daß der Autor eine neue Auflage anderwärts erscheinen lassen will, in § 27 vorsieht, aber ohne dem Rechte des Verlegers zu nahe zu treten. Nach dem Börsenverein hat der Autor förmlich das Recht, anderwärts eine neue Auflage erscheinen zu lassen, sobald er dem Verleger nur den Auflagerest mit Nachlaß von 25 Prozent vom Ladenpreise abnimmt, während der Schriftsteller-Verband sagt: der Urheber darf eine neue Auflage anderwärts nur nach Abnahme der vorhandenen Exemplare zum Sortimenterpreise erscheinen lassen. Damit ist dem Verleger noch keine Verpflichtung auferlegt, den Auflagerest nun auch wirklich abzutreten, und ohne daß dies geschieht, muß der Autor den Verlagswechsel vertagen.

§ 36.

Bei periodischen Sammelwerken gilt das Verlagsrecht an einzelnen Beiträgen durch die einmalige Honorarzahlung als für alle Auflagen und Ausgaben erworben.

An Beiträgen zu periodischen Sammelwerken wird kein Verlagsrecht erworben, sondern nur ein zeitweiliges Benutzungsrecht. Diese im Gewohnheitsrecht wurzelnde Anschauung recipiert das Reichsgesetz in § 10, welcher bestimmt, daß der Autor, falls nichts anderes ausgemacht ist, einzelne Aufsätze, Abhandlungen 2c., welche in periodischen Werken erschienen sind, nach zwei Jahren auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes anderweitig abdrucken darf.

§ 36 der Verlagsordnung des Börsenvereins spricht von Auflagen und Ausgaben periodischer Sammelwerke. Der Auflagebegriff ist nur den nichtperiodischen Werken eigen. Ein periodisches Organ legt nicht neu auf, sondern ergänzt oder erhöht seine einmalige Auflage, geradeso wie es dieselbe beim Niedergange reduziert. Auch der Begriff der Ausgabe ist den periodischen Sammelwerken herkömmlich fremd. Erst in neuerer Zeit kommt es vor, daß große Tagesblätter Wochenausgaben, hervorragende Wochenjournale Halbmonats- und Monatsausgaben oder Ausgaben unter anderem Titel für besondere Verbreitungszwecke veranstalten.

Fast könnte es somit den Eindruck machen, als wenn die Verlagsordnung des Börsenvereins die periodischen Sammelwerke mit den nichtperiodischen verwechsele. In dem Ende 1891 veröffentlichten Entwurf derselben lautete der jetzige § 36, damals § 35, wie folgt: „Bei Sammelwerken gilt das Verlagsrecht an einzelnen Beiträgen als für alle Auflagen und Aus-

gaben durch die einmalige Honorarzahlung erworben." Wie aus den Motiven erhellt, sind hier bei sonst gleichem Wortlaut in der That die nichtperiodischen Sammelwerke gemeint, denn sagen die Motive: bei periodischen Sammelwerken sei der übliche Auflagebegriff kaum anwendbar; finde ein Neudruck statt, so sei er unter allen Umständen unverändert; er bilde eine Ergänzung der Auflage, aber keine neue Auflage. Die wichtigsten nichtperiodischen Sammelwerke seien Encyklopädieen. Auch hier fänden Ergänzungsdrucke der Auflage statt; das Honorar sei unter allen Umständen für die ganze Auflage verstanden. Die Verlagsordnung wolle nun dies auf alle Auflagen ausdehnen.

Das letztere Geständnis klingt eigentümlich. Die einmalige Abfindung des Autors bei nichtperiodischen Sammelwerken, insbesondere bei Encyklopädieen, mag als Herkommen angenommen werden können, aber dies Herkommen hat dem Anscheine nach seinen Ursprung im Mangel an Konkurrenz gefunden. Die Konkurrenz ist inzwischen auf allen Gebieten gewachsen, und so kommt es denn in neuester Zeit vor, daß der eine oder andere Unternehmer bei Neuauflegung derartiger Werke die Mitarbeiterschaft abermals honoriert, ein Akt des Anstands- und Billigkeitsgefühls oder auch der geschäftsmännischen Taktik, gegen den man die Verlagsordnung nicht mobil machen soll.

Das obige Geständnis kann auch zur Erläuterung des jetzigen § 36 dienen. Der Paragraph hat in der

That die periodischen Sammelwerke im Sinne und will, daß die einmalige Honorierung der Mitarbeiterbeiträge für alle Auflagen und Ausgaben gelte. Wie in den Motiven selbst anerkannt wird, kann man bei periodischen Organen von „Auflagen" eigentlich nicht reden; dies Wort scheint darum nur den „Ausgaben" Gesellschaft leisten zu sollen. Um die „Ausgaben" dreht sich der Sinn des Paragraphen. Dabei werden die Gedanken u. a. auf die Monatshefte unserer großen Wochenjournale gelenkt, denen, wenn sich das Jahr seinem Ende zuneigt, auch wohl ein Kalender zur Seite geht, der seinen Inhalt, wenn nicht vollständig, so doch stückweise mit der Wochen- und Monatsausgabe gemein haben kann. Die Meinung der Verlagsordnung geht nun scheinbar dahin, daß das für die Wochenausgabe gezahlte Honorar auch für die Monats- und andere Ausgaben gelten soll.

Die Verlagsordnung mischt sich damit in Dinge, welche am besten dem freien Ermessen einer jeden Verlagshandlung überlassen bleiben. Gleichzeitig verstößt sie gegen den Begriff der Ausgabe. Das preußische Landrecht erkennt § 1012 in der Änderung des „Formats" (Druckeinrichtung) eines Buchs eine neue „Ausgabe" d. i. ein neues Vertragsobjekt, und diese Auffassung, welche das Landrecht nicht erst schuf, sondern dem buchhändlerisch-schriftstellerischen Verkehr seiner Zeit entnahm, hat sich bis zur Stunde erhalten, sowie gleichermaßen der Grundsatz, daß der Autor für jede neue Ausgabe von neuem zu honorieren ist. Gebunden

ist natürlich keine Verlagshandlung hieran, sie kann es mit ihren Autoren halten, wie sie will; nur muß sie sich zum gegenteiligen Grundsatz in ihren Verträgen bekennen.

§ 38.

Die Übersetzung eines Werkes darf weder vom Verfasser noch vom Verleger ohne Genehmigung des anderen Teils veranstaltet oder gestattet werden.

In den Motiven des Börsenvereins heißt es: das Übersetzungsrecht bilde einen Teil der Rechte des Verfassers und könne nur mit dessen Zustimmung von einem anderen ausgeübt werden. Dies sei unbestritten. Streitig aber sei der umgekehrte Fall: ob der Verfasser ohne Zustimmung des Verlegers Übersetzungen veranstalten dürfe.

Mir ist nicht erinnerlich, daß Zweifel letzterer Art irgendwo geltend gemacht worden sind. Die beiden anderen Verlagsordnungen verraten auch von einem solchen Zweifel nichts. Der deutsche Schriftsteller-Verband sagt § 20 etwas allgemein, aber zutreffend: „Das Übersetzungsrecht wird durch den Verlagsvertrag nicht auf den Verleger übertragen." Bei Biedermann heißt es § 62: „Das Übersetzungsrecht gilt stets als vorbehalten, wenn es nicht ausdrücklich mit übertragen ist, doch gilt es als dem Verleger zugehörig bei Werken, welche nach seinem eigentümlichen Plane und auf seine Bestellung gefertigt wurden."

Das letztere ist fraglich, wenigstens sind in manchen Fällen Rechtszweifel möglich, und der Verleger wird daher gutthun, sich kontraktlich vorzusehen.

In den Motiven des Börsenvereins heißt es ferner: so scharf abgegrenzt seien die Leserkreise doch nicht, daß nicht Übersetzungen in Weltsprachen, wie z. B. in die englische und französische, den Absatz der Originalausgabe eines deutschen Werkes „unter Umständen" beeinträchtigen könnten. Noch verwickelter müßten die Interessen in mehrsprachigen Ländern sich gestalten d. h. durch Übersetzung aus einer Landessprache in die andere.

Die Bedenken, daß einem deutschen Buche durch Übersetzung in die englische und französische Sprache Nachteile im Absatz bereitet werden könnten, sind gewöhnlich nicht ernster Natur; im Gegenteil wird die Übersetzung gerade ins Englische und Französische auch von Verlegerseite zuweilen nicht ungern gesehen. Doch kommt hierauf wenig an. Wie Wächter (S. 316) sagt: sollte der Verlagsvertrag auch nicht auf Eine Auflage gestellt, sondern so gefaßt sein, daß ein unbeschränktes Verlagsrecht zugleich für folgende Auflagen darin eingeräumt scheinen könnte, so hat man das dem Verleger übertragene Verlagsrecht im Zweifel als auf die Sprache, in welcher ihm das Werk übergeben wird, beschränkt zu erachten. Mit anderen Worten: der Autor kontrahiert stets, wenn nicht ein anderes ausdrücklich hervorgehoben ist, auf Eine Sprache, welche mit seltenen Ausnahmen die Landessprache ist; die Übertragung des Übersetzungsrechts ist damit in der Regel von selbst ausgeschlossen.

Vom Übersetzungsrecht kann aber immer nur zwischen verschiedenen Sprach- und Litteraturgebieten

die Rede sein. Für die Verhältnisse eines mehrsprachigen Landes ist dasselbe nur in ganz eingeschränkter Weise denkbar; hier kommt das Erscheinen eines Buches in mehreren der im Lande vertretenen Sprachen der Teilung des Verlagsrechts gleich, welche auf gleichem Staats- und Rechtsgebiete ohne Vorwissen des ersten Verlegers nicht geschehen kann. Und nicht allein dies: der Autor darf ohne Verständigung mit dem Verleger der Originalausgabe im Lande des Erscheinens überhaupt keine Übersetzung veröffentlichen, mag die Sprache der Übersetzung Landessprache sein oder nicht. Deshalb sage ich in meiner Grundordnung § 71: „Das Recht der Übersetzung in fremde Sprachen verbleibt dem Autor, jedoch nur für das Ausland; im Inland kann keine Übersetzung erscheinen ohne Zustimmung des Verlegers der Originalausgabe."

Mit dieser Erörterung einzelner Bestimmungen mag es genug sein.

Die Verlagsordnung des Börsenvereins leidet vor allem an Unselbständigkeit und Unsicherheit in der Behandlung ihres Gegenstandes. Eine derartige Arbeit sollte sich vertraut zeigen mit dem, was wissenschaftlich feststeht und was nicht. Allein wie bei der Verkehrsordnung scheint es dem Börsenverein auch hier darum gegangen zu sein, neues Recht zu schaffen, was, soweit die Rechte der Autoren in Frage kommen, eine vergebliche Bemühung sein dürfte.

Und nicht bloß die Autorenwelt, sondern auch der Buchhandel hat Ursache, vor einer solchen Verlagsordnung das Kreuz zu schlagen. Gleich der Verkehrsordnung schafft sie Schwierigkeiten, wo keine vorhanden waren. Den Autoren braucht dabei nicht zu bangen, denn die Verstöße gegen ihre Rechte bleiben auf dem Papiere stehen; für den Buchhandel ist aber in dieser Beziehung keine Gewähr geboten. Das Reichsjustizamt beteiligt sich an den betreffenden Kommissionssitzungen des Börsenvereins, die neuestens dem Urheberrecht gelten, fortgesetzt kommissarisch, und bei den tiefen Wurzeln, welche das specifische Autorrecht und seine Anschauungen seit den letzten Generationen geschlagen haben, ist es gar nicht so unwahrscheinlich, daß was der Börsenverein Nachteiliges für den Buchhandel befürwortet, seinen Wiederhall in einer künftigen Gesetzesvorlage finden wird.

Die Verlagsordnung macht dem Buchhandel Zugeständnisse auf Kosten der Autoren und den Autoren Zugeständnisse auf Kosten des Buchhandels. An bloß mangelhafte Auffassung darf man in dieser Beziehung nicht glauben. Der bestimmende Gesichtspunkt ist hier in manchen Stücken ziemlich auffällig der des Großbetriebes; der Großbetrieb spricht aus den oben erörterten §§ 9, 10, 14, 32, 36 und 38 zu ungunsten der Autoren und aus § 29 zu ungunsten der Verleger im Klein- und Mittelbetrieb. Der Verdacht einseitiger Interessenvertretung läßt sich auch im letzteren Falle nicht ohne weiteres abweisen.

Der Reformbewegung im Buchhandel, welche scheinbar nur der Bekämpfung der Schleuderei gilt, gehen nicht bloß Reibungen zwischen Verlags- und Sortimentshandel, sondern auch mancherlei Regungen des Großbetriebs zur Seite, durch welche die Beziehungen zur Autorenwelt direkt und indirekt berührt werden.

Der Sortimentshandel steht, soweit es dem Ersatz der alten Usancen durch neue gilt, auf dem Boden des Herkommens, der Verlagshandel modernen Schlages, vorzüglich der mit der Kolportage und dem Reisegeschäft verflochtene Großbetrieb, bringt dagegen dem Herkommen nur geteilte Liebe entgegen; er läßt sich die Vorteile der Organisation nach wie vor gern gefallen, liegt aber mit den kaufmännisch unebenen Prinzipien im Streite, welche den Kitt dieser Organisation bilden und die richtig bleiben werden, solange das Buch seine Natur als Warengegenstand nicht ändert.

Unfehlbar wird in dem Streit um das Herkommen Einer thatsächlich Recht behalten, aber weder der Sortimentshandel noch der Verlagshandel als solcher. Triumphator wird eben der Großbetrieb sein, zuvörderst auf beiden Seiten, später vielleicht auf einer. Wer das letzte Wort sprechen wird: der produktive oder kommerzielle Großbetrieb, steht dahin; die Wahrscheinlichkeit und Beobachtungen in anderen Ländern sprechen für den letzteren.

Je mehr sich, worauf auch die Verlagsordnung hindeutet, der produktive Großbetrieb genötigt sieht, seine Unternehmungen dem Kolportage- und Reisebuch-

handel anzupassen, um so weniger Gefallen wird er an den gothischen Formen des deutschen Geschäftsbetriebs finden und um so weniger wird ihm der Sortimentshandel selbst als Nebenfaktor für die Absatzvermittelung Genüge leisten. Schon gegenwärtig scheinen auf seiner Seite die Ostermeßsaldi in einem schlimmen Mißverhältnis zu den Transporten zu stehen — dafür sprechen die gedruckten Formulare, welche dies nach der Messe rügen. Der Zwischenhändler und wahrscheinlich zwar der mit Klagformularen[1]) reich ausgestattete Organisator der Kolportage und des Reisegeschäfts wird damit immermehr eine Notwendigkeit und zuletzt eine Macht, welche diktiert.

In England übt der Großhandel in anderer Gestalt längst einen empfindlichen Druck auf die Verleger und damit auf die Autoren aus. Dort beschäftigt sich die buchhändlerische und litterarische Welt überhaupt mit Fragen, welche für uns einstweilen noch unverständlich sind. Dahin gehört die Forderung des Dreibandsystems seitens der englischen Leihinstitute 2c. Ob der zu verarbeitende Stoff eines Romans und dgl. nur für einen Band ausreicht, ist eine Frage ohne

1) In dem während des Druckes erschienenen Börsenblatt 1895, Nr. 105, sagt J. Pape über dies notwendige Requisit des Reisebuchhandels: „Woher kommen denn die Tausende von Klagen, welche die Reisegeschäfte alljährlich gegen ihre Subskribenten anstrengen? Ich habe im vergangenen Jahre gelesen, daß der Klageantrag eines Reisegeschäfts der Provinz Sachsen die laufende Nummer 10000 und einige Hundert trug."

Bedeutung; drei Bände müssen daraus gemacht werden, anders findet der Verleger keine Abnehmer, und diese sollen in der Hauptsache aus zwei Köpfen bestehen: einem Leihbibliothekar und einem Bahnhofsbuchhändler, deren Geschäftsumfang nach deutschen Verhältnissen nicht leicht zu veranschaulichen ist. Wie behauptet wird, giebt es in England keine zwanzig Autoren, welche ihren Verlegern vorschreiben können, in welcher Form und in wieviel Bänden sie erscheinen wollen. Hierin sind letztere von ihren wenigen Abnehmern abhängig, welche somit erklärlicherweise auch auf den Bücherpreis und rückwirkend auf das Autorenhonorar einen bedenklichen Einfluß ausüben. Wer sich ihren Ansprüchen nicht fügt, kann boykottiert werden, wie es jüngst dem Werke eines angesehenen Schriftstellers ergangen ist.

Selbst wenn der hier zu Grunde gelegte Bericht der Frankfurter Zeitung [1]) an einiger Aufbauschung leiden sollte, so deutet er doch auf Zustände, in die wir uns nach unseren heimischen Gewohnheiten nicht hineinzudenken und ebenso wenig zu fassen vermögen, wie es dahin kommen konnte. Hoffentlich gelangen wir auch auf absehbare Zeit zu dieser Einsicht nicht, dagegen kann angenommen werden, daß wir uns Zuständen nähern, die es uns leicht machen werden, die dritte Periode des deutschen Buchhandels, welche sich

1) Frankfurter Zeitung 1894, Nr. 217, 2. Morgenblatt. Abgedruckt ist der englische Bericht in der mehrfach citierten Schrift von Pohle, Das deutsche Buchhändlerkartell, S. 526 u. ff.

scheinbar ihrem Ende zuneigt, nach ihren Grundsätzen und Einrichtungen, sowie nach der dadurch bewirkten nationalen und internationalen Bedeutung besser würdigen zu lernen, als dies herkömmlich und zumal in der Blüte derselben geschehen ist. Schon die nächsten Folgen der Gewerbefreiheit haben in dieser Beziehung eine viel günstigere Meinung begründet; das alte Herkommen ist nach seinen äußeren Wirkungen öffentlich niemals so gefeiert worden, als wo die Erschütterung desselben ernstlich fühlbar wurde.

Schürmann, Aug., Der Rechtsschutz gegen Übersetzungen in den internationalen Verträgen zum Schutze des litterarischen Urheberrechts. Vom Standpunkte des litterarischen Verkehrs. 1860. gr. 8. (V und 42 S.) geh. 1,50 ℳ.

Schürmann, Aug., Die Usancen des deutschen Buchhandels und der ihm verwandten Geschäftszweige. Zweite neu bearbeitete Auflage. 1881. 8. (XIII und 245 S.) geh. n. 3 ℳ.

Magazin für den deutschen Buchhandel. Herausgegeben von Aug. Schürmann. Jahrg. 1874—76. Royal 8. (220, 232 und 252 S.) jeder Jahrg. 6 ℳ.

Schürmann, Aug., Die Entwickelung des deutschen Buchhandels zum Stande der Gegenwart. 1880. 8. (VI und 333 S.) geh. 3,60 ℳ.

Schürmann, Aug., Die Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger sachlich-historisch. 1889. 8. (VII und 342 S.) geh. 3,60 ℳ.

Halle a. S., Buchdruckerei des Waisenhauses.

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.